

Neubau Allerbrücke im Zuge der Landesstraße 191 bei Hodenhagen

Unterlage 19.2 Artenschutzbeitrag

Januar 2023

Verfasser:



Prof. Dr. Thomas Kaiser
Landschaftsarchitekt und Diplom-Forstwirt

alw Arbeitsgruppe Land & Wasser
Am Amtshof 18 29355 Beedenbostel (Lkr. Celle)
Fon 0 51 45 / 25 75 Fax 0 51 45 / 28 08 64
Email: Kaiser-alw@t-online.de www.Kaiser-alw.de

Projektbearbeitung

FLORIAN KOBBE, Dipl.-Ing.

SANDRA GRIMM, Dipl.-Ing. Landschaftsplanung

Prof. Dr. THOMAS KAISER, Landschaftsarchitekt und Dipl.-Forstwirt

Beedenbostel, den 31.1.2023

.....gez. Kaiser.....
Prof. Dr. Kaiser, Landschaftsarchitekt

Inhalt

	Seite
1. Anlass und Aufgabenstellung	7
2. Grundlagen	7
3. Methodische Hinweise	8
3.1 Im Artenschutzbeitrag zu behandelnde Arten	8
3.2 Betrachtungsebene in Bezug auf die zu behandelnden Arten	8
3.3 Arbeitsschritte	9
4. Vorprüfung - Auswahl der relevanten Arten	10
5. Wirkfaktoren / Wirkungen des Vorhabens	23
6. Projektbezogene Vermeidungsmaßnahmen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)	25
6.1 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen	25
6.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	29
7. Zusammenfassung der Prüfung der Verbotstatbestände	30
8. Ausnahmeprüfung	31
9. Quellenverzeichnis	32
9.1 Literatur	32
9.2 Rechtsgrundlagen	35
10. Anhang: Formblätter	37
10.1 Säugetiere	38
10.1.1 Wolf	38
10.1.2 Biber	41
10.1.3 Fischotter	45
10.1.4 Große Bartfledermaus	48
10.1.5 Kleine Bartfledermaus	52
10.1.6 Fransenfledermaus	56
10.1.7 Großer Abendsegler	60
10.1.8 Breitflügelfledermaus	64
10.1.9 Zwergfledermaus	67
10.1.10 Rauhautfledermaus	71
10.1.11 Wasserfledermaus	75
10.1.12 Braunes Langohr	79
10.1.13 Mückenfledermaus	83
10.1.14 Großes Mausohr	87

10.1.15	Kleinabendsegler	91
10.2	Vögel – Artenbezogene Betrachtung	94
10.2.1	Nahrungsgast - Rotmilan	94
10.2.2	Nahrungsgast - Schwarzmilan	97
10.2.3	Nahrungsgast - Rohrweihe	100
10.2.4	Schwarzkehlchen	103
10.2.5	Braunkehlchen	106
10.2.6	Nahrungsgast - Mäusebussard	110
10.2.7	Nahrungsgast - Seeadler	113
10.2.8	Turmfalke	116
10.2.9	Nahrungsgast und Gastvogel außerhalb der Brutzeit - Silberreiher	119
10.2.10	Nahrungsgast und Gastvogel außerhalb der Brutzeit - Weißstorch	122
10.2.11	Nahrungsgast - Uferschwalbe	125
10.2.12	Brutvogel und Gastvogel außerhalb der Brutzeit - Teichhuhn	128
10.2.13	Durchzügler und Gastvogel außerhalb der Brutzeit - Kiebitz	132
10.2.14	Durchzügler - Waldwasserläufer	135
10.2.15	Durchzügler und Gastvogel außerhalb der Brutzeit - Kranich	138
10.2.16	Kuckuck	141
10.2.17	Nachtigall	145
10.2.18	Waldkauz	149
10.2.19	Rebhuhn	152
10.2.20	Feldlerche	156
10.2.21	Star	159
10.2.22	Feldsperling	163
10.2.23	Bluthänfling	167
10.2.24	Durchzügler - Bekassine	171
10.2.25	Wachtelkönig	174
10.2.26	Durchzügler - Flussuferläufer	179
10.2.27	Gastvogel außerhalb der Brutzeit - Gänsesäger	182
10.2.28	Gastvogel außerhalb der Brutzeit - Krickente	185
10.2.29	Gastvogel außerhalb der Brutzeit - Pfeifente	188
10.2.30	Gastvogel außerhalb der Brutzeit - Saatgans	191
10.2.31	Gastvogel außerhalb der Brutzeit - Zwergtaucher	194
10.2.32	Grauschnäpper	197
10.2.33	Durchzügler - Großer Brachvogel	201
10.2.34	Brutzeitfeststellung - Grünspecht	205
10.2.35	Brutzeitfeststellung - Schwarzspecht	209
10.2.36	Gastvogel außerhalb der Brutzeit - Singschwan	213
10.2.37	Gastvogel außerhalb der Brutzeit - Zwergschwan	216
10.2.38	Brutvogel und Gastvogel außerhalb der Brutzeit - Blässhuhn	219
10.2.39	Gartengrasmücke	223
10.2.40	Gelbspötter	227
10.2.41	Goldammer	231
10.2.42	Kernbeißer	235
10.2.43	Stieglitz	239

	Seite
10.2.44 Rauchschnalbe	243
10.2.45 Mehlschnalbe	246
10.2.46 Rohrammer	250
10.2.47 Stockente	254
10.3 Vögel – Artengruppenbezogene Betrachtung	258
10.3.1 Brutvögel - halboffene bis offene Landschaft in Kombination mit unterschiedlichen Gehölzbeständen	258
10.3.2 Brutvögel - Saumstrukturen, Hochstauden und Röhrichte	262
10.3.3 Brutvögel - Gewässer	266
10.3.4 Brutvögel - Siedlungsbereiche und Grün- sowie Parkanlagen	270
10.3.5 Wintergäste/ Nahrungsgäste - Gewässer	274
10.4 Libellen	278
10.4.1 Grüne Keiljungfer	278
10.4.2 Asiatische Keiljungfer	282

Verzeichnis der Tabellen

	Seite
Tab. 4-1: Nicht planungsrelevante Arten des Anhanges IV mit Angabe der Ausschlussgründe.	12
Tab. 4-2: Planungsrelevante Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie.	17
Tab. 4-3: Nicht planungsrelevante europarechtlich geschützte Vogelarten mit Angabe der Ausschlussgründe.	19
Tab. 4-4: Planungsrelevante europarechtlich geschützte Vogelarten (systematisch geordnet).	20
Tab. 5-1: Potenziell relevante Wirkfaktoren des Vorhabens.	24
Tab. 6-1: Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen.	30

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Verden, betreibt die Planung zum Neubau der Allerbrücke im Zuge der Landesstraße 191 bei Hodenhagen. Der vorliegende Artenschutzbeitrag dient der Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vorgaben des besonderen Artenschutzes im § 44 und 45 des Bundesnaturschutzgesetzes.

Der § 44 Abs. 1 BNatSchG schützt bestimmte Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten vor Zugriff und streng geschützte Arten sowie europäische Vogelarten zusätzlich vor erheblichen Störungen. Der § 44 Abs. 5 BNatSchG stellt Handlungen im Rahmen von zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft von den Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverboten frei, sofern die betroffenen Arten nicht gleichzeitig streng geschützt sind, europäische Vogelarten umfassen oder im Anhang IV der FFH-Richtlinie verzeichnet sind. Vor diesem Hintergrund können sich artenschutzrechtliche Betrachtungen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens auf solche Arten konzentrieren, die streng geschützt sind, europäische Vogelarten umfassen oder im Anhang IV der FFH-Richtlinie verzeichnet sind.¹ Die Belange der übrigen geschützten Arten werden im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung berücksichtigt (vergleiche LOUIS 2012).

Somit sind die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, bezüglich der gemeinschaftlich geschützten Arten zu ermitteln und darzustellen sowie gegebenenfalls die naturschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 BNatSchG zu prüfen.

2. Grundlagen

Zur Analyse und Beschreibung der Bestandssituation sind folgende Datengrundlagen herangezogen worden:

- Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten (THEUNERT 2015a, 2015b),
- Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz (NLWKN 2011),
- Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz (NLWKN 2011),

¹ Alle im Anhang IV der FFH-Richtlinie verzeichneten Arten sind gleichzeitig streng geschützt.

- Vollzugshinweise zum Schutz von Gastvogelarten in Niedersachsen. – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz (NLWKN 2011),
- Vollzugshinweise zum Schutz von Fischen in Niedersachsen. – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz (NLWKN 2011),
- Vollzugshinweise zum Schutz von Wirbellosenarten in Niedersachsen. – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz (NLWKN 2011),
- Bestandserfassungen der Brut- und Gastvögel, der Fledermäuse, der Fische und Rundmäuler sowie der Arten des Makrozoobenthos aus den Jahren 2014² und 2018,
- Bestandserfassungen zu Brut- und Gastvögeln im EU-Vogelschutzgebiet V23 „Untere Allerniederung“ aus den Jahren 2001, 2002, 2007, 2009 und 2012/13 (EIKHORST 2002, 2013, SCHIKORE & SCHRÖDER 2009).

3. Methodische Hinweise

3.1 Im Artenschutzbeitrag zu behandelnde Arten

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens können sich die artenschutzrechtlichen Betrachtungen auf solche Arten konzentrieren, die streng geschützt sind, europäische Vogelarten umfassen oder im Anhang IV der FFH-Richtlinie verzeichnet sind (siehe Kap. 1).

3.2 Betrachtungsebene in Bezug auf die zu behandelnden Arten

Für die nach europäischem Recht geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie erfolgt die Konfliktanalyse auf Artebene (Formblätter siehe Anhang). Bei den sonstigen europäisch geschützten Vogelarten erfolgt in Abhängigkeit vom Gefährdungs- und

² Eine Aktualisierung der Erfassung der Biotoptypenausstattung im Jahre 2018 und eine vereinfachte Nachkontrolle 2021 zeigen, dass es zwischen 2014 und 2021 keine relevanten Veränderungen in der Habitatausstattung des Untersuchungsgebietes gegeben hat. Insofern ist davon auszugehen, dass die 2014 und 2018 erhobenen faunistischen Daten weiterhin als hinreichend aktuell einzustufen sind. Davon ist insbesondere deswegen auszugehen, als 2018 hoch bedeutsame Funktionen des Raumes für Fledermäuse, Fische und Rundmäuler sowie die Arten des Makrozoobenthos (einschließlich Libellen) festgestellt wurden, die umfangreiche Vorkehrungen zur Folge haben, um eine Schädigung der Tiere, Eingriffstatbestände und artenschutzrechtliche Zugriffsverbote zu vermeiden, die auch nicht anders ausfallen würden, wenn aktuell abweichende Bestandsdaten vorlägen. Einzig bei den Vögeln liegt keine ganz so hohe Bedeutung des Raumes vor. Jedoch ist hier angesichts der Vorbelastung in Form benachbarter Siedlungsflächen und vor allem der bestehenden Landesstraße nicht davon auszugehen, dass aktuell auf den vom Vorhaben betroffenen Flächen eine höherwertige Bestandssituation vorliegen könnte, die abweichende Vermeidungs- oder Kompensationsmaßnahmen erfordern oder abweichende Zugriffsverbote auslösen würde. Die vorhabensbedingte Betroffenheit der Vögel konzentriert sich auf Brutplätze im Bereich der aktuellen Brücke. Zu diesen Brutvorkommen liegen hinreichend aktuelle Daten aus dem Jahr 2018 vor.

Schutzstatus eine einzelartbezogene Prüfung beziehungsweise eine Prüfung ökologischer Gilden (siehe Kap. 4.1).

3.3 Arbeitsschritte

Ermittlung des relevanten Artenspektrums

Aus dem für die Artenschutzprüfung relevanten Artenspektrum werden durch ein Abschichtungsverfahren die Arten ermittelt, welche durch das Vorhaben beeinträchtigt werden können (Kap. 4.1). Die Grundlage zur Feststellung des Artenspektrums liefern die im Kap. 2 aufgeführten Datengrundlagen.

Darstellung der Wirkfaktoren der Planung

In Kap. 5 werden die durch das Bauvorhaben bedingten Wirkfaktoren dargestellt. Bei den abzuarbeitenden Prüfschritten sind Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen, die das Eintreten eines Verbotstatbestandes verhindern (Kap. 6).

Konfliktanalyse

In Kap. 7 erfolgt eine Zusammenfassung der Prüfung der Verbotstatbestände aus dem Anhang, wo die Betroffenheit der einzelnen Arten im Detail erläutert wird. Die Konfliktanalyse umfasst eine Art-für-Art-Betrachtung mit standardisierten Artenprüfprotokollen.

Ungefährdete Vogelarten werden ökologischen Gilden zugeordnet, die in Bezug zu den vorhabensbedingten Wirkfaktoren ähnliche Betroffenheiten erwarten lassen. Diese Gruppen werden ebenfalls hinsichtlich ihrer Betroffenheit betrachtet.

Vor dem Hintergrund der vorhabensbedingten Wirkfaktoren erfolgt die Prognose und Bewertung der artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen im Sinne der Schädigungs- und Störungsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4. Dabei finden die Möglichkeiten zur Vermeidung von Beeinträchtigungen und für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) Berücksichtigung.

Ausnahmeprüfung

Sollten erhebliche Beeinträchtigungen europäisch geschützter Arten nicht vermieden oder durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) ausgeglichen werden können, ist zu klären, unter welchen Voraussetzungen eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung erteilt werden kann. Dazu ist es erforderlich, zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses darzulegen. Zudem ist durch den Vorhabensträger zu prüfen, ob Alternativen bestehen, die zur Vermeidung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände führen können. Weiterhin wären populationsstützende Maßnahmen (FCS-Maßnahmen) zu entwickeln, welche gewährleisten, dass es zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Arten kommt. Am Ende der Ausnahmeprüfung stünde dann das Ergebnis, ob das Vorhaben zugelassen werden kann. Anträge auf Befreiung gemäß § 67 BNatSchG kommen nur zum Tragen, soweit die Voraussetzungen für die Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht vorliegen.

4. Vorprüfung – Auswahl der relevanten Arten

In § 44 Abs. 5 BNatSchG wird der Anwendungsbereich der Verbotstatbestände für nach § 15 BNatSchG zugelassene Eingriffe im Wesentlichen auf europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie begrenzt. Eine Prüfung der Verbotstatbestände für weitere Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist, ist zur Zeit nicht vorgesehen, da die entsprechende Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG noch nicht erlassen wurde. Die Berücksichtigung weiterer Arten erfolgt im Zuge der Eingriffsregelung im landschaftspflegerischen Begleitplan. Zusätzliche Störungsverbote für streng geschützte Arten sind im vorliegenden Fall nicht beachtlich, weil alle störungsempfindlichen streng geschützten Arten gleichzeitig europäisch geschützt sind.

Die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind grundsätzlich einer vertieften artenschutzrechtlichen Beurteilung zu unterziehen, soweit sie im vom Vorhaben betroffenen Bereich vorkommen und eine Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist.

Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie, seltene Vogelarten und Vogelarten der Roten Liste und Vorwarnliste Niedersachsens und Deutschlands sowie Koloniebrüter mit mehr als fünf Paaren werden einer einzelartbezogenen Prüfung unterzogen. Darüber hinaus werden diejenigen Vogelarten betrachtet, die diese Kriterien zwar nicht erfüllen, aber gemäß § 54 Abs. 2 BNatSchG streng geschützt sind.

Die übrigen europäischen Vogelarten sind ökologischen Gilden zuzuordnen, die im Bezug zu den Wirkfaktoren des Vorhabens gleichartige Betroffenheiten vermuten lassen. Für diese häufigen, ubiquitären Vogelarten (zum Beispiel Amsel, Buchfink, Rotkehlchen) kann davon ausgegangen werden, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände in der Regel nicht erfüllt sind.

So ist bezüglich des Störungstatbestandes davon auszugehen, dass räumlich zusammenhängende lokale Populationen für diese Arten großflächig abzugrenzen sind und in der Regel sehr hohe Individuenzahlen aufweisen. Vorhabensbedingte Störungen betreffen daher nur Bruchteile der lokalen Population. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population und damit die Erfüllung des Verbotsstatbestandes der erheblichen Störung kann unter diesen Voraussetzungen ausgeschlossen werden (BICK 2016, KAISER 2018).

Da ubiquitäre Vogelarten keine besonderen Habitatanforderungen stellen, darf davon ausgegangen werden, dass die im Rahmen der Eingriffsregelung erforderlichen Kompensationsmaßnahmen zur Bewahrung des Status quo von Natur und Landschaft ausreichend sind, um die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zu erhalten. Der temporäre Verlust von Habitatbestandteilen führt nicht zu einer Einschränkung der ökologischen Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang, da im Regelfall genügend Ausweichhabitate vorhanden sind.

Baubedingte Tötungsrisiken werden durch entsprechende Bauzeitenregelungen beziehungsweise Kontrollen vermieden.

Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie

Im Rahmen der Relevanzprüfung werden zunächst in Tab. 4-1 die europarechtlich geschützten Arten dargestellt, die nicht einer artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen werden müssen, da für sie eine vorhabensbezogene Betroffenheit ausgeschlossen werden kann. Es handelt sich um Arten, die aufgrund ihrer artspezifischen Verbreitung, ihrer Lebensraumanprüche oder aufgrund der Kartiererergebnisse als nicht relevant zu betrachten sind, da ein Vorkommen im Betrachtungsraum auszuschließen ist.

Als Grundlage für die Relevanzprüfung dient eine Liste all jener im betroffenen Naturraum vorkommenden oder potenziell vorkommenden Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie. Neben den Nachweisen aus eigenen Erfassungen werden das „Verzeichnis der in Niedersachsen besonders und streng geschützten Arten“ (THEUNERT 2015a, 2015b), Artenlisten der im Landkreis Heidekreis vorkommenden Tier- und

Pflanzenarten (LANDKREIS HEIDEKREIS 2013), Literaturquellen (insbesondere LOBENSTEIN 1999, FEDER 2004, GARVE 2007, SCHMIDT et al. 2014, REINHARDT et al. 2020 und BAUMANN et al. 2021) sowie die von der Fachbehörde für Naturschutz für ausgewählte Arten zur Verfügung gestellten Vollzugshinweise ausgewertet. Die vertieft zu betrachtenden Arten (siehe Tab. 4-2) werden nach artspezifischen, wirkungsspezifischen und maßnahmenspezifischen Gesichtspunkten ermittelt.

Tab. 4-1: Nicht planungsrelevante Arten des Anhanges IV mit Angabe der Ausschussgründe.

TK: x = Gemäß NLWKN (2011) gibt es für den betroffenen TK 25-Quadranten 3223 keine Nachweise.

Erf.: x = Bei den 2014 beziehungsweise 2018 durchgeführten Bestandserfassungen gelang kein Nachweis.

nicht planungsrelevante Tierarten des Anhanges IV	Ausschlussgründe für die Arten aufgrund fehlender Nachweise		
	TK	Erf.	weitere Gründe / Anmerkungen
Säugetiere			
Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>)	x	x	Die Art fehlt im kompletten Landkreis Heidekreis (THEUNERT 2015a, LANDKREIS HEIDEKREIS 2013), so dass ihr Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens auszuschließen ist.
Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>)	x	x	Die Art fehlt im kompletten Landkreis Heidekreis (THEUNERT 2015a, LANDKREIS HEIDEKREIS 2013), so dass ihr Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens auszuschließen ist.
Nordfledermaus (<i>Eptesicus nilssonii</i>)	x	x	Die Art fehlt im kompletten Landkreis Heidekreis (THEUNERT 2015a, LANDKREIS HEIDEKREIS 2013), so dass ihr Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens auszuschließen ist.
Zweifarbige Fledermaus (<i>Vespertilio murinus</i>)	x	x	Die Art fehlt im kompletten Landkreis Heidekreis (THEUNERT 2015a, LANDKREIS HEIDEKREIS 2013), so dass ihr Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens auszuschließen ist.
Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>)	x	x	Im Rahmen der Fledermauserfassungen konnte die Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>) nicht nachgewiesen werden.
Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>)	x	x	Im Rahmen der Fledermauserfassungen konnte die Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>) nicht nachgewiesen werden, wobei sie als typische Waldart auch nicht zu erwarten war.
sonstige Säugetiere	x		Feldhamster, Luchs, Wisent, Braunbär, Europäischer Nerz, Großer Tümmler und Schweinswal fehlen im kompletten, die Wildkatze im südwestlichen Landkreis Heidekreis (THEUNERT 2015a, LANDKREIS HEIDEKREIS 2013), so dass deren Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens auszuschließen ist. Die Haselmaus kann zwar im Landkreis Heidekreis mit geringer Wahrscheinlichkeit vorkommen, doch sind im Wirkraum des Vorhabens keine geeigneten Habitate vorhanden. Es fehlen strauchreiche mesophile Laubwaldränder und geeignete Lichtungen mit Hecken und Gestrüpp für die Haselmaus.

nicht planungsrelevante Tierarten des Anhangs IV	Ausschlussgründe für die Arten aufgrund fehlender Nachweise		
	TK	Erf.	weitere Gründe / Anmerkungen
Reptilien			
Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>)			Geeignete Habitatbedingungen für diese Art bietet innerhalb des Untersuchungsgebietes allenfalls der Sandtrockenrasen mit den angrenzenden Waldsäumen südlich der Kläranlage (vergleiche GÜNTHER 1996). Dieser Bereich wird vorhabensbedingt nicht beeinträchtigt, so dass potenzielle Vorkommen nicht geschädigt werden können.
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	x		Geeignete Habitatbedingungen für diese Art bietet innerhalb des Untersuchungsgebietes allenfalls der Sandtrockenrasen mit den angrenzenden Waldsäumen südlich der Kläranlage (vergleiche GÜNTHER 1996). Dieser Bereich wird vorhabensbedingt nicht beeinträchtigt, so dass potenzielle Vorkommen nicht geschädigt werden können.
Sumpfschildkröte (<i>Emys orbicularis</i>)	x		Keine aktuellen natürlichen Vorkommen in Niedersachsen bekannt (THEUNERT 2015a). Wiedereinbürgerungsprojekte betreffen nicht den Betrachtungsraum oder dessen Umfeld.
Mauereidechse (<i>Podarcis muralis</i>)	x		Die Mauereidechse kommt zwar an einigen Stellen in Niedersachsen vor, jedoch handelt es sich nicht um autochthone Vorkommen. Die Art ist als gebietsfremd und invasiv einzustufen. Der strenge Schutz für Anhang IV-Arten gilt daher für diese Art in Niedersachsen nicht (BLANKE & LORENZ 2019).
Amphibien			
Rotbauchunke (<i>Bombina bombina</i>), Gelbbauchunke (<i>B. variegata</i>)	x		Die Arten fehlen im kompletten Landkreis Heidekreis (THEUNERT 2015a, LANDKREIS HEIDEKREIS 2013), so dass ihr Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens auszuschließen ist
Geburtshelferkröte (<i>Alytes obstetricans</i>)	x		Die Art fehlt im kompletten Landkreis Heidekreis (THEUNERT 2015a, LANDKREIS HEIDEKREIS 2013 ³), so dass ihr Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens auszuschließen ist.
Wechselkröte (<i>Bufo viridis</i>)	x		Die Art fehlt im kompletten Landkreis Heidekreis (THEUNERT 2015a, LANDKREIS HEIDEKREIS 2013), so dass ihr Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens auszuschließen ist.
Springfrosch (<i>Rana dalmatina</i>)	x		Die Art fehlt im südwestlichen Landkreis Heidekreis (THEUNERT 2015a, LANDKREIS HEIDEKREIS 2013), so dass ihr Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens auszuschließen ist.

³ Die Geburtshelferkröte wird im Landschaftsrahmenplan dennoch als Art mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen geführt, um eine zukünftige Ansiedlung zu ermöglichen.

nicht planungsrelevante Tierarten des Anhangs IV	Ausschlussgründe für die Arten aufgrund fehlender Nachweise		
	TK	Erf.	weitere Gründe / Anmerkungen
Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>)			Geeignete Landhabitatbedingungen für diese Art mit vegetationsfreiem, grabbarem Substrat (vergleiche GÜNTHER 1996) bietet innerhalb des Untersuchungsgebietes allenfalls der Sandtrockenrasen südlich der Kläranlage. Dieser Bereich wird vorhabensbedingt nicht beeinträchtigt. Kleine unbewachsene Temporärgewässer, wie sie als Laichgewässer benötigt werden, fehlen im weiteren Umfeld des Vorhabens, so dass ein potenzielles Vorkommen der Art ausgeschlossen werden kann.
Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>)	x		Geeignete Habitatbedingungen für diese Art bieten innerhalb des Untersuchungsgebietes allenfalls der Ahldener Schlossteich (Alte Leine) und das naturnahe Stillgewässer am Ortsrand Hodenhagen mit den angrenzenden Gehölzstrukturen (allerdings auch hier nur sehr bedingt geeignet, vergleiche GÜNTHER 1996). Diese Bereiche werden vorhabensbedingt nicht beeinträchtigt, so dass potenzielle Vorkommen nicht geschädigt werden können.
Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>)	x		Geeignete Habitatbedingungen für diese Art bieten innerhalb des Untersuchungsgebietes allenfalls der Ahldener Schlossteich (Alte Leine) und das naturnahe Stillgewässer am Ortsrand Hodenhagen mit den angrenzenden Gehölzstrukturen und Freiflächen (vergleiche GÜNTHER 1996). Diese Bereiche werden vorhabensbedingt nicht beeinträchtigt, so dass potenzielle Vorkommen nicht geschädigt werden können.
Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>)			Geeignete Habitatbedingungen für diese Art bieten innerhalb des Untersuchungsgebietes allenfalls der Ahldener Schlossteich (Alte Leine) und das naturnahe Stillgewässer am Ortsrand Hodenhagen mit den angrenzenden Gehölzstrukturen und Freiflächen (vergleiche GÜNTHER 1996). Diese Bereiche werden vorhabensbedingt nicht beeinträchtigt, so dass potenzielle Vorkommen nicht geschädigt werden können.
Kleiner Wasserfrosch (<i>Pelophylax lessonae</i>)			Geeignete Habitatbedingungen für diese Art bieten innerhalb des Untersuchungsgebietes allenfalls der Ahldener Schlossteich (Alte Leine) und das naturnahe Stillgewässer am Ortsrand Hodenhagen mit den angrenzenden Gehölzstrukturen und Freiflächen (vergleiche GÜNTHER 1996). Diese Bereiche werden vorhabensbedingt nicht beeinträchtigt, so dass potenzielle Vorkommen nicht geschädigt werden können.
Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)			Geeignete Habitatbedingungen für diese Art bieten innerhalb des Untersuchungsgebietes allenfalls der Ahldener Schlossteich (Alte Leine) und das naturnahe Stillgewässer am Ortsrand Hodenhagen mit den angrenzenden Gehölzstrukturen und Freiflächen (vergleiche GÜNTHER 1996). Diese Bereiche werden vorhabensbedingt nicht beeinträchtigt, so dass potenzielle Vorkommen nicht geschädigt werden können.
Fische			
Stör (<i>Acipenser sturio</i>) und Schnäpel (<i>Coregonus</i> sp.)	x		Die Arten treten in Niedersachsen allenfalls in Ems, Weser und Elbe auf beziehungsweise gelten als ausgestorben (THEUNERT 2015a).

nicht planungsrelevante Tierarten des Anhangs IV	Ausschlussgründe für die Arten aufgrund fehlender Nachweise		
	TK	Erf.	weitere Gründe / Anmerkungen
Käfer			
Eremit (<i>Osmoderma eremita</i>)	x		Die Bestandssituation der Käfer in der Region ist unzureichend erforscht. Daher muss vorsorglich davon ausgegangen werden, dass einige Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie tatsächlich in der Region vorkommen können. Da aber im Einwirkungsbereich des Vorhabens kein stärker dimensioniertes Totholz in Wäldern oder Gehölzen des Offenlandes vorhanden ist und auch keine Mulmhöhlen existieren, sind Vorkommen der genannten Arten im Einwirkungsbereich des Vorhabens auszuschließen.
Heldbock (<i>Cerambyx cerdo</i>)	x		
Grubenlaufkäfer (<i>Carabus variolosus</i>), Breitrand (<i>Dytiscus latissimus</i>), Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer (<i>Graphoderus bilineatus</i>)	x		Aktuelle Vorkommen der genannten Arten im Betrachtungsraum oder dessen Umfeld sind auszuschließen (vergleiche THEUNERT 2015b). Die Arten sind vermutlich in ganz Niedersachsen ausgestorben. Die Betroffenheit von Wasserkäferarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist zudem auch deshalb nicht zu befürchten, weil als Habitate geeignete naturnahe Stillgewässer vom Vorhaben nicht betroffen sind.
Libellen			
Grüne Mosaikjungfer (<i>Aeshna viridis</i>)			Die Grüne Mosaikjungfer kommt zwar im Landkreis Heidekreis und auch in der Allerniederung vor, doch sind im Wirkraum des Vorhabens keine geeigneten Habitate vorhanden. Es fehlen geeignete Laichgewässer mit Beständen der Krebschere.
Große Moosjungfer (<i>Leucorrhinia pectoralis</i>)	x		Moorgewässer als typische Lebensräume dieser Art fehlen im Untersuchungsgebiet, so dass ihr Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens auszuschließen ist.
Östliche Moosjungfer (<i>Leucorrhinia albifrons</i>)	x		Die Art fehlt im kompletten Landkreis Heidekreis (THEUNERT 2015b, LANDKREIS HEIDEKREIS 2013 ⁴), so dass ihr Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens auszuschließen ist.
Zierliche Moosjungfer (<i>Leucorrhinia caudalis</i>)	x		Die Art fehlt im kompletten Landkreis Heidekreis (THEUNERT 2015b, LANDKREIS HEIDEKREIS 2013), so dass ihr Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens auszuschließen ist.
Sibirische Winterlibelle (<i>Sympecma paedisca</i>)	x		Die Art fehlt im kompletten Landkreis Heidekreis (THEUNERT 2015b, LANDKREIS HEIDEKREIS 2013), so dass ihr Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens auszuschließen ist.
Schmetterlinge			
Wald-Wiesenvögelchen (<i>Coenonympha hero</i>), Hecken-Wollflügel (<i>Eriogaster catax</i>), Eschen-Schneckenfalter (<i>Euphydryas maturna</i>), Blauschillernder	x		Aktuelle Vorkommen der genannten Arten im Betrachtungsraum oder dessen Umfeld sind auszuschließen (vergleiche THEUNERT 2015b, NLWKN 2011, REINHARDT et al. 2020). Die Arten sind in ganz Niedersachsen ausgestorben.

⁴ Die Östliche Moosjungfer wird im Landschaftsrahmenplan dennoch als Art mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen geführt, um eine zukünftige Ansiedlung zu ermöglichen.

nicht planungsrelevante Tierarten des Anhangs IV	Ausschlussgründe für die Arten aufgrund fehlender Nachweise		
	TK	Erf.	weitere Gründe / Anmerkungen
Feuerfalter (<i>Lycaena helle</i>), Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea teleius</i>), Schwarzer Apollofalter (<i>Parnassius mnemosyne</i>)			
Großer Feuerfalter (<i>Lycaena dispar</i>), Schwarzfleckiger Ameisenbläuling (<i>Maculinea arion</i>), Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea nausithous</i>)	x		Aktuelle Vorkommen der genannten Arten im Betrachtungsraum oder dessen Umfeld sind auszuschließen (vergleiche THEUNERT 2015b, NLWKN 2011, REINHARDT et al. 2020). Die Arten kommen nur in anderen Regionen Niedersachsens vor.
Nachtkerzenschwärmer (<i>Proserpinus proserpina</i>)	x		Gelegentliche Einflüge des Nachtkerzenschwärmers sind nicht auszuschließen (THEUNERT 2015b). Typische Nahrungspflanzen der Larven dieser Nachtfalterart wie Weidenröschen (<i>Epilobium spec.</i>), Nachtkerzen (<i>Oenothera spec.</i>) und Blutweiderich (<i>Lythrum salicaria</i>) treten im Betrachtungsraum aber kaum auf, so dass ein Vorkommen der Art mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auszuschließen ist.
Weichtiere			
Zierliche Tellerschnecke (<i>Anisus vorticulus</i>)	x		Die Bestandssituation der Weichtiere in der Region ist unzureichend erforscht. Typische Lebensräume der zwei in Niedersachsen vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (vergleiche THEUNERT 2015b) werden vom Vorhaben jedoch nicht beeinträchtigt. Es fehlen saubere Bäche oder Flüsse der Gewässergüte II ohne anthropogene Geschiebefracht als Lebensraum der Bachmuschel. Wasserpflanzenreiche Seen, Weiher oder größere Auen- gewässer als potenzielle Lebensräume der Zierlichen Tellerschnecke werden nicht beeinträchtigt. Wäre die Aller im Einwirkungsbereich des Vorhabens von der Bachmuschel besiedelt, wäre ein Nachweis im Rahmen der Makrozoobenthos-Kartierung erbracht worden.
Bachmuschel (<i>Unio crassus</i>)	x		
weitere Artengruppen			
Hautflügler			In Niedersachsen treten keine Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie auf (vergleiche THEUNERT 2015b).
Heuschrecken			In Niedersachsen treten keine Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie auf (vergleiche THEUNERT 2015b).
Spinnentiere			In Niedersachsen treten keine Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie auf (vergleiche THEUNERT 2015b).
Krebse			In Niedersachsen treten keine Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie auf (vergleiche THEUNERT 2015b).
Stachelhäuter			In Niedersachsen treten keine Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie auf (vergleiche THEUNERT 2015b).
Farn- und Blütenpflanzen	x	x	Von den in Niedersachsen vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kommen keine im Landkreis Heidekreis vor (vergleiche THEUNERT 2015a, LANDKREIS HEIDEKREIS 2013, FEDER 2004, GARVE 2007).
Moose			In Niedersachsen treten keine Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie auf (vergleiche THEUNERT 2015a).

nicht planungsrelevante Tierarten des Anhangs IV	Ausschlussgründe für die Arten aufgrund fehlender Nachweise		
	TK	Erf.	weitere Gründe / Anmerkungen
Flechten			In Niedersachsen treten keine Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie auf (vergleiche THEUNERT 2015a).
Pilze			In Niedersachsen treten keine Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie auf (vergleiche THEUNERT 2015a).

In Tab. 4-2 werden die für den Untersuchungsraum nachgewiesenen Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie aufgelistet, die als relevante Arten im Rahmen der Prognose und Bewertung zu berücksichtigen sind (siehe Kap. 10 im Anhang). Als potenziell vorkommende Art ist die Asiatische Keiljungfer ebenfalls relevant (vergleiche BAUMANN et al. 2021).

Tab. 4-2: Planungsrelevante Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Rote Liste: D = Rote Liste Deutschland (MEINIG et al. 2020, OTT et al. (2021); Nds = Rote Liste Niedersachsen (HECKENROTH 1993, BAUMANN et al. 2020).

Kategorien: 0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Arten der Vorwarnliste, R = gefährdeter Durchzügler, G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt, D = Daten defizitär, Einstufung unmöglich, x = Art nicht genannt.

Schutz: §§ = im Sinne von § 7 BNatSchG streng geschützt; IV = Anhang IV der FFH-Richtlinie, streng zu schützende Arten von gemeinschaftlichem Interesse.

Erhaltungszustand: Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeografischen Region Niedersachsens (NLWKN 2011), g = günstig, u = unzureichend, s = schlecht, - = unbekannt.

Art	Rote Liste		Schutz	Erhaltungszustand
	D	Nds		
Säugetiere				
Wolf – <i>Canis lupus</i>	3	0	§§, IV	-
Biber – <i>Castor fiber</i>	V	0	§§, IV	u
Fischotter – <i>Lutra lutra</i>	3	1	§§, IV	u
Breitflügelfledermaus – <i>Eptesicus serotinus</i>	3	2	§§, IV	u
Großes Mausohr – <i>Myotis myotis</i>	-	2	§§, IV	u
Große Bartfledermaus – <i>Myotis brandtii</i>	-	2	§§, IV	s
Wasserfledermaus – <i>Myotis daubentonii</i>	-	-	§§, IV	g
Kleine Bartfledermaus – <i>Myotis mystacinus</i>	-	2	§§, IV	s
Fransenfledermaus – <i>Myotis nattereri</i>	-	2	§§, IV	g
Großer Abendsegler – <i>Nyctalus noctula</i>	V	2	§§, IV	u
Kleiner Abendsegler – <i>Nyctalus leisleri</i>	D	1	§§, IV	u
Rauhautfledermaus – <i>Pipistrellus nathusii</i>	-	2	§§, IV	g
Zwergfledermaus – <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	-	§§, IV	g
Mückenfledermaus – <i>Pipistrellus pygmaeus</i>	-	x	§§, IV	s
Braunes Langohr – <i>Plecotus auritus</i>	3	2	§§, IV	u
Libellen				
Asiatische Keiljungfer – <i>Gomphus flavipes</i>	*	R	§§, IV	g
Grüne Keiljungfer – <i>Ophiogomphus cecilia</i>	*	*	§§, IV	u

Europäische Vogelarten

Im Rahmen der Brutvogelkartierungen wurden insgesamt 83 Vogelarten nachgewiesen, von denen 53 Arten als Brutvögel des Untersuchungsgebietes eingestuft werden können. Bei 32 Arten handelt es sich um Gastvögel, die entweder auf dem Durchzug oder auch während der Brutzeit das Untersuchungsgebiet als Rast- und Nahrungsraum nutzen. Die zuvor durch SCHIKORE & SCHRÖDER (2009) festgestellten Arten wurden für das Untersuchungsgebiet durch die aktuellen Untersuchungen erneut bestätigt.

Der Wachtelkönig konnte trotz Einsatz einer Klangattrappe nicht nachgewiesen werden. Sein Vorkommen ist aus früheren Untersuchungen direkt angrenzend zum untersuchten Gebiet bekannt. Von einem potenziellen Vorkommen dieser Art ist somit vorsorglich auszugehen.

Nilgans (*Alopochen aegyptiacus*), Pfau (*Pavo cristatus*) und Straßentaube (*Columba livia domestica*) sind als Neozoen weder besonders noch streng geschützt (vergleiche THEUNERT 2015a) und werden im Folgenden nicht behandelt.

Die Allerniederung hat während der Wintermonate eine hohe Bedeutung für Wintergäste und Zugvögel (siehe auch SCHMIDT et al. 2014, EIKHORST 2002, 2013). Aus den Betrachtungsraum betreffenden Gastvogelgebieten 6.5.01.19 (Aller Brücke Ahlden - Altarm „Wittoch“) und 6.5.01.05 (Alte Leine-Mündung - Ahlden) liegen aus dem Zeitraum 2012 bis 2015 Bestandsdaten vor, die vom Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN 2016) zur Verfügung gestellt wurden beziehungsweise auf Angaben des NLWKN (2018) beruhen. Die betreffenden Arten werden im Folgenden mit der Statusbezeichnung „Gastvogel außerhalb der Brutzeit (WG)“ in die Betrachtungen einbezogen.

Im Rahmen der Relevanzprüfung werden zunächst in Tab. 4-3 die europarechtlich geschützten Arten dargestellt, die nicht einer artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen werden müssen, da für sie eine vorhabensbezogene Betroffenheit ausgeschlossen werden kann.

Als nicht relevant werden sporadisch vorkommende Nahrungsgäste, Durchzügler und einmalige Brutzeitfeststellungen eingestuft. Eine Ausnahme bilden nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützte Arten. Arten, deren Brutreviere im Siedlungsbereich liegen und die im Wirkraum des Vorkommens keine essenziellen Nahrungshabitate haben, werden ebenfalls als nicht relevant eingestuft, weil eine vorhabensbedingte Betroffenheit auszuschließen ist.

Tab. 4-3: Nicht planungsrelevante europarechtlich geschützte Vogelarten mit Angabe der Ausschlussgründe.

Rote Listen (RL): RL D = Deutschland (RYS LAVY et al. 2020); RL Nds = Niedersachsen; RL T-O = Region Tiefland Ost (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022); RL Dw = wandernde Vogelarten Deutschlands (HÜPPOP et al.2013).

Kategorien: 0 = Bestand erloschen (ausgestorben); 1 = vom Erlöschen bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste, × = nicht bewertet.

EU-Vogelschutzrichtlinie: EU VSR = Arten, die im Anhang I dieser Richtlinie aufgeführt sind, wurden mit einem I gekennzeichnet.

Bundesnaturschutzgesetz: BNatSchG = im Sinne von § 7 BNatSchG besonders geschützte Arten (§) beziehungsweise streng geschützte Arten (§§).

Häufigkeitsklassen der Brutvögel: D = 8-20 BP.

Status: NG = Nahrungsgast, WG = Gastvogel außerhalb der Brutzeit, DZ = Durchzügler; BZF = Brutzeitfeststellung.

Art	Gefährdung				Schutz		Status	Ausschlussgründe für die Arten
	RL T-O	RL Nds	RL D	RL Dw	EU-VSR	BNatSchG		
Dohle <i>Corvus monedula</i>	*	**	*	*	-	§	NG	Es handelt sich um nur sporadisch vorkommende Nahrungsgäste, Wintergäste, Durchzügler oder einmalige Brutzeitfeststellungen. Da im Wirkraum des Vorhabens keine Lebensstätten oder essenziellen Nahrungshabitate vorhanden sind und somit auch über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehende Individuenverluste oder erhebliche Störungen nicht zu befürchten sind, können Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.
Feldschwirl <i>Locustella naevia</i>	2	2	2	*	-	§	BZF	
Graureiher <i>Ardea cinerea</i>	3	3	*	*	-	§	NG/ WG	
Gaugans <i>Anser anser</i>	*	**	*	*	-	§	NG/ WG	
Reiherente <i>Aythya fuligula</i>	*	**	*	*	-	§	WG	
Lachmöwe <i>Larus ridibundus</i>	*	**	*	*	-	§	NG/ WG	
Silbermöwe <i>Larus argentatus</i>	2	2	V	*	-	§	WG	
Mauersegler <i>Apus apus</i>	*	*	V	*	-	§	NG	
Kleinspecht <i>Dryobates minor</i>	3	3	3	*	-	§	BZF	
Baumpieper <i>Anthus trivialis</i>	V	V	V	*	-	§	BZF	
Wiesenpieper <i>Anthus pratensis</i>	1	2	2	*	-	§	DZ	
Saatkrähe <i>Corvus frugilegus</i>	*	**	*	V	-	§	NG	
Steinschmätzer <i>Oenanthe oenanthe</i>	1	1	1	V	-	§	DZ	
Zwergsäger <i>Mergellus albellus</i>	×	×	×	*	-	§	WG	
Blässgans (<i>Anser albifrons</i>)	×	×	×	*	-	§	WG	

Art	Gefährdung				Schutz		Status	Ausschlussgründe für die Arten
	RL T-O	RL Nds	RL D	RL Dw	EU-VSR	BNat SchG		
Haussperling <i>Passer domesticus</i>	*	*	*	×	-	§	D	Die Lebensstätten befinden sich in den Siedlungen und werden vorhabensbedingt nicht beeinträchtigt. Essenzielle Nahrungshabitate sind nicht vorhanden. Über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehende Individuenverluste oder erhebliche Störungen sind somit nicht zu erwarten. Somit können Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Als relevant hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Beurteilung werden 77 Vogelarten eingestuft. In Tab. 4-4 ist dargestellt, welche dieser Arten einer einzelartbezogenen Prüfung oder einer Prüfung innerhalb ökologischer Gilden unterzogen werden (siehe Kap. 10 im Anhang).

Tab. 4-4: Planungsrelevante europarechtlich geschützte Vogelarten (systematisch geordnet).

Rote Listen (RL): RL D = Deutschland (RYSILAVY et al. 2020); RL Nds = Niedersachsen; RL T-O = Region Tiefland Ost (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022); RL Dw = wandernde Vogelarten Deutschlands (HÜPPOP et al. 2013).

Kategorien: 0 = Bestand erloschen (ausgestorben); 1 = vom Erlöschen bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; R = extrem selten; V = Vorwarnliste; × = nicht bewertet.

EU-Vogelschutzrichtlinie: EU VSR = Arten, die im Anhang I dieser Richtlinie aufgeführt sind, wurden mit einem I gekennzeichnet.

Bundesnaturschutzgesetz: BNatSchG = im Sinne von § 7 BNatSchG besonders geschützte Arten (§) beziehungsweise streng geschützte Arten (§§).

Häufigkeitsklassen der Brutvögel: A = 1 Brutpaar (BP), B = 2-3 BP, C = 4-7 BP, D = 8-20 BP, E = 21-50 BP, F = 51-150 BP, G = >150 BP; bei den punktgenau erfassten Arten ist die tatsächliche Zahl der ermittelten Reviere angegeben; knapp außerhalb des Untersuchungsgebiets gelegene Brutreviere und Artnachweise sind in Klammern gefasst.

Status: NG = Nahrungsgast, WG = Gastvogel außerhalb der Brutzeit, DZ = Durchzügler, BZF = Brutzeitfeststellung, pot. = potenzielles Vorkommen möglich.

Art	Gefährdung				Schutz		Status	Berücksichtigung im Artenschutzbeitrag
	RL T-O	RL Nds	RL D	RL Dw	EU-VSR	BNat SchG		
Bekassine <i>Gallinago</i>	1	1	1	V	-	§§	DZ	artbezogen
Blässhuhn <i>Fulica atra</i>	*	*	*	*	-	§	A/ WG	artbezogen
Bluthänfling <i>Carduelis cannabina</i>	3	3	3	V	-	§	3 + 4 BZF	artbezogen
Braunkehlchen <i>Saxicola rubetra</i>	1	1	2	V	-	§	4 + (1) 6 BZF	artbezogen

Art	Gefährdung				Schutz		Status	Berücksichtigung im Artenschutzbeitrag
	RL T-O	RL Nds	RL D	RL Dw	EU-VSR	BNat SchG		
Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	3	3	3	*	-	§	10 + (4)	artbezogen
Feldsperling <i>Passer montanus</i>	V	V	V	*	-	§	D	artbezogen
Flussuferläufer <i>Actitis hypoleucos</i>	1	1	2	V	-	§§	DZ	artbezogen
Gänsesäger <i>Mergus merganser</i>	R	R	3	*	-	§	WG	artbezogen
Gartengrasmücke <i>Sylvia borin</i>	3	3	*	*	-	§	C	artbezogen
Gelbspötter <i>Hippolais icterina</i>	V	V	*	*	-	§	B	artbezogen
Goldammer <i>Emberiza citrinella</i>	V	V	*	*	-	§	C	artbezogen
Grauschnäpper <i>Muscicapa striata</i>	V	V	V	*	-	§	A	artbezogen
Großer Brachvogel <i>Numenius arquata</i>	1	1	1	*	-	§§	DZ	artbezogen
Grünspecht <i>Picus viridis</i>	*	*	*	×	-	§§	2 BZF	artbezogen
Kernbeißer <i>Coccothraustes coccothraustes</i>	V	V	*	*	-	§	A	artbezogen
Kiebitz <i>Vanellus vanellus</i>	3	3	2	V	-	§§	DZ /WG	artbezogen
Kranich <i>Grus grus</i>	*	*	*	*	I	§§	DZ/ WG	artbezogen
Krickente <i>Anas crecca</i>	3	V	3	3	-	§	WG	artbezogen
Kuckuck <i>Cuculus canorus</i>	3	3	3	3	-	§	1 + 1 BZF	artbezogen
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	*	*	*	*	-	§§	NG	artbezogen
Mehlschwalbe <i>Delichon urbicum</i>	3	3	3	*	-	§	C, NG	artbezogen
Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>	3	3	V	*	-	§	C, NG	artbezogen
Nachtigall <i>Luscinia megarhynchos</i>	V	V	*	*	-	§	2	artbezogen
Pfeifente <i>Anas penelope</i>	×	R	R	*	-	§	WG	artbezogen
Rebhuhn <i>Perdix perdix</i>	2	2	2	×	-	§	1	artbezogen
Rohrweihe <i>Circus aeruginosus</i>	V	V	*	*	I	§	NG	artbezogen
Rotmilan <i>Milvus milvus</i>	3	3	*	3	I	§§	NG	artbezogen
Saatgans <i>Anser fabalis</i>	×	×	×	2	-	§	WG	artbezogen
Schwarzkehlchen <i>Saxicola rubicola</i>	*	*	*	*	-	§	3	artbezogen
Schwarzmilan <i>Milvus migrans</i>	*	*	*	*	I	§§	NG	artbezogen

Art	Gefährdung				Schutz		Status	Berücksichtigung im Artenschutzbeitrag
	RL T-O	RL Nds	RL D	RL Dw	EU-VSR	BNat SchG		
Schwarzspecht <i>Dryocopus martius</i>	*	*	*	×	I	§§	BZF	artbezogen
Seeadler <i>Haliaeetus albicilla</i>	*	*	*	*	I	§§	NG	artbezogen
Silberreiher <i>Ardea alba</i>	×	×	R	*	I	§§	NG/ WG	artbezogen
Singschwan <i>Cygnus cygnus</i>	×	×	×	*	I	§§	WG	artbezogen
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	3	3	3	*	-	§	D	artbezogen
Stieglitz <i>Carduelis carduelis</i>	V	V	*	*	-	§	B	artbezogen
Teichhuhn <i>Gallinula chloropus</i>	V	V	V	*	-	§§	2/ WG	artbezogen
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	V	V	*	*	-	§§	1	artbezogen
Uferschwalbe <i>Riparia riparia</i>	V	V	*	*	-	§§	NG	artbezogen
Wachtelkönig <i>Crex crex</i>	2	2	2	3	I	§§	pot.	artbezogen
Waldkauz <i>Strix aluco</i>	*	*	*	×	-	§§	1	artbezogen
Waldwasserläufer <i>Tringa ochropus</i>	*	*	*	*	-	§§	DZ	artbezogen
Weißstorch <i>Ciconia ciconia</i>	V	V	V	V	I	§§	NG/ WG	artbezogen
Zwergschwan <i>Cygnus bewickii</i>	×	×	×	*	I	§	WG	artbezogen
Zwergtaucher <i>Tachybaptus ruficollis</i>	V	V	*	*	-	§	WG	artbezogen
Stockente <i>Anas platyrhynchos</i>	V	V	*	*	-	§	B/ WG	artbezogen
Rohrhammer <i>Emberiza schoeniclus</i>	V	V	*	*	-	§	8 + 1 BZF	artbezogen
Amsel <i>Turdus merula</i>	*	*	*	*	-	§	D	artengruppenbezogen
Bachstelze <i>Motacilla alba</i>	*	*	*	*	-	§	C	artengruppenbezogen
Blaumeise <i>Parus caeruleus</i>	*	*	*	*	-	§	B	artengruppenbezogen
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	*	*	*	*	-	§	C	artengruppenbezogen
Dorngrasmücke <i>Sylvia communis</i>	*	*	*	*	-	§	25	artengruppenbezogen
Eichelhäher <i>Garrulus glandarius</i>	*	*	*	*	-	§	A	artengruppenbezogen
Elster <i>Pica pica</i>	*	*	*	×	-	§	B	artengruppenbezogen
Gartenbaumläufer <i>Certhia brachydactyla</i>	*	*	*	*	-	§	A	artengruppenbezogen
Gimpel <i>Pyrrhula pyrrhula</i>	*	*	*	*	-	§	A	artengruppenbezogen
Grünling <i>Carduelis chloris</i>	*	*	*	*	-	§	C	artengruppenbezogen

Art	Gefährdung				Schutz		Status	Berücksichtigung im Artenschutzbeitrag
	RL T-O	RL Nds	RL D	RL Dw	EU-VSR	BNat SchG		
Hausrotschwanz <i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*	*	*	-	§	A	artengruppenbezogen
Heckenbraunelle <i>Prunella modularis</i>	*	*	*	*	-	§	B	artengruppenbezogen
Höckerschwan <i>Cygnus olor</i>	*	*	*	*	-	§	A/ WG	artengruppenbezogen
Klappergrasmücke <i>Sylvia curruca</i>	*	*	*	*	-	§	C	artengruppenbezogen
Kohlmeise <i>Parus major</i>	*	*	*	*	-	§	C	artengruppenbezogen
Kormoran <i>Phalacrocorax carbo</i>	*	*	*	*	-	§	NG/ WG	artengruppenbezogen
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	*	*	-	§	D	artengruppenbezogen
Rabenkrähe <i>Corvus corone</i>	*	*	*	*	-	§	B	artengruppenbezogen
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	*	*	*	*	-	§	C	artengruppenbezogen
Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>	*	*	*	*	-	§	C	artengruppenbezogen
Schafstelze <i>Motacilla flava</i>	*	*	*	*	-	§	12 + (5)	artengruppenbezogen
Schellente <i>Bucephala clangula</i>	*	*	*	*	-	§	WG	artengruppenbezogen
Singdrossel <i>Turdus philomelos</i>	*	*	*	*	-	§	B	artengruppenbezogen
Sommergoldhähnchen <i>Regulus ignicapillus</i>	*	*	*	*	-	§	B	artengruppenbezogen
Sturmmöwe <i>Larus canus</i>	*	*	*	*	-	§	DZ/ WG	artengruppenbezogen
Sumpfmöwe <i>Parus palustris</i>	*	*	*	*	-	§	A	artengruppenbezogen
Sumpfrohrsänger <i>Acrocephalus palustris</i>	*	*	*	*	-	§	C	artengruppenbezogen
Wacholderdrossel <i>Turdus pilaris</i>	*	*	*	*	-	§	B	artengruppenbezogen
Zaunkönig <i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*	*	*	-	§	C	artengruppenbezogen
Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	*	*	-	§	D	artengruppenbezogen

5. Wirkfaktoren / Wirkungen des Vorhabens

Der Einwirkungsbereich und die potenziellen Wirkfaktoren des Vorhabens wurden im Rahmen der Klärung des Untersuchungsumfanges für die Unterlage 19.4 ermittelt und abgestimmt. Die Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkungen ist der Unterlage 19.4 ebenfalls zu entnehmen. Für die artenschutzrechtliche Beurteilung werden die in Tab. 5-1 dargestellten Wirkfaktoren zu Grunde gelegt.

Tab. 5-1: Potenziell relevante Wirkfaktoren des Vorhabens.

baubedingte Wirkfaktoren	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme für Baufelder und Baustelleneinrichtungen <ul style="list-style-type: none"> – Verlust und Schädigung von Tiervorkommen und –habitaten – Trenneffekte/Zerschneidung von Lebensräumen und funktionaler Beziehungen – Entwicklung neuer Tierhabitats im Bereich umgestalteter Flächen • Schall- und Lichtemissionen, Fahrzeugverkehr und Anwesenheit von Menschen während der Bauphase <ul style="list-style-type: none"> – Beunruhigung störsensibler Tierarten – Verletzung oder Tötung von Tieren durch Kollisionen • Schadstoffemissionen und Substratumlagerungen im Zuge des Baubetriebes <ul style="list-style-type: none"> – Substrat- und Schadstoffeinträge in empfindliche Tierlebensräume • Grundwasserstandsveränderungen in der Bauphase <ul style="list-style-type: none"> – vorübergehende Veränderung von Tierhabitats im Bereich von Feuchtstandorten und in Gewässern, die mit dem Grundwasser in Beziehung stehen
anlagenbedingte Wirkfaktoren	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme für Straßenkörper, Bauwerke und sonstige Anlagen <ul style="list-style-type: none"> – Verlust und Schädigung von Tiervorkommen und -habitaten – Zerschneidung von Lebensräumen und funktionaler Beziehungen durch die Straßentrasse – Entstehen neuer Tierhabitats im Bereich der umgestalteter Flächen • dauerhafte Grundwasserstandsveränderungen (Absenkung/ Erhöhung) beispielsweise durch Bauwerksgründungen <ul style="list-style-type: none"> – dauerhafte Veränderung von Tierhabitats im Bereich von Feuchtstandorten und in Gewässern, die mit dem Grundwasser in Beziehung stehen • Veränderung der Sandbänke durch Veränderungen der Strömungsverhältnisse <ul style="list-style-type: none"> – Dauerhafte morphologische Veränderungen – Kolmationen • Veränderung des Hochwassereinflusses auf autotypische Tierlebensräume
betriebsbedingte Wirkfaktoren	<ul style="list-style-type: none"> • Schall- und Lichtemissionen des Kraftfahrzeug-Verkehrs <ul style="list-style-type: none"> – Verdrängung störsensibler Tierarten • Verkehrsfluss <ul style="list-style-type: none"> – Verletzung oder Tötung von Tieren durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen • Schadstoffemissionen durch den Kraftfahrzeug-Verkehr, Austrag von Betriebsstoffen, Taumitteln oder anderen Stoffen <ul style="list-style-type: none"> – Schad- und Nährstoffbelastung von Tierhabitats

6. Projektbezogene Vermeidungsmaßnahmen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)

6.1 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Als grundsätzliche Vermeidungsmaßnahme ist der Ersatzneubau in bestehender Trasse mit bauzeitlicher südlicher Umfahrung über ein Behelfsbauwerk anzuführen. Auf diese Weise wird eine anlagebedingte Überbauung von bislang unbebauten Flächen in der Allerniederung weitgehend vermieden. Dieses wirkt sich gleichzeitig förderlich auf den besonderen Artenschutz aus.

Die Überspannung der Aller erfolgt zudem wieder durch ein geständertes Brückenbauwerk mit lichten Maßen, die denen des alten Bauwerkes entsprechen, so dass keine Zerschneidung von Wanderkorridoren und Austauschbeziehungen entsteht. Während der Bauphase wird die Aller durch ein Behelfsbauwerk mit ebenfalls weiten Öffnungsmaßen und unverbauten Uferstreifen überspannt.

Daneben dienen weitere Vorkehrungen der Unterbindung und Verringerung der in der Bauphase, teilweise aber auch in der Betriebsphase auftretenden Belastungen. Alle Vorkehrungen sind verbindlich in den Maßnahmenblättern (Unterlage 9.4) des landschaftspflegerischen Begleitplanes (Unterlage 19.1) festgeschrieben.

Die folgenden Hinweise sind grundsätzlich und flächendeckend zu beachten:

- Berücksichtigung immissionsschutzrechtlicher Bestimmungen, vor allem der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV), der AVV-Baulärm sowie sonstiger Regelungen zu Lärmemissionen und Erschütterungen: Minimierung der Störwirkungen (Lärm, Erschütterungen).
- Einsatz von Baumaschinen, -geräten und -fahrzeugen, die den einschlägigen technischen Vorschriften und Verordnungen entsprechen: Minimierung der Störwirkungen (Lärm).
- Schutz der Gewässer vor Stoffeinträgen: Schutz der Aller sowie der Arten und Lebensgemeinschaften der Fließgewässer vor stofflichen Belastungen.
- Sofortige und umfassende Beseitigung von bei Unfällen oder Leckagen austretenden Schadstoffen (aus Boden und Gewässern) und ordnungsgemäße Entsorgung: Vermeidung der Schädigung geschützter Lebensstätten.
- Ordnungsgemäße Lagerung, Verwendung und Entsorgung boden- und wassergefährdender Stoffe während der Bau- und Unterhaltungsarbeiten: Vermeidung der Schädigung geschützter Lebensstätten.

- Ordnungsgemäße Entsorgung belasteter Böden und Entfernung aller nicht mehr benötigter standortfremder Materialien nach Bauende: Vermeidung der Schädigung geschützter Lebensstätten.
- Roden, Fällen oder Rückschnitt von Gehölzen außerhalb der Hauptaktivitätszeit der Fledermäuse zwischen Anfang November und Ende Februar und somit auch außerhalb der Vegetationsperiode (gemäß § 39 BNatSchG nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar). Schädigungen von Fledermauswinterquartieren sind nicht zu erwarten, da keine entsprechende Eignung der Gehölze festgestellt wurde: Schutz der geschützten Niststätten von Vögeln, der Quartiere von Fledermäusen und anderer Tierarten während der Brut- und Vermehrungszeit und Vermeidung von Individuenverlusten.
- Abriss der Brücke außerhalb der Hauptaktivitätszeit der Fledermäuse (Anfang November bis Ende Februar) und somit außerhalb der Brutzeit der Rauch- und Mehlschwalben. Schädigungen von Winterquartieren sind nicht zu erwarten, da die Brücke als ungeeignet eingestuft wurde. Folglich bedarf es keiner vorherigen Kontrolle unmittelbar vor den Abrissarbeiten. Ab März sind dagegen Kontrollen von potenziellen Fledermaussommerquartieren, ab April Kontrollen auf Schwalbenvorkommen durchzuführen: Schutz der geschützten Niststätten von Vögeln und der Quartiere von Fledermäusen während der Brut- und Vermehrungszeit und Vermeidung von Individuenverlusten.
- Um baubedingte Störwirkungen auf die Tierwelt zu vermindern, dürfen die Bautätigkeiten nur tagsüber (von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang) durchgeführt werden.

Zur Vermeidung von Verlusten besetzter Nester und Jungtiere und somit Verringerung der Beeinträchtigung auf die Vogelwelt erfolgt der Baubeginn beziehungsweise die Baufeldräumungen außerhalb der Brutzeit (Anfang März bis Ende August). Andernfalls erfolgt eine fachkundige Begleitung der Baumaßnahme, um mögliche Niststätten rechtzeitig zu erkennen. Dazu gehören auch Niststätten im Umfeld des Baufeldes, welche durch Störungen beeinträchtigt werden könnten. Eine Baufreigabe wird nur erteilt, wenn Beeinträchtigungen auszuschließen sind: Vermeidung von Störwirkungen auf Biber, Fischotter, Vögel und Fledermäuse.

- Durch den Verzicht auf Beleuchtung der Baustelle während der Nacht erfolgt eine Begrenzung der Störwirkungen auf vorkommende europäisch geschützte Vogelarten und lichtempfindliche Fledermausarten (Großes Mausohr und weitere Fledermausarten).
- Reduzierung der Arbeitsstreifen und Baustelleneinrichtungsflächen auf das unbedingt erforderliche Maß, keine Inanspruchnahme wertvoller Biotopflächen für Baustelleneinrichtungsflächen: Erhalt wertvoller Tierlebensräume, Vegetationsbestände und Pflanzenvorkommen.
- Versickerung des von der Brücke beziehungsweise von der Straße abzuführenden Wassers vor Ort über die Böschungen und Versickerungsmulden: Schutz der Aller

sowie der Arten und Lebensgemeinschaften der Fließgewässer vor stofflichen Belastungen.

- Wie die bestehende Brücke darf auch die neue Brücke keine Straßenbeleuchtung erhalten: Begrenzung der Störwirkungen auf vorkommende europäisch geschützte Vogelarten und lichtempfindliche Fledermausarten (Großes Mausohr) sowie auf die vorwiegend nachtaktiven Arten Biber und Fischotter.

Außerdem sind weitere auf konkrete Flächen oder Teilabschnitte des Baufeldes bezogene Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen erforderlich:

- Schutz von Einzelbäumen, Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen vor Beschädigungen in der Bauphase: Erhalt wertvoller Tierlebensräume, Pflanzen- und Vegetationsbestände.
- Weitgehender Erhalt der Gehölzbestände auf den nördlichen Rampenböschungen beiderseits der Brücke: Erhalt wertvoller Tierlebensräume und Vegetationsbestände.
- Anlage einer 1,5 m breiten Berme über dem 10-jährlichen Hochwasser am westlichen Widerlager der Brücke (lichte Höhe mindestens 1,5 m). Diese dient im Hochwasserfall als Querungshilfe für Fischotter und Biber gemäß Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen (M AQ): Verminderung von bisher bestehenden Gefährdungen durch den Straßenverkehr bei Hochwasser.
- Während der Bauphase verbleiben nachts keine Hindernisse quer zur Flugrichtung der Fledermäuse im Bereich der südlichen Rampenböschungen beiderseits der Aller. Je nach Bauphase gilt dies auch für die Böschungen des Behelfsbauwerkes: Erhalt der Durchgängigkeit festgestellter Fledermausflugrouten (Großes Mausohr, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus) zwischen den Quartieren und den Nahrungshabitaten.
- Nach Rodung der straßenbegleitenden Böschungsgehölze ist während der Aktivitätsphase der Fledermäuse (Anfang März bis Ende Oktober) auf den südlichen Rampenböschungen ein 1,50 m hoher lichtundurchlässiger Irritationsschutzzaun entlang der Fahrbahn zu errichten. Die Zäune sind, je nach Bauphase, entsprechend auch auf den Böschungen der südlichen Behelfsumfahrung erforderlich. Die abschirmende Wirkung ist solange sicherzustellen, bis die neu zu pflanzenden Böschungsgehölze (siehe unten) eine ausreichende Höhe und Dichte erreicht haben, um die Flugrouten wie bisher von störenden Einflüssen aus dem Straßenverkehr abzuschirmen: Vermeidung störender Scheinwerfereinflüsse auf die Flugrouten des Großen Mausohres und die Durchgängigkeit der Flugrouten zwischen dem Quartier in der Ahldener Kirche und den Nahrungshabitaten.
- Während der Aktivitätsphase der Fledermäuse (Anfang März bis Ende Oktober) ist ein Bau-/Gewebezaun als Leitstruktur für die strukturgebunden fliegende Wasser-

fledermaus und für die mäßig strukturgebunden fliegende Zwergfledermaus am südlichen Rande des Baufeldes während der Bauphase zu errichten. Dadurch wird der Erhalt der Durchgängigkeit der festgestellten Fledermausflugrouten zwischen den Quartieren und den Nahrungshabitaten sichergestellt.

- Nach Fertigstellung der neuen Rampenböschungen werden diese umgehend wieder mit Gehölzen bepflanzt, um nach Abschluss der Baumaßnahme wieder geeignete Leitstrukturen für Fledermäuse bereit zu stellen. Die Pflanzung erreicht aufgrund der Lage entlang des Verkehrsweges ab 4 m Höhe und bei dichter Pflanzung ihre Wirksamkeit als Leitstruktur (vergleiche LÜTTMANN et al. 2018, FGSV 2022). Das Erreichen der erforderlichen Wuchshöhen und Dichte kann durch die Wahl einer entsprechenden Pflanzqualität und durch hohe Stückzahlen beeinflusst werden. Vorübergehend können bei Bedarf auch temporäre Leitzäune oder schnellwüchsige Weidensetzstangen eingesetzt werden: Vermeidung der anlagebedingten Zerschneidungswirkung des Vorhabens von Fledermauslebensräumen.
- Erhalt des Brückenpfeilers in der Aller und des Sohlssubstrates zwischen Pfeiler und Ufer: Erhalt des Flachwasserbereiches zwischen dem Brückenpfeiler und dem rechten Allerufer als bedeutsamer Lebensraum für die Grüne Keiljungfer.
- Vermeidung jeglicher Beeinträchtigung der Sandbank vor der Betonrampe (Anlegestelle rechtes Ufer stromab der Brücke) sowie der im Kehrwasser des Pfeilers gelegenen Sandbank: Erhalt der Lebensräume der Grünen Keiljungfer und der nach § 7 BNatSchG besonders geschützten Neunaugen.

Die vorgenannten Vorkehrungen stellen sicher, dass folgende der in Kap. 5 ermittelten möglichen vorhabensbedingten Beeinträchtigungen geschützter Arten weitestmöglich ausgeschlossen werden können:

- Individuenverluste streng geschützter Fledermäuse,
- Zerstörung besetzter Nester europäischer Vogelarten,
- Individuenverluste der streng geschützten Grünen Keiljungfer und der besonders geschützten Neunaugen,
- erhebliche Störungen von Biber, Fischotter und Großem Mausohr sowie der übrigen Fledermausarten,
- erhebliche Störungen von Rastvögeln sowie europäischer Vogelarten während der Brutzeit,
- Unterbrechung von Austauschbeziehungen und Wanderkorridoren von Fledermäusen, Biber und Fischotter.

6.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Für die dem europäischen Artenschutzrecht der FFH-Richtlinie unterliegenden Arten sind vorgezogene funktionserhaltende Maßnahmen möglich, die als „CEF-Maßnahmen“⁵ bezeichnet werden. *„CEF-measures may be an option when an activity can affect parts of a breeding site or resting place. If the breeding site or the resting place, by taking such measures, will still remain, at least, the same size (or greater) and the same quality (or better) for the species in question, deterioration of the function, quality or integrity of the site has not taken place, and the activity can be initiated without derogation under article 16. It is crucial that continuous ecological functionality of the site is maintained or improved“* (EUROPEAN COMMISSION 2006: 49-50). Mit CEF-Maßnahmen kann sichergestellt werden, dass keine Störung oder Zerstörung von Lebensstätten geschützter Arten im Sinne des Artikels 12 der FFH-Richtlinie vorliegt (EUROPEAN COMMISSION 2006, LÜTKES 2006). Diese Sichtweise kann auch auf Artikel 5 der Vogelschutzrichtlinie übertragen werden, da durch die CEF-Maßnahmen ein günstiger Erhaltungszustand der Bestände geschützter Vogelarten erreicht werden kann (BAUCKLOH et al. 2007). Der § 44 Abs. 5 BNatSchG fasst die vorgenannten Maßnahmen unter der Formulierung „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ zusammen.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erfüllt ihre Funktion, bevor die Baumaßnahme durchgeführt wird.
- Durch die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme kann ein günstiger Erhaltungszustand des lokal betroffenen Bestandes der jeweiligen Art gewährleistet werden.
- Die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist im Genehmigungsverfahren verbindlich festzulegen und der Erfolg ist zu gewährleisten.

Im vorliegenden Fall erfüllen einige im landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlagen 19.1 und 9.4) festgelegte Kompensationsmaßnahmen gleichzeitig die Funktion von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen. Die entsprechenden Maßnahmen sind in Tab. 6-1 zusammengestellt. Da die Unterlage 9.4 mit den Maßnahmenblättern Teil des Planfeststellungsbeschlusses wird, werden diese Maßnahmen im Genehmigungsverfahren verbindlich festgelegt.

Die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Schaffung von Lebensstätten für Mehl- und Rauschwalbe stellen sicher, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

⁵ Die Abkürzung „CEF-Maßnahmen“ steht für „measures which ensure the continuous ecological functionality of a concrete breeding site/resting place“ (EUROPEAN COMMISSION 2006: 49).

Tab. 6-1: Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen.

Die Maßnahmen sind vor Beginn der Bauarbeiten durchzuführen und müssen auch vor Beginn der Straßenbauarbeiten bereits funktionsfähig sein, wie es der landschaftspflegerische Begleitplan bereits in den Maßnahmenblättern (Unterlage 9.4) vorsieht.

landschaftspflegerischer Maßnahmen (Unterlage 9.4)	Funktion für europarechtlich geschützte Arten
10 A _{CEF} : Bereitstellung künstlicher Quartiere für die Mehlschwalbe (<i>Delichon urbicum</i>) im Bereich des verbleibenden Brückenpfeilers (gleichzeitig vorgezogene Ausgleichsmaßnahme im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG)	Schaffung neuer Brutplätze für die Mehlschwalbe
11 A _{CEF} : Bereitstellung künstlicher Quartiere für die Mehlschwalbe (<i>Delichon urbicum</i>) und Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>) abseits des Vorhabens (gleichzeitig vorgezogene Ausgleichsmaßnahme im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG)	Schaffung neuer Brutplätze für die Rauchschwalbe

7. Zusammenfassung der Prüfung der Verbotstatbestände

Nachfolgend werden die Ergebnisse aus der Prüfung der Betroffenheit planungsrelevanter Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten (siehe Anhang, Kap. 10) zusammenfassend dargestellt.

Das betrachtete Vorhaben führt zur Beeinträchtigung geschützter Arten. Viele Beeinträchtigungen lassen sich durch geeignete Vorkehrungen vermeiden. Weitere Beeinträchtigungen von Lebensstätten europäisch geschützter Arten lassen sich darüber hinaus durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vermeiden. Bei Berücksichtigung dieser Vorkehrungen und Maßnahmen sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für europäisch geschützte Arten nicht erfüllt.

Für sonstige besonders geschützte Arten sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht einschlägig, weil es sich um nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft handelt. Kompensationsmaßnahmen sind im Rahmen der Eingriffsregelung vorgesehen (detaillierte Ausarbeitung im Rahmen der Unterlage zur Eingriffsregelung, Unterlage 19.1 der Antragsunterlagen).

Resümierend stehen der Genehmigung des geplanten Vorhabens aus gutachterlicher Sicht artenschutzrechtliche Belange nicht entgegen. Die verbindliche Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens aus artenschutzrechtlicher Sicht obliegt der Genehmigungsbehörde.

8. Ausnahmeprüfung

Den Artensteckbriefen im Anhang (Kap. 10) ist zu entnehmen, dass mit dem Vorhaben keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für europäisch geschützte Arten verbunden sind. Für die nur national geschützten Arten liegen entsprechende Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor, weil es sich um nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft handelt. Somit ist eine Ausnahmeprüfung nach § 45 BNatSchG verzichtbar.

9. Quellenverzeichnis

9.1 Literatur

- BAUCKLOH, M., KIEL, E.-F., STEIN, W. (2007): Berücksichtigung besonders und streng geschützter Arten bei der Straßenplanung in Nordrhein-Westfalen. – Naturschutz und Landschaftsplanung **39** (1): 13-18; Stuttgart.
- BAUMANN, K., KASTNER, F., BORKENSTEIN, A., BURKART, W., JÖDICKE, R., QUANTE, U. (2020): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Libellen mit Gesamtartenverzeichnis. 3. Fassung, Stand 31.12.2020. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen **40** (1): 3-37; Hannover.
- BAUMANN, K., JÖDECKE, R., KASTNER, F., BORKENSTEIN, A., BURKART, W., QUANTE, U., SPENGLER, T. (Hrsg.): Atlas der Libellen in Niedersachsen/Bremen. – 384 S.; Ruppichteroth.
- BEZZEL, E. (1985): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Nonpasseriformes. - 792 S.; Wiesbaden.
- BFN - Bundesamt für Naturschutz (2019): Ergebnisübersicht - Nationaler Bericht 2019. – Daten auf der Homepage des Bundesamt für Naturschutz (<https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-ffh-bericht/ergebnisuebersicht.html>), Datenzugriff vom Februar 2020.
- BICK, U. (2016): Die Rechtsprechung des BVerwG zum Artenschutzrecht. – Natur und Recht **38** (2): 73-78; Berlin – Heidelberg.
- BLANKE, I., LORENZ, S. (2019): Mauereidechsen in Niedersachsen – streng geschützte oder invasive Art? – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen **38** (4): 229-234; Hannover.
- BRAUN, M., DIETERLEN, F. (2005): Die Säugetiere Baden-Württembergs. Band 2; – 704 S.; Stuttgart.
- BRINKMANN, R., BIEDERMANN, M., BONTADINA, F., DIETZ, M., HINTEMANN, G., KARST, I., SCHMIDT, C., SCHORCHT, W. (2008): Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse – Ein Leitfaden für Straßenbauvorhaben im Freistaat Sachsen. Entwurf. - Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit, 134 S.; Dresden. [unveröffentlicht]
- BRINKMANN, R., BIEDERMANN, M., BONTADINA, F., DIETZ, M., HINTEMANN, G., KARST, I., SCHMIDT, C., SCHORCHT, W. (2012): Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse – Eine Arbeitshilfe für Straßenbauvorhaben im Freistaat Sachsen. – Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, 116 S.; Dresden.
- DIN 18.920: Vegetationstechnik im Landschaftsbau; Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen, Ausgabe Juli 2014.
- EIKHORST, W. (2002): Wasser- und Watvogelzählungen im Winterhalbjahr 2001/2002 im EU-Vogelschutzgebiet „Untere Allerniederung“ (V23) als Teil des Gebietsmonitorings. – Gutachten im Auftrage der Staatlichen Vogelschutzwarte im Niedersächsischen Landesamt für Ökologie (NLÖ), 37 S. + Karten; Bremen. [unveröffentlicht]
- EIKHORST, W. (2013): EU-Vogelschutzgebiet V23 „Untere Allerniederung“ – Gastvogelerfassung im Winter 2012/13. – Gutachten im Auftrage des NLWKN (Staatliche Vogelschutzwarte), 21 S. + Karten; Bremen. [unveröffentlicht]

- EUROPEAN COMMISSION (2006): Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the 'Habitats' Directive 92/43/EEC. Draft-Version 5 (April 2006). – 68 S.; Brüssel.
- FEDER, J. (2004): Die wild wachsenden Farn- und Blütenpflanzen des Landkreises Soltau-Fallingb. – Floristische Notizen aus der Lüneburger Heide 12: 2-20; Beedenb. b. Soltau.
- FGSV - Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (Herausgeber) (2022): Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen" (M AQ), Ausgabe 2022. - 106 S.; Köln.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. – 879 S.; Eching.
- FREYHOF, J. (2009): Rote Liste der im Süßwasser reproduzierenden Neunaugen und Fische (Cyclostomata & Pisces), Fünfte Fassung.- Naturschutz und Biologische Vielfalt **70** (1): 291-316; Bonn-Bad Godesberg.
- GARNIEL, A., MIERWALD, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.286/2007/LRB „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“ der Bundesanstalt für Straßenwesen. – 115 S.; Bergisch Gladbach.
- GARVE, E. (2007): Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen. – Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen **43**: 507 S.; Hannover.
- GASSNER, E., WINKELBRANDT, A., BERNOTAT, D. (2010): UVP – Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung, 5. Auflage – 480 S.; München.
- GEDEON, K., GRÜNEBERG, C., MITSCHKE, A., SUDFELDT, C., EIKHORST, W., FISCHER, S., FLADE, M., FRICK, S., GEIERSBERGER, I., KOOP, B., KRAMER, M., KRÜGER, T., ROTH, N., RYSLAVY, T., STÜBING, S., SUDMANN, S. R., STEFFENS, R., VÖKLER, F., WITT, K. (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. – 880 S.; Münster.
- GEISER, R. (1998): Rote Liste der Käfer (Coleoptera). – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz **55**: 168-230; Bonn-Bad Godesberg.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N. (Hrsg) (2001): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. - CD-Rom; Wiebelsheim.
- GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T., SÜDBECK, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. – 5. Fassung, 30. November 2015. - Berichte zum Vogelschutz **52**: 19-67; Hilpoltstein.
- GÜNTHER, R. (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. – 825 S.; Jena.
- HAASE, P. (1996): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Wasserkäfer mit Gesamtartenverzeichnis. 1. Fassung vom 1.2.1996). – Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen **16**: 81-100; Hannover.
- HECKENROTH, H. (1993): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten - Übersicht (1. Fassung, Stand 1.1.1991). - Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen **13** (6): 221-266, Hannover.
- HÜPPOP, O., BAUER, H.-G., HAUPT, H., RYSLAVY, T., SÜDBECK, P., WAHL, J. (2013): Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands, 1. Fassung, 31. Dezember 2012. – Berichte zum Vogelschutz **49/59**: 23-83; Hilpoltstein.

- KAISER, T. (2018): Aktuelle Aspekte des Artenschutzes bei Eingriffsplanungen. – Natur und Landschaft **93** (8): 465-470; Stuttgart.
- KRÜGER, T., LUDWIG, J., PFÜTZKE, S., ZANG, H. (2014): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005-2008. – Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen **48**: 552 S. + DVD; Hannover.
- KRÜGER, T., SANDKÜHLER, K. (2022): Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen **41** (2): 135-141; Hannover.
- LANDESJÄGERSCHAFT NIEDERSACHSEN (2019): Wildtiermanagement Niedersachsen. – Informationen auf der Homepage der Landesjägerschaft Niedersachsen e. V. (<https://www.wolfsmonitoring.com/monitoring>), Abfrage im Juni 2019.
- LANDKREIS HEIDEKREIS (Hrsg.) (2013): Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Heidekreis, Materialband. – BEARBEITUNG: ENGLERT, U., KAISER, T., 96 S. + Anhang; Soltau.
- LOBENSTEIN, U. (1999): Die Schmetterlinge des mittleren Niedersachsens – Bestand, Ökologie, Schutz – Ein Handbuch der Großschmetterlinge für die Region Hannover, die Südheide und das Weser-Leine-Bergland. – 35 S. + Anlagen; Hannover.
- LOUIS, H. W. (2012): 20 Jahre FFH-Richtlinie. Teil 2 – Artenschutzrechtliche Regelungen. – Natur und Recht **34** (7): 467-475; Berlin – Heidelberg.
- LÜTKES, S. (2006): Anpassungserfordernisse des deutschen Artenschutzrechts. – Zeitschrift für Umweltrecht **11/2006**: 513-517.
- LÜTTMANN, J., HEUSER, R., ZACHAY, W. (2011): Arbeitshilfe Fledermäuse und Straßenverkehr - Ausgabe 2011. Entwurf. - Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung Abteilung Straßenbau, 101 S.; Bonn. [unveröffentlicht]
- LÜTTMANN, J., BETTENDORF, J., HEUSER, R., ZACHAY, W., NEU, V., SERVATIUS, K. (2018): Arbeitshilfe Fledermäuse und Straßenverkehr. Schlussfassung Stand 01/2018, Forschungsprojekt FE 02.0256/2004/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung „Quantifizierung und Bewältigung verkehrsbedingter Trennwirkungen auf Fledermauspopulationen als Arten des Anhangs der FFH-Richtlinie“, 102 S. + Anhang; Trier / Bonn. [unveröffentlicht]
- NLWKN - Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (Herausgeber) (2011): Vollzugshinweise zum Schutz von Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie in Niedersachsen mit (höchster) Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen. - FFH-Lebensraumtypen und Biototypen mit (höchster) Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz (Stand November 2011, mit Aktualisierungen aus 2016, 2020). Daten durch Download auf der Homepage des Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (<http://www.ww.NLWKN.niedersachsen.de>), Datenzugriff vom November 2021.
- NLWKN - Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten und Naturschutz (2016): Bestandsdaten zu den Gastvogelgebieten 6.5.01.19 (Aller Brücke Ahlden - Altarm "Wittoch") und 6.5.01.05 (Alte Leine-Mündung - Ahlden) der Staatlichen Vogelschutzwarte; Stand: Februar 2016; Hannover.
- NLWKN - Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (2018): Datenbewertung und -herausgabe: Gastvögel Für Gastvögel bedeutsame Lebensräume - Stand: 2018 (<http://www.nlwkn.niedersachsen.de>), Datenzugriff vom November 2021.

- OTT, J., CONZE, K.-J., GÜNTHER, A., LOHR, M., MAUERSBERGER, R., ROLAND, H.-J., SUHLING, F. (2021): Rote Liste und Gesamtartenliste der Libellen (Odonata) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt **70** (5): 659-679; Bonn-Bad Godesberg.
- REINHARDT, R., HARPKE, A., CASPARI, S., DOLEK, M., KÜHN, E., MUSCHE, M., TRUSCH, R., WIEMERS, M., SETTELE, J. (2020): Verbreitungsatlas der Tagfalter und Widderchen Deutschlands. – 430 S.; Stuttgart.
- RYSLAVY, T, BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHRER J., SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6 Fassung, 30. September 2020. – Berichte zum Vogelschutz **57**: 13-112, Hilpoltstein.
- SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. (2009): Brutbestandserfassung im EU - Vogelschutzgebiet V 23 „Untere Allerniederung“ 2009 - Teilbereich Hodenhagen – Thören. Büro BIOS, Gutachten im Auftrage des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten und Naturschutz; Osterholz-Scharmbeck. [unveröffentlicht]
- SCHMIDT, F.-U., HELLBERG, T., GRIMM, R., MOLZAHN, N. (2014): Die Vogelwelt im Heidekreis – eine aktuelle Bestandsaufnahme. - Naturkundliche Beiträge Soltau-Fallingbostal **19/20**: 546 S.; Soltau.
- SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, S., SCHRÖDER, K., SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - 792 S.; Radolfzell.
- SÜDBECK, P., BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., BOYE, P., KNIEF, W. (2007): Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (Aves) Deutschlands. 4. Fassung, Stand 30. November 2007. – Naturschutz und Biologische Vielfalt **70** (1): 159-227; Bonn-Bad Godesberg.
- THEUNERT, R. (2015a): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze (Aktualisierte Fassung 1. Januar 2015). Daten auf der Homepage des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) (<http://www.nlwkn.de / Naturschutz / Veröffentlichungen>); Stand Oktober 2015.
- THEUNERT, R. (2015b): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – Teil B: Wirbellose Tiere (Aktualisierte Fassung 1. Januar 2015). Daten auf der Homepage des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) (<http://www.nlwkn.de / Naturschutz / Veröffentlichungen>); Stand Oktober 2015.
- TRAUTNER, J. (2020): Artenschutz. Rechtliche Pflichten, fachliche Konzepte, Umsetzung in der Praxis. – 319 S.; Stuttgart.

9.2 Rechtsgrundlagen

BArtSchV – Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95).

BNatSchG - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240).

EU-Vogelschutzrichtlinie – Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. Amtsblatt der Europäischen Union L 20/7 ff. vom 26.01.2010, zuletzt geändert durch Verordnung 2019/10/EU vom 5. Juni 2019 (ABl. EG Nr. L 170 S. 115).

FFH-Richtlinie - Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992 (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU vom 13. Mai 2013 (ABl. EG Nr. L 158 S. 193).

NNatSchG – Niedersächsisches Naturschutzgesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 578).

Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), zuletzt geändert durch Art. 1 VO (EU) 2019/2117 vom 29.11.2019 (ABl. L 320 S. 13, ber. ABl. L 330 S. 104).

10. Anhang: Formblätter

Nachfolgend wird die Betroffenheit der planungsrelevanten geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten artbezogen oder in Gruppen mittels Artensteckbrief beschrieben und die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG abgeprüft.

Die Angaben zum Schutz- und Gefährdungsstatus sowie zum Bestand und zur Empfindlichkeit stammen im Wesentlichen aus der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen (Stand November 2011) (NLWKN 2011) und den Verzeichnissen der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten (THEUNERT 2015a, 2015b). Daneben wurden die für die jeweilige Artengruppen relevanten bundes- und landesweiten Roten Listen (RYSILAVY et al. 2020, KRÜGER & SANDKÜHLER 2022, HÜPPOP et al. 2013, BAUMANN et al. 2020, OTT et al. 2021, MEINIG et al. 2020, HECKENROTH 1993) und gegebenenfalls darüber hinaus erforderliche Literatur (insbesondere SÜDBECK et al. 2005, GLUTZ v. BLOTZHEIM 2001, FLADE 1994, GEDEON et al. 2014, KRÜGER et al. 2014) herangezogen.

10.1 Säugetiere

10.1.1 Wolf

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Wolf (<i>Canis lupus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (3) <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (0)	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen (NLWKN 2011) <input type="checkbox"/> günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> unzureichend – schlecht ⁶
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen <p>Der Wolf benötigt für eine dauerhafte Ansiedlung ungestörte Rückzugsgebiete und ausreichende Nahrungsquellen. Zum Beutetierspektrum zählen in Mitteleuropa Regenwürmer, Insekten, Fische, Kleinsäuger und Hasen sowie größeres Wild. Insbesondere Rehwild, Rotwild und Schwarzwild wird erbeutet. Zudem werden Haustierbestände als Nahrungsquelle genutzt (BRAUN & DIETERLEN 2005).</p> <p>Große Waldungen, einsame Steppen- und Mooregebiete dienen dem Wolf neben Kulturlandschaften und sogar Stadtgebieten als Lebensraum.</p> <p>Wölfe leben in Familienrudeln, deren Größe je nach Jahreszeit und Nahrungsangebot schwankt. Die Ranzzeit liegt im Winter in den Monaten Dezember bis März. Nur das ranghöchste Weibchen wirft nach 62 bis 65 Tagen Tragzeit fünf bis acht Junge. Dies geschieht in einem selbstgegrabenen Erdbau, einer Naturhöhle oder einem oberirdischen Nestbau in Dickichten. Mit zwei bis drei Jahren sind die Jungen geschlechtsreif und verlassen das Rudel. Sie vollziehen häufig lange Wanderungen um eigene Reviere zu gründen und besiedeln oft neue Gebiete.</p>		
Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen <p>In Deutschland kam der Wolf ursprünglich nahezu flächendeckend vor. Aufgrund starker Verfolgung durch den Menschen wurde der Wolf in den vergangenen Jahrhunderten stark dezimiert und schließlich ausgerottet. Deutschland war um 1850 weitestgehend wolfsfrei. Einzelne, in den folgenden Jahren einwandernde Tiere wurden erlegt. 1998 konnte sich das erste Wolfspaar wieder in Sachsen im Bereich der Muskauer Heide ansiedeln. In den Bundesländern Sachsen, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-Vorpommern, Thüringen und Niedersachsen sind aktuell wieder Wolfsterritorien bestätigt (LANDESJÄGERSCHAFT NIEDERSACHSEN 2019).</p> <p>Für Niedersachsen können in folgenden Regionen Wölfe bestätigt werden:</p> <p>a) territoriale Vorkommen (Wolfsrudel): Bergen, Gartow, Wietzendorf, Schneverdingen, Gohrde, Ostenholzer Moor, Ehra-Lessien, Visselhövede, Walle, Eschede/Rheinmetall, Gnarrenburg, Die Lucie, Meppen, Garlstedt, Ebstorf, Wietze, Rodewald, Widdernhausen, Amt Neuhaus, Stemmen, Scheeßel, Munster/Bispingen;</p> <p>b) Wolfspaare: Wendisch Evern, Burgdorf, Bad Bodenteich</p> <p>c) Einzelnachweise: Cuxhaven, Barnstorf, Amelinghausen (LANDESJÄGERSCHAFT NIEDERSACHSEN 2019).</p>		

⁶ Nach aktueller Auffassung erfolgt die Bewertung nach den biogeografischen Regionen und nicht pro Bundesland, so dass die Angaben zu Niedersachsen nicht mehr maßgeblich sind. Deutschlandweit wird der Erhaltungszustand als ungünstig-schlecht für die Art bewertet (vergleiche BfN 2019).

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Wolf (<i>Canis lupus</i>)	
Verbreitung im Untersuchungsraum	
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
Bislang liegen für das Untersuchungsgebiet keine Nachweise vor. Die nächstgelegenen Nachweise stammen vom Truppenübungsplatz Bergen, aus dem Raum Rodewald und Kirchboitzen. Ein Durchzug einzelner Tiere ist für den Betrachtungsraum jedoch nicht auszuschließen.	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Es sind keine Vermehrungsstätten des Wolfes im Betrachtungsraum vorhanden.	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
Es sind keine Teillebensräume oder regelmäßiger frequentierte Wanderrouten innerhalb des Betrachtungsraumes vorhanden. Über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehende Individuenverluste sind bei einem möglichen Durchzug von Einzeltieren nicht zu befürchten. Die Gefährdung ändert sich nicht im Vergleich zur aktuellen Situation.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
Es sind keine Wolfsreviere im Betrachtungsraum vorhanden.	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein	
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V _{CEF})	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})	
<input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Wolf (<i>Canis lupus</i>)	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
<input checked="" type="checkbox"/>	nein Prüfung endet hiermit
<input type="checkbox"/>	ja (Pkt. 4 ff)
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG	
<i>keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>	
5. Fazit:	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von	
<input type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahmen
<input type="checkbox"/>	vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen
<input type="checkbox"/>	Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
sind in der Unterlage 19.1 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitplan) dargestellt.	
<input type="checkbox"/>	Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitplan/ Maßnahmenblätter) dargestellt.
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/>	treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.
<input type="checkbox"/>	ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.
Falls nicht zutreffend:	
<input type="checkbox"/>	Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

10.1.2 Biber

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Biber (<i>Castor fiber</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (V) <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (0) ⁷	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen (NLWKN 2011) <input type="checkbox"/> günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> unzureichend – schlecht ⁸
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen <p>Biber sind hinsichtlich ihrer Lebensraumsprüche sehr flexibel und anpassungsfähig, stellen aber einige besiedlungsrelevante Mindestanforderungen an die Qualität der Lebensräume. Bevorzugt werden langsam fließende (Gefälle maximal 2%) oder stehende (ab 300m² Fläche), natürliche oder naturnahe, störungsarme und im Winter frostfreie Gewässer und deren Uferbereiche mit strukturreicher Vegetation und weichholzreichen Gehölzsäumen mit gutem Regenerationsvermögen. Besiedelt werden Altwässer in Auenlebensräumen, Gewässer in Niedermoorgebieten sowie Gewässer im Agrar- und Siedlungsraum und in Teichwirtschaften. Im Sommer liegt die Reviergröße bei 1 bis 3 km Fließgewässerslänge (bei ungünstigen Nahrungsverfügbarkeit 5 bis 9 km. Im Winter hingegen ist diese bedeutend geringen (oft wenige 100 m). Stillgewässer werden ab einer Flächengröße von 300 m² Fläche bevölkert, wobei mehrere Familien nur an relativ großen Seen auftreten. Markierung und Verteidigung von Siedlungsrevieren. Nahrungsreviere einzelner Familienverbände können sich räumlich überlappen. Wasser stellt den Hauptlebensraum der Art dar. Wassertiefe mindestens 80 cm, für Bauanlagen mindestens 2 m, die Breite mindestens 5 bis 20 m. Präferiert werden stellenweise relativ steile Gewässerränder (> 45° Hangneigung), die für die Anlage von Wohnröhren auch grabbar sein müssen. Röhren- beziehungsweise Burgeingänge liegen obligatorisch unterhalb der Wasseroberfläche.</p> <p>Unter natürlichen Umständen sind Biber vorwiegend dämmerungs- und nachtaktiv. Gegebenenfalls ist in Abhängigkeit von weitgehender Störungsfreiheit im Siedlungsgebiet eine Tagaktivität möglich. Ausgeprägte Reviertreue und innerhalb der Revierverbände enge soziale Kontakte. Die Art besiedelt Erdhöhlen sowie mit Holz und zum Teil auch mit Schlamm abgedeckte Mittelbaue, aber auch aus Gehölzteilen aufgeschichtete Burgen. Unter geeignete Umstände werden Dämme (meist etwa 70 bis 100 cm hoch, bis zu 10 m lang) zur Wasserstandsregulierung an Gewässern mit schwankenden Wasserständen errichtet. Durch die Aktivitäten des Bibers zum Dammbau (Fällung, Verbiss) werden im Umfeld Vegetationsbestände deutlich beeinflusst.</p> <p>Biber ernähren sich ausschließlich von Wasserpflanzen, Gräsern und Kräutern sowie von geschälten Rinden und dem Jungwuchs von Sträuchern und Bäumen (Präferenz Weichholzarten).</p>		
Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen <p>In Deutschland wurde aktuell beziehungsweise zur Jahrtausendwende die Population mit deutlichem Schwerpunkt in den elbanliegenden Bundesländern auf etwa 6.000 Tiere, der bundesdeutsche Gesamtbestand aller Unterarten auf über 10.000 Exemplare geschätzt. Die Hauptvorkommen liegen in den neuen Bundesländern (mit Ausnahme von Thüringen) und in Bayern. Getrennte Vorkommen im westlichen Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, südliches Hessen und Baden-Württemberg.</p> <p>In Niedersachsen Etablierung an der Elbe und den Mündungen der Nebenflüsse von Schnackenburg bis in den Landkreis Harburg. Vorkommen an der Hase und Ems einschließlich der Unteren Seegeniederung sowie im Drömling. Nachweise auch südlich von Hannover, Landkreis Hameln-Pyrmont und Hildesheim. Vereinzelt in der oberen Allerniederung sowie Örtze und in den Landkreisen Heidekreis und Hannover.</p>		

⁷ Gemäß NLWKN (2011) entspricht dies jedoch nicht mehr der tatsächlichen Gefährdungssituation.

⁸ Nach aktueller Auffassung erfolgt die Bewertung nach den biogeografischen Regionen und nicht pro Bundesland, so dass die Angaben zu Niedersachsen nicht mehr maßgeblich sind. Deutschlandweit wird der Erhaltungszustand als ungünstig-unzureichend für die Art bewertet (vergleiche BfN 2019).

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Biber (<i>Castor fiber</i>)	
Verbreitung im Untersuchungsraum	
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
<p>Gemäß NLWKN (2011) tritt der Biber in dem betroffenen Abschnitt der Allerniederung auf. Grundsätzlich kann vor allem die Aller, aber auch die Alte Leine sowie angrenzende Ufer- und Niederungsbereiche für den Biber zumindest als Wanderkorridor und Nahrungshabitat fungieren. Im Rahmen der Biotopkartierungen am 23.05.2018 konnten Biberfraßspuren am linken Allerufer an Weiden festgestellt werden. Hinweise auf besetzte Reviere, zu denen Teile des Untersuchungsgebietes gehören könnten, liegen gegenwärtig nicht vor, da Hinweise auf Biber-Burgen fehlen.</p>	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind im Vorhabensgebiet nicht vorhanden.	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
Da zumindest sporadisch von der Anwesenheit des Bibers auszugehen ist, ist vorsorglich auch von entsprechenden Gefährdungen auszugehen. Diese lassen sich durch die folgenden Maßnahmen vermeiden.	
<ul style="list-style-type: none"> • Begrenzung der Baufläche auf ein Mindestmaß • Beschränkung der Bautätigkeiten auf den Tages-Zeitraum • Schutz von Einzelbäumen und Gehölzbeständen sowie weiteren bedeutsamen Biotopbereichen (Aller und Uferzonen) • Überspannung der Aller durch ein geständertes Brückenbauwerk • Anlage einer Berme über dem 10-jährlichen Hochwasser am westlichen Widerlager der Brücke 	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})	
<ul style="list-style-type: none"> • Beschränkung der Bautätigkeiten auf den Tages-Zeitraum • Verzicht auf Beleuchtung der Baustelle während der Nacht • Verzicht auf eine Straßenbeleuchtung im Bereich der Brücke 	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.	
<p>Baubedingte Störungen der Art können durch eine zeitliche Beschränkung der Baumaßnahmen und des Transportverkehrs auf den Tag deutlich reduziert werden. Ferner sind die Auswirkungen zeitlich auf die Ausführung der Bautätigkeiten beschränkt. Es handelt sich zudem bei dem Einwirkungsbereich des Vorhabens um einen deutlich durch Störungen vorbelasteten Raum. Eine Meidung des Allerabschnittes als Wanderkorridor und Nahrungshabitat ist daher nicht zu erwarten. Eine Verschlechterung der lokalen Population tritt nicht ein. Erhebliche Störungen liegen nicht vor.</p>	

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Biber (<i>Castor fiber</i>)	
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})
<input type="checkbox"/>	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})
<input type="checkbox"/>	Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
<input checked="" type="checkbox"/>	nein Prüfung endet hiermit
<input type="checkbox"/>	ja (Pkt. 4 ff)
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG	
<i>keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>	
5. Fazit:	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von	
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahmen
<input type="checkbox"/>	vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen
<input type="checkbox"/>	Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
sind in der Unterlage 19.1 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitplan) dargestellt.	
<input type="checkbox"/>	Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitplan/ Maßnahmenblätter) dargestellt.

Durch das Vorhaben betroffene Art Biber (<i>Castor fiber</i>)
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind. Falls nicht zutreffend:
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

10.1.3 Fischotter

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (3) <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (1) ⁹	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen (NLWKN 2011) <input type="checkbox"/> günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend ¹⁰ <input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen <p>Fischotter präferieren flache Flüsse mit reicher Ufervegetation, Auwälder und Überschwemmungsareale, wobei grundsätzlich alle Gewässerlebensräume (Gebirgsbäche, fließende und stehende Gewässer bis zu den Küsten) besiedelt werden können. Dabei ist wichtig, dass diese über eine hohe Strukturvielfalt (Gewässerstruktur, Mäander, Gehölze, Hochstaudenfluren, Röhrichte) und ein reiches Angebot an Ruhe- und Schlafplätzen verfügen. Störungsarme beziehungsweise -freie Bereiche werden bevorzugt. Das Mindestareal beträgt etwa 25 m² und für Mutter-Junge-Familien etwa 30 km² mit günstigen Strukturen und Störungsfreiheit. Eine optimale Lebensraumausstattung erhöht die Stetigkeit.</p> <p>Die Art ist hauptsächlich nachaktiv und sehr wanderaktiv (Wanderstrecke pro Nacht 10 – 20 (-25) km (Rüden), 3 – 10 km (Fähen). Die Wanderung erfolgt hauptsächlich entlang der Gewässer, aber auch mehrere Kilometer zwischen den Gewässersystemen. Dabei werden häufig über Jahre dieselben Wechsel genutzt. Schlafplätze sind einfachste Verstecke wie Reishaufen oder ausgespülte Ufer.</p> <p>Bei der Nahrung verfügen Fischotter über ein breites Spektrum (Fische, Vögel, Kleinsäuger, Amphibien, Mollusken).</p>		
Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen <p>Die Hauptvorkommen befinden sich in den nordöstlichen Bundesländern Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg sowie Sachsen. Die Nachweise nehmen in Richtung Westen deutlich ab. Das Verbreitungsgebiet erstreckt sich vom Norden Schleswig-Holsteins über das gesamte Norddeutschland einschließlich Niedersachsen bis in den Thüringer Wald, den Oberpfälzer Wald und den Bayrischen Wald im Süden. Vereinzelt Vorkommen im Westen und Süden Niedersachsens, im Norden Thüringens, in Rheinland-Pfalz und im Gebiet um Bad Reichenhall.</p> <p>In Niedersachsen ist eine Ausbreitungstendenz vorhanden. Die Hauptvorkommen liegen zwischen der Aller und der Elbe sowie verschiedentlich zwischen Wilhelmshaven und Emden. Daneben gibt es Nachweise aus dem Bergland östlich der Leine. Einzelne Feststellungen konnten zudem in der Region Cloppenburg gemacht werden.</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich		
<p>Für die Aller im Untersuchungsgebiet ist das Vorkommen des Fischotters bekannt. Grundsätzlich kann vor allem die Aller, aber auch die Alte Leine sowie angrenzende Ufer- und Niederungsbereiche für den Fischotter zumindest als Wanderkorridor und Nahrungshabitat fungieren. Hinweise auf besetzte Reviere, zu denen Teile des Untersuchungsgebietes gehören könnten, liegen gegenwärtig nicht vor, da Hinweise auf Schlaf- und Wurfbaue fehlen.</p>		

⁹ Nach neueren Erkenntnissen würde die Art derzeit als stark gefährdet (2) eingestuft (NLWKN 2011).

¹⁰ Nach aktueller Auffassung erfolgt die Bewertung nach den biogeografischen Regionen und nicht pro Bundesland, so dass die Angaben zu Niedersachsen nicht mehr maßgeblich sind. Deutschlandweit wird der Erhaltungszustand als ungünstig-unzureichend für die Art bewertet (vergleiche BfN 2019).

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
<input type="checkbox"/>	ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind im Vorhabensgebiet nicht vorhanden.	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
Da zumindest sporadisch von der Anwesenheit des Fischotters auszugehen ist, ist vorsorglich auch von entsprechenden Gefährdungen auszugehen. Diese lassen sich durch die folgenden Maßnahmen vermeiden.	
<ul style="list-style-type: none"> • Begrenzung der Baufläche auf ein Mindestmaß • Beschränkung der Bautätigkeiten auf den Tages-Zeitraum • Schutz von Einzelbäumen und Gehölzbeständen sowie weiteren bedeutsamen Biotopbereichen (Aller und Uferzonen) • Überspannung der Aller durch ein geständertes Brückenbauwerk • Anlage einer Berme über dem 10-jährlichen Hochwasser am westlichen Widerlager der Brücke 	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	
<input type="checkbox"/>	ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<ul style="list-style-type: none"> • Beschränkung der Bautätigkeiten auf den Tages-Zeitraum • Verzicht auf Beleuchtung der Baustelle während der Nacht 	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.	
Baubedingte Störungen der Art können durch eine zeitliche Beschränkung der Baumaßnahmen und des Transportverkehrs auf den Tag deutlich reduziert werden. Ferner sind die Auswirkungen zeitlich auf die Ausführung der Bautätigkeiten beschränkt. Es handelt sich zudem bei dem Einwirkungsbereich des Vorhabens um einen deutlich durch Störungen vorbelasteten Raum. Es erfolgt ein Verzicht auf eine Straßenbeleuchtung im Bereich der Brücke, so dass sich die betriebsbedingte Störbelastung im Vergleich zum Ist-Zustand nicht ändert. Eine Meidung des Allerabschnittes als Wanderkorridor und Nahrungshabitat ist daher nicht zu erwarten.	
Eine Verschlechterung der lokalen Population tritt nicht ein. Erhebliche Störungen liegen nicht vor.	
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

<p>Durch das Vorhaben betroffene Art Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)</p>
<p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)</p> <p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})</p> <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})</p> <p><input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p>Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit</p> <p><input type="checkbox"/> ja (Pkt. 4 ff)</p>
<p>4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG</p> <p><i>keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i></p>
<p>5. Fazit:</p> <p>Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen</p> <p><input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes</p> <p>sind in der Unterlage 19.1 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitpan) dargestellt.</p> <p><input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitpan/ Maßnahmenblätter) dargestellt.</p>
<p>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.</p> <p><input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.</p> <p>Falls nicht zutreffend:</p>
<p><input type="checkbox"/> Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.</p>

10.1.4 Große Bartfledermaus

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (*) <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (2) ¹¹	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen (NLWKN 2011) <input type="checkbox"/> günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> unzureichend – schlecht ¹²
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p>Die Große Bartfledermaus ist stärker an Wälder und Gewässer gebunden. Sie besiedelt als Sommerquartier sowohl Baumhöhlen als auch Gebäude und nimmt auch Fledermauskästen an. Wochenstubengesellschaften finden sich zum Beispiel in Hohlräumen von Außenverkleidungen, Dachziegeln und in Zwischenwänden oder hohlen Decken in Häusern in der Nähe von Waldrändern.</p> <p>Als Ruhequartiere dienen Löcher und Aushöhlungen in Fassaden oder Baumhöhlen. Diese Quartiere werden im Austausch genutzt. Aufgrund der hohen Mobilität (ständiger Quartierwechsel) ist die Art auf eine ausreichende Anzahl von Wochenstubenquartieren auf relativ kleinem Raum angewiesen sowie auf ausreichende Biotopvernetzung.</p> <p>Als Winterquartier dienen bevorzugt frostfreie Bereiche in unterirdischen Hohlräumen, wie stillgelegten Stollen, Höhlen und Keller, mit hoher relativer Luftfeuchtigkeit und Temperaturen von 2-6° C. Die Große Bartfledermaus überwintert selten freihängend, sondern meist einzeln in Spalten.</p> <p>Typische Jagdlebensräume sind reich strukturierte Laub- und Misch- und Nadelwälder an feuchten Standorten, sowie Hecken, Gräben und Ufergehölze, an denen sie meist ziemlich dicht an der Vegetation vom Boden bis in den Baumkronenbereich jagt. Die Jagdflüge erfolgen längs von Leitstrukturen (Hecken, Gewässer). Mehrere Kernjagdgebiete liegen im Umkreis von 3 km der Quartiere (Fernflüge von mehr als 10 km sind selten, aber möglich).</p>		
Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen		
<p>In Deutschland kommt die Art nahezu flächendeckend vor. Sie fehlt im Nordwesten, dazu in kleineren Bereichen des Nordostens. Aussagen zum Bestand sind nicht möglich.</p> <p>In Niedersachsen weit verbreitet. Die Höhlen und Stollen im Bergland sind bevorzugte Winterschlafgebiete. Es ist davon auszugehen, dass es deutlich mehr Wochenstuben und Nachweise gibt, die jedoch aufgrund der geringen Erfassungs- und Meldetätigkeit nicht vorliegen.</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich		
<p>Die Art wurde während der Untersuchungen vereinzelt nachgewiesen. Die älteren Gehölze im Untersuchungsgebiet können über Spalten und Höhlen verfügen, die zumindest als Tages- oder Zwischenquartier in Betracht kommen. In den Gehölzbeständen auf den Böschungen der Brückenrampen wurden keine Höhlenbäume vorgefunden. Eine Nutzung potenzieller Spaltenquartiere im Brückenbauwerk konnte nicht festgestellt werden. Die Gehölzbestände auf den Böschungen der Brückenrampen, wie auch mit diesen vernetzte Gehölzbestände im weiteren Umfeld dienen als Leitstrukturen und Jagdhabitate. Auch die Offenland- und Wasserflächen stellen geeignete Nahrungshabitate dar.</p>		

¹¹ Gefährdungskategorie nach Entwurf Rote Liste Niedersachsen: Stand 2004 (unveröffentlicht): gefährdet (3).

¹² Nach aktueller Auffassung erfolgt die Bewertung nach den biogeografischen Regionen und nicht pro Bundesland, so dass die Angaben zu Niedersachsen nicht mehr maßgeblich sind. Deutschlandweit wird der Erhaltungszustand als ungünstig-unzureichend für die Art bewertet (vergleiche BfN 2019).

Durch das Vorhaben betroffene Art**Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*)****3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG****Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen
- Fällen der zu beseitigenden Gehölze und Abriss der Brücke außerhalb der Hauptaktivitätszeit der Fledermäuse zwischen Anfang November und Ende Februar
- Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß

Durch das Vorhaben sind aktuell besetzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht betroffen.

Durch geeignete Schutzvorkehrungen (siehe Kap. 6) wird jedoch sichergestellt, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt. Schädigungen von Fledermauswinterquartieren sind nicht zu erwarten, da keine entsprechende Eignung der Gehölze und der Brücke festgestellt wurde.

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ja nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

- Beschränkung der Bautätigkeiten auf den Tages-Zeitraum
- Freihalten des Baufeldes im Bereich festgestellter Flugrouten

Das Kollisionsrisiko ist für die strukturgebunden fliegende Art grundsätzlich hoch (BRINKMANN et al. 2008, 2012, LÜTTMANN et al. 2011). Da die Führung der Landesstraße 191 auf nahezu gleichem Höhenniveau erfolgt, besteht zukünftig kein gesteigertes Kollisionsrisiko mit dem Verkehr für Fledermäuse, welche die Straße überfliegen. Auch ein Unterfliegen der Brücke wird unverändert möglich sein. Flugbewegungen wurden zudem überwiegend parallel zur Straße festgestellt. Bauzeitliche Kollisionsrisiken werden hier vermieden.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

- Beschränkung der Bautätigkeiten auf den Tages-Zeitraum
- Verzicht auf Beleuchtung der Baustelle während der Nacht
- Errichtung eines lichtundurchlässigen Irritationsschutzzauns während der Bauzeit
- Errichtung einer künstlichen Leitstruktur für Fledermäuse während der Bauzeit
- Bepflanzung der neuen Rampenböschungen mit Gehölzen
- Weitgehender Erhalt der Gehölzbestände auf den nördlichen Rampenböschungen beiderseits der Brücke
- Verzicht auf eine Straßenbeleuchtung im Bereich der Brücke

Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein

Die Artengruppe zeigt keine auffällige Störempfindlichkeit, sofern ihre Quartiere nicht direkt aufgesucht werden und Störungen unmittelbar am Quartier stattfinden. Dementsprechend finden sich Fledermäuse auch im besiedelten Bereich. Es wurden keine besetzten Quartiere im Umfeld der Trasse festgestellt.

Bau- und betriebsbedingte Störungen durch Licht können zur Meidung von Flugrouten und Nahrungshabitaten führen, da die Große Bartfledermaus eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Lichtemissionen aufweist (BRINKMANN et al. 2008, 2012). Durch Errichtung eines lichtundurchlässigen Irritationsschutzzaunes während der Bauzeit und den Verzicht auf Beleuchtung der

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>)	
<p>Baustelle während der Nacht lassen sich die Störungen vermeiden. Künstliche Leitstrukturen in Form von Bauzäunen mit Gewebebesatz stellen sicher, dass angrenzende Lebensräume während der Bauzeit erreichbar bleiben. Die sofortige dichte Bepflanzung der neuen Rampenböschungen und der Übergangswiese Erhalt des Irritationsschutzzauns stellen sicher, dass auch nach Bauabschluss eine Abschirmung der verkehrsbürtigen Lichtemissionen stattfindet und Leitstrukturen vorhanden sind. Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes in Folge der Gehölzverluste kann nicht vollständig ausgeschlossen werden. Jedoch befinden sich innerhalb des Aktionsradius der Art (bis 3 km) ausreichend geeignete Nahrungshabitate in der Umgebung und vernetzende Leitstrukturen werden aufrecht erhalten (siehe oben). Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes zum Beispiel durch Veränderungen der Wasserführung beziehungsweise in Folge geänderter Strömungsgeschwindigkeiten ist nicht zu erwarten. Gleiches gilt auch für Auswirkungen auf die semiaquatischen Insektenarten als Nahrungsgrundlage von Fledermäusen. Nahrungshabitate unterliegen zudem nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012). Durch die Wiederbepflanzung der Rampenböschungen und weitere im Rahmen der Eingriffsregelung vorgesehene Kompensationsmaßnahmen entstehen auch neue Nahrungshabitate für Fledermäuse. Eine Verschlechterung der lokalen Population ist nicht zu befürchten. Erhebliche Störungen liegen nicht vor.</p>	
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V _{CEF})	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
<input checked="" type="checkbox"/> nein	Prüfung endet hiermit
<input type="checkbox"/> ja	(Pkt. 4 ff)
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG	
<i>keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>	
5. Fazit:	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen	
<input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen	
<input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes	
sind in der Unterlage 19.1 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitplan) dargestellt.	

Durch das Vorhaben betroffene Art Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>)
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitplan/ Maßnahmenblätter) dargestellt.
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen
<input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.
<input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.
Falls nicht zutreffend:
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

10.1.5 Kleine Bartfledermaus

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (*) <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (2) ¹³	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen (NLWKN 2011) <input type="checkbox"/> günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> unzureichend – schlecht ¹⁴
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen <p>Die Kleine Bartfledermaus ist weniger an Wälder und Gewässer gebunden als die Große Bartfledermaus und ist eher eine Art der offenen und halb offenen Landschaften.</p> <p>Sie besiedelt als Sommerquartier sowohl Baumhöhlen, als auch Gebäude und nehmen auch Fledermauskästen an. Wochenstubengesellschaften finden sich zum Beispiel in Hohlräumen von Außenverkleidungen, Dachziegeln und in Zwischenwänden oder hohlen Decken in Häusern. Als Ruhequartiere dienen Löcher und Aushöhlungen in Fassaden oder Baumhöhlen. Diese Quartiere werden im Austausch genutzt. Aufgrund der hohen Mobilität (ständiger Quartierwechsel) ist die Art auf eine ausreichende Anzahl von Wochenstubenquartieren auf relativ kleinem Raum angewiesen, sowie auf ausreichende Biotopvernetzung.</p> <p>Als Winterquartier dienen bevorzugt frostfreie Bereiche in unterirdischen Hohlräumen wie stillgelegten Stollen, Höhlen und Kellern mit hoher relativer Luftfeuchtigkeit und Temperaturen von 2-6° C. Die Überwinterung erfolgt eher offen hängend an den Wänden. Nur in suboptimalen Quartieren werden auch Spalten aufgesucht.</p> <p>Typische Jagdlebensräume sind dörfliche Siedlungsbereiche, Streuobstbestände, Gärten, Feuchtgebiete und Gewässer in kleinräumig strukturierten Landschaften und siedlungsnahe Waldbereiche. Jagdflüge erfolgen längs von Leitstrukturen (Hecken, Gewässer). Die Kleine Bartfledermaus jagt in wendigem, lebhaftem Flug 1-6 m über dem Boden (selten bis Kronenhöhe) oder über Gewässern. Mehrere Kernjagdgebiete liegen im Umkreis von 3 km der Quartiere (Fernflüge von mehr als 10 km sind selten, aber möglich).</p>		
Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen <p>In Deutschland kommt die Art nahezu flächendeckend vor. Ausgespart werden lediglich der Nordwesten sowie kleine Räume im Nordosten und im alpennahen Raum. Aussagen zum Bestand sind nicht möglich.</p> <p>In Niedersachsen weit verbreitet. Aus Südniedersachsen liegen jedoch deutlich mehr Nachweise vor als für das übrige Landesgebiet. Die Höhlen und Stollen im Bergland sind bevorzugte Winterschlafgebiete. Es ist davon auszugehen, dass es deutlich mehr Wochenstuben und Nachweise gibt, die jedoch aufgrund der geringen Erfassungs- und Meldetätigkeit nicht vorliegen.</p>		

¹³ Gefährdungskategorie nach Entwurf Rote Liste Niedersachsen: Stand 2004 (unveröffentlicht): Daten unzureichend (D).

¹⁴ Nach aktueller Auffassung erfolgt die Bewertung nach den biogeografischen Regionen und nicht pro Bundesland, so dass die Angaben zu Niedersachsen nicht mehr maßgeblich sind. Deutschlandweit wird der Erhaltungszustand als unbekannt für die Art bewertet (vergleiche BfN 2019).

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)	
Verbreitung im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
<p>Die Art wurde während der Untersuchungen vereinzelt nachgewiesen. Die älteren Gehölze im Untersuchungsgebiet können über Spalten und Höhlen verfügen, die zumindest als Tages- oder Zwischenquartier in Betracht kommen. In den Gehölzbeständen auf den Böschungen der Brückenrampen wurden keine Höhlenbäume vorgefunden. Eine Nutzung potenzieller Spaltenquartiere im Brückenbauwerk konnte nicht festgestellt werden. Die Gehölzbestände auf den Böschungen der Brückenrampen, wie auch mit diesen vernetzte Gehölzbestände im weiteren Umfeld dienen als Leitstrukturen und Jagdhabitate. Auch die Offenland- und Wasserflächen stellen geeignete Nahrungshabitate dar.</p>	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
<ul style="list-style-type: none"> • Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen • Fällen der zu beseitigenden Gehölze und Abriss der Brücke außerhalb der Hauptaktivitätszeit der Fledermäuse zwischen Anfang November und Ende Februar • Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß 	
<p>Durch das Vorhaben sind aktuell besetzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht betroffen. Durch geeignete Schutzvorkehrungen (siehe Kap. 6) wird sichergestellt, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt. Schädigungen von Fledermauswinterquartieren sind nicht zu erwarten, da keine entsprechende Eignung der Gehölze und der Brücke festgestellt wurde.</p>	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
<ul style="list-style-type: none"> • Beschränkung der Bautätigkeiten auf den Tages-Zeitraum • Freihalten des Baufeldes im Bereich festgestellter Flugrouten 	
<p>Das Kollisionsrisiko ist für die strukturgebunden fliegende Art grundsätzlich hoch (BRINKMANN et al. 2008, 2012, LÜTTMANN et al. 2011). Da die Führung der Landesstraße 191 auf nahezu gleichem Höhenniveau erfolgt, besteht zukünftig kein gesteigertes Kollisionsrisiko mit dem Verkehr für Fledermäuse, welche die Straße überfliegen. Auch ein Unterfliegen der Brücke wird unverändert möglich sein. Flugbewegungen wurden zudem überwiegend parallel zur Straße festgestellt. Bauzeitliche Kollisionsrisiken werden hier vermieden.</p>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})	
<ul style="list-style-type: none"> • Beschränkung der Bautätigkeiten auf den Tages-Zeitraum • Verzicht auf Beleuchtung der Baustelle während der Nacht • Errichtung eines lichtundurchlässigen Irritationsschutzzauns während der Bauzeit • Errichtung einer künstlichen Leitstruktur für Fledermäuse während der Bauzeit 	

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)	
<ul style="list-style-type: none"> • Bepflanzung der neuen Rampenböschungen mit Gehölzen • Weitgehender Erhalt der Gehölzbestände auf den nördlichen Rampenböschungen beiderseits der Brücke • Verzicht auf eine Straßenbeleuchtung im Bereich der Brücke 	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein	
<p>Die Artengruppe zeigt keine auffällige Störeffindlichkeit, sofern ihre Quartiere nicht direkt aufgesucht werden und Störungen unmittelbar am Quartier stattfinden. Dementsprechend finden sich Fledermäuse auch im besiedelten Bereich. Es wurden keine besetzten Quartiere im Umfeld der Trasse festgestellt.</p> <p>Bau- und betriebsbedingte Störungen durch Licht können zur Meidung von Flugrouten und Nahrungshabitaten führen, da die Kleine Bartfledermaus eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Lichtemissionen aufweist (BRINKMANN et al. 2008, 2012). Durch Errichtung eines lichtundurchlässigen Irritationsschutzzauns während der Bauzeit und den Verzicht auf Beleuchtung der Baustelle während der Nacht lassen sich die Störungen vermeiden.</p> <p>Künstliche Leitstrukturen in Form von Bauzäunen mit Gewebebesatz stellen sicher, dass angrenzende Lebensräume während der Bauzeit erreichbar bleiben. Die sofortige dichte Bepflanzung der neuen Rampenböschungen und der Übergangweise Erhalt des Irritationsschutzzauns stellen sicher, dass auch nach Bauabschluss eine Abschirmung der verkehrsbürtigen Lichtemissionen stattfindet und Leitstrukturen vorhanden sind.</p> <p>Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes in Folge der Gehölzverluste kann nicht vollständig ausgeschlossen werden. Jedoch befinden sich innerhalb des Aktionsradius der Art (bis 3 km) ausreichend geeignete Nahrungshabitats in der Umgebung und vernetzende Leitstrukturen werden aufrecht erhalten (siehe oben). Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes zum Beispiel durch Veränderungen der Wasserführung beziehungsweise in Folge geänderter Strömungsgeschwindigkeiten ist nicht zu erwarten. Gleiches gilt auch für Auswirkungen auf die semiaquatischen Insektenarten als Nahrungsgrundlage von Fledermäusen. Nahrungshabitats unterliegen zudem nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012). Durch die Wiederbepflanzung der Rampenböschungen und weitere im Rahmen der Eingriffsregelung vorgesehene Kompensationsmaßnahmen entstehen auch neue Nahrungshabitats für Fledermäuse</p> <p>Eine Verschlechterung der lokalen Population ist nicht zu befürchten. Erhebliche Störungen liegen nicht vor.</p>	
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
<input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit	
<input type="checkbox"/> ja (Pkt. 4 ff)	
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG	
keine Ausnahmeprüfung erforderlich	

Durch das Vorhaben betroffene Art Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)
5. Fazit: Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes sind in der Unterlage 19.1 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitplan) dargestellt.
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitplan/ Maßnahmenblätter) dargestellt.
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.
Falls nicht zutreffend:
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

10.1.6 Fransenfledermaus

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (*) <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (2) ¹⁵	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen (NLWKN 2011) <input checked="" type="checkbox"/> günstig / hervorragend ¹⁶ <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen <p>Die Fransenfledermaus besiedelt als Sommerquartier sowohl Baumhöhlen als auch Gebäude und nimmt auch Vogel- und Fledermauskästen an. Wochenstubengesellschaften finden sich in Hohlräumen von Außenverkleidungen und in Zwischenwänden oder hohlen Decken.</p> <p>Als Ruhequartiere dienen Löcher und Aushöhlungen in Fassaden oder Baumhöhlen. Diese Quartiere werden aber oft nach wenigen Tagen gewechselt, auch mit noch flugunfähigen Jungtieren.</p> <p>Als Winterquartier dienen unterirdische Hohlräume wie stillgelegte Stollen, Höhlen, Keller und alte Bunker im Durchschnitt mit Temperaturen zwischen 3 bis 8 Grad Celsius, hoher relativer Luftfeuchtigkeit von 90 bis 100 % und Störungsarmut.</p> <p>Typische Jagdlebensräume sind reich strukturierte Laub- und Mischwälder (bodennahe Schichten) sowie gehölzreiche, reich strukturierte Landschaften wie Parks, Friedhöfe oder Obstgärten. Die Jagd erfolgt über mehrere Stunden über die ganze Nacht in langsamem, schwirrendem Flug in niedriger Höhe (1-4 m) und ausschließlich bei warmem und ruhigem Wetter. Mehrere Kernjagdgebiete liegen im Umkreis von 1-5 km der Quartiere bei einer Gesamtgröße des Jagdreviers von ca. 200 ha. Aufgrund der hohen Mobilität (ständiger Quartierwechsel) ist die Art auf eine ausreichende Biotopvernetzung ihrer Teillebensräume angewiesen.</p>		
Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen <p>Für Deutschland können zu Bestandszahlen keine Angaben gemacht werden.</p> <p>Die Fransenfledermaus ist nahezu flächendeckend in ganz Niedersachsen verbreitet. Für eine Reihe von Nachweisen liegen keine Meldungen vor.</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich		
<p>Die Art wurde während der Untersuchungen vereinzelt nachgewiesen. Die älteren Gehölze im Untersuchungsgebiet können über Spalten und Höhlen verfügen, die zumindest als Tages- oder Zwischenquartier in Betracht kommen. In den Gehölzbeständen auf den Böschungen der Brückenrampen wurden keine Höhlenbäume vorgefunden. Eine Nutzung potenzieller Spaltenquartiere im Brückenbauwerk konnte nicht festgestellt werden. Die Gehölzbestände auf den Böschungen der Brückenrampen, wie auch mit diesen vernetzte Gehölzbestände im weiteren Umfeld dienen als Leitstrukturen und Jagdhabitate. Auch die Offenland- und Wasserflächen stellen geeignete Nahrungshabitate dar.</p>		

¹⁵ Gefährdungskategorie nach Entwurf Rote Liste Niedersachsen: Stand 2004 (unveröffentlicht): gefährdet (3).

¹⁶ Nach aktueller Auffassung erfolgt die Bewertung nach den biogeografischen Regionen und nicht pro Bundesland, so dass die Angaben zu Niedersachsen nicht mehr maßgeblich sind. Deutschlandweit wird der Erhaltungszustand als günstig für die Art bewertet (vergleiche BfN 2019).

Durch das Vorhaben betroffene Art**Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)****3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG****Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen
- Fällen der zu beseitigenden Gehölze und Abriss der Brücke außerhalb der Hauptaktivitätszeit der Fledermäuse zwischen Anfang November und Ende Februar
- Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß

Durch das Vorhaben sind aktuell besetzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht betroffen.

Durch geeignete Schutzvorkehrungen (siehe Kap. 6) wird sichergestellt, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt. Schädigungen von Fledermauswinterquartieren sind nicht zu erwarten, da keine entsprechende Eignung der Gehölze und der Brücke festgestellt wurde.

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ja nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

- Beschränkung der Bautätigkeiten auf den Tages-Zeitraum
- Freihalten des Baufeldes im Bereich festgestellter Flugrouten

Das Kollisionsrisiko ist für die strukturgebunden fliegende Art grundsätzlich hoch (BRINKMANN et al. 2008, 2012, LÜTTMANN et al. 2011). Da die Führung der Landesstraße 191 auf nahezu gleichem Höhenniveau erfolgt, besteht zukünftig kein gesteigertes Kollisionsrisiko mit dem Verkehr für Fledermäuse, welche die Straße überfliegen. Auch ein Unterfliegen der Brücke wird unverändert möglich sein. Flugbewegungen wurden zudem überwiegend parallel zur Straße festgestellt. Bauzeitliche Kollisionsrisiken werden hier vermieden.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

- Beschränkung der Bautätigkeiten auf den Tages-Zeitraum
- Verzicht auf Beleuchtung der Baustelle während der Nacht
- Errichtung eines lichtundurchlässigen Irritationsschutzzauns während der Bauzeit
- Errichtung einer künstlichen Leitstruktur für Fledermäuse während der Bauzeit
- Bepflanzung der neuen Rampenböschungen mit Gehölzen
- Weitgehender Erhalt der Gehölzbestände auf den nördlichen Rampenböschungen beiderseits der Brücke
- Verzicht auf eine Straßenbeleuchtung im Bereich der Brücke

Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein

Die Artengruppe zeigt keine auffällige Störempfindlichkeit, sofern ihre Quartiere nicht direkt aufgesucht werden und Störungen unmittelbar am Quartier stattfinden. Dementsprechend finden sich Fledermäuse auch im besiedelten Bereich. Es wurden keine besetzten Quartiere im Umfeld der Trasse festgestellt.

Bau- und betriebsbedingte Störungen durch Licht können zur Meidung von Flugrouten und Nahrungshabitaten führen, da die Fransenfledermaus eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Lichtemissionen aufweist (BRINKMANN et al. 2008, 2012). Durch Errichtung eines lichtundurchlässigen Irritationsschutzzauns während der Bauzeit und den Verzicht auf Beleuchtung der

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)	
<p>Baustelle während der Nacht lassen sich die Störungen vermeiden. Künstliche Leitstrukturen in Form von Bauzäunen mit Gewebebesatz stellen sicher, dass angrenzende Lebensräume während der Bauzeit erreichbar bleiben. Die sofortige dichte Bepflanzung der neuen Rampenböschungen und der übergangsweise Erhalt des Irritationsschutzzauns stellen sicher, dass auch nach Bauabschluss eine Abschirmung der verkehrsbürtigen Lichtemissionen stattfindet und Leitstrukturen vorhanden sind. Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes in Folge der Gehölzverluste kann nicht vollständig ausgeschlossen werden. Jedoch befinden sich innerhalb des Aktionsradius der Art (bis 5 km) ausreichend geeignete Nahrungshabitate in der Umgebung und vernetzende Leitstrukturen werden aufrecht erhalten (siehe oben). Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes zum Beispiel durch Veränderungen der Wasserführung beziehungsweise in Folge geänderter Strömungsgeschwindigkeiten ist nicht zu erwarten. Gleiches gilt auch für Auswirkungen auf die semiaquatischen Insektenarten als Nahrungsgrundlage von Fledermäusen. Nahrungshabitate unterliegen zudem nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012). Durch die Wiederbepflanzung der Rampenböschungen und weitere im Rahmen der Eingriffsregelung vorgesehene Kompensationsmaßnahmen entstehen auch neue Nahrungshabitate für Fledermäuse. Eine Verschlechterung der lokalen Population ist nicht zu befürchten. Erhebliche Störungen liegen nicht vor.</p>	
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)	
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V _{CEF}) <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF}) <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
<input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja (Pkt. 4 ff)	
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG	
<i>keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>	
5. Fazit:	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes	
sind in der Unterlage 19.1 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begeleitpan) dargestellt.	

Durch das Vorhaben betroffene Art Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitplan/ Maßnahmenblätter) dargestellt.
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen
<input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.
<input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.
Falls nicht zutreffend:
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

10.1.7 Großer Abendsegler

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (V) <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (2) ¹⁷	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen (NLWKN 2011) <input checked="" type="checkbox"/> günstig / hervorragend ¹⁸ <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen <p>Große Abendsegler bevorzugen als Sommer- und Winterquartiere Bäumhöhlen, so dass als Lebensraum vor allem alte Wälder und Parkanlagen mit alten Baumbeständen, die über geeignete Quartiere (alte Spechthöhlen, Fäulnishöhlen, alte stehende Bäume mit Rissen oder Spalten hinter der Rinde) verfügen genutzt werden. Wichtig sind dabei Baumhöhlungen in älteren wie auch in jüngeren Beständen, da sich Sommerquartiere auch jüngeren Bäumen befinden können und alte Baumbestände mit Höhlen insbesondere als Winterquartiere erforderlich sind. Ideale Jagdgebiete sind parkartige Waldstrukturen und intakte Hudewälder, die der Art auch zwischen den Bäumen Platz zum reißenden Flug mit vielen schnellen Wendungen erlauben.</p> <p>Die Art ist nachtaktiv, fliegt aber schon in der früheren Dämmerung aus. Die Jagd erfolgt als erstes über den Kronenbereichen von Bäumen. Im weiteren Verlauf der Nacht wird die Aktivität oft auf Waldränder oder über Wiesen sowie Wasserflächen verlagert. Der Flug erfolgt dabei schnell und mit engen Wendungen und Sturzflügen. Die Beute besteht vor allem aus größeren Käfern (zum Beispiel Mai-, Juni- oder Dungkäfern) und Schmetterlingen, die während des Flugs gefangen und gefressen werden.</p> <p>Saisonal erfolgt ein Wechsel zwischen Sommer- und Winterquartieren. In der zweiten Maihälfte werden Wochenstuben gebildet, die bis Anfang August bestehen. Mitte bis Ende Juni werden in der Mehrzahl Zwillinge geboren. Die Hauptpaarungszeit fällt in die Monate August und September.</p>		
Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen <p>In Deutschland ist der Große Abendsegler weit verbreitet. Die Kenntnis über Vorkommen, Bestandsgrößen und -trends in den einzelnen Bundesländern ist äußerst uneinheitlich. In Folge von beträchtlichen Erfassungslücken ist eine Schätzung der Bestandsgrößen für das Bundesgebiet nicht möglich.</p> <p>In Niedersachsen ist die Art im Bergland und auch in den Harzhochlagen sowie im Tiefland verbreitet. Lediglich im waldarmen Nordwesten ist sie nicht so zahlreich. Ferner konnte der Große Abendsegler nicht an der Küste und Unterems nachgewiesen werden. Dabei handelt es sich jedoch vermutlich um Erfassungslücken.</p>		

¹⁷ Gefährdungskategorie nach Entwurf Rote Liste Niedersachsen: Stand 2004 (unveröffentlicht): gefährdet (3).

¹⁸ Nach aktueller Auffassung erfolgt die Bewertung nach den biogeografischen Regionen und nicht pro Bundesland, so dass die Angaben zu Niedersachsen nicht mehr maßgeblich sind. Deutschlandweit wird der Erhaltungszustand als günstig für die Art bewertet (vergleiche BfN 2019).

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	
Verbreitung im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
<p>Die Art wurde während der Untersuchungen häufig nachgewiesen. Die älteren Gehölze im Untersuchungsgebiet können über Spalten und Höhlen verfügen, die zumindest als Tages- oder Zwischenquartier in Betracht kommen. In den Gehölzbeständen auf den Böschungen der Brückenrampen wurden keine Höhlenbäume vorgefunden. Eine Nutzung potenzieller Spaltenquartiere im Brückenbauwerk konnte nicht festgestellt werden. Es wurden zwei regelmäßig genutzte Jagdhabitats im Norden und Süden des Untersuchungsgebietes, über der Aller und den angrenzenden Wiesenflächen, erfasst. Der Abendsegler trat dabei regelmäßig bereits kurz nach Sonnenuntergang auf, so dass von mindestens einem Quartier in unmittelbarer Nähe des Untersuchungsgebietes ausgegangen wird.</p>	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
<ul style="list-style-type: none"> • Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen • Fällen der zu beseitigenden Gehölze und Abriss der Brücke außerhalb der Hauptaktivitätszeit der Fledermäuse zwischen Anfang November und Ende Februar • Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß 	
<p>Durch das Vorhaben sind aktuell besetzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht betroffen. Durch geeignete Schutzvorkehrungen (siehe Kap. 6) wird sichergestellt, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt. Schädigungen von Fledermauswinterquartieren sind nicht zu erwarten, da keine entsprechende Eignung der Gehölze und der Brücke festgestellt wurde.</p>	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
<p>Das Kollisionsrisiko ist für die wenig strukturgebunden fliegende Art sehr gering (BRINKMANN et al. 2008, 2012, LÜTTMANN et al. 2011). Über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehende Individuenverluste sind somit nicht zu befürchten.</p>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.	
<p>Die Artengruppe zeigt keine auffällige Stömpfindlichkeit, sofern ihre Quartiere nicht direkt aufgesucht werden und Störungen unmittelbar am Quartier stattfinden. Dementsprechend finden sich Fledermäuse auch im besiedelten Bereich. Es wurden keine besetzten Quartiere im Umfeld der Trasse festgestellt. Bau- und betriebsbedingte Störungen durch Licht sind nicht zu befürchten, da der Abendsegler eine geringe Empfindlichkeit gegenüber Lichtemissionen aufweist (BRINKMANN et al. 2008, 2012, LÜTTMANN et al. 2011). Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes in Folge der Gehölzverluste ist nicht zu befürchten, da der Aktionsradius der Art (12 km und mehr) geeignete Nahrungshabitats in der Umgebung in ausreichendem Umfang erfasst. Eine Verschlechterung</p>	

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	
<p> rung des Nahrungsangebotes zum Beispiel durch Veränderungen der Wasserführung beziehungsweise in Folge geänderter Strömungsgeschwindigkeiten ist nicht zu erwarten. Gleiches gilt auch für Auswirkungen auf die semiaquatischen Insektenarten als Nahrungsgrundlage von Fledermäusen. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012). Durch die Wiederbepflanzung der Rampenböschungen und weitere im Rahmen der Eingriffsregelung vorgesehene Kompensationsmaßnahmen entstehen auch neue Nahrungshabitate für Fledermäuse. Eine Verschlechterung der lokalen Population ist nicht zu befürchten. Erhebliche Störungen liegen nicht vor.</p>	
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)	
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?</p>	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V _{CEF}) <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF}) <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
<input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja (Pkt. 4 ff)	
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG	
<i>keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>	
5. Fazit:	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes	
sind in der Unterlage 19.1 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitplan) dargestellt.	
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitplan/ Maßnahmenblätter) dargestellt.	

Durch das Vorhaben betroffene Art**Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)****Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen**

- treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

- Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

10.1.8 Breitflügelfledermaus

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Breitflügelfledermaus (<i>Epitesicus serotinus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (3) <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (2) ¹⁹	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen (NLWKN 2011) <input type="checkbox"/> günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Breitflügelfledermäuse gehören zu den typischen Gebäude bewohnende Arten und haben ihre Wochenstuben in Spalten an Gebäuden, auf Dachböden, aber auch in Wandverschalungen und Zwischendecken. Winterquartiere sind häufig identisch mit den Sommerquartieren. Dabei werden eher trockene Höhlen, Stollen und Keller angenommen. Geschlossene Waldgebiete werden gemieden. Als Jagdlebensräume bevorzugt werden Siedlungsstrukturen mit naturnahen Gärten, Parklandschaften mit Hecken und Gebüsch sowie strukturreiche Gewässer. Ferner wird an waldrandnahen Lichtungen, Waldrändern, Hecken, Baumreihen, Gehölzen, Streuobstwiesen und Viehweiden gejagt. Der abendliche Jagdflug beginnt nach Sonnenuntergang, wobei der Jagdflug eher geländeorientiert und oft in 3 bis 4 m Höhe über den Boden an Gebäuden, Laternen, Bäumen und anderen Strukturen erfolgt. Die Beute besteht überwiegend aus größeren Insekten wie Schmetterlingen oder Käfern. Diese werden im Flug gefangen und gefressen. Die Art wandert kaum. In der Zeit von Oktober bis März / April Winterschlaf mit Aufwachphasen. In der zweiten Maihälfte bildet die Breitflügelfledermaus Wochenstubengesellschaften. In den meisten Fällen wird Ende Juni / Anfang Juli ein Jungtier geboren.		
Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen Die Art ist flächendeckend in ganz Deutschland verbreitet. Der Schwerpunkt liegt jedoch in den nordwestlichen Bundesländern. Angaben über die Bestandssituation in den einzelnen Bundesländern sind sehr unterschiedlich. In Niedersachsen ist die Breitflügelfledermaus verbreitet. Von den ostfriesischen Inseln sind Nachweise nur von der Insel Norderney bekannt.		
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Die Art wurde während der Untersuchungen vereinzelt nachgewiesen. Die Gehölzbestände auf den Böschungen der Brückenrampen, wie auch mit diesen vernetzte Gehölzbestände im weiteren Umfeld dienen als Leitstrukturen und Jagdhabitats. Auch die Offenland- und Wasserflächen stellen geeignete Nahrungshabitats dar. Eine Nutzung potenzieller Spaltenquartiere im Brückenbauwerk konnte nicht festgestellt werden. Als typische Gebäudeart sind die Quartiere in den benachbarten Siedlungsbereichen zu suchen.		

¹⁹ Gefährdungskategorie nach Entwurf Rote Liste Niedersachsen: Stand 2004 (unveröffentlicht): stark gefährdet (2).

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Breitflügel-Fledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Durch das Vorhaben sind aktuell besetzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht betroffen. Wochenstuben dieser typischen Gebäudeart werden im Umfeld innerhalb der Siedlungen vermutet. Verletzungen oder Tötungen von Tieren können somit ausgeschlossen werden.	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
Das Kollisionsrisiko ist für die mäßig strukturgebunden und hoch fliegende Art gering (BRINKMANN et al. 2008, 2012, LÜTTMANN et al. 2011). Über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehende Individuenverluste sind somit nicht zu befürchten.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.	
Die Artengruppen zeigt keine auffällige Störempfindlichkeit, sofern ihre Quartiere nicht direkt aufgesucht werden und Störungen unmittelbar am Quartier stattfinden. Dementsprechend finden sich Fledermäuse auch im besiedelten Bereich. Es wurden keine besetzten Quartiere im Umfeld der Trasse festgestellt.	
Bau- und betriebsbedingte Störungen durch Licht sind nicht zu befürchten, da die Breitflügel-Fledermaus eine geringe Empfindlichkeit gegenüber Lichtemissionen aufweist (BRINKMANN et al. 2008, 2012).	
Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes in Folge der Gehölzverluste kann nicht vollständig ausgeschlossen werden. Jedoch befinden sich innerhalb des Aktionsradius der Art (4 km und mehr) geeignete Nahrungshabitate in der Umgebung in ausreichendem Umfang. Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes zum Beispiel durch Veränderungen der Wasserführung beziehungsweise in Folge geänderter Strömungsgeschwindigkeiten ist nicht zu erwarten. Gleiches gilt auch für Auswirkungen auf die semiaquatischen Insektenarten als Nahrungsgrundlage von Fledermäusen. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012). Durch die Wiederbepflanzung der Rampenböschungen und weitere im Rahmen der Eingriffsregelung vorgesehene Kompensationsmaßnahmen entstehen auch neue Nahrungshabitate für Fledermäuse.	
Eine Verschlechterung der lokalen Population ist nicht zu befürchten. Erhebliche Störungen liegen nicht vor.	
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

<p>Durch das Vorhaben betroffene Art Breitflügelfledermaus (<i>Epitesicus serotinus</i>)</p>
<p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)</p> <p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF}) <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF}) <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p>Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja (Pkt. 4 ff)</p>
<p>4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG</p> <p><i>keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i></p>
<p>5. Fazit:</p> <p>Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes</p> <p>sind in der Unterlage 19.1 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitplan) dargestellt.</p> <p><input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitplan/ Maßnahmenblätter) dargestellt.</p>
<p>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.</p> <p>Falls nicht zutreffend:</p> <p><input type="checkbox"/> Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.</p>

10.1.9 Zwergfledermaus

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe <input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (*) <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (3) ²⁰	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen (NLWKN 2011) <input checked="" type="checkbox"/> günstig / hervorragend ²¹ <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen <p>Zwergfledermäuse gelten als typische Kulturfolger und somit als recht anspruchslose Art, die sowohl im dörflichen als auch im städtischen Umfeld vorkommen. Jagdhabitats der Art sind dabei Biergärten mit alter Baumschubstanz, Alleen, Innenhöfe mit viel Grün, Ufer von Teichen und Seen, Wälder, Waldränder und Waldwege. Geeignete Wochenstuben sind in Gebäuden (zum Beispiel Spalten hinter Verkleidungen) und Feldswandspalten.</p> <p>Der Jagdflug beginnt zum Teil schon vor Beginn der Dämmerung. Die Art jagt dabei im schnellen wenigen Flug entlang von Waldrändern und Hecken sowie in der Nähe von Laternen und Gebäuden. Die Beute besteht dabei aus kleinen Insekten wie Mücken, kleinen Nachtfaltern und Eintags- sowie Florfliegen. Dabei werden die Insekten im Flug gefangen und gefressen. Im Sommer werden große Wochenstuben gebildet. Die Geburt der Jungtiere (2 Junge im Jahr) erfolgt im Juni bis Anfang Juli.</p>		
Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen <p>In Deutschland ist die Zwergfledermaus nahezu flächendeckend verbreitet, weist aber erhebliche regionale Dichteunterschiede auf. Aussagen zum Bestand sind nicht möglich.</p> <p>In Niedersachsen ist die Art wohl mehr oder weniger verbreitet und dürfte die häufigste Art mit den höchsten Bestandszahlen darstellen.</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich		
<p>Die Art wurde während der Untersuchungen am häufigsten nachgewiesen. Dabei dienten vor allem die Randstrukturen der Gehölze östlich und westlich der Aller als regelmäßig genutztes Jagdhabitat. Zudem konnte eine Flugroute entlang der südöstlichen Rampenböschungen der Allerbrücke erfasst werden. In den Gehölzbeständen auf den Böschungen der Brückenrampen wurden keine Höhlenbäume vorgefunden. Eine Nutzung potenzieller Spaltenquartiere im Brückenbauwerk konnte nicht festgestellt werden. Es wird jedoch von mindestens einem Quartier in unmittelbarer Nähe des Untersuchungsgebietes ausgegangen.</p>		

²⁰ Gefährdungskategorie nach Entwurf Rote Liste Niedersachsen: Stand 2004 (unveröffentlicht): derzeit nicht gefährdet (*).

²¹ Nach aktueller Auffassung erfolgt die Bewertung nach den biogeografischen Regionen und nicht pro Bundesland, so dass die Angaben zu Niedersachsen nicht mehr maßgeblich sind. Deutschlandweit wird der Erhaltungszustand als günstig für die Art bewertet (vergleiche BfN 2019).

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen • Fällen der zu beseitigenden Gehölze und Abriss der Brücke außerhalb der Hauptaktivitätszeit der Fledermäuse zwischen Anfang November und Ende Februar • Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß
Durch das Vorhaben sind aktuell besetzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht betroffen. Durch geeignete Schutzvorkehrungen (siehe Kap. 6) wird sichergestellt, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt. Schädigungen von Fledermauswinterquartieren sind nicht zu erwarten, da keine entsprechende Eignung der Gehölze und der Brücke festgestellt wurde.	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen
	<ul style="list-style-type: none"> • Beschränkung der Bautätigkeiten auf den Tages-Zeitraum • Freihalten des Baufeldes im Bereich festgestellter Flugrouten
Die festgestellte Flugroute verläuft parallel zu der südöstlichen Rampenböschung der Allerbrücke. Quer zur Straßentrasse verlaufende Flugrouten wurden nicht festgestellt. Ein Kollisionsrisiko ist für die bedingt strukturgebunden fliegende Art grundsätzlich vorhanden (BRINKMANN et al. 2008, 2012, LÜTTMANN et al. 2011). Da die Führung der Landesstraße 191 auf nahezu gleichem Höhenniveau erfolgt, besteht zukünftig jedoch kein gesteigertes Kollisionsrisiko mit dem Verkehr für Fledermäuse, welche die Straße überfliegen. Auch ein Unterfliegen der Brücke wird unverändert möglich sein. Durch das sanfte Verschenken der Behelfsstrecke um etwa 20 m nach Süden entsteht für die Tiere während der Bauphase eine kaum wahrnehmbare Verlagerung der Flugroute. Bauzeitliche Kollisionsrisiken werden zudem durch das Freihalten des Baufeldes und das Ruhen der Arbeiten während der Nacht vermieden.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})
	<ul style="list-style-type: none"> • Errichtung einer künstlichen Leitstruktur für Fledermäuse während der Bauzeit • Bepflanzung der neuen Rampenböschungen mit Gehölzen • Weitgehender Erhalt der Gehölzbestände auf den nördlichen Rampenböschungen beiderseits der Brücke
<input checked="" type="checkbox"/>	Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.
Die Artengruppe zeigt keine auffällige Störempfindlichkeit, sofern ihre Quartiere nicht direkt aufgesucht werden und Störungen unmittelbar am Quartier stattfinden. Dementsprechend finden sich Fledermäuse auch im besiedelten Bereich. Es wurden keine besetzten Quartiere im Umfeld der Trasse festgestellt. Bau- und betriebsbedingte Störungen durch Licht sind nicht zu befürchten, da die Zwergfledermaus eine geringe Empfindlichkeit gegenüber Lichtemissionen aufweist (BRINKMANN et al. 2008, 2012, LÜTTMANN et al. 2011). Künstliche Leitstrukturen in Form von Bauzäunen mit Gewebebesatz stellen sicher, dass angrenzende Lebensräume	

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	
während der Bauzeit erreichbar bleiben. Die sofortige dichte Bepflanzung der neuen Rampenböschungen stellt sicher, dass auch nach Bauabschluss Leitstrukturen vorhanden sind. Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes in Folge der Gehölzverluste kann nicht vollständig ausgeschlossen werden. Jedoch befinden sich innerhalb des Aktionsradius der Art (bis 2 km) ausreichend geeignete Nahrungshabitate in der Umgebung und vernetzende Leitstrukturen werden aufrecht erhalten (siehe oben). Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes zum Beispiel durch Veränderungen der Wasserführung beziehungsweise in Folge geänderter Strömungsgeschwindigkeiten ist nicht zu erwarten. Gleiches gilt auch für Auswirkungen auf die semiaquatischen Insektenarten als Nahrungsgrundlage von Fledermäusen. Nahrungshabitate unterliegen zudem nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012). Durch die Wiederbepflanzung der Rampenböschungen und weitere im Rahmen der Eingriffsregelung vorgesehene Kompensationsmaßnahmen entstehen auch neue Nahrungshabitate für Fledermäuse. Eine Verschlechterung der lokalen Population ist nicht zu befürchten. Erhebliche Störungen liegen nicht vor.	
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF}) <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF}) <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
<input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja (Pkt. 4 ff)	
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG	
<i>keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>	
5. Fazit:	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes	
sind in der Unterlage 19.1 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitpan) dargestellt.	
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitpan/ Maßnahmenblätter) dargestellt.	

Durch das Vorhaben betroffene Art Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind. Falls nicht zutreffend:
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

10.1.10 Rauhautfledermaus

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (*) <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (2) ²²	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen (NLWKN 2011) <input checked="" type="checkbox"/> günstig / hervorragend ²³ <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen <p>Rauhautfledermäuse bevorzugen als Waldfledermäuse struktur- und artholzreiche Laubmischwälder mit möglichst vielen Kleingewässern unterschiedlicher Ausprägung und einem reich strukturierten gewässerreichen Umland. Sommerquartiere sind Baumhöhlen, Spaltenquartiere hinter loser Rinde alter Bäume, in Stammaufrissen, Spechthöhlen, Holzstößen, hinter Fensterläden, Fassadenverkleidungen. Winterquartiere liegen in Gebäuden, Ställen, Baumhöhlen und Felsspalten. Der schnelle geradlinige Jagdflug, der zwischen 3 m Höhe und den Baumkronen stattfinden, beginnt kurz nach Sonnenuntergang und wird kurz vor Sonnenaufgang wiederholt. Als Beute dienen an Gewässern fast ausschließlich Mücken. Als weitere Nahrung dienen Fluginsekten wie kleine Nachschmetterlinge, Käfer, Köcher-, Stein- und Eintagsfliegen. Zudem jagt die Art in Wäldern, und zwar in lichten Althölzern, entlang von Wegen, an reich strukturierten Waldrändern, Schneisen und anderen linearen Strukturen. Daneben auch über Waldwiesen, Kahlschlägen und Pflanzungen. Attraktiv sind auch größere Seen mit ausgeprägter Ufervegetation und die sich landseitig anschließenden Feuchtwiesen mit Gebüsch und Baumgruppen. Die Wochenstubengesellschaften werden im Mai gebildet und die Jungtiere (2 Junge pro Weibchen) werden im Juni / Juli geboren. Ab Mitte Julio bis Anfang August lösen sich diese wieder auf.</p>		
Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen <p>In Deutschland ist die Rauhautfledermaus weit verbreitet. Die Angaben aus den einzelnen Bundesländern sind jedoch unbefriedigend. In Niedersachsen tritt die Art zerstreut und wohl in allen Regionen auf. Einzelne Nachweise liegen auch auf Norderney und Wangerooge. Die Bestandsgrößen können auch hier nur grob eingeschätzt werden.</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich <p>Die Rauhautfledermaus konnte mit vermehrten Registrierungen im Frühjahr und Herbst im Untersuchungsgebiet festgestellt werden. Es wird von einem registrierten Zugereignis ausgegangen.</p>		

²² Gefährdungskategorie nach Entwurf Rote Liste Niedersachsen: Stand 2004 (unveröffentlicht): gefährdeter Durchzügler (R).

²³ Nach aktueller Auffassung erfolgt die Bewertung nach den biogeografischen Regionen und nicht pro Bundesland, so dass die Angaben zu Niedersachsen nicht mehr maßgeblich sind. Deutschlandweit wird der Erhaltungszustand als günstig für die Art bewertet (vergleiche BfN 2019).

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen • Fällen der zu beseitigenden Gehölze und Abriss der Brücke außerhalb der Hauptaktivitätszeit der Fledermäuse zwischen Anfang November und Ende Februar • Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß
Durch das Vorhaben sind aktuell besetzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht betroffen. Durch geeignete Schutzvorkehrungen (siehe Kap. 6) wird sichergestellt, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt.	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen
	<ul style="list-style-type: none"> • Beschränkung der Bautätigkeiten auf den Tages-Zeitraum • Freihalten des Baufeldes im Bereich festgestellter Flugrouten
Ein Kollisionsrisiko ist für die bedingt strukturgebunden fliegende Art grundsätzlich vorhanden (BRINKMANN et al. 2008, 2012). Da die Führung der Landesstraße 191 auf nahezu gleichem Höhenniveau erfolgt, besteht zukünftig kein gesteigertes Kollisionsrisiko mit dem Verkehr für Fledermäuse, welche die Straße überfliegen. Auch ein Unterfliegen der Brücke wird unverändert möglich sein. Bauzeitliche Kollisionsrisiken werden vermieden.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})
	<ul style="list-style-type: none"> • Bepflanzung der neuen Rampenböschungen mit Gehölzen • Weitgehender Erhalt der Gehölzbestände auf den nördlichen Rampenböschungen beiderseits der Brücke
<input checked="" type="checkbox"/>	Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.
Die Artengruppe zeigt keine auffällige Stömpfindlichkeit, sofern ihre Quartiere nicht direkt aufgesucht werden und Störungen unmittelbar am Quartier stattfinden. Dementsprechend finden sich Fledermäuse auch im besiedelten Bereich. Es wurden keine besetzten Quartiere im Umfeld der Trasse festgestellt.	
Bau- und betriebsbedingte Störungen durch Licht sind nicht zu befürchten, da die Rauhautfledermaus eine geringe Empfindlichkeit gegenüber Lichtemissionen aufweist (BRINKMANN et al. 2008, 2012, LÜTTMANN et al. 2011).	
Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes in Folge der Gehölzverluste kann nicht vollständig ausgeschlossen werden. Jedoch befinden sich innerhalb des Aktionsradius der Art (4-5 km), welche nicht an Leitstrukturen gebunden ist, ausreichend geeignete Nahrungshabitate in der Umgebung. Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes zum Beispiel durch Veränderungen der Wasserführung beziehungsweise in Folge geänderter Strömungsgeschwindigkeiten ist nicht zu erwarten. Gleiches gilt auch für Auswirkungen auf die semiaquatischen Insektenarten als Nahrungsgrundlage von Fledermäusen. Nahrungshabitate unterliegen zudem nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012). Durch die Wiederbepflanzung der Rampenböschungen und weitere im Rahmen der Eingriffsregelung vorgesehene Kompensationsmaßnahmen entstehen auch neue Nahrungshabitate für Fledermäuse.	
Eine Verschlechterung der lokalen Population ist nicht zu befürchten. Erhebliche Störungen liegen nicht vor.	

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})
<input type="checkbox"/>	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})
<input checked="" type="checkbox"/>	Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
<input checked="" type="checkbox"/>	nein Prüfung endet hiermit
<input type="checkbox"/>	ja (Pkt. 4 ff)
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG	
<i>keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>	
5. Fazit:	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von	
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahmen
<input type="checkbox"/>	vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen
<input type="checkbox"/>	Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
sind in der Unterlage 19.1 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitplan) dargestellt.	
<input type="checkbox"/>	Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitplan/ Maßnahmenblätter) dargestellt.

Durch das Vorhaben betroffene Art Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind. Falls nicht zutreffend:
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

10.1.11 Wasserfledermaus

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubertoni</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe <input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (*) <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (3) ²⁴	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen (NLWKN 2011) <input checked="" type="checkbox"/> günstig / hervorragend ²⁵ <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen <p>Wasserfledermäuse sind Waldfledermäuse, die eng an größere Wasserflächen gebunden sind und vorwiegend über diesen jagen. Im Flachland liegt der Verbreitungsschwerpunkt in Wäldern und Parkanlagen mit Baumhöhlenangebot und entlang von bewachsenen Ufern von Fließgewässer- und Stillgewässern. Der Ausflug erfolgt bei Dämmerung. Die Sommerquartiere (Wochenstuben) liegen in Laubwäldern mit Altholzbeständen, die ein gewisses Angebot an geeigneten Baumhöhlen aufweisen. Dabei werden aber auch enge Spalten auf Dachböden, hinter Fensterläden und Mauerspaltgen genutzt. Winterquartiere liegen in Höhlen, Stollensystemen, Bunkern, Kellern und alten Brunnenanlagen.</p> <p>Beutetiere werden im Flug gefangen oder von der Wasseroberfläche abgelesen, wobei windstille Uferbereiche bevorzugt werden. Die wichtigste Beutetiergruppen stellen Zuckmücken und Köcherfliegen dar. Gelegentlich werden auch kleinere Fische gefangen. Der Jagdflug erfolgt dabei an Gewässern dicht über der Wasseroberfläche und in Wäldern fliegt die Art in einer Höhe von 1 bis 5 m.</p> <p>Die Jagdgebiete (Gewässer) liegen meist nur 2 bis 5 Kilometer vom Quartier entfernt. In den Winterquartieren sind die Tiere bei milder Witterung noch bis in den Oktober hinein nachts aktiv und verlassen die Quartiere zur Nahrungsaufnahme. Zwischen Sommer- und Winterquartier werden meist mittlere Strecken von unter 150 Kilometer zurückgelegt. Der Winterschlaf endet bereits Ende März bis Anfang April. Die Wochenstuben werden oft in Baumhöhlen ab Mai bezogen. Die Geburt der Jungtiere erfolgt dabei im Juni / Juli mit einem Jungen pro Weibchen.</p>		
Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen <p>In Deutschland ist die Wasserfledermaus verbreitet, weist aber erhebliche regionale Dichteunterschiede auf. In gewässerreichen Landschaften treten die höchsten Siedlungsdichten auf.</p> <p>Im gesamten Niedersachsen kommt die Art regelmäßig vor und gilt wohl mehr oder weniger als landesweit verbreitet. Die Wasserfledermaus ist auch auf der Insel Norderney bekannt.</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich <p>Die Art wurde während der Untersuchungen häufig nachgewiesen. Es konnte eine Flugroute, ebenfalls genutzt vom Großen Mausohr, entlang der südwestlichen Rampenböschungen der Allerbrücke festgestellt werden. In den Gehölzbeständen auf den Böschungen der Brückenrampen wurden keine Höhlenbäume vorgefunden. Eine Nutzung potenzieller Spaltenquartiere im Brückenbauwerk konnte nicht festgestellt werden. Es wird jedoch von einem Quartier in unmittelbarer Nähe zum Untersuchungsgebiet ausgegangen. Als Jagdhabitat wird intensiv und regelmäßig die Aller frequentiert.</p>		

²⁴ Gefährdungskategorie nach Entwurf Rote Liste Niedersachsen: Stand 2004 (unveröffentlicht): derzeit nicht gefährdet (*).

²⁵ Nach aktueller Auffassung erfolgt die Bewertung nach den biogeografischen Regionen und nicht pro Bundesland, so dass die Angaben zu Niedersachsen nicht mehr maßgeblich sind. Deutschlandweit wird der Erhaltungszustand als günstig für die Art bewertet (vergleiche BfN 2019).

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubertoni</i>)	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen • Fällen der zu beseitigenden Gehölze und Abriss der Brücke außerhalb der Hauptaktivitätszeit der Fledermäuse zwischen Anfang November und Ende Februar • Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß
Durch das Vorhaben sind aktuell besetzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht betroffen. Durch geeignete Schutzvorkehrungen (siehe Kap. 6) wird sichergestellt, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt.	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen
	<ul style="list-style-type: none"> • Beschränkung der Bautätigkeiten auf den Tages-Zeitraum • Freihalten des Baufeldes im Bereich festgestellter Flugrouten
Die festgestellte Flugroute verläuft parallel zu der südwestlichen Rampenböschung der Allerbrücke. Das Kollisionsrisiko ist für die strukturgebunden fliegende Art grundsätzlich hoch (BRINKMANN et al. 2008, 2012, LÜTTMANN et al. 2011). Da die Führung der Landesstraße 191 auf nahezu gleichem Höhenniveau erfolgt, besteht zukünftig kein gesteigertes Kollisionsrisiko mit dem Verkehr für Fledermäuse, welche die Straße überfliegen. Auch ein Unterfliegen der Brücke wird unverändert möglich sein. Durch das sanfte Verschwenken der Behelfsstrecke um etwa 20 m nach Süden entsteht für die Tiere während der Bauphase eine kaum wahrnehmbare Verlagerung der Flugroute. Bauzeitliche Kollisionsrisiken werden zudem durch das Freihalten des Baufeldes und das Ruhen der Arbeiten während der Nacht vermieden.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})
	<ul style="list-style-type: none"> • Beschränkung der Bautätigkeiten auf den Tages-Zeitraum • Verzicht auf Beleuchtung der Baustelle während der Nacht • Errichtung eines lichtundurchlässigen Irritationsschutzzauns während der Bauzeit • Errichtung einer künstlichen Leitstruktur für Fledermäuse während der Bauzeit • Bepflanzung der neuen Rampenböschungen mit Gehölzen • Verzicht auf eine Straßenbeleuchtung im Bereich der Brücke
<input checked="" type="checkbox"/>	Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein
Die Artengruppe zeigt keine auffällige Stömpfindlichkeit, sofern ihre Quartiere nicht direkt aufgesucht werden und Störungen unmittelbar am Quartier stattfinden. Dementsprechend finden sich Fledermäuse auch im besiedelten Bereich. Es wurden keine besetzten Quartiere im Umfeld der Trasse festgestellt.	
Bau- und betriebsbedingte Störungen durch Licht können zur Meidung von Flugrouten und Nahrungshabitaten führen, da die Wasserfledermaus eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Lichtemissionen aufweist (BRINKMANN et al. 2008, 2012, LÜTTMANN et al. 2011). Durch Errichtung eines lichtundurchlässigen Irritationsschutzzauns während der Bauzeit und den Verzicht auf Beleuchtung der Baustelle während der Nacht lassen sich die Störungen vermeiden.	

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubertoni</i>)	
<p>Künstliche Leitstrukturen in Form von Bauzäunen mit Gewebebesatz stellen sicher, dass angrenzende Lebensräume während der Bauzeit erreichbar bleiben. Die sofortige dichte Bepflanzung der neuen Rampenböschungen und der übergangsweise Erhalt des Irritationsschutzzauns stellen sicher, dass auch nach Bauabschluss eine Abschirmung der verkehrsbürtigen Lichtemissionen stattfindet und Leitstrukturen vorhanden sind.</p> <p>Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes kann ausgeschlossen werden, da vernetzende Leitstrukturen aufrecht erhalten werden (siehe oben). Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes zum Beispiel durch Veränderungen der Wasserführung beziehungsweise in Folge geänderter Strömungsgeschwindigkeiten ist nicht zu erwarten. Gleiches gilt auch für Auswirkungen auf die semiaquatischen Insektenarten als Nahrungsgrundlage von Fledermäusen. Nahrungshabitate unterliegen zudem nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).</p> <p>Eine Verschlechterung der lokalen Population ist nicht zu befürchten. Erhebliche Störungen liegen nicht vor.</p>	
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})
<input type="checkbox"/>	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})
<input checked="" type="checkbox"/>	Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
<input checked="" type="checkbox"/>	nein Prüfung endet hiermit
<input type="checkbox"/>	ja (Pkt. 4 ff)
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG	
<i>keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>	
5. Fazit:	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von	
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahmen
<input type="checkbox"/>	vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen
<input type="checkbox"/>	Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
sind in der Unterlage 19.1 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitpan) dargestellt.	
<input type="checkbox"/>	Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitpan/ Maßnahmenblätter) dargestellt.

Durch das Vorhaben betroffene Art Wasserfledermaus (<i>Myotis daubertoni</i>)
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind. Falls nicht zutreffend:
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

10.1.12 Braunes Langohr

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (3) <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (2) ²⁶	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen (NLWKN 2011) <input type="checkbox"/> günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend ²⁷ <input type="checkbox"/> unzureichend – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen <p>Das Braune Langohr besiedelt im Sommer vor allem Laub- und Nadelwälder, findet sich aber auch in Gärten und in der Nähe von Siedlungen. Als Wochenstuben dienen Baumhöhlen, Dachböden, Hohlräume von Außenverkleidungen (auch Fensterläden) und Zwischenwände. Die Art nimmt auch Vogel- und Fledermauskästen an.</p> <p>Als Winterquartier dienen unterirdische Hohlräume wie stillgelegte Stollen, Höhlen, Keller und alte Bunker. Die Überwinterung erfolgt selten in Gruppen im Durchschnitt mit Temperaturen auch knapp über dem Gefrierpunkt (0-7°C), freihängend oder in Ritzen und Spalten. Das Braune Langohr ist eine nur sehr wenig wanderfreudige Art. Sommer- und Winterquartier liegen nur selten mehr als 20 km auseinander.</p> <p>Typische Jagdlebensräume sind reich strukturierte Laub- und Mischwälder (bodennahe Schichten) sowie gehölzreiche, reich strukturierte Landschaften wie Parks oder Obstgärten. Aufgrund der breiten Flügel ist das Braune Langohr sehr wendig und fliegt daher auch in dichtem Unterbewuchs und dichten Kronen. Jagd machen die Tiere im freien Luftraum, es werden aber auch Insekten, v.a. Nachtschmetterlinge, von der Vegetation abgelesen. Im Sommer nutzen die Tiere Jagdräume bis in eine Entfernung von 2 bis 5 km von ihrem Tageseinstand.</p>		
Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen <p>Für Deutschland liegen keine Bestandszahlen vor. Die Art dürfte jedoch in großen Landesteilen in sicheren Beständen vorkommen.</p> <p>In Niedersachsen ist die Art flächendeckend von der Küste bis ins Bergland verbreitet, jedoch in lokal sehr unterschiedlicher Dichte.</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich <p>Die Art wurde während der Untersuchungen vereinzelt nachgewiesen. Die älteren Gehölze im Untersuchungsgebiet können über Spalten und Höhlen verfügen, die zumindest als Tages- oder Zwischenquartier in Betracht kommen. In den Gehölzbeständen auf den Böschungen der Brückenrampen wurden keine Höhlenbäume vorgefunden. Eine Nutzung potenzieller Spaltenquartiere im Brückenbauwerk konnte nicht festgestellt werden. Die Gehölzbestände auf den Böschungen der Brückenrampen, wie auch mit diesen vernetzte Gehölzbestände im weiteren Umfeld dienen als Leitstrukturen und Jagdhabitats. Auch die Offenland- und Wasserflächen stellen geeignete Nahrungshabitats dar.</p>		

²⁶ Gefährdungskategorie nach Entwurf Rote Liste Niedersachsen: Stand 2004 (unveröffentlicht): gefährdet (3).

²⁷ Nach aktueller Auffassung erfolgt die Bewertung nach den biogeografischen Regionen und nicht pro Bundesland, so dass die Angaben zu Niedersachsen nicht mehr maßgeblich sind. Deutschlandweit wird der Erhaltungszustand als günstig für die Art bewertet (vergleiche BfN 2019).

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
<ul style="list-style-type: none"> • Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen • Fällen der zu beseitigenden Gehölze und Abriss der Brücke außerhalb der Hauptaktivitätszeit der Fledermäuse zwischen Anfang November und Ende Februar • Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß 	
Durch das Vorhaben sind aktuell besetzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht betroffen. Durch geeignete Schutzvorkehrungen (siehe Kap. 6) wird sichergestellt, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt. Schädigungen von Fledermauswinterquartieren sind nicht zu erwarten, da keine entsprechende Eignung der Gehölze und der Brücke festgestellt wurde.	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
<ul style="list-style-type: none"> • Beschränkung der Bautätigkeiten auf den Tages-Zeitraum • Freihalten des Baufeldes im Bereich festgestellter Flugrouten 	
Das Kollisionsrisiko ist für die strukturgebunden fliegende Art grundsätzlich hoch (BRINKMANN et al. 2008, 2012, LÜTTMANN et al. 2011). Da die Führung der Landesstraße 191 auf nahezu gleichem Höhenniveau erfolgt, besteht zukünftig kein gesteigertes Kollisionsrisiko mit dem Verkehr für Fledermäuse, welche die Straße überfliegen. Auch ein Unterfliegen der Brücke wird unverändert möglich sein. Flugbewegungen wurden zudem überwiegend parallel zur Straße festgestellt. Bauzeitliche Kollisionsrisiken werden hier vermieden.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<ul style="list-style-type: none"> • Beschränkung der Bautätigkeiten auf den Tages-Zeitraum • Verzicht auf Beleuchtung der Baustelle während der Nacht • Errichtung eines lichtundurchlässigen Irritationsschutzzauns während der Bauzeit • Errichtung einer künstlichen Leitstruktur für Fledermäuse während der Bauzeit • Bepflanzung der neuen Rampenböschungen mit Gehölzen • Weitgehender Erhalt der Gehölzbestände auf den nördlichen Rampenböschungen beiderseits der Brücke • Verzicht auf eine Straßenbeleuchtung im Bereich der Brücke 	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein	
Die Artengruppe zeigt keine auffällige Stömpfindlichkeit, sofern ihre Quartiere nicht direkt aufgesucht werden und Störungen unmittelbar am Quartier stattfinden. Dementsprechend finden sich Fledermäuse auch im besiedelten Bereich. Es wurden keine besetzten Quartiere im Umfeld der Trasse festgestellt. Bau- und betriebsbedingte Störungen durch Licht und Lärm können zur Meidung von Flugrouten und Nahrungshabitaten führen, da das Braune Langohr eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Licht- und Lärmemissionen aufweist (BRINKMANN et al. 2008, 2012). Durch Errichtung eines lichtundurchlässigen Irritationsschutzzauns während der Bauzeit und den Verzicht auf	

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	
<p>Beleuchtung der Baustelle und das Ruhen der Arbeiten während der Nacht lassen sich die Störungen vermeiden. Künstliche Leitstrukturen in Form von Bauzäunen mit Gewebebesatz stellen sicher, dass angrenzende Lebensräume während der Bauzeit erreichbar bleiben. Die sofortige dichte Bepflanzung der neuen Rampenböschungen und der übergangsweise Erhalt des Irritationsschutzzauns stellen sicher, dass auch nach Bauabschluss eine Abschirmung der verkehrsbürtigen Lichtemissionen stattfindet und Leitstrukturen vorhanden sind.</p> <p>Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes in Folge der Gehölzverluste kann nicht vollständig ausgeschlossen werden. Jedoch befinden sich innerhalb des Aktionsradius der Art (bis 5 km) ausreichend geeignete Nahrungshabitate in der Umgebung und vernetzende Leitstrukturen werden aufrecht erhalten (siehe oben). Nahrungshabitate unterliegen zudem nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012). Durch die Wiederbepflanzung der Rampenböschungen und weitere im Rahmen der Eingriffsregelung vorgesehene Kompensationsmaßnahmen entstehen auch neue Nahrungshabitate für Fledermäuse.</p> <p>Eine Verschlechterung der lokalen Population ist nicht zu befürchten. Erhebliche Störungen liegen nicht vor.</p>	
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)	
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF}) <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF}) <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
<input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja (Pkt. 4 ff)	
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG	
<i>keine Ausnahmegprüfung erforderlich</i>	
5. Fazit:	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes	
sind in der Unterlage 19.1 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitplan) dargestellt.	
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitplan/ Maßnahmenblätter) dargestellt.	

Durch das Vorhaben betroffene Art Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind. Falls nicht zutreffend:
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

10.1.13 Mückenfledermaus

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (*) <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (D)	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen (NLWKN 2011) <input type="checkbox"/> günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> unzureichend – schlecht ²⁸
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen <p>Die Mückenfledermaus ist erst vor wenigen Jahren als eigene Art neben der sehr ähnlichen Zwergfledermaus erkannt worden. Die Lebensweise der Art ist noch nicht ganz erforscht.</p> <p>Die Mückenfledermaus hat einen schnellen und sehr wendigen Jagdflug in wechselnder Flughöhe zwischen 3 und 6 m. Die Art nutzt Jagdgebiete, die im Mittel 1,7 km entfernt vom Quartier sind. Insgesamt scheint die Mückenfledermaus gezielter und kleinräumiger als die Zwergfledermaus zu jagen, jedoch in einem größeren Gesamtareal. Im Siedlungsbereich dienen als Jagdgebiete unverbaute, naturnahe Still- und Fließgewässer, Ufergehölze, sowie baum- und strauchreiche Parklandschaften mit alten Baumbeständen in der Nähe von Wasserflächen.</p> <p>Die bisher bekannten Wochenstuben befinden sich überwiegend in laubwald- und wasserreicher Umgebung. Spalten hinter Wandverkleidungen und Hohlschichten, Fassadenverkleidungen, Dachverschalungen, Fensterläden, Mauerhohlräume, Baumhöhlen und Nistkästen werden als Wochenstubenquartiere bevorzugt.</p> <p>Die Mückenfledermaus bevorzugt in Norddeutschland in der freien Landschaft mehrschichtige Laubwaldgebiete in Gewässernähe, Feucht- und Auwälder mit hohem Grundwasserstand sowie offene Wälder mit einem hohen Altholzbestand. Sie scheint an einen engen Verbund von Wald und Gewässer gebunden zu sein und sensibler auf Abweichungen von ihrem optimalen Habitat zu reagieren als die Zwergfledermaus.</p>		
Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen <p>Der bisherige Kenntnisstand über die Verbreitung und Bestandssituation in Deutschland ist noch sehr lückenhaft. Es wird vermutet, dass die Mückenfledermaus in Norddeutschland häufiger als im Süden des Landes ist.</p> <p>In Niedersachsen sind Bestand und Verbreitung der Mückenfledermaus noch unzureichend bekannt. Einige Nachweise liegen aus dem Harz, bei Springe im Deister, in der Lüneburger Heide und in der Ostheide, im Landkreis Graftschaft Bentheim, im südlichen Landkreis Emsland und im nordwestlichen Landkreis Osnabrück vor. Vermutlich kommt sie jedoch in weiteren Regionen vor, wenn wohl auch längst nicht so verbreitet wie die Zwergfledermaus.</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich		
<p>Die Art wurde während der Untersuchungen vereinzelt nachgewiesen. Die älteren Gehölze im Untersuchungsgebiet können über Spalten und Höhlen verfügen, die zumindest als Tages- oder Zwischenquartier in Betracht kommen. In den Gehölzbeständen auf den Böschungen der Brückenrampen wurden keine Höhlenbäume vorgefunden. Eine Nutzung potenzieller Spaltenquartiere im Brückenbauwerk konnte nicht festgestellt werden. Die Gehölzbestände auf den Böschungen der Brückenrampen, wie auch mit diesen vernetzte Gehölzbestände im weiteren Umfeld dienen als Leitstrukturen und Jagdhabitats. Auch die Offenland- und Wasserflächen stellen geeignete Nahrungshabitats dar.</p>		

²⁸ Nach aktueller Auffassung erfolgt die Bewertung nach den biogeografischen Regionen und nicht pro Bundesland, so dass die Angaben zu Niedersachsen nicht mehr maßgeblich sind. Deutschlandweit wird der Erhaltungszustand als unbekannt für die Art bewertet (vergleiche BfN 2019).

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
<ul style="list-style-type: none"> • Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen • Fällen der zu beseitigenden Gehölze und Abriss der Brücke außerhalb der Hauptaktivitätszeit der Fledermäuse zwischen Anfang November und Ende Februar • Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß 	
Durch das Vorhaben sind aktuell besetzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht betroffen. Durch geeignete Schutzvorkehrungen (siehe Kap. 6) wird sichergestellt, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt. Schädigungen von Fledermauswinterquartieren sind nicht zu erwarten, da keine entsprechende Eignung der Gehölze und der Brücke festgestellt wurde.	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
<ul style="list-style-type: none"> • Beschränkung der Bautätigkeiten auf den Tages-Zeitraum • Freihalten des Baufeldes im Bereich festgestellter Flugrouten 	
Ein Kollisionsrisiko ist für die bedingt strukturgebunden fliegende Art grundsätzlich vorhanden (BRINKMANN et al. 2008, 2012, LÜTTMANN et al. 2011). Da die Führung der Landesstraße 191 auf nahezu gleichem Höhenniveau erfolgt, besteht zukünftig kein gesteigertes Kollisionsrisiko mit dem Verkehr für Fledermäuse, welche die Straße überfliegen. Auch ein Unterfliegen der Brücke wird unverändert möglich sein. Flugbewegungen wurden zudem überwiegend parallel zur Straße festgestellt. Bauzeitliche Kollisionsrisiken werden hier vermieden.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<ul style="list-style-type: none"> • Beschränkung der Bautätigkeiten auf den Tages-Zeitraum • Errichtung einer künstlichen Leitstruktur für Fledermäuse während der Bauzeit • Bepflanzung der neuen Rampenböschungen mit Gehölzen • Weitgehender Erhalt der Gehölzbestände auf den nördlichen Rampenböschungen beiderseits der Brücke • Verzicht auf eine Straßenbeleuchtung im Bereich der Brücke 	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.	
Die Artengruppe zeigt keine auffällige Stömpfindlichkeit, sofern ihre Quartiere nicht direkt aufgesucht werden und Störungen unmittelbar am Quartier stattfinden. Dementsprechend finden sich Fledermäuse auch im besiedelten Bereich. Es wurden keine besetzten Quartiere im Umfeld der Trasse festgestellt. Bau- und betriebsbedingte Störungen durch Licht sind nicht zu befürchten, da die Mückenfledermaus eine eher geringe Empfindlichkeit gegenüber Lichtemissionen aufweist (BRINKMANN et al. 2008, 2012, LÜTTMANN et al. 2011). Künstliche Leitstrukturen in Form von Bauzäunen mit Gewebebesatz stellen sicher, dass angrenzende Lebensräume während der Bauzeit erreichbar bleiben. Die sofortige dichte Bepflanzung der neuen Rampenböschungen stellt sicher, dass auch nach Bauabschluss Leitstrukturen vorhanden sind.	

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	
<p>Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes in Folge der Gehölzverluste kann nicht vollständig ausgeschlossen werden. Jedoch befinden sich innerhalb des Aktionsradius der Art (bis 1,7 km) ausreichend geeignete Nahrungshabitate in der Umgebung und vernetzende Leitstrukturen werden aufrecht erhalten (siehe oben). Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes zum Beispiel durch Veränderungen der Wasserführung beziehungsweise in Folge geänderter Strömungsgeschwindigkeiten ist nicht zu erwarten. Gleiches gilt auch für Auswirkungen auf die semiaquatischen Insektenarten als Nahrungsgrundlage von Fledermäusen. Nahrungshabitate unterliegen zudem nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012). Durch die Wiederbepflanzung der Rampenböschungen und weitere im Rahmen der Eingriffsregelung vorgesehene Kompensationsmaßnahmen entstehen auch neue Nahrungshabitate für Fledermäuse.</p> <p>Eine Verschlechterung der lokalen Population ist nicht zu befürchten. Erhebliche Störungen liegen nicht vor.</p>	
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF}) <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF}) <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
<input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja (Pkt. 4 ff)	
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG	
<i>keine Ausnahmegprüfung erforderlich</i>	
5. Fazit:	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes	
sind in der Unterlage 19.1 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitpan) dargestellt.	
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitpan/ Maßnahmenblätter) dargestellt.	

Durch das Vorhaben betroffene Art Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind. Falls nicht zutreffend:
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

10.1.14 Großes Mausohr

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (*) <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (2) ²⁹	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen (NLWKN 2011) <input type="checkbox"/> günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> unzureichend – schlecht ³⁰
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen <p>Das Große Mausohr ist die größte heimische Fledermausart mit ca. 35 - 43 cm Flügelspannweite und 28 bis 40 g Gewicht. Weibchenkolonien benötigen geräumige Gebäudedachböden (Gutshäuser, Kirchen) und Brückenhohlräume als Sommer- und Wochenstubenquartier, die warm und störungsarm sind und in denen sie in „Clustern“ frei an Dachsparren und Balken hängen. Männchen benötigen ebenfalls Gebäudequartiere, aber eher Spalten und enge Hohlräume sowie Baumhöhlen. Als Winterquartier dienen in der Zeit von Oktober bis März/April stillgelegte Stollen, Höhlen, Keller und alte Bunker. Wanderungen vom Sommer- zum Winterquartier sind bis über 250 km möglich. Die Art zeichnet sich durch eine sehr große Quartiertreue aus.</p> <p>Die Paarung erfolgt ab August bis in den Winter in Paarungsquartieren, wie beispielsweise Baumhöhlen. Die Wochenstubenquartiere werden ab März, temperaturbedingt auch später bezogen. Im Juni wird 1 Junges geboren. Weibchen und Jungtiere verlassen ab August sukzessive das Wochenstubenquartier. Teilweise finden sich aber noch im Oktober einzelne Tiere im Wochenstubenquartier.</p> <p>Typische Jagdlebensräume sind unterwuchsfreie oder -arme Buchenhallenwälder. Weitere wichtige Jagdhabitats: Waldstrukturen mit frei zugänglicher Bodenschicht, auch kurzhalme Mähwiesen und Weiden, Wald- und Wiesenlandschaften, Parks, weniger Siedlungsbereiche.</p> <p>Als Insektenfresser erbeutet das Große Mausohr große Käfer, darunter häufig flugunfähige Laufkäfer. Die Beute wird im Flug dicht über dem Boden gesucht und nach Landung direkt vom Boden aufgenommen. Benötigt werden daher offene Böden oder kurzrasige Wiesen zur Ortung bzw. Aufnahme der Insektennahrung. Die Flugstrecke vom Quartier zum Jagdgebiet beträgt oft mehr als 10, nicht selten sogar 20 km.</p>		
Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen <p>Das größte Vorkommen bundesweit befindet sich in Süddeutschland, wo das Große Mausohr beinahe flächendeckend vorkommt. Ebenfalls in Sachsen ist die Art nahezu flächendeckend nachgewiesen. Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen Anhalt und Brandenburg weisen deutlich geringere Nachweiszahlen auf. In Schleswig-Holstein befinden sich Vorkommen lediglich an der Grenze zu Hamburg.</p> <p>Das Große Mausohr reproduziert regelmäßig in Niedersachsen.</p> <p>Die nordwestliche Verbreitungsgrenze der Art verläuft durch den nördlichen Teil Niedersachsens. Verbreitungsschwerpunkt der wärmeliebenden Art ist Südniedersachsen. Die größten Wochenstubenkolonien befinden sich im klimatisch begünstigten Weser- und Leinebergland.</p>		

Gefährdungskategorie nach Entwurf Rote Liste Niedersachsen: Stand 2004 (unveröffentlicht): gefährdet (3).

³⁰ Nach aktueller Auffassung erfolgt die Bewertung nach den biogeografischen Regionen und nicht pro Bundesland, so dass die Angaben zu Niedersachsen nicht mehr maßgeblich sind. Deutschlandweit wird der Erhaltungszustand als ungünstig-unzureichend für die Art bewertet (vergleiche BfN 2019).

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	
Verbreitung im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
<p>Die Art wurde während der Untersuchungen häufig nachgewiesen. Auf dem Dachboden der Kirche in Ahlden befindet sich eine bedeutende Wochenstube des Großen Mausohrs. Es konnten Flugrouten entlang der südwestlichen und südöstlichen Rampenböschungen der Allerbrücke festgestellt werden. Die älteren Gehölze im Untersuchungsgebiet können zudem über Spalten und Höhlen verfügen, die zumindest als Tages- oder Zwischenquartier für die Männchen in Betracht kommen. In den Gehölzbeständen auf den Böschungen der Brückenrampen wurden keine Höhlenbäume vorgefunden. Eine Nutzung potenzieller Spaltenquartiere im Brückenbauwerk konnte nicht festgestellt werden. Als Jagdhabitat wird regelmäßig die Aller frequentiert. Ein Teil der Tiere fliegt auch entlang der Gehölze im Südosten weiter.</p>	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
<ul style="list-style-type: none"> • Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen • Fällen der zu beseitigenden Gehölze und Abriss der Brücke außerhalb der Hauptaktivitätszeit der Fledermäuse zwischen Anfang November und Ende Februar • Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß 	
<p>Durch das Vorhaben sind aktuell besetzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht betroffen. Durch geeignete Schutzvorkehrungen (siehe Kap. 6) wird sichergestellt, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt. Schädigungen von Fledermauswinterquartieren sind nicht zu erwarten, da keine entsprechende Eignung der Gehölze und der Brücke festgestellt wurde.</p>	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
<ul style="list-style-type: none"> • Beschränkung der Bautätigkeiten auf den Tages-Zeitraum • Freihalten des Baufeldes im Bereich festgestellter Flugrouten 	
<p>Die festgestellten Flugrouten verlaufen parallel zu den südwestlichen und südöstlichen Rampenböschungen der Allerbrücke. Ein Kollisionsrisiko ist für die bedingt strukturgebunden fliegende Art grundsätzlich vorhanden (BRINKMANN et al. 2008, 2012, LÜTTMANN et al. 2011). Da die Führung der Landesstraße 191 auf nahezu gleichem Höhenniveau erfolgt, besteht zukünftig kein gesteigertes Kollisionsrisiko mit dem Verkehr für Fledermäuse, welche die Straße überfliegen. Auch ein Unterfliegen der Brücke wird unverändert möglich sein.</p> <p>Die tradierte Flugroute des Großen Mausohrs bleibt auch bauzeitlich durchgängig erhalten. Durch das sanfte Verschwenken der Behelfsstrecke um etwa 20 m nach Süden entsteht für die Tiere während der Bauphase eine kaum wahrnehmbare Verlagerung der Flugroute. Bauzeitliche Kollisionsrisiken werden zudem durch das Freihalten des Baufeldes und das Ruhen der Arbeiten während der Nacht vermieden.</p>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art**Großes Mausohr (*Myotis myotis*)****Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)**

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?
 ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

- Beschränkung der Bautätigkeiten auf den Tages-Zeitraum
- Verzicht auf Beleuchtung der Baustelle während der Nacht
- Errichtung eines lichtundurchlässigen Irritationsschutzzauns während der Bauzeit
- Errichtung einer künstlichen Leitstruktur für Fledermäuse während der Bauzeit
- Bepflanzung der neuen Rampenböschungen mit Gehölzen
- Verzicht auf eine Straßenbeleuchtung im Bereich der Brücke

Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein

Die Artengruppe zeigt keine auffällige Störepfindlichkeit, sofern ihre Quartiere nicht direkt aufgesucht werden und Störungen unmittelbar am Quartier stattfinden. Dementsprechend finden sich Fledermäuse auch im besiedelten Bereich. Es wurden keine besetzten Quartiere im Umfeld der Trasse festgestellt.

Bau- und betriebsbedingte Störungen durch Licht und Lärm können zur Meidung von Flugrouten und Nahrungshabitaten führen, da das Große Mausohr eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Licht- und Lärmemissionen aufweist (BRINKMANN et al. 2008, 2012). Durch Errichtung eines lichtundurchlässigen Irritationsschutzzauns während der Bauzeit und den Verzicht auf Beleuchtung der Baustelle und das Ruhen der Arbeiten während der Nacht lassen sich die Störungen vermeiden.

Am südlichen Rand des Baufeldes zu errichtende Bau-/Gewebezäune dienen als temporäre Leitstrukturen insbesondere für die Wasserfledermaus. Diese können vom Großen Mausohr mit genutzt werden, sind jedoch für diese Art bei Transferflügen nicht zwingend erforderlich (vergleiche LÜTTMANN et al. 2011). Es ergeben sich keine relevanten Trenneffekte. Die sofortige dichte Bepflanzung der neuen Rampenböschungen und der übergangsweise Erhalt des Irritationsschutzzauns stellen sicher, dass auch nach Bauabschluss eine Abschirmung der verkehrsbürtigen Lichtemissionen stattfindet und Leitstrukturen vorhanden sind.

Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes in Folge der Gehölzverluste kann nicht vollständig ausgeschlossen werden. Jedoch befinden sich innerhalb des Aktionsradius der Art (bis 20 km) ausreichend geeignete Nahrungshabitats in der Umgebung. Nahrungshabitats unterliegen zudem nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012). Durch die Wiederbepflanzung der Rampenböschungen und weitere im Rahmen der Eingriffsregelung vorgesehene Kompensationsmaßnahmen entstehen auch neue Nahrungshabitats für Fledermäuse.

Eine Verschlechterung der lokalen Population ist nicht zu befürchten. Erhebliche Störungen liegen nicht vor.

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?
 ja nein

Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein. ja nein

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
<input checked="" type="checkbox"/>	nein Prüfung endet hiermit
<input type="checkbox"/>	ja (Pkt. 4 ff)
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG	
<i>keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>	
5. Fazit:	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von	
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahmen
<input type="checkbox"/>	vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen
<input type="checkbox"/>	Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
sind in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitplan) dargestellt.	
<input type="checkbox"/>	Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitplan/ Maßnahmenblätter) dargestellt.
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/>	treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.
<input type="checkbox"/>	ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.
Falls nicht zutreffend:	
<input type="checkbox"/>	Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

10.1.15 Kleinabendsegler

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Kleinabendsegler (<i>Nyctalus leisler</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (D) <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (1) ³¹	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen (NLWKN 2011) <input type="checkbox"/> günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> unzureichend – schlecht ³²
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen <p>Kleinabendsegler sind ausgesprochene Waldbewohner, so dass die Sommer- und Winterquartiere der Art sich vornehmlich in Baumhöhlen befinden. Daneben werden aber auch Fledermauskästen und vereinzelt Gebäuderitzen angenommen. Die Art ist eng an strukturreiche Laubwälder mit Altholzbeständen gebunden. Als Lebensraum dienen Wälder und Parkanlagen mit alten Baumbeständen, die geeignete Quartiere bieten. Diese sind zum Beispiel alte Spechthöhlen, Fäulnishöhlen oder alte stehende Bäume und Risse und / oder Spalten hinter der Rinde.</p> <p>Ideale Jagdgebiete sind Laubwälder, parkartige Waldstrukturen, intakte Hudewälder, Baumalleen und Baumreihen entlang von Gewässern. Bevorzugt werden Gebiete, die über eine sehr hohe Dichte an Insekten verfügen.</p> <p>Die Art ist nachtaktiv. Der Jagdflug erfolgt in Wäldern ober- und unterhalb der Baumkronen, aber auch regelmäßig außerhalb von Wäldern, auf geschützten Waldlichtungen mit Überhängen und an stufig lückigen Waldrändern. Bei der Beute handelt es sich neben Nachtfaltern sowie Mai- und Junikäfern, auch um Zweiflügler und Köcherfliegen. Liegen die Quartiere in Gewässernähe so dominieren im Nahrungsspektrum die Mücken. Die Beute wird im Flug aufgenommen.</p> <p>Die Art ist ein Fernwanderer und legt dabei beim Wechsel zwischen Sommer- und Winterlebensraum Flüge von über 1.000 Kilometern zurück. Die Wochenstuben werden im Zeitraum von Mai bis Mitte / Ende August besetzt. Pro Weibchen werden 1 bis 2 Jungtiere geboren. Die Paarungszeit beginnt Mitte August.</p>		
Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen <p>In Deutschland ist die Kenntnis über Vorkommen, Bestandsgrößen und -trends in den einzelnen Bundesländern äußerst uneinheitlich. In Folge von beträchtlichen Erfassungslücken ist eine Schätzung der Bestandsgrößen für das Bundesgebiet nicht möglich.</p> <p>In Niedersachsen kommt der Kleinabendsegler zerstreut im Bergland vor. Im Tiefland hingegen tritt die Art weniger in Erscheinung. In Ostfriesland und an der Unterems konnte sie nicht nachgewiesen werden. Auch in Niedersachsen liegen regional beträchtliche Erfassungslücken vor.</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich		
<p>Die Art wurde während der Untersuchungen vereinzelt nachgewiesen. Die älteren Gehölze im Untersuchungsgebiet können über Spalten und Höhlen verfügen, die zumindest als Tages- oder Zwischenquartier in Betracht kommen. In den Gehölzbeständen auf den Böschungen der Brückenrampen wurden keine Höhlenbäume vorgefunden. Eine Nutzung potenzieller Spaltenquartiere im Brückenbauwerk konnte nicht festgestellt werden. Neben Gehölzrändern stellen auch die Offenland- und Wasserflächen geeignete Nahrungshabitats dar.</p>		

³¹ Gefährdungskategorie nach Entwurf Rote Liste Niedersachsen: Stand 2004 (unveröffentlicht): Daten unzureichend (D).

³² Nach aktueller Auffassung erfolgt die Bewertung nach den biogeografischen Regionen und nicht pro Bundesland, so dass die Angaben zu Niedersachsen nicht mehr maßgeblich sind. Deutschlandweit wird der Erhaltungszustand als ungünstig-unzureichend für die Art bewertet (vergleiche BfN 2019).

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Kleinabendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen • Fällen der zu beseitigenden Gehölze und Abriss der Brücke außerhalb der Hauptaktivitätszeit der Fledermäuse zwischen Anfang November und Ende Februar • Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß
Durch das Vorhaben sind aktuell besetzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht betroffen. Durch geeignete Schutzvorkehrungen (siehe Kap. 6) wird sichergestellt, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt. Schädigungen von Fledermauswinterquartieren sind nicht zu erwarten, da keine entsprechende Eignung der Gehölze und der Brücke festgestellt wurde.	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen
Das Kollisionsrisiko ist für die wenig strukturgebunden fliegende Art sehr gering (BRINKMANN et al. 2008, 2012, LÜTTMANN et al. 2011). Über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehende Individuenverluste sind somit nicht zu befürchten.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})
<input checked="" type="checkbox"/>	Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.
Die Artengruppe zeigt keine auffällige Stömpfindlichkeit, sofern ihre Quartiere nicht direkt aufgesucht werden und Störungen unmittelbar am Quartier stattfinden. Dementsprechend finden sich Fledermäuse auch im besiedelten Bereich. Es wurden keine besetzten Quartiere im Umfeld der Trasse festgestellt.	
Bau- und betriebsbedingte Störungen durch Licht sind nicht zu befürchten, da der Abendsegler eine geringe Empfindlichkeit gegenüber Lichtemissionen aufweist (BRINKMANN et al. 2008, 2012, LÜTTMANN et al. 2011).	
Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes in Folge der Gehölzverluste ist nicht zu befürchten, da der Aktionsradius der Art (bis 17 km) geeignete Nahrungshabitate in der Umgebung in ausreichendem Umfang erfasst. Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes zum Beispiel durch Veränderungen der Wasserführung beziehungsweise in Folge geänderter Strömungsgeschwindigkeiten ist nicht zu erwarten. Gleiches gilt auch für Auswirkungen auf die semiaquatischen Insektenarten als Nahrungsgrundlage von Fledermäusen. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012). Durch die Wiederbepflanzung der Rampenböschungen und weitere im Rahmen der Eingriffsregelung vorgesehene Kompensationsmaßnahmen entstehen auch neue Nahrungshabitate für Fledermäuse.	
Eine Verschlechterung der lokalen Population ist nicht zu befürchten. Erhebliche Störungen liegen nicht vor.	
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

<p>Durch das Vorhaben betroffene Art Kleinabendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)</p>
<p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)</p> <p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF}) <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF}) <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p>Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja (Pkt. 4 ff)</p>
<p>4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG</p> <p><i>keine Ausnahmegenehmigung erforderlich</i></p>
<p>5. Fazit:</p> <p>Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes</p> <p>sind in der Unterlage 19.1 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitplan) dargestellt.</p> <p><input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitplan/ Maßnahmenblätter) dargestellt.</p>
<p>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.</p> <p>Falls nicht zutreffend:</p>
<p><input type="checkbox"/> Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.</p>

10.2 Vögel – Artenbezogene Betrachtung

10.2.1 Nahrungsgast – Rotmilan

Durch das Vorhaben betroffene Art: Nahrungsgast		
Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (*) ³³ <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (3)	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen <input type="checkbox"/> günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen <p>Der Rotmilan besiedelt offene, reich gegliederte, abwechslungsreiche Kulturlandschaften mit störungsarmen Feldgehölzen, Laubwäldern und Laubmischwäldern sowie Baumreihen zur Horstanlage. Er nutzt zur Nahrungssuche bevorzugt große offene, agrarisch genutzte Flächen (v.a. Bereiche mit einem Nutzungsmosaik), auch das Umfeld von Mülldeponien und Tierhaltungen. Die Entfernung zwischen Nahrungsraum und Nistplatz kann bis zu 12 km betragen.</p> <p>Die Nestanlage erfolgt gern in lichten Altholzbeständen, aber auch in kleineren Feldgehölzen (bis 1 ha). Nestbäume werden bevorzugt nahe am Waldrand gewählt. Als Horstbaum wird ein breites Spektrum verschiedener Baumarten akzeptiert. Die Horste werden oft über viele Jahre benutzt.</p> <p>Die Eiablage erfolgt Anfang April bis Anfang Mai, ausnahmsweise auch schon Ende März. Es werden in der Regel 2 - 4 Eier während einer Jahresbrut gelegt. Die Bebrütungszeit dauert etwa 31 - 38 Tage, die Nestlingszeit 45 - 50 Tage, mitunter auch länger.</p> <p>Das breite Nahrungsspektrum besteht v.a. aus Kleinsäugetern, Vögeln und Fischen. Kleinsäuger stellen zur Zeit der Jungenaufzucht (Mai bis Anfang Juli) die wichtigste Nahrung dar.</p> <p>Der Rotmilan schlägt seine Beute am Boden, schmarotzt teilweise bei anderen Greifvögeln oder nutzt Aas (z.B. Verkehrsoffer entlang von Straßen) und Mülldeponien.</p> <p>Ein Teil der Population zieht ab September auf die iberische Halbinsel und kehrt von dort ab Ende Februar nach Niedersachsen zurück. Zum anderen ist ein verstärkter Trend zur Überwinterung insbesondere im südlichen Niedersachsen zu verzeichnen.</p> <p>Beim Rotmilan handelt es sich nach GARNIEL & MIERWALD (2010) um eine Art, ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen, für die der Verkehrslärm keine Relevanz besitzt. Die artenspezifische Fluchtdistanz wird mit 300 m angegeben.</p>		
Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen <p>In Deutschland beläuft sich der Gesamtbestand des Rotmilans nach RYSLAVY et al. (2020) auf 14.000 – 16.000 Brutpaare. In Niedersachsen sind es aktuell etwa 1.500 Brutpaare (vergleiche KRÜGER & SANDKÜHLER 2022). Zusammen mit Sachsen-Anhalt und Nord-Thüringen kommt Niedersachsen bezogen auf den deutschen Gesamtbestand und Europa eine herausragende Verantwortung zu. Die Verantwortung Niedersachsens hinsichtlich des Bestands- und Arealerhalts der Art in Deutschland und Europa ist hoch.</p> <p>Die aktuelle Verbreitung in Niedersachsen konzentriert sich auf das gesamte südliche und östliche Niedersachsen. Insbesondere die südlichen Landesteile gehören mit zum weltweiten Dichtezentrum der Art, welches sich im östlichen Harzvorland in Sachsen-Anhalt befindet und nach Niedersachsen ausstrahlt. Das Hauptverbreitungsgebiet reicht etwa bis zu einer Linie Osnabrück – Soltau – Lüneburg. Nordwestlich dieser Linie dünnen die Vorkommen sehr stark aus. Im kurzfristigen Bestandstrend (1996-2020) ist eine deutliche Zunahmen (> 25 %) zu beobachten. Im langfristigen Bestandstrend (1900-2020) ist eine deutliche Bestandsabnahme der seltenen Art zu beobachten.</p>		

³³ Die Art wird als gefährdete Art (Gefährdungskategorie 3) auf der Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands geführt (vergleiche HÜPPOP et al. (2013).

Durch das Vorhaben betroffene Art: Nahrungsgast	
Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	
Verbreitung im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
Die angeführte Art wurde als stetiger Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (vergleiche Unterlage 19.4 der Antragsunterlagen).	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Es finden sich keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Einwirkungsbereich des Vorhabens.	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
Vor dem Hintergrund der unveränderten Linienführung der Landesstraße 191 bei gleichem Höhenniveau entsteht im Vergleich zur bisherigen Situation kein gesteigertes Kollisionsrisiko mit dem Verkehr für Vögel bei tiefen Überflügen über die Straße. Bauzeitlich entstehen ebenfalls keine Gefährdungen, da der Verkehr auf dem Behelfsbauwerk nur mit gedrosselter Geschwindigkeit (30 km/h) weiter läuft.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.	
Für die planmäßige Ausführung des Vorhabens ist es notwendig, dass die Geländeumgestaltungen und Erdarbeiten teilweise in der Hauptbrutzeit (Mitte März bis Mitte Juli) erfolgen. Die artspezifische Fluchtdistanz beträgt nach GASSNER et al. (2010) 300 m. Jedoch finden sich keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Einwirkungsbereich des Vorhabens.	
Vor dem Hintergrund der unveränderten Linienführung der Landesstraße 191 bei gleichem Höhenniveau findet hinsichtlich betriebsbedingter Störungen durch den Straßenverkehr keine Veränderung der gegenwärtigen Situation statt.	
Es gehen 0,5 ha Grünland in straßennaher Lage verloren. Es handelt sich jedoch nicht um essenzielle horstnahe Nahrungsflächen. Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist nicht zu erwarten. Geeignete Nahrungshabitate bleiben auch während der Bauphase in ausreichendem Umfang in der Umgebung vorhanden. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).	
Erhebliche Störungen liegen nicht vor.	
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art: Nahrungsgast	
Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V _{CEF})
<input type="checkbox"/>	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})
<input checked="" type="checkbox"/>	Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
<input checked="" type="checkbox"/>	nein Prüfung endet hiermit
<input type="checkbox"/>	ja (Pkt. 4 ff)
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG	
<i>keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>	
5. Fazit:	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von	
<input type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahmen
<input type="checkbox"/>	vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen
<input type="checkbox"/>	Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
sind in der Unterlage 19.1 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitplan) dargestellt.	
<input type="checkbox"/>	Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitplan/ Maßnahmenblätter) dargestellt.
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/>	treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.
<input type="checkbox"/>	ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.
Falls nicht zutreffend:	
<input type="checkbox"/>	Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

10.2.2 Nahrungsgast - Schwarzmilan

Durch das Vorhaben betroffene Art: Nahrungsgast		
Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe <input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (*) <input type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (*)	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen <input checked="" type="checkbox"/> günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
<p>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</p> <p>Der Schwarzmilan besiedelt halboffene Waldlandschaften oder landwirtschaftlich geprägte Gebiete mit Feldgehölzen oder Waldanteilen. Er tritt häufig in der Nähe von Gewässern (Flüsse, Seen und Teichgebiete) und anderen Feuchtgebieten auf und brütet vor allem in Laubwaldgebieten (häufig in Auwäldern) und gewässernahen Waldbereichen oder Feldgehölzen. Die Art brütet in großen Bäumen, wobei verschiedene Baumarten in Frage kommen. Es werden auch alte Nester anderer Greifvögel genutzt. Das Nest befindet sich oft in Waldrandnähe oder in Überhängen mit freiem Anflug, in Feldgehölzen sowie Baumreihen an Gewässeruferräumen.</p> <p>Die Eiablage findet von Mitte April bis Mitte Mai statt. Es werden 2-3 Eier gelegt, gelegentlich auch 1 oder 4 und sehr selten 5 Eier. Die Bebrütungszeit dauert etwa 26-38 Tage, die Nestlingszeit etwa 42-45 Tage.</p> <p>Als Nahrung dienen vor allem tote oder kranke Fische, die von der Wasseroberfläche aufgelesen werden, darüber hinaus auch tote oder verletzt gefundene Säuger und Vögel (besonders Mahdopfer, Aas) sowie aktiv erbeutete Tiere. Der Schwarzmilan schmarotzt teilweise bei anderen Greifvögeln (z.B. Rotmilan).</p> <p>Die Winterquartiere liegen in West- und Zentralafrika, teilweise in Südafrika. Nur ausnahmsweise überwintern die Tiere in Niedersachsen. Der Wegzug setzt ab Mitte Juli ein, die ersten Vögel treffen in Niedersachsen ab Ende März wieder ein. Beim Schwarzmilan handelt es sich nach GARNIEL & MIERWALD (2010) um eine Art, ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen, für die der Verkehrslärm keine Relevanz besitzt. Die artenspezifische Fluchtdistanz wird mit 300 m angegeben.</p>		
<p>Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen</p> <p>In Deutschland beläuft sich der Gesamtbestand des Schwarzmilans nach RYSLAVY et al. (2020) auf 6.500 – 9.500 Brutpaare. In Niedersachsen ist die Art als regelmäßiger Brutvogel verbreitet. Erfassungen ergaben einen Bestand von etwa 370 Brutpaaren.</p> <p>Niedersachsen liegt am nordwestlichen Verbreitungsrand der Art in Europa. Der seltene Greifvogel kommt im östlichen und südlichen Niedersachsen vor allem im Bereich von Flussniederungen und -talauen sowie grundwassernahen Landschaften vor. Besiedelt sind die Naturräumlichen Regionen Lüneburger Heide und Wendland, Weser- Aller-Flachland, Börden sowie Weser- und Leinebergland, sehr vereinzelt auch die Ems- Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung. Westlich der Weser gibt es nur wenige Einzelvorkommen. Der Norden Niedersachsens ist dagegen unbesiedelt. Verbreitungsschwerpunkte befinden sich in folgenden Regionen: untere Mittelelbeniederung, untere und obere Allerniederung, Drömling, Hohe Heide, Ostbraunschweigisches Hügelland, Nördliches Harzvorland, Südwestliches Harzvorland, Börden, Hannoversche Moorgeest und Steinhuder Meer sowie Talbereiche im Weserbergland.</p> <p>Im kurzfristigen Bestandstrend (1996-2020) ist eine deutliche Bestandszunahme (> 25 %) zu verzeichnen. Der langfristige Bestandstrend (1900-2020) der seltenen Art nimmt ebenfalls deutlich zu (vergleiche KRÜGER & SANDKÜHLER 2022).</p>		
<p>Verbreitung im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Die angeführte Art wurde als Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (vergleiche Unterlage 19.4 der Antragsunterlagen).</p>		

Durch das Vorhaben betroffene Art: Nahrungsgast	
Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Es finden sich keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Einwirkungsbereich des Vorhabens.	
<input type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen
Vor dem Hintergrund der unveränderten Linienführung der Landesstraße 191 bei gleichem Höhenniveau entsteht im Vergleich zur bisherigen Situation kein gesteigertes Kollisionsrisiko mit dem Verkehr für Vögel bei tiefen Überflügen über die Straße. Bauzeitlich entstehen ebenfalls keine Gefährdungen, da der Verkehr auf dem Behelfsbauwerk nur mit gedrosselter Geschwindigkeit (30 km/h) weiter läuft.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})
<input checked="" type="checkbox"/>	Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.
Für die planmäßige Ausführung des Vorhabens ist es notwendig, dass die Geländeumgestaltungen und Erdarbeiten teilweise in der Hauptbrutzeit (Mitte März bis Mitte Juli) erfolgen. Die artspezifische Fluchtdistanz beträgt nach GASSNER et al. (2010) 300 m. Jedoch finden sich keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Einwirkungsbereich des Vorhabens. Vor dem Hintergrund der unveränderten Linienführung der Landesstraße 191 bei gleichem Höhenniveau findet hinsichtlich betriebsbedingter Störungen durch den Straßenverkehr keine Veränderung der gegenwärtigen Situation statt. Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist nicht zu erwarten, da Gewässer nicht beansprucht werden. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012). Erhebliche Störungen liegen nicht vor.	
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V _{CEF})
<input type="checkbox"/>	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})
<input checked="" type="checkbox"/>	Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art: Nahrungsgast	
Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
<input checked="" type="checkbox"/>	nein Prüfung endet hiermit
<input type="checkbox"/>	ja (Pkt. 4 ff)
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG	
<i>keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>	
5. Fazit:	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von	
<input type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahmen
<input type="checkbox"/>	vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen
<input type="checkbox"/>	Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
sind in der Unterlage 19.1 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitplan) dargestellt.	
<input type="checkbox"/>	Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitplan/ Maßnahmenblätter) dargestellt.
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/>	treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.
<input type="checkbox"/>	ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.
Falls nicht zutreffend:	
<input type="checkbox"/>	Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

10.2.3 Nahrungsgast – Rohrweihe

Durch das Vorhaben betroffene Art: Nahrungsgast		
Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe <input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (*) <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (V)	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen <input checked="" type="checkbox"/> günstig / hervorragend ³⁴ <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen <p>Typische Lebensräume der Rohrweihe sind Ästuare bzw. Flussauen, offene bis halboffene Seen- und Niederungslandschaften mit Gewässern und Verlandungszonen. Seit wenigen Jahrzehnten werden auch Kulturlandschaften, wie Getreide- und Rapsfelder, als Lebensraum genutzt.</p> <p>Rohrweihen sind Kurz- und Langstreckenzieher. Die Ankunft in den niedersächsischen Brutgebieten erfolgt Ende März, Anfang April. Der Abzug aus dem Brutgebiet beginnt Ende Juli/Anfang August.</p> <p>Die Brutplätze liegen vorzugsweise in Uferzonen von stehenden oder fließenden Binnengewässern, Flussmündungen und seichten Meeresbuchten. Als Boden- bzw. Röhrichtbrüter nistet die Art vor allem in den dichtesten und höchsten Teilen des Röhrichts erhöht über dem Boden- und Wasserniveau, gelegentlich aber auch in anderer dicht stehender Sumpflandschaft (Großseggen, Simsen, Rohrkolben) oder zunehmend auch in Getreide.</p> <p>Legebeginn ist Mitte/Ende April. Während einer Jahresbrut werden 3-7 Eier je nach Mäuseangebot gelegt. Die Brutdauer beträgt 31-32 Tage, die Nestlingszeit mindestens 38-39 Tage.</p> <p>Als Nahrung dienen kleine Vögel, Säuger bis zur Kaninchengröße, gelegentlich Schlangen, Eidechsen, Frösche, vereinzelt Fische und Insekten, aber auch tote bzw. von anderen Greifvögeln geschlagene Tiere.</p> <p>Die Jagdgebiete liegen in der offenen, weitgehend gehölzfreien Landschaft und reichen immer über die Röhrichtzonen hinaus in andere landseitige Verlandungszonen bis weit ins Kulturland (Grün- und Ackerland) oder auch Dünen hinein. Sie umfassen auch Schwimmblattzonen und Gewässerflächen in Ufernähe. Jagdflüge werden häufig entlang linearer Gewässer wie Gräben und Kanäle vorgenommen. Die Beute wird gewöhnlich im niedrigen Suchflug erbeutet.</p> <p>Bei der Rohrweihe handelt es sich nach GARNIEL & MIERWALD (2010) um eine Art, ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen, für die der Verkehrslärm keine Relevanz besitzt. Die artenspezifische Fluchtdistanz wird mit 300 m angegeben.</p>		
Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen <p>In Deutschland beläuft sich der Gesamtbestand der Rohrweihe nach RYSLAVY et al. (2020) auf 6.500 bis 9.000 Brutpaare. Die Rohrweihe ist in Niedersachsen ein regelmäßiger Brutvogel.</p> <p>Nach KRÜGER & SANDKÜHLER (2022) wird der Bestand hier auf etwa 1.200 Brutpaare geschätzt. Die Art kommt in fast allen Naturräumlichen Regionen Niedersachsens vor (Ausnahme: reine Sand- und Heidegebiete, ausgedehnte Waldgebiete, Harz, Weserbergland). Es gibt deutliche Verbreitungsschwerpunkte in den Flussmarschen der unteren und mittleren Flussläufe von Ems, Weser, Elbe und Aller, auf den Inseln, in Teilen der Seemarschen, in der Sögeler Geest, im Lingener Land, im Uelzener Becken, in der Osteide und Hohen Heide sowie in der Lüchower Niederung. Zahlreiche Vorkommen finden sich auch im Grenzbereich zwischen Weser-Aller-Flachland und den Börden. Im kurzfristigen Bestandstrend (1996-2020) ist eine deutliche Bestandszunahme (> 25 %) der seltenen Art zu beobachten. Im langfristigen Trend hingegen (1900-2020) ist, mit einer deutlichen Abnahme der Bestände, eine negative Bestandsentwicklung zu verzeichnen.</p>		

³⁴ Bei NLWKN (2011) wird der Erhaltungszustand der Art als stabil angegeben.

Durch das Vorhaben betroffene Art: Nahrungsgast	
Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)	
Verbreitung im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
Die angeführte Art wurde als Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (vergleiche Unterlage 19.4 der Antragsunterlagen).	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Es finden sich keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Einwirkungsbereich des Vorhabens.	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
Vor dem Hintergrund der unveränderten Linienführung der Landesstraße 191 bei gleichem Höhenniveau entsteht im Vergleich zur bisherigen Situation kein gesteigertes Kollisionsrisiko mit dem Verkehr für Vögel bei tiefen Überflügen über die Straße. Zudem gehört die Rohrweihe gemäß GARNIEL & MIERWALD (2010) nicht zu den besonders kollisionsgefährdeten Vogelarten. Bauzeitlich entstehen ebenfalls keine Gefährdungen, da der Verkehr auf dem Behelfsbauwerk nur mit gedrosselter Geschwindigkeit (30 km/h) weiter läuft.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.	
Für die planmäßige Ausführung des Vorhabens ist es notwendig, dass die Geländeumgestaltungen und Erdarbeiten teilweise in der Hauptbrutzeit (Mitte März bis Mitte Juli) erfolgen. Die artspezifische Fluchtdistanz beträgt nach GASSNER et al. (2010) 200 m. Jedoch finden sich keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Einwirkungsbereich des Vorhabens. Vor dem Hintergrund der unveränderten Linienführung der Landesstraße 191 bei gleichem Höhenniveau findet hinsichtlich betriebsbedingter Störungen durch den Straßenverkehr keine Veränderung der gegenwärtigen Situation statt. Es gehen 0,5 ha Grünland in straßennaher Lage verloren. Es handelt sich jedoch nicht um essenzielle horstnahe Nahrungsflächen. Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist nicht zu erwarten. Geeignete Nahrungshabitate bleiben auch während der Bauphase in ausreichendem Umfang in der Umgebung vorhanden. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012). Erhebliche Störungen liegen nicht vor.	
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art: Nahrungsgast	
Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V _{CEF})	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
<input checked="" type="checkbox"/> nein	Prüfung endet hiermit
<input type="checkbox"/> ja	(Pkt. 4 ff)
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG	
<i>keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>	
5. Fazit:	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen	
<input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen	
<input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes	
sind in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitplan) dargestellt.	
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitplan/ Maßnahmenblätter) dargestellt.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.	
<input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.	
Falls nicht zutreffend:	
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.	

10.2.4 Schwarzkehlchen

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Schwarzkehlchen (<i>Saxicola rubicola</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (*) <input type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (*)	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen <input type="checkbox"/> günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p>Die Art zeigt eine Habitatbindung an Offenland mit niedriger, geschlossener Vegetation und solitär stehenden Sträuchern, Stauden oder Pfählen als Warten. Landschaften mit einem hohen Anteil an extensiv bewirtschaftetem Grünland oder auch Ruderalflächen werden, wie auch Heiden und Randzonen von Regenmooren, bevorzugt besiedelt. (GLUTZ VON BLOTZHEIM 2001; SÜDBECK et. al 2005).</p> <p>Die Art ist ein Teil- und Kurzstreckenzügler, die den Heimzug ab Anfang/Mitte März bis Mitte Mai durchführt. Die Hauptzugzeit erstreckt sich von Anfang/Mitte März bis Mitte April. Legebeginn ist in der Regel Mitte März. Legebeginn bei Zweitbrut ist Ende Mai. Die Legeperiode dauert bis Ende Juli. Der Abzug der Brutvögel erfolgt ab Ende August bis Ende September. Einzelne Tiere überwintern auch.</p> <p>Als Bodenbrüter legt die Art im Schnitt 3 bis 6 Eier in kleine Vertiefungen, die nach oben abgeschirmt sind. Bevorzugt werden Hanglagen. Im Gras führt ein kurzer Tunnel zum Nest. Die Brutdauer beträgt 12 bis 14 Tage und die Nestlingsdauer 14 bis 16 Tage (SÜDBECK et. al 2005).</p> <p>Das Schwarzkehlchen weist eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit auf, wobei die artenspezifische Effektdistanz zu viel befahrenen Straßen bei GARNIEL & MIERWALD (2010) mit 200 m angegeben wird.</p>		
Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen		
<p>In Deutschland beläuft sich der Gesamtbestand des Schwarzkehlchens nach RYSLAVY et al. (2020) auf 37.000 – 66.000 Reviere.</p> <p>In Niedersachsen ist die Art als regelmäßiger Brutvogel verbreitet. Weitgehend unbesiedelte Regionen sind die Börden, das Osnabrücker Hügelland und das Weser-Leine-Bergland. Im Harz fehlt die Art. Etwa 9.000 Reviere gibt es in Niedersachsen (vergleiche KRÜGER & SANDKÜHLER 2022). Im kurzfristigen Bestandstrend (1996-2020) ist eine deutliche Zunahme der Bestände der mäßig häufigen Art zu beobachten (> 25 %) und im langfristigen Bestandstrend (1900-2020) ebenfalls.</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich		
<p>Die angeführte Art wurde als Brutvogel (3 Brutpaare) im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (vergleiche Unterlage 19.4 der Antragsunterlagen).</p>		

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Schwarzkehlchen (<i>Saxicola rubicola</i>)	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
<ul style="list-style-type: none"> Baubeginn beziehungsweise Baufeldräumungen außerhalb der Brutzeit 	
Vorhabensbedingt kommt es zu keiner Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der angeführten Art. Die festgestellten Revierzentren liegen weit außerhalb der bauzeitlich beanspruchten Flächen. Durch die Bauzeitenregelung (siehe Kap. 6.1) wird zudem sichergestellt, dass es zu keinen Beeinträchtigungen im Bereich sonstiger potenziell geeigneter Bruthabitate während der Brutzeit kommen kann.	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
Vor dem Hintergrund der unveränderten Linienführung der Landesstraße 191 bei gleichem Höhenniveau entsteht im Vergleich zur bisherigen Situation kein gesteigertes Kollisionsrisiko mit dem Verkehr für Vögel bei tiefen Überflügen über die Straße. Zudem gehört das Schwarzkehlchen gemäß GARNIEL & MIERWALD (2010) nicht zu den besonders kollisionsgefährdeten Vogelarten. Bauzeitlich entstehen ebenfalls keine Gefährdungen, da der Verkehr auf dem Behelfsbauwerk nur mit gedrosselter Geschwindigkeit (30 km/h) weiter läuft.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<ul style="list-style-type: none"> Baubeginn beziehungsweise Baufeldräumungen außerhalb der Brutzeit 	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.	
Nach GASSNER et al. (2010) beträgt die artspezifische Fluchtdistanz 40 m. Die festgestellten Revierzentren befinden sich mit Abständen von etwa 250 bis 510 m zum Vorhaben, so dass bauzeitliche Beeinträchtigungen von Brutstätten ausgeschlossen werden können. Durch die Bauzeitenregelung (siehe Kap. 6.1) wird zudem sichergestellt, dass es zu keinen Beeinträchtigungen im Bereich sonstiger potenziell geeigneter Bruthabitate während der Brutzeit kommen kann.	
Vor dem Hintergrund der unveränderten Linienführung der Landesstraße 191 bei gleichem Höhenniveau findet hinsichtlich betriebsbedingter Störungen durch den Straßenverkehr keine Veränderung der gegenwärtigen Situation statt.	
Die Art verfügt zudem über eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit.	
Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist nicht zu befürchten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012). Durch die im Rahmen der Eingriffsregelung vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen kommt es zu Habitatverbesserungen auch für Vögel. Erhebliche Störungen liegen nicht vor.	
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Schwarzkehlchen (<i>Saxicola rubicola</i>)	
Nicht mehr besetzte Vogelnester von Arten, die jährlich neue Nester bauen, gehören nach Abschluss der Brutsaison nicht mehr zu den durch § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützten Lebensstätten (LOUIS 2012).	
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF}) <ul style="list-style-type: none"> • Baubeginn beziehungsweise Baufeldräumungen außerhalb der Brutzeit
<input type="checkbox"/>	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})
<input checked="" type="checkbox"/>	Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.	
<input type="checkbox"/>	ja
<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
<input checked="" type="checkbox"/>	nein Prüfung endet hiermit
<input type="checkbox"/>	ja (Pkt. 4 ff)
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG	
<i>keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>	
5. Fazit:	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von	
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahmen
<input type="checkbox"/>	vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen
<input type="checkbox"/>	Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
sind in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitpan) dargestellt.	
<input type="checkbox"/>	Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitpan/ Maßnahmenblätter) dargestellt.
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/>	treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.
<input type="checkbox"/>	ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.
Falls nicht zutreffend:	
<input type="checkbox"/>	Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

10.2.5 Braunkehlchen

Durch das Vorhaben betroffene Art:		
Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (2) ³⁵ <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (1)	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen <input type="checkbox"/> günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen <p>Das Braunkehlchen besiedelt offene, gehölzarme Landschaften mit einer hohen Strukturvielfalt der Vegetation. Schwerpunkte des Vorkommens sind strukturreiche Grünlandgebiete, daneben werden Hochmoorränder, Acker- und Grünlandbrachen, Heiden, Ruderalfluren und Rand- und Saumstrukturen in der Agrarlandschaft besiedelt. Bevorzugt werden Nutzungsgrenzen (Wiese/Weide, Wiese/Acker, Weide/Acker) und ruderale Saumstrukturen. Innerhalb der Grünlandgebiete werden die trockeneren, strukturreichen Flächen den Nass- und Seggenwiesen vorgezogen. Das Vorkommen von Weidezäunen, ungenutzten Grabenrändern und wenigen, kleinen Einzelbüschen ist ein wichtiger Faktor für die Besiedlung genutzten Grünlands. Hecken, Büsche oder Baumreihen werden nur bis zu einem gewissen Anteil toleriert. Benötigt werden eingestreute höhere Strukturen als Sing- und Jagdwarten.</p> <p>Der Bodenbrüter versteckt sein Nest gut in Bodenvertiefungen in dichteren, ruderalen Vegetationsbereichen (Hochstaudenfluren und -streifen) häufig am Fuß von Warten, unter Zäunen, an Weg- und Grabenrändern und anderen Saumstrukturen. Legebeginn ist meistens erst ab Anfang Mai. Häufig sind 4-8 Eier, oft auch 6 Eier pro Gelege. Die Bebrütungszeit beträgt etwa 11-13 Tage, selten bis 15 Tage. Die Nestlingszeit dauert 11-14 Tage. Flugfähig sind die Jungen ab 17 Tagen. Eine Geburtsortstreue und ausgeprägte Brutortstreue ist nachgewiesen.</p> <p>Die Nahrung besteht vor allem aus Insekten, aber auch Spinnen, kleine Schnecken und Würmer werden erbeutet. Im Herbst werden auch Beeren abgenommen. Der Wartenjäger fängt seine Beutetiere in kurzen Flügen in der Luft, liest diese im Flug von der Vegetation ab oder pickt sie vom Boden auf. Wesentlich zur Nahrungssuche sind überragende Sitzwarten (Zaunpfähle, -drähte, einzelne Hochstauden, kleine Büsche) an lückigen bzw. kurzrasigen Vegetationsbereichen (Weiden, Wiesen).</p> <p>Als Langstreckenzieher überwintert die Art hauptsächlich in den Savannen südlich der Sahara von Gambia und Senegal bis Sudan und in den Grasländern Ostafrikas von Äthiopien bis Nordsambia. Der Wegzug erfolgt ab Anfang August, Höhepunkt ist Ende August. Der Heimzug findet meist zwischen Mitte April und Ende Mai mit Höhepunkt Anfang Mai statt.</p> <p>Das Braunkehlchen weist eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit auf, wobei die artspezifische Effektdistanz zu vielbefahrenen Straßen bei GARNIEL & MIERWALD (2010) mit 200 m angegeben wird.</p>		
Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen <p>In Deutschland beläuft sich der Gesamtbestand des Braunkehlchens nach RYSLAVY et al. (2020) auf 19.500 bis 35.000 Reviere.</p> <p>In Niedersachsen ist die Art als Brutvogel flächendeckend verbreitet. Nach KRÜGER & SANDKÜHLER (2022) wird der Bestand hier auf etwa 1.100 Reviere geschätzt. Das Braunkehlchen kommt in allen Naturräumlichen Regionen vor. Im westlichen Landesteil finden sich größere Vorkommen überwiegend im Bereich der Marschen, das Binnenland ist nur noch dünn besiedelt. Aus dem Bergland und den Börden sind nur wenige Vorkommen bekannt, höchste Dichten werden dagegen entlang der Elbe vor allem im Wendland erreicht. Im kurzfristigen Bestandstrend (1996-2020) ist eine sehr starke Bestandsabnahme (> 50 %) der seltenen Art zu beobachten. Auch langfristig gesehen (1900-2020) ist mit einer deutlichen Abnahme der Bestände eine negative Bestandsentwicklung zu verzeichnen.</p>		

³⁵ Die Art wird auf der Vorwarnliste der Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands geführt (vergleiche HÜPPOP et al. (2013)).

Durch das Vorhaben betroffene Art:	
Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>)	
Verbreitung im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
Die angeführte Art wurde als Brutvogel (4 Brutpaare) im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (vergleiche Unterlage 19.4 der Antragsunterlagen).	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
<ul style="list-style-type: none"> Baubeginn beziehungsweise Baufeldräumungen außerhalb der Brutzeit 	
Vorhabensbedingt kommt es zu keiner Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der angeführten Art. Die festgestellten Revierzentren liegen überwiegend weit außerhalb der bauzeitlich beanspruchten Flächen. Ein Revierzentrum liegt mit 70 m Entfernung ebenfalls außerhalb des Baufeldes. Durch die Bauzeitenregelung (siehe Kap. 6.1) wird zudem sichergestellt, dass es zu keinen Beeinträchtigungen im Bereich sonstiger potenziell geeigneter Bruthabitate während der Brutzeit kommen kann.	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
Vor dem Hintergrund der unveränderten Linienführung der Landesstraße 191 bei gleichem Höhenniveau entsteht im Vergleich zur bisherigen Situation kein gesteigertes Kollisionsrisiko mit dem Verkehr für Vögel bei tiefen Überflügen über die Straße. Zudem gehört das Braunkehlchen gemäß GARNIEL & MIERWALD (2010) nicht zu den besonders kollisionsgefährdeten Vogelarten. Bauzeitlich entstehen ebenfalls keine Gefährdungen, da der Verkehr auf dem Behelfsbauwerk nur mit gedrosselter Geschwindigkeit (30 km/h) weiter läuft.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<ul style="list-style-type: none"> Baubeginn beziehungsweise Baufeldräumungen außerhalb der Brutzeit 	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.	
Nach GASSNER et al. (2010) beträgt die artspezifische Fluchtdistanz 40 m. Die festgestellten Revierzentren befinden sich mit Abständen von etwa 70 m oder mehr zum Vorhaben, so dass bauzeitliche Beeinträchtigungen von Brutstätten ausgeschlossen werden können. Durch die Bauzeitenregelung (siehe Kap. 6.1) wird zudem sichergestellt, dass es zu keinen Beeinträchtigungen im Bereich sonstiger potenziell geeigneter Bruthabitate während der Brutzeit kommen kann.	
Vor dem Hintergrund der unveränderten Linienführung der Landesstraße 191 bei gleichem Höhenniveau findet hinsichtlich betriebsbedingter Störungen durch den Straßenverkehr keine Veränderung der gegenwärtigen Situation statt.	
Die Art verfügt zudem über eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit.	
Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist nicht zu befürchten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012). Durch die im Rahmen der Eingriffsregelung vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen kommt es zu Habitatverbesserungen auch für Vögel. Erhebliche Störungen liegen nicht vor.	

Durch das Vorhaben betroffene Art:	
Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>)	
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})	
<ul style="list-style-type: none"> • Baubeginn beziehungsweise Baufeldräumungen außerhalb der Brutzeit 	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
<input checked="" type="checkbox"/> nein	Prüfung endet hiermit
<input type="checkbox"/> ja	(Pkt. 4 ff)
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG	
<i>keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>	
5. Fazit:	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen	
<input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen	
<input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes	
sind in der Unterlage 19.1 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitplan) dargestellt.	
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitplan/ Maßnahmenblätter) dargestellt.	

Durch das Vorhaben betroffene Art:

Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen

- treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

- Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

10.2.6 Nahrungsgast - Mäusebussard

Durch das Vorhaben betroffene Art: Nahrungsgast		
Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe <input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (*) <input type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (*)	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen <input type="checkbox"/> günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen <p>Der Mäusebussard nutzt Wälder und Gehölze als Niststandorte im Wechsel mit offenen Landschaften, welche als Nahrungshabitat dienen. Die Art besiedelt auch größere Waldareale, wenn ausreichend Lichtungen vorhanden sind. In offenen Agrarlandschaften reichen auch Einzelbäume, Baumgruppen, Feldgehölze und sogar Hochspannungsmasten zur Ansiedlung aus. Der Mäusebussard brütet auch am Rande von Siedlungen, in Parks und auf Friedhöfen. Die Horste werden oft über Jahre genutzt und ausgebessert. Teilweise werden auch alte Horste anderer Arten übernommen.</p> <p>Es erfolgt eine Jahresbrut, die Eiablage kann schon Ende März beginnen. Hauptlegezeit ist Anfang/ Mitte April. Die Bebrütungszeit dauert etwa 33 - 35 Tage, die Nestlingszeit 6 - 7 Wochen (SÜDBECK et al. 2005). Als Nahrung dienen nach v. BLOTZHEIM et al. (2001) hauptsächlich Wühl- und Feldmäuse aber auch andere Kleintiere bis zur Größe junger Kaninchen und Feldhasen sowie Aas.</p> <p>Beim Mäusebussard handelt es sich nach GARNIEL & MIERWALD (2010) um eine Art, ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen, für die der Verkehrslärm keine Relevanz besitzt. Die artenspezifische Fluchtdistanz wird mit 200 m angegeben.</p>		
Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen <p>In Deutschland beläuft sich der Gesamtbestand des Mäusebussards nach RYSLAVY et al. (2020) auf 68.000 bis 115.000 Reviere. Etwa 14.000 Reviere gibt es in Niedersachsen (vergleiche KRÜGER & SANDKÜHLER 2022). Das Verbreitungsbild des Mäusebussards weist in Niedersachsen keine Verbreitungslücken auf. Lediglich auf einigen, meist kleinen, baumlosen Inseln brütet er nicht. Die Naturräumlichen Regionen Stader Geest, Lüneburger Heide und Wendland sowie das Weser-Leinebergland weisen die höchsten Bestände auf. In diesen drei Regionen brütet knapp die Hälfte aller Mäusebussarde des Landes. Nach Westen hin dünnt der Bestand in einigen Räumen, z. B. entlang der Ems, etwas aus. Auch in den vergleichsweise kleinsäugerarmen Heidelandschaften mit sandigen Böden und großflächigen Wäldern ohne Anschluss an Offenlandschaften sind die Siedlungsdichten gering. Im kurzfristigen Bestandstrend (1996-2020) ist eine starke Bestandsabnahme (> 20 %), im langfristigen Bestandstrend (1900-2020) ist ein stabiler beziehungsweise leicht schwankender Bestand der mäßig häufigen Art zu beobachten.</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich		
<p>Die angeführte Art wurde als stetiger Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (vergleiche Unterlage 19.4 der Antragsunterlagen).</p>		

Durch das Vorhaben betroffene Art: Nahrungsgast**Mäusebussard (*Buteo buteo*)****3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG****Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Es finden sich keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Einwirkungsbereich des Vorhabens.

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ja nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Vor dem Hintergrund der unveränderten Linienführung der Landesstraße 191 bei gleichem Höhengniveau entsteht im Vergleich zur bisherigen Situation kein gesteigertes Kollisionsrisiko mit dem Verkehr für Vögel bei tiefen Überflügen über die Straße. Bauzeitlich entstehen ebenfalls keine Gefährdungen, da der Verkehr auf dem Behelfsbauwerk nur mit gedrosselter Geschwindigkeit (30 km/h) weiter läuft.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.

Für die planmäßige Ausführung des Vorhabens ist es notwendig, dass die Geländeumgestaltungen und Erdarbeiten teilweise in der Hauptbrutzeit (Mitte März bis Mitte Juli) erfolgen. Die artspezifische Fluchtdistanz beträgt nach GASSNER et al. (2010) 100 m. Jedoch finden sich keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Einwirkungsbereich des Vorhabens.

Vor dem Hintergrund der unveränderten Linienführung der Landesstraße 191 bei gleichem Höhengniveau findet hinsichtlich betriebsbedingter Störungen durch den Straßenverkehr keine Veränderung der gegenwärtigen Situation statt.

Es gehen 0,5 ha Grünland in straßennaher Lage verloren. Es handelt sich jedoch nicht um essenzielle horstnahe Nahrungsflächen. Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist nicht zu erwarten. Geeignete Nahrungshabitate bleiben auch während der Bauphase in ausreichendem Umfang in der Umgebung vorhanden. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).

Erhebliche Störungen liegen nicht vor.

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ja nein

Durch das Vorhaben betroffene Art: Nahrungsgast	
Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V _{CEF})
<input type="checkbox"/>	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})
<input checked="" type="checkbox"/>	Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
<input checked="" type="checkbox"/>	nein Prüfung endet hiermit
<input type="checkbox"/>	ja (Pkt. 4 ff)
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG	
<i>keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>	
5. Fazit:	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von	
<input type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahmen
<input type="checkbox"/>	vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen
<input type="checkbox"/>	Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
sind in der Unterlage 19.1 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitplan) dargestellt.	
<input type="checkbox"/>	Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitplan/ Maßnahmenblätter) dargestellt.
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/>	treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.
<input type="checkbox"/>	ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.
Falls nicht zutreffend:	
<input type="checkbox"/>	Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

10.2.7 Nahrungsgast – Seeadler

Durch das Vorhaben betroffene Art: Nahrungsgast		
Seeadler (<i>Haliaeetus albicilla</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe <input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (*) <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (*)	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen <input checked="" type="checkbox"/> günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
<p>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</p> <p>Der Seeadler besiedelt weiträumige gewässerreiche Landschaftsräume mit alten Baumbeständen. In Mitteleuropa befinden sich die Nester am Waldrand oder im Wald, vor allem in großen strukturreichen Altholzbeständen. Die Neststandorte und Umgebung (Wach- und Ruhewarten bis 400 m, Schlafbaum bis 200 m vom Nest entfernt) befinden sich bevorzugt in störungsarmen Bereichen. Nahrungsbiotope sind vor allem eutrophe, fisch- und vogelreiche Flüsse und Binnengewässer (auch Teichwirtschaften, Abgrabungsgewässer).</p> <p>Das Nest wird meist auf Bäumen am Waldrand (Buchen, Eichen, Kiefern und Pappeln) angelegt, der Abstand zum Wasser kann über 10 km betragen. Legebeginn ist Mitte Februar/Mitte März. Es werden meist 2 Eier während einer Jahresbrut bebrütet. Die Bebrütungszeit beträgt etwa 38-42 Tage, die Nestlingszeit 80-90 Tage.</p> <p>Die Nahrung ist sehr vielseitig. Es werden See- und Süßwasserfische ab 10-15 cm Länge bis mehrere kg Gewicht erbeutet, daneben auch Vögel (Enten, Gänse, Rallen; Küken von Nestflüchtern) und Säuger von Mäusen bis Fuchs oder Reh. Im Winter wird vor allem Aas angenommen, auch in Form von Aufbrüchen. Typisch sind Ansitzjagden oder Suchflüge niedrig über Grund sowie steile Stoßflüge aus geringer Höhe. Nestraub und Abjagen von Beute bei Reiher und Kormoranen (auch Greifvögeln und Großmöwen) sind ebenfalls belegt. Abfallstellen und Luderplätze werden regelmäßig besucht.</p> <p>In Niedersachsen sind die Altvögel überwiegend Standvögel, kleine Teile der Population sind Strichvögel. Die Jungvögel verbleiben nach dem Ausfliegen innerhalb eines Zeitraumes von wenigen Wochen bis zu einigen Monaten im Revier der Eltern. Der Zeitpunkt des Abzuges ist abhängig vom Nahrungsangebot. Die Wanderungen der Jungvögel können sehr weiträumig verlaufen und dauern bis zur Etablierung eines eigenen Territoriums an (Zug bis nach Großbritannien, Frankreich, Spanien). Die Jungvögel siedeln sich im weiteren Umfeld des Geburtsortes an.</p> <p>Als Gastvogel kommt die Art in großräumigen gewässerreichen Landschaftsräumen vor. Im Winter erfolgt regelmäßig ein Zuzug nordost-europäischer Vögel an eisfreie Gewässer. Temporäre Nahrungsangebote (Ablassen von Fischteichen, Kadaver) können großräumig Seeadler anlocken. Bei zugefrorenen Gewässern erfolgt eine deutliche Ausrichtung auf Aas (Fallwild an Bahnstrecken, Aufbrüche).</p> <p>Beim Seeadler handelt es sich nach GARNIEL & MIERWALD (2010) um eine Art, ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen, für die der Verkehrslärm keine Relevanz besitzt. Die artenspezifische Fluchtdistanz wird mit 500 m angegeben.</p>		
<p>Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen</p> <p>In Deutschland werden sowohl Küsten und Ästuare als auch Stromtäler, Flussauen sowie große Seen und Teichgebiete des Binnenlandes besiedelt. Der größte Teil des Brutbestandes lebt im nordostdeutschen Tiefland. Weitere Vorkommen befinden sich im nordwestdeutschen Tiefland, im Randbereich des Thüringer Beckens, in der Oberpfalz und im Fränkischen Becken. In Deutschland beläuft sich der Gesamtbestand des Seeadlers nach RYSLAVY et al. (2020) auf 850 Brutpaare.</p> <p>Nach KRÜGER & SANDKÜHLER (2022) wird der Bestand auf etwa 82 Brutpaare geschätzt. Seeadler besiedelten aktuell ausschließlich die östlichen Landesteile Niedersachsens, wobei die Brutplätze an Unterelbe, Geeste und Steinhuder Meer die am weitesten westlich gelegenen Vorkommen darstellen. Seinen niedersächsischen Verbreitungsschwerpunkt hat der Seeadler in der Lüneburger Heide und im Wendland, wo insbesondere die Stromtäler der Elbe und Aller besiedelt sind. In den Börden und im niedersächsischen Hügelland brüten aktuell keine Seeadler. Im kurzfristigen Bestandstrend (1996-2020) ist eine deutliche Bestandszunahme (> 25 %) der sehr seltenen Art zu beobachten. Langfristig gesehen (1900-2020) ist ein stabiler Bestand festzustellen.</p>		

Durch das Vorhaben betroffene Art: Nahrungsgast	
Seeadler (<i>Haliaeetus albicilla</i>)	
Verbreitung im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
Die angeführte Art wurde als Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (vergleiche Unterlage 19.4 der Antragsunterlagen).	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Es finden sich keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Einwirkungsbereich des Vorhabens.	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
Vor dem Hintergrund der unveränderten Linienführung der Landesstraße 191 bei gleichem Höhenniveau entsteht im Vergleich zur bisherigen Situation kein gesteigertes Kollisionsrisiko mit dem Verkehr für Vögel bei tiefen Überflügen über die Straße. Bauzeitlich entstehen ebenfalls keine Gefährdungen, da der Verkehr auf dem Behelfsbauwerk nur mit gedrosselter Geschwindigkeit (30 km/h) weiter läuft.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.	
Für die planmäßige Ausführung des Vorhabens ist es notwendig, dass die Geländeumgestaltungen und Erdarbeiten teilweise in der Hauptbrutzeit (Mitte März bis Mitte Juli) erfolgen. Die artspezifische Fluchtdistanz beträgt nach GASSNER et al. (2010) 500 m. Jedoch finden sich keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Einwirkungsbereich des Vorhabens.	
Vor dem Hintergrund der unveränderten Linienführung der Landesstraße 191 bei gleichem Höhenniveau findet hinsichtlich betriebsbedingter Störungen durch den Straßenverkehr keine Veränderung der gegenwärtigen Situation statt.	
Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist nicht zu erwarten, da Gewässer nicht beansprucht werden. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).	
Erhebliche Störungen liegen nicht vor.	
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art: Nahrungsgast	
Seeadler (<i>Haliaeetus albicilla</i>)	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})
<input type="checkbox"/>	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})
<input checked="" type="checkbox"/>	Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
<input checked="" type="checkbox"/>	nein Prüfung endet hiermit
<input type="checkbox"/>	ja (Pkt. 4 ff)
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG	
<i>keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>	
5. Fazit:	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von	
<input type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahmen
<input type="checkbox"/>	vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen
<input type="checkbox"/>	Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
sind in der Unterlage 19.1 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitpan) dargestellt.	
<input type="checkbox"/>	Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitpan/ Maßnahmenblätter) dargestellt.
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/>	treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.
<input type="checkbox"/>	ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.
Falls nicht zutreffend:	
<input type="checkbox"/>	Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

10.2.8 Turmfalke

Durch das Vorhaben betroffene Art:		
Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe <input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (*) <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (V)	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen <input type="checkbox"/> günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen <p>Der Turmfalke ist ein Nahrungsgast der halboffenen und offenen Landschaft (Agrar- und Brachflächen) in Kombination mit Feldgehölzen, Baumgruppen, Einzelbäumen, Waldrändern. Tritt aber auch in Siedlungsbereichen in Erscheinung. Zur Nahrung dienen nach FLADE (1994) hauptsächlich Kleinsäuger und -vögel. Beim Turmfalken handelt es sich nach GARNIEL & MIERWALD (2010) um eine Art, ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen, für die der Verkehrslärm keine Relevanz besitzt. Die artenspezifische Fluchtdistanz wird mit 100 m angegeben.</p>		
Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen <p>In Deutschland beläuft sich der Gesamtbestand des Turmfalken nach RYSLAVY et al. (2020) auf 44.000 – 73.000 Reviere. Etwa 9.000 Reviere gibt es in Niedersachsen (vergleiche KRÜGER & SANDKÜHLER 2022). Der Turmfalke ist als Brutvogel nahezu flächendeckend über Niedersachsen verbreitet, wenn auch in unterschiedlicher Siedlungsdichte. In manchen von Wald geprägten Gebieten fehlt die Art ganz, z. B. in den Forsten Göhrde, Lüß, Vogler, Solling und Harz. Im kurzfristigen Bestandstrend (1990 bis 2014) sind keine Bestandsveränderungen zu verzeichnen. Im kurzfristigen Bestandstrend (1996-2020) sind stabile beziehungsweise leicht schwankende Bestände zu beobachten und im langfristigen Bestandstrend (1900-2020) eine deutliche Bestandsabnahme der mäßig häufigen Art.</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich <p>Die angeführte Art wurde als Brutvogel (1 Brutpaar bei Ahlden) im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (vergleiche Unterlage 19.4 der Antragsunterlagen).</p>		

Durch das Vorhaben betroffene Art:	
Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Vorhabensbedingt kommt es zu keiner Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der angeführten Art. Ein Brutverdacht besteht am Schloss Ahlden und somit außerhalb der bauzeitlich beanspruchten Flächen.	
<input type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen
Vor dem Hintergrund der unveränderten Linienführung der Landesstraße 191 bei gleichem Höhenniveau entsteht im Vergleich zur bisherigen Situation kein gesteigertes Kollisionsrisiko mit dem Verkehr für Vögel bei tiefen Überflügen über die Straße. Bauzeitlich entstehen ebenfalls keine Gefährdungen, da der Verkehr auf dem Behelfsbauwerk nur mit gedrosselter Geschwindigkeit (30 km/h) weiter läuft.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})
<input checked="" type="checkbox"/>	Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.
Nach GASSNER et al. (2010) beträgt die artspezifische Fluchtdistanz 100 m. Die Niststätte befindet sich im Abstand von etwa 560 m zum Vorhaben, so dass bauzeitliche Beeinträchtigungen von Brutstätten ausgeschlossen werden können. Vor dem Hintergrund der unveränderten Linienführung der Landesstraße 191 bei gleichem Höhenniveau findet hinsichtlich betriebsbedingter Störungen durch den Straßenverkehr keine Veränderung der gegenwärtigen Situation statt. Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist nicht zu befürchten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012). Durch die im Rahmen der Eingriffsregelung vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen kommt es zu Habitatverbesserungen auch für Vögel. Erhebliche Störungen liegen nicht vor.	
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})
<input type="checkbox"/>	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})
<input checked="" type="checkbox"/>	Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art:	
Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
<input checked="" type="checkbox"/>	nein Prüfung endet hiermit
<input type="checkbox"/>	ja (Pkt. 4 ff)
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG	
<i>keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>	
5. Fazit:	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von	
<input type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahmen
<input type="checkbox"/>	vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen
<input type="checkbox"/>	Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
sind in der Unterlage 19.1 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitplan) dargestellt.	
<input type="checkbox"/>	Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitplan/ Maßnahmenblätter) dargestellt.
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/>	treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.
<input type="checkbox"/>	ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.
Falls nicht zutreffend:	
<input type="checkbox"/>	Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

10.2.9 Nahrungsgast und Gastvogel außerhalb der Brutzeit - Silberreiher

Durch das Vorhaben betroffene Art: Nahrungsgast und Gastvogel außerhalb der Brutzeit		
Silberreiher (<i>Ardea alba</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe <input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (R) <input type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (-)	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen <input type="checkbox"/> günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen <p>Der Silberreiher nutzt ausgedehnte, ungestörte Schilfbestände von Seeuferzonen und Strömen, Altwässern und Flussmündungen sowie Flachwasserzonen und Überschwemmungsflächen. Es handelt sich um einen Schilfbrüter, der nur ausnahmsweise in höheren Bäumen nistet. Die Brut erfolgt einzeln oder in Kolonien. Es erfolgt eine Jahresbrut, die Eiablage beginnt Ende April und reicht bis Ende Juni. Die Bebrütungszeit dauert etwa 25 - 26 Tage, die Nestlingszeit 45 Tage. Als Nahrung dienen Insekten, Amphibien, Fische und Mäuse.</p>		
Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen <p>In Deutschland beläuft sich der Gesamtbestand des Silberreihers nach RYSLAVY et al. (2020) auf 12 Brutpaare. In Niedersachsen sind bislang nur Brutzeitfeststellungen bekannt.</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich <p>Die angeführte Art wurde als Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (vergleiche Unterlage 19.4 der Antragsunterlagen). Zudem kann der Silberreiher im Betrachtungsraum als Gastvogel außerhalb der Brutzeit auftreten (NLWKN 2016, SCHMIDT et al. 2014, EIKHORST 2002, 2013).</p>		

Durch das Vorhaben betroffene Art: Nahrungsgast und Gastvogel außerhalb der Brutzeit	
Silberreiher (<i>Ardea alba</i>)	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Es finden sich keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Einwirkungsbereich des Vorhabens.	
<input type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen
Vor dem Hintergrund der unveränderten Linienführung der Landesstraße 191 bei gleichem Höhenniveau entsteht im Vergleich zur bisherigen Situation kein gesteigertes Kollisionsrisiko mit dem Verkehr für Vögel bei tiefen Überflügen über die Straße. Zudem gehört der Silberreiher gemäß GARNIEL & MIERWALD (2010) nicht zu den besonders kollisionsgefährdeten Vogelarten. Bauzeitlich entstehen ebenfalls keine Gefährdungen, da der Verkehr auf dem Behelfsbauwerk nur mit gedrosselter Geschwindigkeit (30 km/h) weiter läuft.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})
<input checked="" type="checkbox"/>	Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.
Für die planmäßige Ausführung des Vorhabens ist es notwendig, dass die Geländeumgestaltungen und Erdarbeiten teilweise in der Hauptbrutzeit (Mitte März bis Mitte Juli) erfolgen. Die artspezifische Fluchtdistanz beträgt nach GASSNER et al. (2010) 200 m. Jedoch finden sich keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Einwirkungsbereich des Vorhabens. Vor dem Hintergrund der unveränderten Linienführung der Landesstraße 191 bei gleichem Höhenniveau findet hinsichtlich betriebsbedingter Störungen durch den Straßenverkehr keine Veränderung der gegenwärtigen Situation statt. Es gehen 0,5 ha Grünland in straßennaher Lage verloren. Es handelt sich jedoch nicht um essenzielle horstnahe Nahrungsflächen. Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist nicht zu erwarten. Geeignete Nahrungshabitate bleiben auch während der Bauphase in ausreichendem Umfang in der Umgebung vorhanden, so dass ein kleinräumiges Ausweichen möglich ist. Dies gilt auch für die Rastperiode in den Wintermonaten. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann ausgeschlossen werden. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012). Erhebliche Störungen liegen nicht vor.	
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art: Nahrungsgast und Gastvogel außerhalb der Brutzeit	
Silberreiher (<i>Ardea alba</i>)	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})
<input type="checkbox"/>	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})
<input checked="" type="checkbox"/>	Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
<input checked="" type="checkbox"/>	nein Prüfung endet hiermit
<input type="checkbox"/>	ja (Pkt. 4 ff)
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG	
<i>keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>	
5. Fazit:	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von	
<input type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahmen
<input type="checkbox"/>	vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen
<input type="checkbox"/>	Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
sind in der Unterlage 19.1 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitpan) dargestellt.	
<input type="checkbox"/>	Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitpan/ Maßnahmenblätter) dargestellt.
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/>	treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.
<input type="checkbox"/>	ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.
Falls nicht zutreffend:	
<input type="checkbox"/>	Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

10.2.10 Nahrungsgast und Gastvogel außerhalb der Brutzeit – Weißstorch

Durch das Vorhaben betroffene Art: Nahrungsgast und Gastvogel außerhalb der Brutzeit		
Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (V) ³⁶ <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (V)	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen <input checked="" type="checkbox"/> günstig / hervorragend ³⁷ <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen <p>Der Weißstorch bevorzugt offene bis halboffene Landschaften mit nicht zu hoher Vegetation, darunter feuchte Niederungen und Auen mit Feuchtwiesen, Teichen und Altwässern. Besondere Bedeutung hat außerdem Grünland mit Sichtkontakt zum Nest. Ackerland wird meist nur während der Bodenbearbeitung zur Nahrungssuche genutzt. Die Brutplätze liegen in ländlichen Siedlungen, auf einzeln stehenden Bäumen und Masten (Kunstnester), zumeist aber in Siedlungsnähe, in Mitteleuropa sehr selten auch in Auwäldern.</p> <p>Das Nest wird möglichst frei und hoch auf Gebäuden und Bäumen angelegt. Künstliche Nestunterlagen sind oft auf Dächern und Masten nötig. Legezeit ist Mitte März/April bis Mai. Es werden 3-5 Eier während einer Jahresbrut gelegt. Die Bebrütungszeit dauert 33-34 Tage, die Nestlingszeit 55-60 Tage.</p> <p>Als Nahrung dienen Mäuse, Insekten und deren Larven, Regenwürmer, Frösche, gelegentlich Maulwürfe, Hamster, Fische und Reptilien. Der Nahrungserwerb erfolgt im Schreiten auf Flächen mit kurzer oder lückenhafter Vegetation sowie im Seichtwasser.</p> <p>Der Langstreckenzieher überwintert zunehmend auch in Südwesteuropa. Die üblichen Winterquartiere der niedersächsischen Brutvögel liegen vor allem in West- und Ostafrika.</p> <p>Beim Weißstorch handelt es sich nach GARNIEL & MIERWALD (2010) um eine Art, ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen, für die der Verkehrslärm keine Relevanz besitzt. Die artspezifische Effektdistanz zu vielbefahrenen Straßen wird mit 100 m angegeben.</p>		
Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen <p>Innerhalb Deutschlands liegt das Hauptvorkommen der Art im Nordostdeutschen Tiefland, nur noch dort ist das Verbreitungsmuster großräumig geschlossen. Darüber hinaus zeichnen sich einzelne Schwerpunktorkommen ab, zu diesen zählen auch die niedersächsischen Dichtezentren und z. B. die Flussniederungen im Westen Schleswig-Holsteins. In Deutschland beläuft sich der Gesamtbestand des Weißstorchs nach RYSLAVY et al. (2020) auf 6.000 – 6.500 Brutpaare. 1.220 Brutpaare gibt es in Niedersachsen nach KRÜGER & SANDKÜHLER (2022). Der Weißstorch besiedelt vor allem das östliche Tiefland Niedersachsens. Westlich der Weser sowie im Berg- und Hügelland existieren nur kleinere, räumlich nicht zusammenhängende Brutvorkommen. Verbreitungsschwerpunkte liegen innerhalb der Watten und Marschen vor allem in den Weser- und Elbmarschen, in der Lüneburger Heide mit Wendland in der Mittelbeniederung einschließlich der Jeetzel- und Landgrabenniederung und im Weser-Aller-Flachland entlang der Flusstäler von Weser, Aller und Leine sowie weiteren Niederungsbereichen. In Westniedersachsen brütet der Weißstorch vereinzelt in den Niederungen der Flüsse Leda, Jümme, Ems, Hase und Hunte mit der Dümmerniederung. Im kurzfristigen Bestandstrend (1996-2020) ist eine deutliche Bestandszunahme (> 25 %), im langfristigen Bestandstrend (1900-2020) ist eine deutliche Bestandsabnahme der seltenen Art zu beobachten.</p>		

³⁶ Die Art wird auf der Vorwarnliste der Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands geführt (vergleiche HÜPPOP et al. (2013).

³⁷ Bei NLWKN (2011) wird der Erhaltungszustand der Art als stabil angegeben.

Durch das Vorhaben betroffene Art: Nahrungsgast und Gastvogel außerhalb der Brutzeit**Weißstorch (*Ciconia ciconia*)****Verbreitung im Untersuchungsraum**

nachgewiesen potenziell möglich

Die angeführte Art wurde als Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (vergleiche Unterlage 19.4 der Antragsunterlagen). Zudem kann der Weißstorch im Betrachtungsraum als Gastvogel außerhalb der Brutzeit auftreten (NLWKN 2016, SCHMIDT et al. 2014, EIKHORST 2002, 2013).

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG**Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Die nächstgelegenen Neststandorte befinden sich in Ahlden und Hodenhagen außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens.

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ja nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Vor dem Hintergrund der unveränderten Linienführung der Landesstraße 191 bei gleichem Höhenniveau entsteht im Vergleich zur bisherigen Situation kein gesteigertes Kollisionsrisiko mit dem Verkehr für Vögel bei tiefen Überflügen über die Straße. Zudem gehört der Weißstorch gemäß GARNIEL & MIERWALD (2010) nicht zu den besonders kollisionsgefährdeten Vogelarten. Bauzeitlich entstehen ebenfalls keine Gefährdungen, da der Verkehr auf dem Behelfsbauwerk nur mit gedrosselter Geschwindigkeit (30 km/h) weiter läuft.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.

Für die planmäßige Ausführung des Vorhabens ist es notwendig, dass die Geländeumgestaltungen und Erdarbeiten teilweise in der Hauptbrutzeit (Mitte März bis Mitte Juli) erfolgen. Die artspezifische Fluchtdistanz beträgt nach GASSNER et al. (2010) 100 m. Jedoch finden sich keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Einwirkungsbereich des Vorhabens.

Vor dem Hintergrund der unveränderten Linienführung der Landesstraße 191 bei gleichem Höhenniveau findet hinsichtlich betriebsbedingter Störungen durch den Straßenverkehr keine Veränderung der gegenwärtigen Situation statt.

Es gehen 0,5 ha Grünland in straßennaher Lage verloren. Es handelt sich jedoch nicht um essenzielle horstnahe Nahrungsflächen. Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist nicht zu erwarten. Geeignete Nahrungshabitate bleiben auch während der Bauphase in ausreichendem Umfang in der Umgebung vorhanden, so dass ein kleinräumiges Ausweichen möglich ist. Dies gilt auch für die Rastperiode in den Wintermonaten. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).

Erhebliche Störungen liegen nicht vor.

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ja nein

Durch das Vorhaben betroffene Art: Nahrungsgast und Gastvogel außerhalb der Brutzeit	
Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V _{CEF})
<input type="checkbox"/>	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})
<input checked="" type="checkbox"/>	Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
<input checked="" type="checkbox"/>	nein Prüfung endet hiermit
<input type="checkbox"/>	ja (Pkt. 4 ff)
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG	
<i>keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>	
5. Fazit:	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von	
<input type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahmen
<input type="checkbox"/>	vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen
<input type="checkbox"/>	Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
sind in der Unterlage 19.1 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitplan) dargestellt.	
<input type="checkbox"/>	Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitplan/ Maßnahmenblätter) dargestellt.
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/>	treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.
<input type="checkbox"/>	ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.
Falls nicht zutreffend:	
<input type="checkbox"/>	Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

10.2.11 Nahrungsgast – Uferschwalbe

Durch das Vorhaben betroffene Art: Nahrungsgast		
Uferschwalbe (<i>Riparia riparia</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe <input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (*) <input type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (V)	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen <input type="checkbox"/> günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen <p>Die Uferschwalbe ist auf frisch entstandene Steilwände vor allem in jungen eiszeitlichen oder durch Flüsse gebildeten Ablagerungen angewiesen, wo sie ihre Brutröhren graben kann. Ursprünglich waren dies Prallufer vor allem der Mittelläufe der Flüsse, wo Hochwässer immer wieder Steilufer gebildet haben. Frische Steilwände entstehen heute vor allem infolge der umfangreichen Bautätigkeit des Menschen. Etwa seit den 1880er Jahren entstehen durch Bodenabbau vor allem in Kies- und Sandgruben ständig frische Steilwände, die Uferschwalben während und kurz nach dem Abbau nutzen können. Über die Hälfte der Brutpaare Niedersachsens nistet in Kolonien von 51-200 Paaren. Die Uferschwalbe brütet in senkrecht in Steilwände gegrabene Höhlen, die sich in sicherer Höhe gegenüber Bodenfeinden oder Hochwässern befinden. Es erfolgt eine bis zwei Jahresbruten mit jeweils 4-8 Eiern. Die Eiablage kann Ende April beginnen. Hauptlegezeit ist Ende Mai. Die Bebrütungszeit dauert etwa 14-17 Tage, die Nestlingszeit 20-24 Tage. Als Nahrung dienen Insekten. Bei der Uferschwalbe handelt es sich nach GARNIEL & MIERWALD (2010) um eine Art, ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen, für die der Verkehrslärm keine Relevanz besitzt. Der artenspezifische Störradius um eine Kolonie wird mit 200 m angegeben.</p>		
Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen <p>In Deutschland entlang der ausgedehnten Steilufer der Ostseeküste. Auch weitere Bereiche der Norddeutschen Tiefebene sind dicht besiedelt, ein wesentlicher Verbreitungsschwerpunkt besteht ferner im östlichen Harzvorland und in der Leipziger Tieflandsbucht. In Deutschland beläuft sich der Gesamtbestand der Uferschwalbe nach RYSLAVY et al. (2020) auf 85.000 bis 135.000 Brutpaare. Nach KRÜGER & SANDKÜHLER (2022) wird der Bestand in Niedersachsen auf etwa 14.000 Brutpaare geschätzt. Die Uferschwalbe, weit verbreitet, nistet mit Ausnahme des Harzes in allen Naturräumlichen Regionen. Sie fehlt großflächig in der Region Watten und Marschen, insbesondere mit Ausnahme von Borkum auch auf den Ostfriesischen Inseln, außerdem in ausgedehnten Waldgebieten und Hochmooren der Geestlandschaften, Börden und des Berg- und Hügellandes. Im kurzfristigen Bestandstrend (1996-2020) ist ein stabiler beziehungsweise leicht schwankender Bestand der mäßig häufigen Art zu beobachten. Langfristig gesehen (1900-2020) ist, mit einer deutlichen Abnahme der Bestände, eine negative Bestandsentwicklung zu verzeichnen.</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich <p>Die angeführte Art wurde als Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (vergleiche Unterlage 19.4 der Antragsunterlagen).</p>		

Durch das Vorhaben betroffene Art: Nahrungsgast			
Uferschwalbe (<i>Riparia riparia</i>)			
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG			
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)			
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?			
	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Es finden sich keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Einwirkungsbereich des Vorhabens.			
<input type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?			
	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen		
Vor dem Hintergrund der unveränderten Linienführung der Landesstraße 191 bei gleichem Höhenniveau entsteht im Vergleich zur bisherigen Situation kein gesteigertes Kollisionsrisiko mit dem Verkehr für Vögel bei tiefen Überflügen über die Straße. Zudem gehört die Uferschwalbe gemäß GARNIEL & MIERWALD (2010) nicht zu den besonders kollisionsgefährdeten Vogelarten. Bauzeitlich entstehen ebenfalls keine Gefährdungen, da der Verkehr auf dem Behelfsbauwerk nur mit gedrosselter Geschwindigkeit (30 km/h) weiter läuft.			
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.			
	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)			
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?			
	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})		
<input checked="" type="checkbox"/>	Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.		
Für die planmäßige Ausführung des Vorhabens ist es notwendig, dass die Geländeumgestaltungen und Erdarbeiten teilweise in der Hauptbrutzeit (Mitte März bis Mitte Juli) erfolgen. Die artspezifische Fluchtdistanz beträgt nach GASSNER et al. (2010) 10 m. Jedoch finden sich keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Einwirkungsbereich des Vorhabens. Vor dem Hintergrund der unveränderten Linienführung der Landesstraße 191 bei gleichem Höhenniveau findet hinsichtlich betriebsbedingter Störungen durch den Straßenverkehr keine Veränderung der gegenwärtigen Situation statt. Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist nicht zu erwarten, da Gewässer nicht beansprucht werden. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012). Erhebliche Störungen liegen nicht vor.			
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.			
	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)			
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?			
	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V _{CEF})		
<input type="checkbox"/>	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})		
<input checked="" type="checkbox"/>	Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt		
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.			
	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art: Nahrungsgast Uferschwalbe (<i>Riparia riparia</i>)	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
<input checked="" type="checkbox"/>	nein Prüfung endet hiermit
<input type="checkbox"/>	ja (Pkt. 4 ff)
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG	
<i>keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>	
5. Fazit:	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von	
<input type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahmen
<input type="checkbox"/>	vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen
<input type="checkbox"/>	Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
sind in der Unterlage 19.1 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitplan) dargestellt.	
<input type="checkbox"/>	Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitplan/ Maßnahmenblätter) dargestellt.
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/>	treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.
<input type="checkbox"/>	ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.
Falls nicht zutreffend:	
<input type="checkbox"/>	Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

10.2.12 Brutvogel und Gastvogel außerhalb der Brutzeit – Teichhuhn

Durch das Vorhaben betroffene Art Brutvogel und Gastvogel außerhalb der Brutzeit		
Teichhuhn (<i>Gallinula chloropus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (V) <input type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (V)	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen <input type="checkbox"/> günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen <p>Das Teichhuhn kommt in strukturreichen Verlandungszonen und Uferpartien von stehenden und langsamfließenden Gewässern des Tieflandes vor, denen möglichst Schwimmblattgesellschaften vorgelagert sind. Zudem tritt die Art an Seeuferrn und in feuchten Erlenbrüchen, sowie an kleinen Stillgewässern mit Deckung bietenden Röhrichten (Schilf, Rohrglanzgras, Seggen) oder Ufer-(Weiden-)gebüsch auf. Daneben besiedelt das Teichhuhn in der Kulturlandschaft und im Siedlungsbereich überflutete Wiesen, vegetationsreiche Gräben, Kanäle, Dorteiche und kleine Wasserlöcher (20 bis 30 m²) sowie Parkgewässer, Klärteiche, Lehm- und Kiesgruben. Die Nahrungssuche erfolgt auch im Landröhricht und in den Uferböschungen beziehungsweise auf angrenzenden Grünland- oder Rasenflächen (V. BLOTZHEIM et al. 2001; SÜDBECK et al. 2005). Die Art ist fakultativer Kurzstreckenzieher. Die Ankunft im Brutgebiet erfolgt ab Anfang März bis Ende April und der Wegzug der Bruten ab Juli. Der Hauptwegzug findet ab September statt (V. BLOTZHEIM et al. 2001; SÜDBECK et al. 2005). Die Eiablage erfolgt ab März, wobei die Hauptlegezeit sich zwischen Mitte März und Anfang Juli erstreckt. Eine Zweitbrut ist ab Mitte Mai möglich. Die Freibrüter legen im Schnitt 5 bis 11 Eier. Die Brutdauer beträgt 19 bis 22 Tage (SÜDBECK et al. 2005).</p> <p>Das Teichhuhn gehört nach GARNIEL & MIERWALD 2010 zu den Brutvögeln ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen, wobei die Effektdistanz mit 100 m angegeben wird.</p>		
Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen <p>In Deutschland beläuft sich der Gesamtbestand des Teichhuhns nach RYSLAVY et al. (2020) auf 30.000 – 52.000 Reviere. Innerhalb Deutschlands tritt das Teichhuhn annähernd flächendeckend nur im Nordteil auf, der Nordwesten stellt dabei den Verbreitungsschwerpunkt mit den größten Beständen und höchsten Siedlungsdichten dar.</p> <p>Das Teichhuhn ist als Brutvogel in Niedersachsen in allen Naturräumlichen Regionen vertreten. Die Regionen westlich der Weser sind annähernd flächendeckend und dabei in höheren Dichten besiedelt als östlich davon, wo in der Stader Geest, der Lüneburger Heide, dem Weser-Aller-Flachland und den Börden größere Verbreitungslücken bestehen. Im Weser-Leinebergland sind fast ausschließlich die Flusstäler besiedelt und im Harz gibt es nur einen kleinen Bestand von etwa 10 Revieren. Nach KRÜGER & SANDKÜHLER (2022) wird der Bestand auf etwa 10.000 Brutpaare geschätzt, wobei im kurzfristigen Bestandstrend (1996-2020) ein stabiler beziehungsweise leicht schwankender Bestand zu beobachten ist und im Langfristigen (1900-2020) eine deutliche Bestandsabnahme der mäßig häufigen Art.</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich		
<p>Die angeführte Art wurde als Brutvogel (2 Brutpaare) im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (vergleiche Unterlage 19.4 der Antragsunterlagen). Zudem kann das Teichhuhn im Betrachtungsraum als Gastvogel außerhalb der Brutzeit auftreten (NLWKN 2016, SCHMIDT et al. 2014, EIKHORST 2002, 2013).</p>		

Durch das Vorhaben betroffene Art Brutvogel und Gastvogel außerhalb der Brutzeit**Teichhuhn (*Gallinula chloropus*)****3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG****Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen
- Gehölzbeseitigung außerhalb der Vegetationsperiode
- Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß
- Schutz der Uferzonen
- Abräumen von Oberboden außerhalb der Brut- und Setzzeit

Vorhabensbedingt kommt es zu keiner Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der angeführten Art. Die festgestellten Revierzentren liegen weit außerhalb der bauzeitlich beanspruchten Flächen. Durch Schutzmaßnahmen (siehe Kap. 6.1) wird zudem sichergestellt, dass es zu keinen Beeinträchtigungen im Bereich sonstiger potenziell geeigneter Bruthabitats kommen kann.

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ja nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Vor dem Hintergrund der unveränderten Linienführung der Landesstraße 191 bei gleichem Höhengniveau entsteht im Vergleich zur bisherigen Situation kein gesteigertes Kollisionsrisiko mit dem Verkehr für Vögel bei tiefen Überflügen über die Straße. Zudem gehört das Teichhuhn gemäß GARNIEL & MIERWALD (2010) nicht zu den besonders kollisionsgefährdeten Vogelarten. Bauzeitlich entstehen ebenfalls keine Gefährdungen, da der Verkehr auf dem Behelfsbauwerk nur mit gedrosselter Geschwindigkeit (30 km/h) weiter läuft.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

- Baubeginn beziehungsweise Baufeldräumungen außerhalb der Brutzeit

Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.

Nach GASSNER et al. (2010) beträgt die artspezifische Fluchtdistanz 40 m. Die festgestellten Revierzentren befinden sich mit Abständen von etwa 410 und 590 m zum Vorhaben, so dass bauzeitliche Beeinträchtigungen von Brutstätten ausgeschlossen werden können. Durch die Bauzeitenregelung (siehe Kap. 6.1) wird zudem sichergestellt, dass es zu keinen Beeinträchtigungen im Bereich sonstiger potenziell geeigneter Bruthabitats während der Brutzeit kommen kann. Geeignete Rasthabitats bleiben auch während der Bauphase in den Wintermonaten in ausreichendem Umfang in der Umgebung vorhanden, so dass ein kleinräumiges Ausweichen möglich ist. Die vorbelasteten straßennahen Bereiche im Umfeld der Allerbrücke werden ohnehin von Rastvögeln weitgehend gemieden.

Vor dem Hintergrund der unveränderten Linienführung der Landesstraße 191 bei gleichem Höhengniveau findet hinsichtlich betriebsbedingter Störungen durch den Straßenverkehr keine Veränderung der gegenwärtigen Situation statt.

Die Art weist zudem kein straßenspezifisches Abstandsverhalten auf.

Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist nicht zu befürchten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitats nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012). Durch die im Rahmen der Eingriffsregelung vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen kommt es zu Habitatverbesserungen auch für Vögel. Erhebliche Störungen liegen nicht vor.

Durch das Vorhaben betroffene Art Brutvogel und Gastvogel außerhalb der Brutzeit	
Teichhuhn (<i>Gallinula chloropus</i>)	
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V _{CEF})	
• Schutz bedeutsamer Biotopbereiche (u. a. Gewässer und Uferzonen)	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
<input checked="" type="checkbox"/> nein	Prüfung endet hiermit
<input type="checkbox"/> ja	(Pkt. 4 ff)
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG	
<i>keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>	
5. Fazit:	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen	
<input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen	
<input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes	
sind in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitplan) dargestellt.	
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitplan/ Maßnahmenblätter) dargestellt.	

Durch das Vorhaben betroffene Art Brutvogel und Gastvogel außerhalb der Brutzeit

Teichhuhn (*Gallinula chloropus*)

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen

- treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

- Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

10.2.13 Durchzügler und Gastvogel außerhalb der Brutzeit - Kiebitz

Durch das Vorhaben betroffene Art: Durchzügler und Gastvogel außerhalb der Brutzeit		
Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (2) ³⁸ <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (3)	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen <input type="checkbox"/> günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen <p>Naturnahe Lebensräume der Art sind feuchte Wiesen und Weiden aber auch Niedermoore und Salzwiesen mit lückiger bzw. kurzer Vegetation. Besonders günstig für den Kiebitz ist ein Nutzungsmosaik aus Wiesen und Weiden. Kennzeichnend ist ein offener Landschaftscharakter. In wiedervernässten Hochmooren werden teilweise hohe Dichten erreicht, vor allem in den jungen Stadien der sphagnumbedeckten, renaturierten, industriellen Abtorfungsflächen mit Anteilen von Flachwasser- und Schlammflächen sowie an Übergängen zu den Schwingrasen. Seit einigen Jahrzehnten werden darüber hinaus auch intensiv genutzte Ackerflächen (Mais-, Getreide- und Zuckerrübenfelder) besiedelt, die vor der Bestellung oder in frühen Stadien der Vegetationsentwicklung ähnliche Strukturen besitzen. Der Aufzuchterfolg ist auf den intensiv genutzten Feldern allerdings oft gering und für den Populationserhalt nicht ausreichend. Der Flächenbedarf eines Brutpaares hängt von der Struktur der Flächen und der Umgebung ab. Oft brütet der Kiebitz kolonieartig mit mehreren Paaren auf wenigen Hektarflächen. Neben kurzrasigem Grünland werden als Brutplatz oftmals dunkle und feuchte vegetationsarme Flächen ausgesucht. Aus diesem Grunde sind auch alte, vorjährige Maisstoppeläcker sowie frisch bestellte Ackerflächen als Nestplatz attraktiv. Legebeginn ist ab Mitte März. Es erfolgt eine Jahresbrut. Nach Brutverlusten können bis zu 5 Nachgelege produziert werden. Bebrütungszeit 26-29 Tage. Die Küken sind Nestflüchter und benötigen eine Aufzuchtzeit von ca. 35 Tagen. Beim Kiebitz handelt es sich nach GARNIEL & MIERWALD (2010) um eine Art mit lärmbedingt erhöhter Gefährdung durch Prädation. Die artspezifische Effektdistanz zu vielbefahrenen Straßen wird mit 200 m angegeben.</p>		
Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen <p>In Deutschland beläuft sich der Gesamtbestand des Kiebitz nach RYSLAVY et al. (2020) auf 42.000 – 67.000 Brutpaare. Der Kiebitz kommt als Brutvogel in fast ganz Niedersachsen vor. Schwerpunkte liegen in der küstennahen Region sowie im mittleren Landesteil westlich der Weser in offenen Landschaften mit grundwassernahen Böden. Große zusammenhängende Waldbereiche sind unbesiedelt. Lückige bis punktuelle Vorkommen finden sich im Weser-Leinebergland, der Lüneburger Heide und im Wendland. Im Harz tritt er nicht als Brutvogel auf. Nach KRÜGER & SANDKÜHLER (2022) wird der Bestand auf etwa 20.000 Brutpaare in Niedersachsen geschätzt, wobei dieser seit den 1980er Jahren stark rückläufig ist. Im kurzfristigen Bestandstrend (1996-2020) und im langfristigen Bestandstrend (1900-2020) ist eine sehr starke Bestandsabnahme (> 20 %) der dennoch häufigen Art zu beobachten.</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich <p>Die angeführte Art wurde als Durchzügler im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (vergleiche Unterlage 19.4 der Antragsunterlagen). Zudem kann der Kiebitz im Betrachtungsraum als Gastvogel außerhalb der Brutzeit auftreten (NLWKN 2016, SCHMIDT et al. 2014, EIKHORST 2002, 2013).</p>		

³⁸ Die Art wird auf der Vorwarnliste der Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands geführt (vergleiche HÜPPOP et al. (2013).

Durch das Vorhaben betroffene Art: Durchzügler und Gastvogel außerhalb der Brutzeit			
Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)			
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG			
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)			
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?			
	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Es finden sich keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Einwirkungsbereich des Vorhabens.			
<input type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?			
	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen		
Vor dem Hintergrund der unveränderten Linienführung der Landesstraße 191 bei gleichem Höhenniveau entsteht im Vergleich zur bisherigen Situation kein gesteigertes Kollisionsrisiko mit dem Verkehr für Vögel bei tiefen Überflügen über die Straße. Zudem gehört der Kiebitz gemäß GARNIEL & MIERWALD (2010) nicht zu den besonders kollisionsgefährdeten Vogelarten. Bauzeitlich entstehen ebenfalls keine Gefährdungen, da der Verkehr auf dem Behelfsbauwerk nur mit gedrosselter Geschwindigkeit (30 km/h) weiter läuft.			
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.			
	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)			
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?			
	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})		
<input checked="" type="checkbox"/>	Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.		
Für die planmäßige Ausführung des Vorhabens ist es notwendig, dass die Geländeumgestaltungen und Erdarbeiten teilweise in der Hauptbrutzeit (Mitte März bis Mitte Juli) und in der Rastperiode (Anfang Oktober bis Ende März) erfolgen. Nach GASSNER et al. (2010) beträgt die artspezifische Fluchtdistanz 100 m in der Brutzeit und 250 m in der Rastzeit. Jedoch finden sich keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Einwirkungsbereich des Vorhabens. Geeignete Rasthabitats bleiben auch während der Bauphase in den Wintermonaten in ausreichendem Umfang in der Umgebung vorhanden, so dass ein kleinräumiges Ausweichen möglich ist. Die vorbelasteten straßennahen Bereiche im Umfeld der Allerbrücke werden ohnehin von Rastvögeln weitgehend gemieden. Erhebliche bauzeitliche Beeinträchtigungen können somit ausgeschlossen werden. Vor dem Hintergrund der unveränderten Linienführung der Landesstraße 191 bei gleichem Höhenniveau findet hinsichtlich betriebsbedingter Störungen durch den Straßenverkehr keine Veränderung der gegenwärtigen Situation statt. Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist nicht zu befürchten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitats nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012). Durch die im Rahmen der Eingriffsregelung vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen kommt es zu Habitatverbesserungen auch für Vögel. Erhebliche Störungen liegen nicht vor.			
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.			
	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)			
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?			
	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})		
<input type="checkbox"/>	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})		
<input checked="" type="checkbox"/>	Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt		

Durch das Vorhaben betroffene Art: Durchzügler und Gastvogel außerhalb der Brutzeit Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja (Pkt. 4 ff)
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG
<i>keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>
5. Fazit: Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes sind in der Unterlage 19.1 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitplan) dargestellt. <input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitplan/ Maßnahmenblätter) dargestellt.
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind. Falls nicht zutreffend:
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

10.2.14 Durchzügler – Waldwasserläufer

Durch das Vorhaben betroffene Art: Durchzügler		
Waldwasserläufer (<i>Tringa ochropus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe <input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (*) <input type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (*)	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen <input type="checkbox"/> günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen <p>Der Waldwasserläufer besiedelt feuchte bis nasse Bruch- und Auwälder, baumbestandene Hochmoore und Ufer von kleinen stehenden und langsam fließenden Gewässern.</p> <p>Der Waldwasserläufer brütet auf Bäumen und nutzt häufig alte Drosselnester. Legebeginn ist Ende April. Es erfolgt eine Jahresbrut mit etwa 4 Eiern. Bebrütungszeit 22 - 25 Tage. Die Küken sind Nestflüchter und sind nach 25-26 Tagen flügge.</p> <p>Beim Waldwasserläufer handelt es sich nach GARNIEL & MIERWALD (2010) um eine schwach lärmempfindliche Art. Die artspezifische Effektdistanz zu vielbefahrenen Straßen wird mit 200 m angegeben.</p>		
Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen <p>In Deutschland befindet sich der Verbreitungsschwerpunkt der Art in der Nordostdeutschen Tiefebene, westlich etwa bis an die Elbe reichend. In Deutschland beläuft sich der Gesamtbestand des Waldwasserläufers nach RYSLAVY et al. (2020) auf 1.000 bis 1.300 Brutpaare.</p> <p>Niedersachsen liegt am westlichen Rand des Verbreitungsgebiets. Das niedersächsische Vorkommen konzentriert sich zu etwa 75 % auf die Naturräumliche Region Lüneburger Heide. Die restlichen Brutgebiete verteilen sich auf das Weser-Aller-Flachland und die Stader Geest. Einzelvorkommen gibt es im Wendland, in den Börden und als westlicher Vorposten an den Ahlhorner Fischteichen bei Cloppenburg. Nach KRÜGER & SANDKÜHLER (2022) wird der Bestand hier auf etwa 150 Brutpaare geschätzt, wobei im kurzfristigen Bestandstrend (1996-2020) eine deutliche Bestandszunahme (> 25 %) der sehr seltenen Art zu beobachten ist. Auch langfristig gesehen (1900-2020) ist mit einer deutlichen Zunahme der Bestände zu verzeichnen.</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich		
<p>Die angeführte Art wurde als Durchzügler im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (vergleiche Unterlage 19.4 der Antragsunterlagen).</p>		

Durch das Vorhaben betroffene Art: Durchzügler			
Waldwasserläufer (<i>Tringa ochropus</i>)			
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG			
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)			
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?			
	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Es finden sich keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Einwirkungsbereich des Vorhabens.			
<input type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?			
	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen		
Vor dem Hintergrund der unveränderten Linienführung der Landesstraße 191 bei gleichem Höhenniveau entsteht im Vergleich zur bisherigen Situation kein gesteigertes Kollisionsrisiko mit dem Verkehr für Vögel bei tiefen Überflügen über die Straße. Zudem gehört der Waldwasserläufer gemäß GARNIEL & MIERWALD (2010) nicht zu den besonders kollisionsgefährdeten Vogelarten. Bauzeitlich entstehen ebenfalls keine Gefährdungen, da der Verkehr auf dem Behelfsbauwerk nur mit gedrosselter Geschwindigkeit (30 km/h) weiter läuft.			
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)			
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?			
	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})		
<input checked="" type="checkbox"/>	Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.		
Für die planmäßige Ausführung des Vorhabens ist es notwendig, dass die Geländeumgestaltungen und Erdarbeiten teilweise in der Hauptbrutzeit (Mitte März bis Mitte Juli) erfolgen. Die artspezifische Fluchtdistanz beträgt nach GASSNER et al. (2010) 250 m. Jedoch wurde die Art nur als Durchzügler nachgewiesen und es finden sich keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Einwirkungsbereich des Vorhabens.			
Vor dem Hintergrund der unveränderten Linienführung der Landesstraße 191 bei gleichem Höhenniveau findet hinsichtlich betriebsbedingter Störungen durch den Straßenverkehr keine Veränderung der gegenwärtigen Situation statt.			
Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist nicht zu erwarten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).			
Erhebliche Störungen liegen nicht vor.			
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)			
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?			
	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V _{CEF})		
<input type="checkbox"/>	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})		
<input checked="" type="checkbox"/>	Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt		
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art: Durchzügler Waldwasserläufer (<i>Tringa ochropus</i>)	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
<input checked="" type="checkbox"/>	nein Prüfung endet hiermit
<input type="checkbox"/>	ja (Pkt. 4 ff)
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG	
<i>keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>	
5. Fazit:	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von	
<input type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahmen
<input type="checkbox"/>	vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen
<input type="checkbox"/>	Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
sind in der Unterlage 19.1 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitplan) dargestellt.	
<input type="checkbox"/>	Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitplan/ Maßnahmenblätter) dargestellt.
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/>	treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.
<input type="checkbox"/>	ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.
Falls nicht zutreffend:	
<input type="checkbox"/>	Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

10.2.15 Durchzügler und Gastvogel außerhalb der Brutzeit – Kranich

Durch das Vorhaben betroffene Art: Durchzügler und Gastvogel außerhalb der Brutzeit		
Kranich (<i>Grus grus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe <input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (*) <input type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (*)	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen <input checked="" type="checkbox"/> günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen <p>Kraniche brüten in feuchten bis nassen Niederungen mit Anteilen von Bruchwald, Hoch- oder Niedermooren, flachen Stillgewässern, Röhrichten oder auch Feuchtgrünland. Besonders in Mitteleuropa ist die Störungsfreiheit der Biotope von Bedeutung. Die Nahrungssuche erfolgt bei der Jungenaufzucht vor allem auf extensiv genutzten Flächen oder Brachen. Das Nest wird am Boden, meist in sehr feuchtem bis nassem Gelände, z.B. auf kleinen Flachwasserinseln, auf Schwingrasen der Verlandungs-/Moorvegetation, auch im lichten Röhrichtgürtel oder an vegetationsreichen Waldseen angelegt. Legebeginn ist ab Mitte März/Anfang April. Meist werden 2 Eier während einer Jahresbrut gelegt. Nachgelege sind bei frühem Verlust möglich. Die Bebrütungszeit beträgt etwa 30 Tage. Nach 9 Wochen sind die Jungen über kurze Strecken flugfähig.</p> <p>Die Nahrung ist pflanzlich und vor allem in der Aufzuchtphase auch tierisch und besteht aus Feldpflanzen, Beeren, Getreide (v. a. Mais), Erbsen, Bohnen, liegen gebliebenen Kartoffeln, größeren Insekten, Regenwürmern, Mollusken und kleinen Wirbeltieren.</p> <p>Vögel aus Mitteleuropa fliegen als Mittelstreckenzieher nach Südwesten. Auf der westeuropäischen Route ziehen etwa 150.000 Vögel. Die wichtigsten Überwinterungsgebiete liegen in Spanien und zunehmend auch in Frankreich. Eine zunehmende Tendenz zur Überwinterung ist auch für Niedersachsen zu verzeichnen (u. a. Diepholzer Moorniederung).</p> <p>Der Kranich gehört nach GARNIEL & MIERWALD 2010 zu den Brutvögeln ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen, wobei die artspezifische Fluchtdistanz am Brutplatz mit 500 m angegeben wird.</p>		
Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen <p>Innerhalb Deutschlands umfasst das zusammenhängende Verbreitungsgebiet das niedersächsische Tiefland, Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg und die Nordhälfte Sachsens sowie Teile Sachsen-Anhalts und Schleswig-Holsteins. In Deutschland beläuft sich der Gesamtbestand des Kranichs nach RYSLAVY et al. (2020) auf 10.000 Brutpaare.</p> <p>Der Kranich ist Brutvogel des niedersächsischen Tieflandes mit Verbreitungsschwerpunkt in der östlichen Landeshälfte. Dort liegt nördlich der Aller ein Raum, der nahezu geschlossen besiedelt ist und dabei die Naturräume Lüchower Niederung, Ostheide, Uelzener-Bevenser-Becken, Hohe Heide, Südheide, Wümmeniederung, Zevener Geest und Achim-Verdener-Geest umfasst oder berührt. Weitere bedeutende Vorkommen finden sich in der Wesermünder Geest und der Hamme-Oste-Niederung. Von der Hannoverschen Mooregeest und der Unteren Aller-Talsandebene erstreckt sich bandartig ein besiedeltes Areal über die Weser hinweg in die Diepholzer Moorniederung. Westlich der Weser brütet die Art außerdem in einzelnen Mooren in Ostfriesland und im Emsland. Nach KRÜGER & SANDKÜHLER (2022) wird der Bestand hier auf etwa 1.500 Brutpaare geschätzt, wobei im kurzfristigen Bestandstrend (1996-2020) eine deutliche Bestandszunahme (> 25 %) der seltenen Art zu beobachten ist. Auch Langfristig (1900-2020) ist eine deutliche Zunahme der Bestände zu verzeichnen.</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich		
<p>Die angeführte Art wurde als Durchzügler im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (vergleiche Unterlage 19.4 der Antragsunterlagen). Zudem kann der Kranich im Betrachtungsraum als Gastvogel außerhalb der Brutzeit auftreten (NLWKN 2016, SCHMIDT et al. 2014, EIKHORST 2002, 2013).</p>		

Durch das Vorhaben betroffene Art: Durchzügler und Gastvogel außerhalb der Brutzeit Kranich (<i>Grus grus</i>)			
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG			
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)			
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?			
	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Es finden sich keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Einwirkungsbereich des Vorhabens.			
<input type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?			
	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen		
Vor dem Hintergrund der unveränderten Linienführung der Landesstraße 191 bei gleichem Höhenniveau entsteht im Vergleich zur bisherigen Situation kein gesteigertes Kollisionsrisiko mit dem Verkehr für Vögel bei tiefen Überflügen über die Straße. Zudem gehört der Kranich gemäß GARNIEL & MIERWALD (2010) nicht zu den besonders kollisionsgefährdeten Vogelarten. Bauzeitlich entstehen ebenfalls keine Gefährdungen, da der Verkehr auf dem Behelfsbauwerk nur mit gedrosselter Geschwindigkeit (30 km/h) weiter läuft.			
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.			
	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)			
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?			
	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})		
<input checked="" type="checkbox"/>	Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.		
Für die planmäßige Ausführung des Vorhabens ist es notwendig, dass die Geländeumgestaltungen und Erdarbeiten teilweise in der Hauptbrutzeit (Mitte März bis Mitte Juli) und in der Rastperiode (Anfang Oktober bis Ende März) erfolgen. Nach GASSNER et al. (2010) beträgt die artspezifische Fluchtdistanz 500 m. Jedoch finden sich keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Einwirkungsbereich des Vorhabens. Geeignete Rasthabitats bleiben auch während der Bauphase in den Wintermonaten in ausreichendem Umfang in der Umgebung vorhanden, so dass ein kleinräumiges Ausweichen möglich ist. Die vorbelasteten straßennahen Bereiche im Umfeld der Allerbrücke werden ohnehin von Rastvögeln weitgehend gemieden. Erhebliche bauzeitliche Beeinträchtigungen können somit ausgeschlossen werden.			
Vor dem Hintergrund der unveränderten Linienführung der Landesstraße 191 bei gleichem Höhenniveau findet hinsichtlich betriebsbedingter Störungen durch den Straßenverkehr keine Veränderung der gegenwärtigen Situation statt.			
Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist nicht zu befürchten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitats nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012). Durch die im Rahmen der Eingriffsregelung vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen kommt es zu Habitatverbesserungen auch für Vögel. Erhebliche Störungen liegen nicht vor.			
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.			
	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art: Durchzügler und Gastvogel außerhalb der Brutzeit	
Kranich (<i>Grus grus</i>)	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V _{CEF})
<input type="checkbox"/>	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})
<input checked="" type="checkbox"/>	Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
<input checked="" type="checkbox"/>	nein Prüfung endet hiermit
<input type="checkbox"/>	ja (Pkt. 4 ff)
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG	
<i>keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>	
5. Fazit:	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von	
<input type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahmen
<input type="checkbox"/>	vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen
<input type="checkbox"/>	Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
sind in der Unterlage 19.1 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitplan) dargestellt.	
<input type="checkbox"/>	Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitplan/ Maßnahmenblätter) dargestellt.
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/>	treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.
<input type="checkbox"/>	ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.
Falls nicht zutreffend:	
<input type="checkbox"/>	Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

10.2.16 Kuckuck

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (3) ³⁹ <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (3)	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen <input type="checkbox"/> günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p>Der Kuckuck kommt überwiegend in halboffenen, strukturreichen Landschaften und angrenzenden Wäldern vor. Auch Siedlungsbereiche gehören zu seinem Lebensraum. Voraussetzung für einen Fortpflanzungserfolg ist eine ausreichend hohe Brutdichte geeigneter Wirtsvögel. Zu diesen zählen insbesondere Teich- und Sumpfrohrsänger, Bachstelze, Wiesenpieper, Rotkehlchen sowie 28 weitere Arten. Als Nahrung dienen überwiegend Insekten.</p> <p>Die Art ist ein Langstreckenzieher. Von Mitte April bis Anfang Mai trifft der Kuckuck im Brutgebiet ein. Der Hauptdurchzug erfolgt Anfang Mai bis Ende Mai. Brutgebiete werden ab Anfang August verlassen (GLUTZ VON BLOTZHEIM 2001; SÜDBECK et. al 2005).</p> <p>Der Kuckuck ist ein Brutschmarotzer. Die Eier werden auf die Nester der Wirtsvögel verteilt. Die Eiablage findet ab Anfang Mai bis Mitte Juli statt. Es werden je nach Angebot von Wirtsnestern 4 bis 22 Eier gelegt. Die Brutdauer beträgt 11 bis 13 Tage. Die Nestlingsdauer beträgt wirtsspezifisch 19 bis 24 Tage (SÜDBECK et. al 2005).</p> <p>Der Kuckuck weist eine mittlere Lärmempfindlichkeit auf, wobei die artspezifische Effektdistanz zu vielbefahrenen Straßen bei GARNIEL & MIERWALD (2010) mit 300 m angegeben wird.</p>		
Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen		
<p>In Deutschland beläuft sich der Gesamtbestand des Kuckucks nach RYSLAVY et al. (2020) auf 38.000 bis 62.000 Reviere. In Niedersachsen umfasst der Bestand, der sich in erster Linie aus singenden Männchen ableitet, aktuell 8.000 Reviere. Die Art ist als Brutvogel fast flächendeckend über ganz Niedersachsen verbreitet mit im Mittel von Ost nach West abnehmender Dichte. Nach KRÜGER & SANDKÜHLER (2022) wird der Bestand in Niedersachsen auf etwa 7.000 Reviere geschätzt, wobei im kurzfristigen und langfristigen Bestandstrend (1996-2020 und 1900 - 2020) eine Bestandsabnahme (> 20 % beziehungsweise deutlicher Rückgang) der dennoch mäßig häufigen Art zu beobachten ist.</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich		
<p>Die angeführte Art wurde als Brutvogel und als Brutzeitfeststellung im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (vergleiche Unterlage 19.4 der Antragsunterlagen).</p>		

³⁹ Die Art wird als gefährdete Art (Gefährdungskategorie 3) auf der Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands geführt (vergleiche HÜPPOP et al. (2013)).

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>)	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
	<ul style="list-style-type: none"> • Baubeginn beziehungsweise Baufeldräumungen außerhalb der Brutzeit • Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen • Gehölzbeseitigung außerhalb der Vegetationsperiode
Vorhabensbedingt kommt es zu keiner Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der angeführten Art bzw. deren Wirtsvogelarten. Das festgestellte Revierzentrum liegt weit außerhalb der bauzeitlich beanspruchten Flächen. Durch die Bauzeitenregelung und die Gehölzbeseitigung außerhalb der Vegetationsperiode (siehe Kap. 6.1) wird zudem sichergestellt, dass es zu keinen Beeinträchtigungen im Bereich sonstiger potenziell geeigneter Bruthabitate kommen kann.	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen
Vor dem Hintergrund der unveränderten Linienführung der Landesstraße 191 bei gleichem Höhenniveau entsteht im Vergleich zur bisherigen Situation kein gesteigertes Kollisionsrisiko mit dem Verkehr für Vögel bei tiefen Überflügen über die Straße. Zudem gehört der Kuckuck gemäß GARNIEL & MIERWALD (2010) nicht zu den besonders kollisionsgefährdeten Vogelarten. Bauzeitlich entstehen ebenfalls keine Gefährdungen, da der Verkehr auf dem Behelfsbauwerk nur mit grosser Geschwindigkeit (30 km/h) weiter läuft.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})
	<ul style="list-style-type: none"> • Baubeginn beziehungsweise Baufeldräumungen außerhalb der Brutzeit • Gehölzbeseitigung außerhalb der Vegetationsperiode
<input checked="" type="checkbox"/>	Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.
Die im Umfeld des Reviers zu erwartenden potenziellen Niststätten der Wirtsvogelarten (nach BEZZEL 1985 vor allem Stelzen, Pieper, Würger, Heckenbraunelle, Grasmücken, Rohrsänger, Rotkehlchen und Rotschwänze mit Fluchtdistanzen zwischen 10 und 40 m) werden im Falle der bestandsgefährdeten Arten nicht beeinträchtigt. Es kann jedoch im Umfeld der Maßnahme aufgrund von Schallimmissionen und visuellen Beeinträchtigungen zu einer Minderung der Revierdichte bei den ungefährdeten und weit verbreiteten Arten kommen. Da in der Umgebung ausreichend geeignete Strukturen verbleiben, die Arten jährlich neue Nester bauen und der Baubeginn beziehungsweise die Baufeldräumungen außerhalb der Brutzeit erfolgt, können die Tiere kleinräumig ausweichen. Durch die Bauzeitenregelung und die Gehölzbeseitigung außerhalb der Vegetationsperiode (siehe Kap. 6.1) wird zudem sichergestellt, dass es zu keinen Beeinträchtigungen im Bereich besetzter Bruthabitate kommen kann.	
Damit ist auch ein kleinräumiges Ausweichen eines Brutpaares des Kuckucks möglich, so dass durch den vorhabensbedingten Verlust von geeigneten Habitaten und Lebensraumkomplexen lediglich eine Verlagerung der Lebensstätten zu befürchten ist. Weil die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang somit weiter erfüllt ist, kann sichergestellt werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert.	
Vor dem Hintergrund der unveränderten Linienführung der Landesstraße 191 bei gleichem Höhenniveau findet hinsichtlich betriebsbedingter Störungen durch den Straßenverkehr keine Veränderung der gegenwärtigen Situation statt.	

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>)	
Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist nicht zu befürchten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012). Durch die im Rahmen der Eingriffsregelung vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen kommt es zu Habitatverbesserungen auch für Vögel. Erhebliche Störungen liegen nicht vor.	
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Nicht mehr besetzte Vogelnester von Arten, die jährlich neue Nester bauen, gehören nach Abschluss der Brutsaison nicht mehr zu den durch § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützten Lebensstätten (LOUIS 2012).	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})	
<ul style="list-style-type: none"> • Gehölzbeseitigung außerhalb der Vegetationsperiode • Baubeginn beziehungsweise Baufeldräumungen außerhalb der Brutzeit 	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
<input checked="" type="checkbox"/> nein	Prüfung endet hiermit
<input type="checkbox"/> ja	(Pkt. 4 ff)
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG	
<i>keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>	
5. Fazit:	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen	
<input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen	
<input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes	
sind in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitplan) dargestellt.	
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitplan/ Maßnahmenblätter) dargestellt.	

Durch das Vorhaben betroffene Art Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>)
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind. Falls nicht zutreffend:
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

10.2.17 Nachtigall

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe <input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (*) <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (V)	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen <input type="checkbox"/> günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p>Die Nachtigall tritt im Randbereich unterholzreicher Laub- und Mischwäldern sowie auch in Au- und Bruchwäldern in Erscheinung. Die Art besiedelt gebüschreiche Verlandungszonen stehender Gewässer, gehölzreiche halboffene Kulturlandschaften in den Niederungen, Ufergehölze, Waldränder, dichte Feldgehölze und Heckenlandschaften. Dabei bevorzugt die Nachtigall im Bruthabitat zur Nahrungssuche durch eine ausgeprägte Falllaubdecke am Boden gekennzeichnete Bereiche, die verbunden sind mit einer dichten und hohen Krautschicht aus Hochstauden, Brennnesseln und Rankenpflanzen als Neststandort. Bei entsprechender Strukturierung tritt die Art auch in Parks, Friedhöfen, Gärten und an Rändern von Bahnstrecken beziehungsweise Straßen auf (V. BLOTZHEIM et al. 2001; SÜDBECK et. al 2005).</p> <p>Die Art ist ein Langstreckenzügler, die den Heimzug im Süden ab Ende März / Anfang April beginnt. Die Hauptzugzeit erstreckt sich von Ende April bis Anfang / Mitte Mai. Der Abzug der Brutvögel erfolgt ab Anfang August bis September.</p> <p>Die Eiablage findet ab Mitte / Ende April bis Mitte Mai statt, wobei Nachgelege bis Mitte Juni möglich sind. Als Freibrüter legt die Art im Schnitt 4 bis 5 Eier. Die Brutdauer beträgt 13 bis 14 Tage und die Nestlingsdauer 12 bis 13 Tage (SÜDBECK et. al 2005).</p> <p>Die Nachtigall weist eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit auf, wobei die artspezifische Effektdistanz zu vielbefahrenen Straßen bei GARNIEL & MIERWALD 2010 mit 200 m angegeben wird.</p>		
Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen		
<p>Innerhalb Deutschlands konzentriert sich das Vorkommen auf das Norddeutsche Tiefland und die Flussniederungen in den Mittelgebirgsregionen. Verbreitungsschwerpunkte liegen im Nordostdeutschen, im südlichen Nordwestdeutschen Tiefland sowie in einigen Flusstälern der südwestlichen Mittelgebirge. In Deutschland beläuft sich der Gesamtbestand der Nachtigall nach RYSLAVY et al. (2020) auf 84.000 - 155.000 Reviere.</p> <p>Schwerpunkte mit gut 70 % der niedersächsischen Vorkommen sind die Naturräumlichen Regionen Börden, Weser-Aller-Flachland und östliche Lüneburger Heide mit Wendland. Auf der Ems-Hunte-Geest ist sie mit fast 14 % der Vorkommen noch weit verbreitet, aber mit deutlich geringerer Siedlungsdichte und nach Norden hin bereits mit deutlichen Lücken in der Verbreitung. In den geschlossenen Waldgebieten der Südheide sowie der höheren Lagen des Berg- und Hügellandes fehlt sie über weite Bereiche, insbesondere fehlt sie völlig im Harz etwa ab 250-300 m. Große Lücken weist die Verbreitung in den küstennahen Regionen Watten und Marschen, Ostfriesisch-Oldenburgische und Stader Geest auf. Nach KRÜGER & SANDKÜHLER (2022) wird der Bestand in Niedersachsen auf etwa 8.500 Reviere geschätzt, wobei im kurzfristigen Bestandstrend (1996-2020) keine stabile beziehungsweise leicht schwankende Bestände der mäßig häufigen Art zu beobachten ist und im langfristigen Bestandstrend (1900-2020) eine deutliche Bestandsabnahme.</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich		
Die angeführte Art wurde als Brutvogel (2 Brutpaare) im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (vergleiche Unterlage 19.4 der Antragsunterlagen).		

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen • Gehölzbeseitigung außerhalb der Vegetationsperiode • Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß
Vorhabensbedingt kommt es zu keiner Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der angeführten Art. Die festgestellten Revierzentren liegen weit außerhalb der bauzeitlich beanspruchten Flächen. Durch die Bauzeitenregelung (siehe Kap. 6.1) wird zudem sichergestellt, dass es zu keinen Beeinträchtigungen im Bereich sonstiger potenziell geeigneter Bruthabitate während der Brutzeit kommen kann.	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen
Vor dem Hintergrund der unveränderten Linienführung der Landesstraße 191 bei gleichem Höhenniveau entsteht im Vergleich zur bisherigen Situation kein gesteigertes Kollisionsrisiko mit dem Verkehr für Vögel bei tiefen Überflügen über die Straße. Zudem gehört die Nachtigall gemäß GARNIEL & MIERWALD (2010) nicht zu den besonders kollisionsgefährdeten Vogelarten. Bauzeitlich entstehen ebenfalls keine Gefährdungen, da der Verkehr auf dem Behelfsbauwerk nur mit grosser Geschwindigkeit (30 km/h) weiter läuft.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})
	<ul style="list-style-type: none"> • Baubeginn beziehungsweise Baufeldräumungen außerhalb der Brutzeit • Gehölzbeseitigung außerhalb der Vegetationsperiode
<input checked="" type="checkbox"/>	Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.
Nach GASSNER et al. (2010) beträgt die artspezifische Fluchtdistanz 10 m. Die festgestellten Revierzentren befinden sich mit Abständen von etwa 160 und 410 m zum Vorhaben, so dass bauzeitliche Beeinträchtigungen von Brutstätten ausgeschlossen werden können. Durch die Bauzeitenregelung (siehe Kap. 6.1) wird zudem sichergestellt, dass es zu keinen Beeinträchtigungen im Bereich sonstiger potenziell geeigneter Bruthabitate während der Brutzeit kommen kann.	
Vor dem Hintergrund der unveränderten Linienführung der Landesstraße 191 bei gleichem Höhenniveau findet hinsichtlich betriebsbedingter Störungen durch den Straßenverkehr keine Veränderung der gegenwärtigen Situation statt.	
Die Art verfügt zudem über eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit.	
Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist nicht zu befürchten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012). Durch die im Rahmen der Eingriffsregelung vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen kommt es zu Habitatverbesserungen auch für Vögel. Erhebliche Störungen liegen nicht vor.	
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

<p>Durch das Vorhaben betroffene Art</p> <p>Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)</p>
<p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)</p> <p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?</p> <p style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Nicht mehr besetzte Vogelnester von Arten, die jährlich neue Nester bauen, gehören nach Abschluss der Brutsaison nicht mehr zu den durch § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützten Lebensstätten (LOUIS 2012).</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gehölzbeseitigung außerhalb der Vegetationsperiode <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p>Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.</p> <p style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</p> <p style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit</p> <p style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> ja (Pkt. 4 ff)</p>
<p>4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG</p> <p><i>keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i></p>
<p>5. Fazit:</p> <p>Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen</p> <p><input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes</p> <p>sind in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitplan) dargestellt.</p> <p><input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitplan/ Maßnahmenblätter) dargestellt.</p>

Durch das Vorhaben betroffene Art Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind. Falls nicht zutreffend:
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

10.2.18 Waldkauz

Durch das Vorhaben betroffene Art:		
Waldkauz (<i>Strix aluco</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe <input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (*) <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (*)	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen <input type="checkbox"/> günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p>Der Waldkauz bevorzugt lichte Laub- und Mischwälder mit altem höhlenreichen Baumbestand, nimmt aber auch Feld- und Hofgehölze als Nistplätze an und kommt auch in Parks, Friedhöfen, Alleen und Gärten mit altem Baumbestand vor. Zur Nahrung dienen nach FLADE (1994) hauptsächlich Kleinsäuger und -vögel.</p> <p>Legebeginn überwiegend ab Anfang März, teils auch schon Ende Januar/Anfang Februar. Es erfolgt eine Jahresbrut, ausnahmsweise auch eine Zweitbrut. Die Bebrütungszeit dauert etwa 28-29 Tage, die Nestlingszeit 29-35 Tage, dann verlassen die Jungen als Ästlinge das Nest und werden mit 6-7 Wochen flügge (SÜDBECK et al. 2005).</p> <p>Beim Waldkauz handelt es sich nach GARNIEL & MIERWALD (2010) um eine lärmempfindliche Art, bei welcher bei steigender Verkehrsmenge die Stärke der negativen Effekte der Straße innerhalb der artspezifischen Effektdistanz von 500 m zunimmt.</p>		
Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen		
<p>Die Art ist in fast ganz Deutschland flächig verbreitet. Die Verbreitung zeigt einen deutlichen Schwerpunkt erhöhter Siedlungsdichten in der südwestlichen Mittelgebirgsregion sowie im Alpenvorland, der im Bereich des niederrheinischen Tieflandes und der Münsterländer Tieflandsbucht bis weit in das nordwestdeutsche Tiefland hineinreicht. In Deutschland beläuft sich der Gesamtbestand des Waldkauzes nach RYSLAVY et al. (2020) auf 43.000 bis 75.000 Reviere.</p> <p>Der Waldkauz ist in allen Naturräumlichen Regionen Niedersachsens anzutreffen, von Süd nach Nord mit etwas abnehmender Dichte. Im Mittel am höchsten ist die Dichte in laubwaldreichen Gebieten wie Weser-Leinebergland, Osnabrücker Hügelland, Westmünsterland sowie in Teilen der Ostheide mit dem Wendland. Große Lücken weisen waldarme Bereiche auf. Dazu zählen insbesondere küstennah gelegene Regionen wie die Watten und Marschen – insbesondere fehlt die Art auf den Inseln – und weite Teile der Ostfriesisch-Oldenburgischen Geest, weniger die Stader Geest, aber auch im Binnenland die Diepholzer Moorniederung sowie Teile der Ostheide und der Börden. Gering ist die mittlere Dichte in von Nadelwäldern geprägten Gebieten wie in weiten Teilen der Lüneburger Heide, der Stader Geest, im Osten der Ems-Hunte-Geest sowie im Harz, insbesondere fehlt er hier in den Hochlagen über 700 m. Nach KRÜGER & SANDKÜHLER (2022) wird der Bestand hier auf etwa 5.500 Reviere geschätzt, wobei im kurzfristigen Bestandstrend (1996-2020) und auch langfristig gesehen (1900-2020) stabile beziehungsweise leicht schwankende Bestände der mäßig häufigen Art zu verzeichnen sind.</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich		
<p>Die angeführte Art wurde als Brutvogel (1 Brutpaar) am Rande des Untersuchungsgebietes nachgewiesen (vergleiche Unterlage 19.4 der Antragsunterlagen).</p>		

Durch das Vorhaben betroffene Art:	
Waldkauz (<i>Strix aluco</i>)	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Vorhabensbedingt kommt es zu keiner Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der angeführten Art. Ein Brutverdacht besteht am Schloss Ahlden und somit außerhalb der bauzeitlich beanspruchten Flächen.	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
Vor dem Hintergrund der unveränderten Linienführung der Landesstraße 191 bei gleichem Höhenniveau entsteht im Vergleich zur bisherigen Situation kein gesteigertes Kollisionsrisiko mit dem Verkehr für Vögel bei tiefen Überflügen über die Straße. Bauzeitlich entstehen ebenfalls keine Gefährdungen, da der Verkehr auf dem Behelfsbauwerk nur mit gedrosselter Geschwindigkeit (30 km/h) weiter läuft.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.	
Nach GASSNER et al. (2010) beträgt die artspezifische Fluchtdistanz 20 m. Die Niststätte befindet sich im Abstand von etwa 570 m zum Vorhaben, so dass bauzeitliche Beeinträchtigungen von Brutstätten ausgeschlossen werden können. Vor dem Hintergrund der unveränderten Linienführung der Landesstraße 191 bei gleichem Höhenniveau findet hinsichtlich betriebsbedingter Störungen durch den Straßenverkehr keine Veränderung der gegenwärtigen Situation statt. Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist nicht zu befürchten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012). Durch die im Rahmen der Eingriffsregelung vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen kommt es zu Habitatverbesserungen auch für Vögel. Erhebliche Störungen liegen nicht vor.	
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V _{CEF})	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Durch das Vorhaben betroffene Art: Waldkauz (<i>Strix aluco</i>)
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja (Pkt. 4 ff)
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG
<i>keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>
5. Fazit: Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes sind in der Unterlage 19.1 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitplan) dargestellt. <input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitplan/ Maßnahmenblätter) dargestellt.
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.
Falls nicht zutreffend: <input type="checkbox"/> Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

10.2.19 Rebhuhn

Durch das Vorhaben betroffene Art:		
Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (2) <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (2)	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen <input type="checkbox"/> günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen <p>Die Art bevorzugt reich strukturierte Agrarlandschaften mit Acker- und Grünlandbereichen, Brachen, breiten Feldrainen mit Altgrassäumen, Gräben, Hecken und Feldgehölzen. In intensiv genutzten, ausgeräumten Agrarlandschaften findet sich das Rebhuhn nur bei Vorkommen von Acker- und Grünbrachen oder anderen lichten, kräuter- und insektenreichen Saumstrukturen. Es besiedelt auch Sand- und Moorheiden, Abbaugelände und Industriebrachen.</p> <p>Das Rebhuhn gehört zu den Bodenbrütern. Der Neststandort liegt in der Regel an Weg- und Grabenrändern, auch im Bereich von Hecken und Gehölzen, gut versteckt in ungenutzten Flächen unter Gras- und Krautbeständen, in Getreide-, Klee- und Luzernefeldern. Legebeginn ist Anfang Mai. Es erfolgt eine Jahresbrut, die Gelegegröße beträgt (4)10-20(29) Eier. Die Bebrütungszeit dauert 22-25 Tage. Die Küken werden als Nestflüchter am ersten Tag vom Nest weggeführt. Mit ca. 14 Tagen sind sie flügge, nach 5 Wochen selbstständig.</p> <p>Nahrungsgrundlage bilden grüne Pflanzenteile wie Grasspitzen, Wintergetreide, Klee und Luzerne, Sämereien von Wildkräutern und Getreide, aber auch Beeren. Während der Brutzeit werden vor allem eiweißreiche Insekten und andere Wirbellose verfüttert.</p> <p>Beim Rebhuhn handelt es sich nach GARNIEL & MIERWALD (2010) um eine Art mit lärmbedingt erhöhter Gefährdung durch Prädation. Die artspezifische Effektdistanz zu vielbefahrenen Straßen wird mit 300 m angegeben.</p>		
Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen <p>Das in West-, Mittel- und Osteuropa weit verbreitete Rebhuhn kommt auch in fast ganz Deutschland vor, wobei Niedersachsen im Gegensatz zu weiten Bereichen Süd- und Ostdeutschlands zu den am dichtesten besiedelten Gebieten gehört. In Deutschland beläuft sich der Gesamtbestand des Rebhuhn nach RYSLAVY et al. (2020) auf 21.000 bis 37.000 Reviere. Am stärksten ist das niedersächsische Vorkommen in einem breiten Gürtel, der sich vom Emsland über die Diepholzer Moorniederung, das Weser-Aller-Flachland und die Börden bis zum Wendland erstreckt. Eine große Verbreitungslücke stellt dabei der Südtteil der Lüneburger Heide dar. Deutlich schwächer ist auch das Vorkommen im Norden Niedersachsens (besonders in Ostfriesland) und im Süden des Landes (kleine Restbestände im Weser-Leinebergland, fehlt im Harz). Nach KRÜGER & SANDKÜHLER (2022) wird der Bestand hier auf etwa 4.000 Reviere geschätzt, wobei im kurzfristigen Bestandstrend (1996-2020) eine sehr starke Bestandsabnahme (> 50 %) der mäßig häufigen Art zu beobachten ist. Auch langfristig gesehen (1900-2020) ist, mit einer deutlichen Abnahme der Bestände, eine negative Bestandsentwicklung zu verzeichnen.</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich		
<p>Die angeführte Art wurde als Brutvogel (1 Brutpaar) im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (vergleiche Unterlage 19.4 der Antragsunterlagen).</p>		

Durch das Vorhaben betroffene Art:**Rebhuhn (*Perdix perdix*)****3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG****Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

 ja nein Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- Baubeginn beziehungsweise Baufeldräumungen außerhalb der Brutzeit

Vorhabensbedingt kommt es zu keiner Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der angeführten Art. Das festgestellte Revierzentrum liegt weit außerhalb der bauzeitlich beanspruchten Flächen. Durch die Bauzeitenregelung (siehe Kap. 6.1) wird zudem sichergestellt, dass es zu keinen Beeinträchtigungen im Bereich sonstiger potenziell geeigneter Bruthabitate während der Brutzeit kommen kann.

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ja nein Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Vor dem Hintergrund der unveränderten Linienführung der Landesstraße 191 bei gleichem Höhenniveau entsteht im Vergleich zur bisherigen Situation kein gesteigertes Kollisionsrisiko mit dem Verkehr für Vögel bei tiefen Überflügen über die Straße. Zudem gehört das Rebhuhn gemäß GARNIEL & MIERWALD (2010) nicht zu den besonders kollisionsgefährdeten Vogelarten. Bauzeitlich entstehen ebenfalls keine Gefährdungen, da der Verkehr auf dem Behelfsbauwerk nur mit gedrosselter Geschwindigkeit (30 km/h) weiter läuft.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein**Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)**

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

 ja nein Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

- Baubeginn beziehungsweise Baufeldräumungen außerhalb der Brutzeit

 Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.

Nach GASSNER et al. (2010) beträgt die artspezifische Fluchtdistanz 100 m. Die festgestellten Revierzentren befinden sich mit Abständen von 360 m zum Vorhaben, so dass bauzeitliche Beeinträchtigungen von Brutstätten ausgeschlossen werden können. Durch die Bauzeitenregelung (siehe Kap. 6.1) wird zudem sichergestellt, dass es zu keinen Beeinträchtigungen im Bereich sonstiger potenziell geeigneter Bruthabitate während der Brutzeit kommen kann.

Vor dem Hintergrund der unveränderten Linienführung der Landesstraße 191 bei gleichem Höhenniveau findet hinsichtlich betriebsbedingter Störungen durch den Straßenverkehr keine Veränderung der gegenwärtigen Situation statt.

Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist nicht zu befürchten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012). Durch die im Rahmen der Eingriffsregelung vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen kommt es zu Habitatverbesserungen auch für Vögel. Erhebliche Störungen liegen nicht vor.

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ja nein

Durch das Vorhaben betroffene Art:	
Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V _{CEF})
	• Baubeginn beziehungsweise Baufeldräumungen außerhalb der Brutzeit
<input type="checkbox"/>	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})
<input checked="" type="checkbox"/>	Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
<input checked="" type="checkbox"/>	nein Prüfung endet hiermit
<input type="checkbox"/>	ja (Pkt. 4 ff)
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG	
<i>keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>	
5. Fazit:	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von	
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahmen
<input type="checkbox"/>	vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen
<input type="checkbox"/>	Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
sind in der Unterlage 19.1 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitplan) dargestellt.	
<input type="checkbox"/>	Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitplan/ Maßnahmenblätter) dargestellt.

Durch das Vorhaben betroffene Art:

Rebhuhn (*Perdix perdix*)

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen

- treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

- Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

10.2.20 Feldlerche

Durch das Vorhaben betroffene Art:		
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (3) <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (3)	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen <input type="checkbox"/> günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen <p>Die Feldlerche bevorzugt offenes Gelände mit weitgehend freiem Horizont auf trockenen bis wechselfeuchten Böden und niedriger sowie abwechslungsreicher strukturierter Gras- und Krautschicht. Sie ist der Charaktervogel in Acker- und Grünlandgebieten, Salzwiesen, Dünen(-tälern) und Heiden, weiterhin auf sonstigen Freiflächen (z.B. Brandflächen, Lichtungen, junge Aufforstungen) und bevorzugt karge Vegetation mit offenen Stellen. Die Feldlerche hält zu Wald- und Siedlungsflächen einen Abstand von mindestens 60-120 m, einzelne Gebäude, Bäume und Gebüsche werden geduldet. Das Nest befindet sich am Boden in niedriger Gras- und Krautvegetation. Legebeginn der Erstbrut ist Anfang/Mitte April, Legebeginn der Zweitbrut ab Juni. Es erfolgen häufig 2 Jahresbruten, gelegentlich auch Drittbruten. Bebrütungszeit: 12-13 Tage, Nestlingsdauer: ca. 11 Tage. Nahrung: Insekten, Spinnen, kleine Schnecken, Regenwürmer; im Winter vor allem vegetarische Nahrung (z.B. Getreidekörner, Sämereien, Keimlinge, zarte Blätter). Der Nahrungserwerb erfolgt auf dem Boden.</p> <p>Bei der Feldlerche handelt es sich nach GARNIEL & MIERWALD (2010) um eine Art mit besonders hoher Empfindlichkeit gegenüber optischen Störungen, wohingegen Beeinträchtigungen durch Lärm nicht nachgewiesen wurden. Die artspezifische Effektdistanz zu vielbefahrenen Straßen wird mit 500 m angegeben.</p>		
Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen <p>Deutschland ist mit Ausnahme der höheren Mittelgebirgslagen und der alpinen Zone in Offenlandebensräumen von der Feldlerche flächendeckend besiedelt. Größte Siedlungsdichten erreicht die Art in Vorpommern und der Uckermark, im Oderbruch, in der Magdeburger Börde und der Leipziger Tieflandsbucht sowie im Thüringer Becken. In Deutschland beläuft sich der Gesamtbestand der Feldlerche nach RYSLAVY et al. (2020) auf 1,2 bis 1,85 Reviere.</p> <p>Nach KRÜGER & SANDKÜHLER (2022) wird der Bestand auf etwa 120.000 Reviere in Niedersachsen geschätzt. Die Feldlerche ist landesweit mit ziemlich gleichbleibend erscheinender Siedlungsdichte verbreitet. Höchstwerte werden in einigen waldarmen Bereichen erreicht, so in Teilen der Marschen und der Börden, lokal auch auf Borkum und Juist sowie in der Leineniederung des Weser-Leineberglandes. Im Mittel gering ist dagegen die Dichte in waldreichen Gebieten wie in Teilen der Lüneburger Heide, im Solling und im Harz. Sowohl im kurzfristigen Bestandstrend (1996-2020), als auch im langfristigen Bestandstrend (1900-2020) ist eine sehr starke Bestandsabnahme (> 50 %) der dennoch häufigen Art zu beobachten ist.</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich		
<p>Die angeführte Art wurde als Brutvogel (14 Brutpaare) im und am Rande des Untersuchungsgebietes nachgewiesen (vergleiche Unterlage 19.4 der Antragsunterlagen).</p>		

Durch das Vorhaben betroffene Art:	
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
<ul style="list-style-type: none"> Baubeginn beziehungsweise Baufeldräumungen außerhalb der Brutzeit 	
Vorhabensbedingt kommt es zu keiner Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der angeführten Art. Die festgestellten Revierzentren liegen weit außerhalb der bauzeitlich beanspruchten Flächen. Durch die Bauzeitenregelung (siehe Kap. 6.1) wird zudem sichergestellt, dass es zu keinen Beeinträchtigungen im Bereich sonstiger potenziell geeigneter Bruthabitate während der Brutzeit kommen kann.	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
Da die Feldlerche stark befahrene Straßen und straßenbegleitende Gehölzstrukturen von Natur aus meidet, sind Individuenverluste nicht zu befürchten.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<ul style="list-style-type: none"> Baubeginn beziehungsweise Baufeldräumungen außerhalb der Brutzeit 	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.	
Nach GASSNER et al. (2010) beträgt die artspezifische Fluchtdistanz 20 m. Die festgestellten Revierzentren befinden sich in großen Abstand zum Vorhaben (nächstgelegenes Vorkommen in etwa 170 m), so dass bauzeitliche Beeinträchtigungen von Brutstätten ausgeschlossen werden können. Durch die Bauzeitenregelung (siehe Kap. 6.1) wird zudem sichergestellt, dass es zu keinen Beeinträchtigungen im Bereich sonstiger potenziell geeigneter Bruthabitate während der Brutzeit kommen kann. Vor dem Hintergrund der unveränderten Linienführung der Landesstraße 191 bei gleichem Höhenniveau findet hinsichtlich betriebsbedingter Störungen durch den Straßenverkehr keine Veränderung der gegenwärtigen Situation statt. Die Art verfügt zudem über eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit.	
Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist nicht zu befürchten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012). Durch die im Rahmen der Eingriffsregelung vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen kommt es zu Habitatverbesserungen auch für Vögel. Erhebliche Störungen liegen nicht vor.	
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art:	
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})
• Baubeginn beziehungsweise Baufeldräumungen außerhalb der Brutzeit	
<input type="checkbox"/>	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})
<input checked="" type="checkbox"/>	Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
<input checked="" type="checkbox"/>	nein Prüfung endet hiermit
<input type="checkbox"/>	ja (Pkt. 4 ff)
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG	
<i>keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>	
5. Fazit:	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von	
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahmen
<input type="checkbox"/>	vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen
<input type="checkbox"/>	Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
sind in der Unterlage 19.1 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitplan) dargestellt.	
<input type="checkbox"/>	Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitplan/ Maßnahmenblätter) dargestellt.
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/>	treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.
<input type="checkbox"/>	ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.
Falls nicht zutreffend:	
<input type="checkbox"/>	Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

10.2.21 Star

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe <input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (3) <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (3)	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen <input type="checkbox"/> günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p>Der Star besiedelt Auwälder und sogar lockere Weidenbestände in Röhrichte. Dabei bevorzugt die Art Randlagen von Wäldern und Forsten, kommt aber auch im Inneren von (Buchen-)Wäldern mit Ausnahmen von Fichten-Altersklassenwäldern, vor allem in höhlenreichen Altholzinseln vor. Zudem ist der Star in der Kulturlandschaft und dabei in Streuobstwiesen, Feldgehölzen, Alleen an Feld- und Grünlandflächen zu finden. Darüber hinaus tritt die Art in allen Stadthabitaten von Parks, Gartenstädten bis hin zu baumarmen Stadtzentren und Neubaugebieten auf. Zur Brutzeit erfolgt die Nahrungssuche vor allem in kurzrasigen (beweideten) Grünlandflächen, in angeschwemmtem organischen Material und bei Massenaufreten von Insekten auch in Bäumen (v. BLOTZHEIM et al. 2001; SÜDBECK et. al 2005).</p> <p>Die Art ist Teil- und Kurzstreckenzieher. Der Heimzug findet von Ende Januar bis Mitte April statt, wobei der Hauptdurchzug im März erfolgt. Der Wegzug erfolgt ab September. Der Höhlenbrüter legt im Schnitt 4 bis 7 Eier. Die Brutdauer beträgt 11 bis 13 Tage. Die Nestlingsdauer meist 19 - 24 Tage (SÜDBECK et. al 2005).</p> <p>Der Star weißt eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit auf, wobei die artspezifische Effektdistanz zu vielbefahrenen Straßen bei GARNIEL & MIERWALD (2010) mit 100 m angegeben wird.</p>		
Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen		
<p>Innerhalb Deutschlands ist die Art flächendeckend verbreitet. Am häufigsten ist sie in den landwirtschaftlich fruchtbaren Gebieten der Börden und der großen Flussauen sowie in Wein- und Obstanbaugebieten. In Deutschland beläuft sich der Gesamtbestand des Stars nach RYSLAVY et al. (2020) auf 2,6 Mio bis 3,6 Mio Reviere.</p> <p>In Niedersachsen ist der Star nahezu lückenlos über das ganze Land verbreitet, die Verteilung wirkt im Mittel ziemlich ausgeglichen. Lokal im Alten Land werden sogar Höchst werte von über 1.000 Revieren/TK 25-Quadrant erreicht. Demgegenüber fallen wenige Bereiche mit einer geringen Dichte ins Auge, so in geschlossenen, nadelholzdominierten Waldgebieten wie z. B. in Teilen der Lüneburger Heide, im Solling und im Harz, aber auch in waldarmen Teilen der Marschen, insbesondere auf den Inseln. Nach KRÜGER & SANDKÜHLER (2022) wird der Bestand auf etwa 370.000 Reviere geschätzt, wobei im kurzfristigen Bestandstrend (1996-2020) eine sehr starke Bestandsabnahme (> 50 %) der dennoch häufigen Art zu beobachten ist.</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich		
<p>Die angeführte Art wurde als Brutvogel (8-20 Brutpaare) im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (vergleiche Unterlage 19.4 der Antragsunterlagen).</p>		

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
<input type="checkbox"/>	ja
<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Als Brutstätten geeignete Gehölzstrukturen und sonstige Strukturen mit Nisthöhlen konnten im Rahmen der Baumhöhlen- und Brückenuntersuchung (siehe Unterlage 19.4) nicht festgestellt werden.	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
<ul style="list-style-type: none"> • Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen • Gehölzbeseitigung außerhalb der Vegetationsperiode • Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß 	
Vorhabensbedingt kommt es zu keiner Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der angeführten Art. Die festgestellten Revierzentren liegen außerhalb der bauzeitlich beanspruchten Flächen. Durch geeignete Schutzmaßnahmen (siehe Kap. 6.1) wird zudem sichergestellt, dass es zu keinen Beeinträchtigungen im Bereich sonstiger potenziell geeigneter Bruthabitate kommen kann.	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	
<input type="checkbox"/>	ja
<input checked="" type="checkbox"/>	nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
Vor dem Hintergrund der unveränderten Linienführung der Landesstraße 191 bei gleichem Höhengniveau entsteht im Vergleich zur bisherigen Situation kein gesteigertes Kollisionsrisiko mit dem Verkehr für Vögel bei tiefen Überflügen über die Straße. Zudem gehört der Star gemäß GARNIEL & MIERWALD (2010) nicht zu den besonders kollisionsgefährdeten Vogelarten. Bauzeitlich entstehen ebenfalls keine Gefährdungen, da der Verkehr auf dem Behelfsbauwerk nur mit gedrosselter Geschwindigkeit (30 km/h) weiter läuft.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	
<input type="checkbox"/>	ja
<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	
<input type="checkbox"/>	ja
<input checked="" type="checkbox"/>	nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<ul style="list-style-type: none"> • Baubeginn beziehungsweise Baufeldräumungen außerhalb der Brutzeit • Gehölzbeseitigung außerhalb der Vegetationsperiode 	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.	
Nach GASSNER et al. (2010) beträgt die artspezifische Fluchtdistanz 15 m. Als Brutstätten geeignete Gehölzstrukturen und sonstige Strukturen mit Nisthöhlen konnten im Rahmen der Baumhöhlen- und Brückenuntersuchung (siehe Unterlage 19.4) nicht festgestellt werden. Aufgrund des Fehlens vergleichbarer Strukturen und der geringen Fluchtdistanz ist davon auszugehen, dass auch außerhalb des Baufeldes Beeinträchtigungen von Brutstätten nicht stattfinden werden. Zudem wird durch die Bauzeitenregelung (siehe Kap. 6.1) sichergestellt, dass es zu keinen Beeinträchtigungen im Bereich sonstiger potenziell geeigneter Bruthabitate kommen kann.	
Vor dem Hintergrund der unveränderten Linienführung der Landesstraße 191 bei gleichem Höhengniveau findet hinsichtlich betriebsbedingter Störungen durch den Straßenverkehr keine Veränderung der gegenwärtigen Situation statt.	
Die Art verfügt zudem über eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit.	
Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist nicht zu befürchten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012). Durch die im Rahmen der Eingriffsregelung vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen kommt es zu Habitatverbesserungen auch für Vögel. Erhebliche Störungen liegen nicht vor.	

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Nicht mehr besetzte Vogelnester von Arten, die jährlich neue Nester bauen, gehören nach Abschluss der Brutsaison nicht mehr zu den durch § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützten Lebensstätten (LOUIS 2012).	
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})
	• Gehölzbeseitigung außerhalb der Vegetationsperiode
<input type="checkbox"/>	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})
<input checked="" type="checkbox"/>	Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
<input checked="" type="checkbox"/>	nein Prüfung endet hiermit
<input type="checkbox"/>	ja (Pkt. 4 ff)
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG	
<i>keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>	
5. Fazit:	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von	
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahmen
<input type="checkbox"/>	vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen
<input type="checkbox"/>	Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
sind in der Unterlage 19.1 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitplan) dargestellt.	
<input type="checkbox"/>	Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitplan/ Maßnahmenblätter) dargestellt.

Durch das Vorhaben betroffene Art Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind. Falls nicht zutreffend:
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

10.2.22 Feldsperling

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (V) <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (V)	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen <input type="checkbox"/> günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p>Der Feldsperling besiedelt lichte Wälder und Waldränder aller Art, bevorzugt mit Eichenanteil sowie halboffene, gehölzreiche Landschaften. Zunehmend werden auch strukturreiche Siedlungsbiotope mit älterem Baumbestand angenommen. Von Bedeutung ist die ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrungsressourcen, wie Insekten und Sämereien sowie Nischen und Höhlen in Bäumen und Gebäuden als Brutplätze. Die Nahrungssuche erfolgt vorzugsweise am Boden oder in der Strauch- und Baumschicht (v. BLOTZHEIM 2001; SÜDBECK et. al 2005).</p> <p>Die Art gehört zu den Standvögeln. Die Auflösung der Wintertrupps erfolgt von Ende Februar bis Ende März, die Eiablage von Anfang April bis Anfang August. Der Höhlenbrüter legt im Schnitt 3 bis 7 Eier. Die Brutdauer beträgt 11 bis 14 Tage. Die Nestlingsdauer meist 15 - 20 Tage (SÜDBECK et. al 2005).</p> <p>Der Feldsperling zählt zu den Arten ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen und für die der Verkehrslärm keine Relevanz besitzt, wobei die artspezifische Effektdistanz zu vielbefahrenen Straßen bei GARNIEL & MIERWALD (2010) mit 100 m angegeben wird.</p>		
Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen		
<p>In Deutschland ist die Art flächendeckend, aber in unterschiedlicher Dichte verbreitet. Die großräumig höchsten Dichten werden im norddeutschen Tiefland ohne die Marschen und großen Waldgebiete in einem Bereich von der Magdeburger Börde einschließlich Drömling und Mittelelbe über das Harzvorland und die Leipziger Tieflandsbucht bis in die Oberlausitz sowie im Alpenvorland erreicht. In Deutschland beläuft sich der Gesamtbestand des Feldsperlings nach RYSLAVY et al. (2020) auf 840.000 – 1.250.000 Reviere.</p> <p>In Niedersachsen ist der Feldsperling fast landesweit verbreitet mit einer über weite Gebiete ziemlich gleichmäßig erscheinenden Siedlungsdichte. Niedriger ist die Dichte in küstennahen Bereichen der Naturräumlichen Region Watten und Marschen, insbesondere auch auf den Inseln sowie in ausgedehnten Waldgebieten der Lüneburger Heide und des Solling, wo die Vorkommen teilweise gering bis lückig sind, sowie im Harz, wo die Art weitgehend fehlt. Nach KRÜGER & SANDKÜHLER (2022) wird der Bestand auf etwa 55.000 Reviere geschätzt. Die Entwicklung in Niedersachsen ist seit 1989 trotz Schwankungen insgesamt konstant. Eine sprunghafte Reduzierung erfolgte nach 2007, was offensichtlich durch das Ende der obligatorischen Flächenstilllegung und den einsetzenden „Energiewende-Boom“ verursacht wurde. Sowohl im kurzfristigen Bestandstrend (1996-2020) als auch im langfristige Bestandstrend (1900-2020) eine Abnahme (> 20 % beziehungsweise deutlicher Rückgang) der dennoch häufigen Art zu beobachten ist.</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich		
<p>Die angeführte Art wurde als Brutvogel (8-20 Brutpaare) im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (vergleiche Unterlage 19.4 der Antragsunterlagen).</p>		

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
<input type="checkbox"/>	ja
<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Als Brutstätten geeignete Gehölzstrukturen und sonstige Strukturen mit Nisthöhlen konnten im Rahmen der Baumhöhlen- und Brückenuntersuchung (siehe Unterlage 19.4) nicht festgestellt werden.	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
<ul style="list-style-type: none"> • Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen • Gehölzbeseitigung außerhalb der Vegetationsperiode • Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß 	
Vorhabensbedingt kommt es zu keiner Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der angeführten Art. Die festgestellten Revierzentren liegen außerhalb der bauzeitlich beanspruchten Flächen. Durch geeignete Schutzmaßnahmen (siehe Kap. 6.1) wird zudem sichergestellt, dass es zu keinen Beeinträchtigungen im Bereich sonstiger potenziell geeigneter Bruthabitate kommen kann.	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	
<input type="checkbox"/>	ja
<input checked="" type="checkbox"/>	nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
Vor dem Hintergrund der unveränderten Linienführung der Landesstraße 191 bei gleichem Höhenniveau entsteht im Vergleich zur bisherigen Situation kein gesteigertes Kollisionsrisiko mit dem Verkehr für Vögel bei tiefen Überflügen über die Straße. Zudem gehört der Star gemäß GARNIEL & MIERWALD (2010) nicht zu den besonders kollisionsgefährdeten Vogelarten. Bauzeitlich entstehen ebenfalls keine Gefährdungen, da der Verkehr auf dem Behelfsbauwerk nur mit gedrosselter Geschwindigkeit (30 km/h) weiter läuft.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	
<input type="checkbox"/>	ja
<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	
<input type="checkbox"/>	ja
<input checked="" type="checkbox"/>	nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<ul style="list-style-type: none"> • Baubeginn beziehungsweise Baufeldräumungen außerhalb der Brutzeit • Gehölzbeseitigung außerhalb der Vegetationsperiode 	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.	
Nach GASSNER et al. (2010) beträgt die artspezifische Fluchtdistanz 10 m. Als Brutstätten geeignete Gehölzstrukturen und sonstige Strukturen mit Nisthöhlen konnten im Rahmen der Baumhöhlen- und Brückenuntersuchung (siehe Unterlage 19.4) nicht festgestellt werden. Aufgrund der geringen Fluchtdistanz ist davon auszugehen, dass auch außerhalb des Baufeldes Beeinträchtigungen von Brutstätten nicht stattfinden werden. Zudem wird durch die Bauzeitenregelung (siehe Kap. 6.1) sichergestellt, dass es zu keinen Beeinträchtigungen im Bereich sonstiger potenziell geeigneter Bruthabitate kommen kann. Vor dem Hintergrund der unveränderten Linienführung der Landesstraße 191 bei gleichem Höhenniveau findet hinsichtlich betriebsbedingter Störungen durch den Straßenverkehr keine Veränderung der gegenwärtigen Situation statt. Die Art verfügt zudem über eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit. Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist nicht zu befürchten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012). Durch die im Rahmen der Eingriffsregelung vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen kommt es zu Habitatverbesserungen auch für Vögel. Erhebliche Störungen liegen nicht vor.	

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Nicht mehr besetzte Vogelnester von Arten, die jährlich neue Nester bauen, gehören nach Abschluss der Brutsaison nicht mehr zu den durch § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützten Lebensstätten (LOUIS 2012).	
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})
	• Gehölzbeseitigung außerhalb der Vegetationsperiode
<input type="checkbox"/>	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})
<input checked="" type="checkbox"/>	Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
<input checked="" type="checkbox"/>	nein Prüfung endet hiermit
<input type="checkbox"/>	ja (Pkt. 4 ff)
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG	
<i>keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>	
5. Fazit:	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von	
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahmen
<input type="checkbox"/>	vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen
<input type="checkbox"/>	Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
sind in der Unterlage 19.1 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitplan) dargestellt.	
<input type="checkbox"/>	Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitplan/ Maßnahmenblätter) dargestellt.

Durch das Vorhaben betroffene Art Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind. Falls nicht zutreffend:
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

10.2.23 Bluthänfling

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (3) ⁴⁰ <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (3)	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen <input type="checkbox"/> günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p>Der Bluthänfling ist eine Art der offenen bis halboffenen Landschaft mit Gebüsch, Hecken oder Einzelbäumen. Geeignete Lebensräume stellen auch Hecken in der Agrarlandschaft, Heiden, verbuschte Halbtrockenrasen, Brachen, Kahlschläge und Baumschulen dar. Daneben kommt die Art auch in Dörfer- und Stadtrandbereichen vor (zum Beispiel Gartenstädte, Parkanlagen, Industriegebiete und -brachen). Als Nahrungshabitate sind besonders Hochstaudenfluren und andere Saumstrukturen von besonderer Bedeutung, bei den Nisthabitaten strukturreiche Gebüsch und junge Nadelbäume (v. BLOTZHEIM et al. 2001; SÜDBECK et al. 2005).</p> <p>Die Art ist ein Kurzstrecken- beziehungsweise Teilstreckenzieher. Ab Ende Februar, meist aber Mitte März bis Ende April trifft der Bluthänfling im Brutgebiet ein. Der Hauptdurchzug erfolgt Mitte März bis Ende April. Brutreviere werden Ende Juli verlassen (v. BLOTZHEIM et al. 2001; SÜDBECK et al. 2005).</p> <p>Die Eiablage findet ab Anfang April, meist ab Anfang Mai bis Anfang August statt, wobei die Hauptlegezeit Mitte / Ende Mai ist. Jungvögel treten somit ab Ende April bei der Erstbrut und bei der Zweitbrut bis Anfang September auf. Als Freibrüter legt der Bluthänfling 3 bis 6 Eier. Die Brutdauer beträgt 12 bis 13 Tage. Die Nestlingsdauer beträgt 12 bis 17 Tage (SÜDBECK et al. 2005).</p> <p>Der Bluthänfling weist eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit auf, wobei die artspezifische Effektdistanz zu vielbefahrenen Straßen bei GARNIEL & MIERWALD 2010 mit 200 m angegeben wird.</p>		
Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen		
<p>In Deutschland beläuft sich der Gesamtbestand des Bluthänflings nach RYSLAVY et al. (2020) auf 110.000 bis 205.000 Reviere. In der bundesweiten Gesamtschau ist der Bluthänfling ebenfalls nahezu flächendeckend verbreitet, größere Dichteschwerpunkte zeichnen sich dabei v. a. im Nordostdeutschen Tiefland ab, so z. B. von der Altmark bis zum Harzvorland oder in der Leipziger Tieflandsbucht. Allgemein sind die Siedlungsdichten im Nordwestdeutschen Tiefland und in der Mittelgebirgsregion geringer.</p> <p>In Niedersachsen ist der Bluthänfling landesweit verbreitet und besiedelt, hin und wieder mit kleinen Lücken, alle Naturräumlichen Regionen. Die Vorkommen erscheinen relativ gleichmäßig verteilt. Eine im Mittel etwas höhere Siedlungsdichte ist z. B. im Alten Land, im Wendland und an der Mittelweser zu finden. Umgekehrt besteht eine etwas dünnere Besiedlung mit spürbaren Lücken in geschlossenen Waldgebieten wie in der südlichen Lüneburger Heide sowie im Harz. In Niedersachsen ist die Art als Brutvogel flächendeckend verbreitet. Nach KRÜGER & SANDKÜHLER (2022) wird der Bestand hier auf etwa 25.000 Reviere geschätzt, wobei im kurzfristigen Bestandstrend (1996-2020) eine sehr starke Bestandsabnahme (> 50 %) der dennoch häufigen Art zu beobachten ist. Auch langfristig gesehen (1900-2020) ist, mit einer deutlichen Abnahme der Bestände, eine negative Bestandsentwicklung zu verzeichnen.</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich		
Die angeführte Art wurde als Brutvogel (3 Brutpaare) und 4 Brutzeitfeststellungen im Untersuchungsgebiet nachgewiesen		

⁴⁰ Die Art wird auf der Vorwarnliste der Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands geführt (vergleiche HÜPPOP et al. (2013).

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)	
(vergleiche Unterlage 19.4 der Antragsunterlagen).	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen • Gehölzbeseitigung außerhalb der Vegetationsperiode • Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß
Vorhabensbedingt kommt es zu keiner Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der angeführten Art. Die festgestellten Revierzentren liegen außerhalb der bauzeitlich beanspruchten Flächen. Durch geeignete Schutzmaßnahmen (siehe Kap. 6.1) wird zudem sichergestellt, dass es zu keinen Beeinträchtigungen im Bereich sonstiger potenziell geeigneter Bruthabitate kommen kann.	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen
Vor dem Hintergrund der unveränderten Linienführung der Landesstraße 191 bei gleichem Höhengniveau entsteht im Vergleich zur bisherigen Situation kein gesteigertes Kollisionsrisiko mit dem Verkehr für Vögel bei tiefen Überflügen über die Straße. Zudem gehört der Star gemäß GARNIEL & MIERWALD (2010) nicht zu den besonders kollisionsgefährdeten Vogelarten. Bauzeitlich entstehen ebenfalls keine Gefährdungen, da der Verkehr auf dem Behelfsbauwerk nur mit gedrosselter Geschwindigkeit (30 km/h) weiter läuft.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})
	<ul style="list-style-type: none"> • Baubeginn beziehungsweise Baufeldräumungen außerhalb der Brutzeit • Gehölzbeseitigung außerhalb der Vegetationsperiode
<input checked="" type="checkbox"/>	Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.
Nach GASSNER et al. (2010) beträgt die artspezifische Fluchtdistanz 15 m. Die festgestellten Revierzentren befinden sich mit Abständen von 15 bis 360 m zum Vorhaben. Ein Nistplatz wurde in einem Gehölz in 15 m Entfernung zum Transportweg zur Anlegestelle der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung festgestellt. Bauzeitliche Beeinträchtigungen der Brutstätte durch einen temporär erhöhten Transportverkehr werden vermieden, da der Baubetrieb nicht erst während der Brutzeit einsetzt und ein Ausweichen des Brutpaares in benachbarte Bereiche möglich ist. Geeignete Gehölzbestände, die nicht durch konkurrierende Brutpaare besetzt sind, sind im Umfeld vorhanden. Nach Beendigung der Baumaßnahmen herrschen wieder die selben Nistbedingungen vor wie zuvor.	
Vor dem Hintergrund der unveränderten Linienführung der Landesstraße 191 bei gleichem Höhengniveau findet hinsichtlich betriebsbedingter Störungen durch den Straßenverkehr keine Veränderung der gegenwärtigen Situation statt.	
Die Art verfügt zudem über eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit.	
Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist nicht zu befürchten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012). Durch die im Rahmen der Eingriffsregelung vorgesehenen	

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)	
Kompensationsmaßnahmen kommt es zu Habitatverbesserungen auch für Vögel. Erhebliche Störungen liegen nicht vor.	
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Nicht mehr besetzte Vogelnester von Arten, die jährlich neue Nester bauen, gehören nach Abschluss der Brutsaison nicht mehr zu den durch § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützten Lebensstätten (LOUIS 2012).	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF}) <ul style="list-style-type: none"> • Gehölzbeseitigung außerhalb der Vegetationsperiode <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF}) <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
<input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit	
<input type="checkbox"/> ja (Pkt. 4 ff)	
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG	
<i>keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>	
5. Fazit:	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes	
sind in der Unterlage 19.1 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitplan) dargestellt.	
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitplan/ Maßnahmenblätter) dargestellt.	

Durch das Vorhaben betroffene Art Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind. Falls nicht zutreffend:
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

10.2.24 Durchzügler - Bekassine

Durch das Vorhaben betroffene Art: Durchzügler		
Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (1) ⁴¹ <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (1)	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen <input type="checkbox"/> günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen <p>Die Bekassine besiedelt offene bis halboffene, feuchte bis nasse Niederungslandschaften von unterschiedlicher Ausprägung, wie Niedermoore, Hoch- und Übergangsmoore, Marschen, Feuchtwiesen, Streuwiesen, nasse Brachen und Verlandungszonen stehender Gewässer. Sie kommt auch auf sehr kleinen, geeigneten Flächen vor, im Hochmoor auch in kleinen renaturierten Handtorfstichen. Die Art reagiert sehr empfindlich auf Entwässerung und Nutzungsintensivierung. Die höchsten Dichten werden auf großflächig wiedervernässten Niedermoorwiesen mit Übergängen zu Seggenriedern sowie im Hochmoor auf renaturierten Abtorfungsflächen mit hohem Deckungsgrad an Sphagnum und hohen Wasserständen erreicht. Der Bodenbrüter legt sein Nest auf feuchtem bis nassem Untergrund im Gras, zwischen Zwergsträuchern usw. gut versteckt an. Legebeginn ist Ende April/Mai. Es werden 4 Eier während einer Jahresbrut gelegt. Die Bebrütungszeit dauert etwa 18 - 20 Tage. Nach 4 - 5 Wochen sind die Jungen flügge.</p> <p>Als Nahrung dienen Kleintiere der oberen Bodenschichten oder der Bodenoberfläche, z. B. Schnecken, Crustaceen, Regenwürmer, Schlamm bewohnende Insektenlarven und aufgelesene Insekten-Imagines, Samen und Früchte von Seggen, Binsen und Kräutern. Die Nahrung wird im Boden taktil wahrgenommen.</p> <p>Die Art ist ein überwiegend Kurz- und Mittelstreckenzieher, selten Langstreckenzieher. Die Winterquartiere liegen in Nordwest- bis Südeuropa und im Mittelmeerraum.</p> <p>Bei der Bekassine handelt es sich nach GARNIEL & MIERWALD (2010) um eine Art mit lärmbedingt erhöhter Gefährdung durch Prädation. Die artspezifische Effektdistanz zu vielbefahrenen Straßen wird mit 500 m angegeben.</p>		
Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen <p>In Deutschland beläuft sich der Gesamtbestand der Bekassine nach RYSLAVY et al. (2020) auf 2.900 bis 4.500 Reviere. Vorkommensschwerpunkte innerhalb Deutschlands liegen in Niedersachsen. In den benachbarten Bundesländern sind meist nur noch kleine Räume besiedelt.</p> <p>Die Bekassine ist im küstennahen und mittleren Niedersachsen lückig verbreitet. Südlich des Mittellandkanals kommt die Art nur noch punktuell vor. Verbreitungsschwerpunkte liegen in grundwassernahen Grünlandbereichen, v. a. in den Flussniederungen von Unterweser, Untereibe, Mittelelbe und Leda-Jümme sowie in den Ostfriesischen Mooren, der Teufelsmoor-Wümmeniederung und der Diepholzer Moorniederung. Nach KRÜGER & SANDKÜHLER (2022) wird der Bestand hier auf etwa 1.100 Reviere geschätzt, wobei im kurzfristigen Bestandstrend (1996-2020) eine sehr starke Bestandsabnahme (> 50 %) der seltenen Art zu beobachten ist. Auch langfristig gesehen (1900-2020) ist, mit einer deutlichen Abnahme der Bestände, eine negative Bestandsentwicklung zu verzeichnen.</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich <p>Die angeführte Art wurde als Durchzügler im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (vergleiche Unterlage 19.4 der Antragsunterlagen).</p>		

⁴¹ Die Art wird auf der Vorwarnliste der Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands geführt (vergleiche HÜPPOP et al. (2013).

Durch das Vorhaben betroffene Art: Durchzügler	
Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>)	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
Vor dem Hintergrund der unveränderten Linienführung der Landesstraße 191 bei gleichem Höhenniveau entsteht im Vergleich zur bisherigen Situation kein gesteigertes Kollisionsrisiko mit dem Verkehr für Vögel bei tiefen Überflügen über die Straße. Zudem gehört die Bekassine gemäß GARNIEL & MIERWALD (2010) nicht zu den besonders kollisionsgefährdeten Vogelarten. Bauzeitlich entstehen ebenfalls keine Gefährdungen, da der Verkehr auf dem Behelfsbauwerk nur mit gedrosselter Geschwindigkeit (30 km/h) weiter läuft.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.	
Für die planmäßige Ausführung des Vorhabens ist es notwendig, dass die Geländeumgestaltungen und Erdarbeiten teilweise in der Hauptbrutzeit (Mitte März bis Mitte Juli) erfolgen. Die artspezifische Fluchtdistanz beträgt nach GASSNER et al. (2010) 50 m. Jedoch wurde die Art nur als Durchzügler nachgewiesen und es finden sich keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Einwirkungsbereich des Vorhabens.	
Vor dem Hintergrund der unveränderten Linienführung der Landesstraße 191 bei gleichem Höhenniveau findet hinsichtlich betriebsbedingter Störungen durch den Straßenverkehr keine Veränderung der gegenwärtigen Situation statt.	
Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist nicht zu erwarten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).	
Erhebliche Störungen liegen nicht vor.	
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V _{CEF})	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art: Durchzügler Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>)	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
<input checked="" type="checkbox"/>	nein Prüfung endet hiermit
<input type="checkbox"/>	ja (Pkt. 4 ff)
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG	
<i>keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>	
5. Fazit:	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen	
<input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen	
<input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes	
sind in der Unterlage 19.1 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitplan) dargestellt.	
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitplan/ Maßnahmenblätter) dargestellt.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.	
<input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.	
Falls nicht zutreffend:	
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.	

10.2.25 Wachtelkönig

Durch das Vorhaben betroffene Art: potenziell im weiteren Umfeld vorkommend		
Wachtelkönig (<i>Crex crex</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (1) ⁴² <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (2)	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen <input type="checkbox"/> günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen <p>Der Wachtelkönig besiedelt großräumige, offene bis halboffene Niederungslandschaften mit Klein- und Randstrukturen, wie Niedermoore, Marschen, auch ackerbaulich geprägte Flussauen und Talauen des Berglandes. Bevorzugt werden Feuchtwiesen mit hochwüchsigen Seggen-, Wasserschwaden- oder Rohrglanzgrasbeständen. Die Art ist häufig in landseitigen, lockeren Schilfröhrichten größerer Gewässer im Übergang zu Riedwiesen zu finden, auch in randlichen Zonen von Niederungen in der Wechselzone von feuchten zu trockeneren oder auf anmoorigen Standorten, dort auf Wiesen mit hochwüchsigen Grasbeständen, Hochstaudenfluren und auf Brachen oder teilweise auch brennnessel-dominierten Ackerbrachen. Seltener kommt der Wachtelkönig auf Äckern (Getreide und Raps) oder im Bereich von Klärteichen und Regenwasser-rückhaltebecken vor. Im Harz besiedelt er montane Feuchtwiesen.</p> <p>Der Bodenbrüter wählt seinen Neststandort bei ausreichender Vegetationshöhe und mittlerer Vegetationsdichte mitten in Brachen, Wiesen oder Feldern, bei unzureichender Deckung an deren Rand. Die Art toleriert teilweise auch Bereiche von niedrigen Gebüsch, Feldhecken oder einzelnen Bäumen, wobei sie aber nicht auf Gehölzstrukturen angewiesen ist. Der Brutplatz liegt ganz überwiegend im Radius von 100 m. Der Aktionsraum der Küken liegt meist im Radius von 250 m um den Rufplatz des Männchens. Nicht an allen Rufplätzen finden auch Bruten statt. Anhand des Zeitpunktes, der Dauer und der Frequenz des Rufverhaltens können Rückschlüsse gezogen werden, ob Vögel dort auch zur Brut schreiten. Bei erfolgter Verpaarung erfolgt Rückgang der Rufaktivität, wobei die Rufe meist früh morgens und tagsüber zu hören sind. Nach der Kopulation wird die Paarbindung bald aufgelöst und das Männchen ruft weiterhin nachts. Teils wechselt das Männchen den Rufplatz nach der Verpaarung. Die Mauser findet teilweise im Brutrevier statt. Insbesondere bei der zweiten Jahresbrut. Die Altvögel sind dann im August flugunfähig. Legebeginn ist Mitte Mai-Juni. Eine Zweitbrut erfolgt bis Mitte Juli. Es werden meist 7-12 Eier gelegt. Die Bebrütungszeit dauert etwa 18 Tage. Die Jungen sind nach 35 Tagen flügge.</p> <p>Die Art ernährt sich hauptsächlich von Insekten (Arthropoden) und anderen kleinen Wirbellosen (z.B. Würmern und Schnecken), die vom Boden oder aus der Vegetation aufgenommen werden. Daneben werden auch Sämereien und Pflanzenteile aufgenommen.</p> <p>Wachtelkönige sind Langstreckenzieher mit Überwinterungsgebieten im tropischen und südlichen Afrika. Der Wegzug erfolgt hauptsächlich im September, die Rückkehr im Mai. Osteuropäische Vögel können noch während der Brutperiode und zur Zugzeit nach Westen ziehen, um sich dort ggf. neu zu verpaaren (schon ab Mai) bzw. um zu rasten und zu mausern.</p> <p>Bei dem Wachtelkönig handelt es sich nach GARNIEL & MIERWALD (2010) um eine Art mit hoher Lärmempfindlichkeit. Die artenspezifische Fluchtdistanz wird mit 50 m angegeben.</p>		
Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen <p>In Deutschland beläuft sich der Gesamtbestand des Wachtelkönigs nach RYSLAVY et al. (2020) auf 1.300 bis 2.000 Reviere. Vorkommensschwerpunkte innerhalb Deutschlands liegen außer in Niedersachsen im nordostdeutschen Tiefland im unteren Odertal, an der Uecker, Randow, Peene, Tollense, Regnitz, Warnow, unteren Havel und Elbe. Nördlich der Elbe zählen noch die Trave- und die Eider-Treene-Sorge-Niederung dazu. Nennenswerte Bestände weisen zudem die Lippeaue, die Hellwegbörde und der Niederrhein auf. Einige Siedlungsschwerpunkte befinden sich im Alpenvorland. Kleinere Bestände finden sich auch in den Mittelgebirgen.</p> <p>Der Wachtelkönig konnte in Niedersachsen in allen Naturräumlichen Regionen nachgewiesen werden. Etwa zwei Drittel des Bestandes konzentrierten sich jedoch auf drei Regionen des Tieflandes, nämlich Watten und Marschen, Stader Geest sowie</p>		

⁴² Die Art wird als gefährdete Art (Gefährdungskategorie 3) auf der Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands geführt (vergleiche HÜPPOP et al. (2013).

Durch das Vorhaben betroffene Art: potenziell im weiteren Umfeld vorkommend**Wachtelkönig (*Crex crex*)**

Lüneburger Heide und Wendland. Die Besiedlung folgt weitgehend den Verläufen von Ems, Weser, Aller und Elbe sowie deren Nebenflüssen. In der Wümmeniederung bei Bremen wurde die höchste Dichte nachgewiesen. Die Elbtalau umfasst ein weiteres großräumiges Hauptvorkommen. Unterhalb Hamburgs setzt sich dieses Vorkommen bis in die Nordkehdinge Elbmarschen fort. Die Leinepolder bei Salzderhelden gehören zu den regelmäßig dicht besiedelten Gebieten. Hier, wie auch im Rheiderland, im Außendeichsbereich der Ems und in der Wesermarsch wurden 8-20 Reviere/TK 25-Quadrant ermittelt. Weitere kleinere Schwerpunktorkommen verteilen sich entlang der Flüsse Geeste, Oste und Ilmenau sowie in den Bruchgebieten Hastbruch und Drömling in der Aller-Talsandebene. Zumindest seit 1985 bestehen Vorkommen in den Bergwiesen des Harzes in Höhen bis 700 m ü. NN. In den Geestgebieten sowie im mittleren und oberen Wesertal tritt der Wachtelkönig nur vereinzelt auf. Auffällig ist das großflächige Fehlen in der Geest zwischen Ems und Weser sowie in den küstennahen Marschen. Nach KRÜGER & SANDKÜHLER (2022) wird der Bestand hier auf etwa 124 Reviere geschätzt, wobei im kurzfristigen Bestandstrend (1996-2020) eine sehr starke Bestandsabnahme (> 50 %) der sehr seltenen Art zu beobachten ist. Auch langfristig gesehen (1900-2020) ist, mit einer deutlichen Abnahme der Bestände, eine negative Bestandsentwicklung zu verzeichnen.

Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Der Wachtelkönig konnte trotz Einsatz einer Klangattrappe nicht nachgewiesen werden, doch sind Vorkommen aus früheren Untersuchungen direkt angrenzend zum untersuchten Gebiet bekannt. (vergleiche Unterlage 19.4 der Antragsunterlagen).

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG**Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- Baubeginn beziehungsweise Baufeldräumungen außerhalb der Brutzeit

Vorhabensbedingt kommt es zu keiner Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der angeführten Art. Die in der Vergangenheit festgestellten Revierzentren lagen weit außerhalb der bauzeitlich beanspruchten Flächen. Durch die Bauzeitenregelung (siehe Kap. 6.1) wird zudem sichergestellt, dass es zu keinen Beeinträchtigungen im Bereich sonstiger potenziell geeigneter Bruthabitats während der Brutzeit kommen kann.

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ja nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Vor dem Hintergrund der unveränderten Linienführung der Landesstraße 191 bei gleichem Höhengniveau entsteht im Vergleich zur bisherigen Situation kein gesteigertes Kollisionsrisiko mit dem Verkehr für Vögel bei tiefen Überflügen über die Straße. Zudem gehört der Wachtelkönig gemäß GARNIEL & MIERWALD (2010) nicht zu den besonders kollisionsgefährdeten Vogelarten. Bauzeitlich entstehen ebenfalls keine Gefährdungen, da der Verkehr auf dem Behelfsbauwerk nur mit gedrosselter Geschwindigkeit (30 km/h) weiter läuft.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

Durch das Vorhaben betroffene Art: potenziell im weiteren Umfeld vorkommend	
Wachtelkönig (<i>Crex crex</i>)	
<ul style="list-style-type: none"> • Baubeginn beziehungsweise Baufeldräumungen außerhalb der Brutzeit <input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.	
<p>Nach GASSNER et al. (2010) beträgt die artspezifische Fluchtdistanz 50 m. Das festgestellte Revierzentrum befand sich in 300 m Entfernung zum Vorhaben, so dass bauzeitliche Beeinträchtigungen von Brutstätten ausgeschlossen werden können. Durch die Bauzeitenregelung (siehe Kap. 6.1) wird zudem sichergestellt, dass es zu keinen Beeinträchtigungen im Bereich sonstiger potenziell geeigneter Bruthabitate während der Brutzeit kommen kann.</p> <p>Vor dem Hintergrund der unveränderten Linienführung der Landesstraße 191 bei gleichem Höhenniveau findet hinsichtlich betriebsbedingter Störungen durch den Straßenverkehr keine Veränderung der gegenwärtigen Situation statt.</p> <p>Die Art verfügt zudem über eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit.</p> <p>Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist nicht zu befürchten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012). Durch die im Rahmen der Eingriffsregelung vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen kommt es zu Habitatverbesserungen auch für Vögel. Erhebliche Störungen liegen nicht vor.</p>	
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Nicht mehr besetzte Vogelnester von Arten, die jährlich neue Nester bauen, gehören nach Abschluss der Brutsaison nicht mehr zu den durch § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützten Lebensstätten (LOUIS 2012).	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF}) <ul style="list-style-type: none"> • Baubeginn beziehungsweise Baufeldräumungen außerhalb der Brutzeit <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF}) <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
<input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja (Pkt. 4 ff)	
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG	
keine Ausnahmeprüfung erforderlich	

Durch das Vorhaben betroffene Art: potenziell im weiteren Umfeld vorkommend
Wachtelkönig (*Crex crex*)

5. Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von

- Vermeidungsmaßnahmen
- vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen
- Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes

sind in der Unterlage 19.1 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitplan) dargestellt.

Durch das Vorhaben betroffene Art: potenziell im weiteren Umfeld vorkommend Wachtelkönig (<i>Crex crex</i>)
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitplan/ Maßnahmenblätter) dargestellt.
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen
<input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.
<input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.
Falls nicht zutreffend:
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

10.2.26 Durchzügler - Flussuferläufer

Durch das Vorhaben betroffene Art: Durchzügler		
Flussuferläufer (<i>Actitis hypoleucos</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (2) ⁴³ <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (1)	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen <input type="checkbox"/> günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen <p>In Niedersachsen ist der Flussuferläufer vor allem ein Bewohner naturnaher Flussufer. Als Brutlebensräume dienen schütter bewachsene Sand- und Kiesbänke, aber auch gebüschreiche Ufer sowohl der Flüsse als auch von stehenden Gewässern. Es werden dabei auch Kies- und Sandgruben sowie Klärteiche besiedelt. Die Besiedlung dieser Lebensräume ist oft nur von kurzer Dauer, da durch Sukzession bzw. Nutzung Brutplätze meist nur kurzzeitig verfügbar sind. In Niedersachsen hat die Bedeutung dieser Sekundärbiotop, die sich oft in der Nähe von Flussläufen befinden, seit den 1960er Jahren zugenommen. Als Nahrung dienen Insekten, Spinnen, kleine Krebstiere und Weichtiere. Diese werden mit dem Schnabel aus dem flachen Wasser gepickt.</p> <p>Der Bodenbrüter legt sein Nest auf kiesigem oder sandigem Grund, gut versteckt an höher liegenden, durch Vegetation und Treibholz geschützten Bereichen an. Es werden etwa 4 Eier während einer Jahresbrut gelegt. Nachgelege sind möglich. Hauptlegezeit ist Anfang Mai bis Anfang Juni. Die Bebrütungszeit dauert etwa 21-22 Tage, die Jungen sind nach 35-40 Tagen flügge.</p> <p>Beim Flussuferläufer handelt es sich nach GARNIEL & MIERWALD (2010) um eine schwach lärmempfindliche Art mit einer artspezifischen Effektdistanz von 200 m.</p>		
Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen <p>Deutschlandweit beläuft sich der Gesamtbestand des Flussuferläufers nach RYSLAVY et al. (2020) auf 210 bis 290 Brutpaare. In Deutschland sind Bayern und die Mittelelbe in Sachsen-Anhalt und Brandenburg Besiedlungsschwerpunkte. Die Brutvorkommen an der Elbe setzen sich auf niedersächsischer Seite bis etwa Lauenburg fort.</p> <p>Nach KRÜGER & SANDKÜHLER (2022) wird der Bestand in Niedersachsen auf etwa 30 Brutpaare geschätzt. Im Naturraum Untere Mittelbe-Niederung brüten etwa zwei Drittel des niedersächsischen Flussuferläufer-Bestandes. Ein kleiner „Verbreitungsschwerpunkt“ befindet sich überdies entlang der Oker. Einzelvorkommen existieren zudem verstreut über das Land: nördlich Wolfsburg am Drömling, bei Lamspringe, im Wesertal bei Nienburg, im Ostetal bei Sittensen und an den Ahlhorner Fischteichen nordöstlich von Cloppenburg. Im kurzfristigen Bestandstrend (1996-2020) eine starke Bestandsabnahme (> 20 %) der sehr seltenen Art zu beobachten. Auch langfristig gesehen (1900-2020) ist, mit einer deutlichen Abnahme der Bestände, eine negative Bestandsentwicklung zu verzeichnen.</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich		
<p>Die angeführte Art wurde als Durchzügler im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (vergleiche Unterlage 19.4 der Antragsunterlagen).</p>		

⁴³ Die Art wird auf der Vorwarnliste der Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands geführt (vergleiche HÜPPOP et al. (2013).

Durch das Vorhaben betroffene Art: Durchzügler	
Flussuferläufer (<i>Actitis hypoleucos</i>)	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
<input type="checkbox"/>	ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Es finden sich keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Einwirkungsbereich des Vorhabens.	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	
<input type="checkbox"/>	ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
Vor dem Hintergrund der unveränderten Linienführung der Landesstraße 191 bei gleichem Höhenniveau entsteht im Vergleich zur bisherigen Situation kein gesteigertes Kollisionsrisiko mit dem Verkehr für Vögel bei tiefen Überflügen über die Straße. Zudem gehört der Flussuferläufer gemäß GARNIEL & MIERWALD (2010) nicht zu den besonders kollisionsgefährdeten Vogelarten. Bauzeitlich entstehen ebenfalls keine Gefährdungen, da der Verkehr auf dem Behelfsbauwerk nur mit grosser Geschwindigkeit (30 km/h) weiter läuft.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	
<input type="checkbox"/>	ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	
<input type="checkbox"/>	ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.	
Für die planmäßige Ausführung des Vorhabens ist es notwendig, dass die Geländeumgestaltungen und Erdarbeiten teilweise in der Hauptbrutzeit (Mitte März bis Mitte Juli) erfolgen. Die artspezifische Fluchtdistanz beträgt nach GASSNER et al. (2010) 100 m. Jedoch wurde die Art nur als Durchzügler nachgewiesen und es finden sich keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Einwirkungsbereich des Vorhabens.	
Vor dem Hintergrund der unveränderten Linienführung der Landesstraße 191 bei gleichem Höhenniveau findet hinsichtlich betriebsbedingter Störungen durch den Straßenverkehr keine Veränderung der gegenwärtigen Situation statt.	
Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist nicht zu erwarten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).	
Erhebliche Störungen liegen nicht vor.	
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.	
<input type="checkbox"/>	ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
<input type="checkbox"/>	ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V _{CEF})	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.	
<input type="checkbox"/>	ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art: Durchzügler Flussuferläufer (<i>Actitis hypoleucos</i>)
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja (Pkt. 4 ff)
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG
<i>keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>
5. Fazit: Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes sind in der Unterlage 19.1 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitplan) dargestellt. <input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitplan/ Maßnahmenblätter) dargestellt.
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.
Falls nicht zutreffend: <input type="checkbox"/> Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

Durch das Vorhaben betroffene Art: Gastvogel außerhalb der Brutzeit**Gänsesäger (*Mergus merganser*)****3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG****Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Es finden sich keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Einwirkungsbereich des Vorhabens.

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ja nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Vor dem Hintergrund der unveränderten Linienführung der Landesstraße 191 bei gleichem Höhenniveau entsteht im Vergleich zur bisherigen Situation kein gesteigertes Kollisionsrisiko mit dem Verkehr für Vögel bei tiefen Überflügen über die Straße. Zudem gehört der Gänsesäger gemäß GARNIEL & MIERWALD (2010) nicht zu den besonders kollisionsgefährdeten Vogelarten. Bauzeitlich entstehen ebenfalls keine Gefährdungen, da der Verkehr auf dem Behelfsbauwerk nur mit gedrosselter Geschwindigkeit (30 km/h) weiter läuft.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.

Für die planmäßige Ausführung des Vorhabens ist es notwendig, dass die Geländeumgestaltungen und Erdarbeiten teilweise in der Rastperiode (Anfang Oktober bis Ende März) erfolgen. Nach GASSNER et al. (2010) beträgt die artspezifische Fluchtdistanz 300 m in der Rastzeit. Geeignete Rasthabitate bleiben auch während der Bauphase in den Wintermonaten in ausreichendem Umfang in der Umgebung vorhanden, so dass ein kleinräumiges Ausweichen möglich ist. Die vorbelasteten straßennahen Bereiche im Umfeld der Allerbrücke werden ohnehin von Rastvögeln weitgehend gemieden. Erhebliche bauzeitliche Beeinträchtigungen können somit ausgeschlossen werden.

Vor dem Hintergrund der unveränderten Linienführung der Landesstraße 191 bei gleichem Höhenniveau findet hinsichtlich betriebsbedingter Störungen durch den Straßenverkehr keine Veränderung der gegenwärtigen Situation statt.

Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist nicht zu befürchten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012). Durch die im Rahmen der Eingriffsregelung vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen kommt es zu Habitatverbesserungen auch für Vögel. Erhebliche Störungen liegen nicht vor.

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Durch das Vorhaben betroffene Art: Gastvogel außerhalb der Brutzeit Gänsesäger (<i>Mergus merganser</i>)	
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja (Pkt. 4 ff)	
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG	
<i>keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>	
5. Fazit: Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes sind in der Unterlage 19.1 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitplan) dargestellt.	
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitplan/ Maßnahmenblätter) dargestellt.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.	
Falls nicht zutreffend:	
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.	

Durch das Vorhaben betroffene Art: Gastvogel außerhalb der Brutzeit	
Krickente (<i>Anas crecca</i>)	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
<input type="checkbox"/>	ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Es finden sich keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Einwirkungsbereich des Vorhabens.	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
Vor dem Hintergrund der unveränderten Linienführung der Landesstraße 191 bei gleichem Höhenniveau entsteht im Vergleich zur bisherigen Situation kein gesteigertes Kollisionsrisiko mit dem Verkehr für Vögel bei tiefen Überflügen über die Straße. Zudem gehört die Krickente gemäß GARNIEL & MIERWALD (2010) nicht zu den besonders kollisionsgefährdeten Vogelarten. Bauzeitlich entstehen ebenfalls keine Gefährdungen, da der Verkehr auf dem Behelfsbauwerk nur mit grosser Geschwindigkeit (30 km/h) weiter läuft.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	
<input type="checkbox"/>	ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.	
Für die planmäßige Ausführung des Vorhabens ist es notwendig, dass die Geländeumgestaltungen und Erdarbeiten teilweise in der Rastperiode (Anfang Oktober bis Ende März) erfolgen. Nach GASSNER et al. (2010) beträgt die artspezifische Fluchtdistanz 250 m in der Rastzeit. Geeignete Rasthabitate bleiben auch während der Bauphase in den Wintermonaten in ausreichendem Umfang in der Umgebung vorhanden, so dass ein kleinräumiges Ausweichen möglich ist. Die vorbelasteten straßennahen Bereiche im Umfeld der Allerbrücke werden ohnehin von Rastvögeln weitgehend gemieden. Erhebliche bauzeitliche Beeinträchtigungen können somit ausgeschlossen werden.	
Vor dem Hintergrund der unveränderten Linienführung der Landesstraße 191 bei gleichem Höhenniveau findet hinsichtlich betriebsbedingter Störungen durch den Straßenverkehr keine Veränderung der gegenwärtigen Situation statt.	
Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist nicht zu befürchten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012). Durch die im Rahmen der Eingriffsregelung vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen kommt es zu Habitatverbesserungen auch für Vögel. Erhebliche Störungen liegen nicht vor.	
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
<input type="checkbox"/>	ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V _{CEF})	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	

Durch das Vorhaben betroffene Art: Gastvogel außerhalb der Brutzeit Krickente (<i>Anas crecca</i>)	
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja (Pkt. 4 ff)	
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG	
<i>keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>	
5. Fazit: Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes sind in der Unterlage 19.1 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitplan) dargestellt.	
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitplan/ Maßnahmenblätter) dargestellt.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.	
Falls nicht zutreffend:	
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.	

10.2.29 Gastvogel außerhalb der Brutzeit - Pfeifente

Durch das Vorhaben betroffene Art: Gastvogel außerhalb der Brutzeit		
Pfeifente (<i>Anas penelope</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (R) <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (R)	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen <input checked="" type="checkbox"/> günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen <p>Die Pfeifente kommt vor allem an der Küste (im Watt und auf Salzwiesen) sowie an Flüssen, größeren flachen Binnengewässern und in flachgründigen Überschwemmungsflächen (Feuchtwiesen in den Niederungen) vor. Im küstennahen Binnenland können auch kleinere Gewässer hohe Rastbestände aufweisen, die sich in den umgebenden Wiesen ernähren. Die Art ist überwiegend herbivor und nimmt nur kleine Anteile tierischer Nahrung auf. Diese besteht hauptsächlich aus Blättern von Gräsern, Grünalgen, Rhizomen, Knospen und so weiter. Die Nahrung wird oft an Land (grasend), aber auch im Wasser (gründelnd, seihend) gesucht. Die Nahrungssuche erfolgt auch nachts. Zum Teil besteht ein großer Aktionsradius (z. B. Nahrungsflüge vom Wattenmeer ins Binnenland).</p> <p>Die Pfeifente benötigt in räumlicher Nähe zu den Nahrungshabitaten Trink- und Fluchtgewässer (v.a. Süßwasser). Im Winter besteht die Nahrung v.a. aus Gräsern (<i>Puccinella</i>, <i>Agrostis</i>, <i>Festuca</i>), auf Kulturflächen aber auch aus Raps und Wintergetreide.</p> <p>Die Brutgebiete reichen von Island bis nach Nordost-Sibirien. Die Art brütet vereinzelt auch in Mitteleuropa (selten in Niedersachsen).</p> <p>Es handelt sich um einen Mittel- bis Langstreckenzieher. Gastvogelbestände in Niedersachsen haben ihre Brutgebiete zwischen Skandinavien und Nordwest-Sibirien. Die Überwinterungsgebiete liegen v.a. in Mittel-, West- und Südwest-Europa. Die artspezifische Fluchtdistanz beträgt nach GASSNER et al. (2010) 120 m.</p>		
Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen <p>Der Gastvogelbestand in Deutschland beträgt 290.000, der in Niedersachsen 80.000 Individuen. Die nordwesteuropäischen Winterbestände sind in den letzten Jahren stabil.</p> <p>Die Pfeifente tritt von September bis April auf, mit Maximum im Herbst (Oktober/ November). Im Binnenland werden oft im Frühjahr höhere Zahlen als im Herbst erreicht. Ein Teil der Vögel überwintert in Niedersachsen. In strengen Wintern sind die Bestände gering.</p> <p>Es handelt sich um einen sehr häufigen Gastvogel in den Watten und Marschen. Dort findet auch die Überwinterung in großer Zahl (außer in Kältewintern) statt. Größere Ansammlungen sind aber auch in allen anderen Naturräumlichen Regionen festzustellen (Ausnahme: Harz), v.a. in Flussniederungen und an größeren Binnenseen.</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich		
Die aufgeführte Art kann im Betrachtungsraum als Gastvogel außerhalb der Brutzeit auftreten (NLWKN 2016, SCHMIDT et al. 2014, EIKHORST 2002, 2013).		

Durch das Vorhaben betroffene Art: Gastvogel außerhalb der Brutzeit	
Pfeifente (<i>Anas penelope</i>)	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Es finden sich keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Einwirkungsbereich des Vorhabens.	
<input type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen
Vor dem Hintergrund der unveränderten Linienführung der Landesstraße 191 bei gleichem Höhenniveau entsteht im Vergleich zur bisherigen Situation kein gesteigertes Kollisionsrisiko mit dem Verkehr für Vögel bei tiefen Überflügen über die Straße. Zudem gehört die Pfeifente gemäß GARNIEL & MIERWALD (2010) nicht zu den besonders kollisionsgefährdeten Vogelarten. Bauzeitlich entstehen ebenfalls keine Gefährdungen, da der Verkehr auf dem Behelfsbauwerk nur mit gedrosselter Geschwindigkeit (30 km/h) weiter läuft.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})
<input checked="" type="checkbox"/>	Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.
Für die planmäßige Ausführung des Vorhabens ist es notwendig, dass die Geländeumgestaltungen und Erdarbeiten teilweise in der Rastperiode (Anfang Oktober bis Ende März) erfolgen. Nach GASSNER et al. (2010) beträgt die artspezifische Fluchtdistanz 300 m in der Rastzeit. Geeignete Rasthabitate bleiben auch während der Bauphase in den Wintermonaten in ausreichendem Umfang in der Umgebung vorhanden, so dass ein kleinräumiges Ausweichen möglich ist. Die vorbelasteten straßennahen Bereiche im Umfeld der Allerbrücke werden ohnehin von Rastvögeln weitgehend gemieden. Erhebliche bauzeitliche Beeinträchtigungen können somit ausgeschlossen werden.	
Vor dem Hintergrund der unveränderten Linienführung der Landesstraße 191 bei gleichem Höhenniveau findet hinsichtlich betriebsbedingter Störungen durch den Straßenverkehr keine Veränderung der gegenwärtigen Situation statt.	
Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist nicht zu befürchten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012). Durch die im Rahmen der Eingriffsregelung vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen kommt es zu Habitatverbesserungen auch für Vögel. Erhebliche Störungen liegen nicht vor.	
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})
<input type="checkbox"/>	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})
<input checked="" type="checkbox"/>	Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Durch das Vorhaben betroffene Art: Gastvogel außerhalb der Brutzeit Pfeifente (<i>Anas penelope</i>)
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja (Pkt. 4 ff)
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG
<i>keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>
5. Fazit: Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes sind in der Unterlage 19.1 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitplan) dargestellt. <input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitplan/ Maßnahmenblätter) dargestellt.
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind. Falls nicht zutreffend:
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

10.2.30 Gastvogel außerhalb der Brutzeit - Saatgans

Durch das Vorhaben betroffene Art: Gastvogel außerhalb der Brutzeit		
Saatgans (<i>Anser fabalis</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (-) ⁴⁶ <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (-)	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen <input checked="" type="checkbox"/> günstig / hervorragend ⁴⁷ <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen <p>Die Saatgans bevorzugt weites, offenes Kulturland (Grünland, Ackerflächen mit Wintergetreide und Raps). Von besonderer Bedeutung sind geeignete Schlafgewässer in der Nähe der Nahrungsflächen (Seen, Flussabschnitte). Sie ernährt sich pflanzlich durch Gräser, Klee, Getreidekörner, Raps, Kartoffeln und Rüben. Die Nahrungssuche erfolgt grasend.</p> <p>Die niedersächsischen Gastvögel brüten in Nordost-Europa und der Tundra Nordrusslands. Vögel der Unterart <i>A. f. rossicus</i> brüten in der Tundra, die deutlich seltenere Unterart <i>A. f. fabalis</i> in der Taiga. In den Niederlanden werden beide Formen als getrennte Arten behandelt, da sie ökologisch und morphologisch deutlich voneinander getrennt sind.</p> <p>Es handelt sich um Langstreckenzieher. Die Überwinterungsgebiete liegen vor allem in Mittel-, Ost- und Südost-Europa. In Niedersachsen ist die Art regelmäßiger Durchzügler und Wintergast in allen Naturräumlichen Regionen außer dem Bergland und dem Harz. Schwerpunktorkommen: Mittelelbe, Dollart und Emstal, daneben Dümmer und Steinhuder Meer. Die artspezifische Fluchtdistanz beträgt nach GASSNER et al. (2010) 400 m.</p>		
Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen <p>Der Gastvogelbestand in Deutschland beträgt 400.000, der in Niedersachsen 60.000 (<i>A. f. rossicus</i>) bzw. deutschlandweit 45.000 und in Niedersachsen 50 Individuen (<i>A. f. fabalis</i>). Die Saatgans tritt in Niedersachsen von Oktober bis März auf. In Kältewintern liegen die Bestände von <i>A. f. fabalis</i> deutlich höher; sie können mehrere tausend Vögel betragen und somit internationale Bedeutung haben.</p> <p>Die Bestände von <i>A. f. rossicus</i> sind stabil, diejenigen von <i>A. f. fabalis</i> haben deutlich abgenommen. Niedersachsen hat eine hohe Verantwortung nicht nur für die Unterart <i>A. f. rossicus</i>, sondern in Kältewintern auch für die Unterart <i>A. f. fabalis</i>.</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich		
<p>Die aufgeführte Art kann im Betrachtungsraum als Gastvogel außerhalb der Brutzeit auftreten (NLWKN 2016, SCHMIDT et al. 2014, EIKHORST 2002, 2013).</p>		

⁴⁶ Die Art wird als stark gefährdete Art (Gefährdungskategorie 2) auf der Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands geführt (vergleiche HÜPPOP et al. (2013).

⁴⁷ Der Erhaltungszustand für die Saatgans der Unterart *A. f. rossicus* wird als günstig bewertet. Der Erhaltungszustand für die Saatgans der Unterart *A. f. fabalis* wird aufgrund international abnehmender Bestände als ungünstig bewertet.

Durch das Vorhaben betroffene Art: Gastvogel außerhalb der Brutzeit	
Saatgans (<i>Anser fabalis</i>)	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
<input type="checkbox"/>	ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Es finden sich keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Einwirkungsbereich des Vorhabens.	
<input type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	
<input type="checkbox"/>	ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen
Vor dem Hintergrund der unveränderten Linienführung der Landesstraße 191 bei gleichem Höhenniveau entsteht im Vergleich zur bisherigen Situation kein gesteigertes Kollisionsrisiko mit dem Verkehr für Vögel bei tiefen Überflügen über die Straße. Zudem gehört die Saatgans gemäß GARNIEL & MIERWALD (2010) nicht zu den besonders kollisionsgefährdeten Vogelarten. Bauzeitlich entstehen ebenfalls keine Gefährdungen, da der Verkehr auf dem Behelfsbauwerk nur mit grosser Geschwindigkeit (30 km/h) weiter läuft.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	
<input type="checkbox"/>	ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	
<input type="checkbox"/>	ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})
<input checked="" type="checkbox"/>	Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.
Für die planmäßige Ausführung des Vorhabens ist es notwendig, dass die Geländeumgestaltungen und Erdarbeiten teilweise in der Rastperiode (Anfang Oktober bis Ende März) erfolgen. Nach GASSNER et al. (2010) beträgt die artspezifische Fluchtdistanz 400 m in der Rastzeit. Geeignete Rasthabitate bleiben auch während der Bauphase in den Wintermonaten in ausreichendem Umfang in der Umgebung vorhanden, so dass ein kleinräumiges Ausweichen möglich ist. Die vorbelasteten straßennahen Bereiche im Umfeld der Allerbrücke werden ohnehin von Rastvögeln weitgehend gemieden. Erhebliche bauzeitliche Beeinträchtigungen können somit ausgeschlossen werden.	
Vor dem Hintergrund der unveränderten Linienführung der Landesstraße 191 bei gleichem Höhenniveau findet hinsichtlich betriebsbedingter Störungen durch den Straßenverkehr keine Veränderung der gegenwärtigen Situation statt.	
Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist nicht zu befürchten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012). Durch die im Rahmen der Eingriffsregelung vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen kommt es zu Habitatverbesserungen auch für Vögel. Erhebliche Störungen liegen nicht vor.	
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.	
<input type="checkbox"/>	ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
<input type="checkbox"/>	ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V _{CEF})
<input type="checkbox"/>	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})

Durch das Vorhaben betroffene Art: Gastvogel außerhalb der Brutzeit	
Saatgans (<i>Anser fabalis</i>)	
<input checked="" type="checkbox"/>	Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.	
<input type="checkbox"/>	ja
<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
<input checked="" type="checkbox"/>	nein
<input type="checkbox"/>	ja (Pkt. 4 ff)
Prüfung endet hiermit	
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG	
<i>keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>	
5. Fazit:	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von	
<input type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahmen
<input type="checkbox"/>	vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen
<input type="checkbox"/>	Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
sind in der Unterlage 19.1 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitplan) dargestellt.	
<input type="checkbox"/>	Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitplan/ Maßnahmenblätter) dargestellt.
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/>	treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.
<input type="checkbox"/>	ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.
Falls nicht zutreffend:	
<input type="checkbox"/>	Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

10.2.31 Gastvogel außerhalb der Brutzeit - Zwergtaucher

Durch das Vorhaben betroffene Art: Gastvogel außerhalb der Brutzeit		
Zwergtaucher (<i>Tachybaptus ruficollis</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (-) <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (V)	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen <input type="checkbox"/> günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen <p>Zwergtaucher brüten in Niedersachsen vor allem auf kleineren, vegetationsreichen und meist flachen Gewässern wie Teichen (Klär-, Stapel- und Naturschutzteiche, extensiv genutzte Fischteiche), Regenrückhaltebecken, wiedervernässten Hochmoorflächen, Altwässern und Altarmen. Die großen Seen wie Dümmer oder Steinhuder Meer oder tiefe Kiesseen werden nur selten und dann in stark bewachsenen Randbereichen besiedelt. Sie spielen für den niedersächsischen Gesamtbestand keine Rolle. Als Nahrung dienen Insekten, die von der Wasseroberfläche aufgepickt, in den oberen Wasserschichten, von Pflanzen oder im Flug gefangen werden. Außerdem werden Weichtiere, Amphibienlarven, Fischbrut und kleine Fische erbeutet.</p> <p>Das Schwimmnest wird offen auf der Wasserfläche oder in Verlandungsvegetation versteckt angelegt. Bis zu drei Bruten im Jahr sind möglich. Es werden etwa 5 bis 6 Eier gelegt. Hauptlegezeit ist Anfang Mai bis Anfang Juni. Die Bebrütungszeit dauert etwa 20-21 Tage, die Jungen sind nach 44-48 Tagen flügge. Zwergtaucher wandern nur über kurze Distanzen. Im Winter kann es zu Ansammlungen an nicht zufrierenden Fließgewässern kommen.</p> <p>Die artspezifische Fluchtdistanz beträgt nach GASSNER et al. (2010) 100 m.</p>		
Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen <p>In Deutschland beläuft sich der Gesamtbestand des Zwergtauchers nach RYSLAVY et al. (2020) auf 12.000 bis 19.000 Reviere. Zu den Schwerpunkträumen der Art in Deutschland gehören die Jungmoränenlandschaft Ostholsteins, das Nordostdeutsche Tiefland und das Alpenvorland.</p> <p>Nach KRÜGER & SANDKÜHLER (2022) wird der Bestand in Niedersachsen auf etwa 1.800 Reviere geschätzt. Der Zwergtaucher ist als Brutvogel in Niedersachsen weit verbreitet und kommt fast flächendeckend vor. Die Art besiedelt dabei Gewässer aller Naturräumlichen Regionen, ist aber im Osnabrücker Hügelland, im Weser-Leinebergland sowie im Harz selten. Schwerpunkte der Verbreitung sind die Regionen Lüneburger Heide und Wendland sowie Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung. An der Küste ist die Art selten, von den Ostfriesischen Inseln wurden im Berichtszeitraum nur die Inselgewässer mit Süßwasser auf Juist und Norderney besiedelt. Im kurzfristigen Bestandstrend (1996-2020) sind stabile beziehungsweise leicht schwankende Bestände der mäßig häufigen Art zu beobachten. Langfristig gesehen (1900-2020) ist, mit einer deutlichen Abnahme der Bestände, aber eine negative Bestandsentwicklung zu verzeichnen.</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich		
<p>Die aufgeführte Art kann im Betrachtungsraum als Gastvogel außerhalb der Brutzeit auftreten (NLWKN 2016, SCHMIDT et al. 2014, EIKHORST 2002, 2013).</p>		

Durch das Vorhaben betroffene Art: Gastvogel außerhalb der Brutzeit**Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*)****3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG****Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ja nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Vor dem Hintergrund der unveränderten Linienführung der Landesstraße 191 bei gleichem Höhenniveau entsteht im Vergleich zur bisherigen Situation kein gesteigertes Kollisionsrisiko mit dem Verkehr für Vögel bei tiefen Überflügen über die Straße. Zudem gehört der Zwergtaucher gemäß GARNIEL & MIERWALD (2010) nicht zu den besonders kollisionsgefährdeten Vogelarten. Bauzeitlich entstehen ebenfalls keine Gefährdungen, da der Verkehr auf dem Behelfsbauwerk nur mit gedrosselter Geschwindigkeit (30 km/h) weiter läuft.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.

Für die planmäßige Ausführung des Vorhabens ist es notwendig, dass die Geländeumgestaltungen und Erdarbeiten teilweise in der Rastperiode (Anfang Oktober bis Ende März) erfolgen. Nach GASSNER et al. (2010) beträgt die artspezifische Fluchtdistanz 100 m. Geeignete Rasthabitats bleiben auch während der Bauphase in den Wintermonaten in ausreichendem Umfang in der Umgebung vorhanden, so dass ein kleinräumiges Ausweichen möglich ist. Die vorbelasteten straßennahen Bereiche im Umfeld der Allerbrücke werden ohnehin von Rastvögeln weitgehend gemieden. Erhebliche bauzeitliche Beeinträchtigungen können somit ausgeschlossen werden.

Vor dem Hintergrund der unveränderten Linienführung der Landesstraße 191 bei gleichem Höhenniveau findet hinsichtlich betriebsbedingter Störungen durch den Straßenverkehr keine Veränderung der gegenwärtigen Situation statt.

Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist nicht zu befürchten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitats nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012). Durch die im Rahmen der Eingriffsregelung vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen kommt es zu Habitatverbesserungen auch für Vögel. Erhebliche Störungen liegen nicht vor.

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ja nein

Durch das Vorhaben betroffene Art: Gastvogel außerhalb der Brutzeit	
Zwergtaucher (<i>Tachybaptus ruficollis</i>)	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V _{CEF})
<input type="checkbox"/>	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})
<input checked="" type="checkbox"/>	Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
<input checked="" type="checkbox"/>	nein Prüfung endet hiermit
<input type="checkbox"/>	ja (Pkt. 4 ff)
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG	
<i>keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>	
5. Fazit:	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von	
<input type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahmen
<input type="checkbox"/>	vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen
<input type="checkbox"/>	Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
sind in der Unterlage 19.1 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitplan) dargestellt.	
<input type="checkbox"/>	Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitplan/ Maßnahmenblätter) dargestellt.
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/>	treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.
<input type="checkbox"/>	ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.
Falls nicht zutreffend:	
<input type="checkbox"/>	Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

10.2.32 Grauschnäpper

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Grauschnäpper (<i>Muscicapa striata</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe <input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (V) <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (V)	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen <input type="checkbox"/> günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen <p>Der Grauschnäpper ist ein Bewohner der Randlagen von lichten Laub-, Misch- und seltener Nadelwäldern, größeren Gehölzen, Gärten und Parks. Er besiedelt halboffene und offene Landschaften, Dörfer, Friedhöfe sowie Wohnviertel mit lichter Baumbestand und kommt selten in Innenstädten vor. Der Grauschnäpper benötigt horizontal und vertikal gegliederte Lebensräume, wie lockere Altbaumbestände mit ausreichendem Angebot größerer Fluginsekten. Bevorzugt werden Habitate mit exponierten, besonnten Ansitzmöglichkeiten. Als Halbhöhlen- und Nischenbrüter baut er sein Nest an Stammausschlägen, Astlöchern, Bruchstellen und diversen Nischen an Gebäuden (GLUTZ VON BLOTZHEIM 2001; SÜDBECK et. al 2005). Die Art ist ein Langstreckenzieher. Ab Mitte/ Ende April trifft der Grauschnäpper im Brutgebiet ein. Der Hauptdurchzug erfolgt Anfang Mai bis Ende Mai. Brutreviere werden ab Mitte Juli verlassen (GLUTZ VON BLOTZHEIM 2001; SÜDBECK et. al 2005). Die Eiablage findet ab Mitte Mai, meist ab Ende Mai bis Ende Juli statt. Der Grauschnäpper legt meist 4 bis 5 Eier. Die Brutdauer beträgt 11 bis 15 Tage. Die Nestlingsdauer beträgt in der Regel 12 bis 16 Tage (SÜDBECK et. al 2005).</p> <p>Der Grauschnäpper weist eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit auf, wobei die artspezifische Effektdistanz zu vielbefahrenen Straßen bei GARNIEL & MIERWALD (2010) mit 100 m angegeben wird.</p>		
Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen <p>In Deutschland beläuft sich der Gesamtbestand des Grauschnäpper nach RYSLAVY et al. (2020) auf 155.000 bis 230.000 Reviere. Die Art ist insgesamt flächendeckend verbreitet mit geringeren Häufigkeiten in den Mittelgebirgen und etwas größerer Häufigkeit am Oberrhein und im Alpenvorland. Das norddeutsche Tiefland, zu dem weite Teile Niedersachsens gehören, ist einheitlich besetzt.</p> <p>In Niedersachsen ist der Grauschnäpper landesweit verbreitet, erreicht aber nirgends hohe Dichten. Im Mittel am höchsten ist die Dichte in den Geestlandschaften der Ems-Hunte-, Ostfriesisch-Oldenburgischen und Stader Geest sowie im Weser-Aller-Flachland und im Osnabrücker Hügelland. Im Mittel deutlich niedriger ist die Dichte in weiten Teilen der Region Watten und Marschen, in der Lüneburger Heide und im Weser-Leinebergland. Lücken in der Verbreitung sind in der Lüneburger Heide, im Solling sowie im Harz zu finden. Nach KRÜGER & SANDKÜHLER (2022) wird der Bestand hier auf etwa 25.000 Reviere geschätzt, wobei im kurzfristigen Bestandstrend (1996-2020) eine sehr Bestandsabnahme (> 20 %) der dennoch häufigen Art zu beobachten ist. Auch langfristig gesehen (1900-2020) ist, mit einer deutlichen Abnahme der Bestände, eine negative Bestandsentwicklung zu verzeichnen.</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich <p>Die angeführte Art wurde als Brutvogel (1 Brutpaar) im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (vergleiche Unterlage 19.4 der Antragsunterlagen).</p>		

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Grauschnäpper (<i>Muscicapa striata</i>)	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
<input type="checkbox"/>	ja
<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Als Brutstätten geeignete Gehölzstrukturen und sonstige Strukturen mit Nisthöhlen konnten im Rahmen der Baumhöhlen- und Brückenuntersuchung (siehe Unterlage 19.4) nicht festgestellt werden.	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
<ul style="list-style-type: none"> • Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen • Gehölzbeseitigung außerhalb der Vegetationsperiode • Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß 	
Vorhabensbedingt kommt es zu keiner Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der angeführten Art. Die festgestellten Revierzentren liegen außerhalb der bauzeitlich beanspruchten Flächen. Durch geeignete Schutzmaßnahmen (siehe Kap. 6.1) wird zudem sichergestellt, dass es zu keinen Beeinträchtigungen im Bereich sonstiger potenziell geeigneter Bruthabitate kommen kann.	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	
<input type="checkbox"/>	ja
<input checked="" type="checkbox"/>	nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
Vor dem Hintergrund der unveränderten Linienführung der Landesstraße 191 bei gleichem Höhenniveau entsteht im Vergleich zur bisherigen Situation kein gesteigertes Kollisionsrisiko mit dem Verkehr für Vögel bei tiefen Überflügen über die Straße. Zudem gehört der Grauschnäpper gemäß GARNIEL & MIERWALD (2010) nicht zu den besonders kollisionsgefährdeten Vogelarten. Bauzeitlich entstehen ebenfalls keine Gefährdungen, da der Verkehr auf dem Behelfsbauwerk nur mit gedrosselter Geschwindigkeit (30 km/h) weiter läuft.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	
<input type="checkbox"/>	ja
<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	
<input type="checkbox"/>	ja
<input checked="" type="checkbox"/>	nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<ul style="list-style-type: none"> • Baubeginn beziehungsweise Baufeldräumungen außerhalb der Brutzeit • Gehölzbeseitigung außerhalb der Vegetationsperiode 	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.	
Nach GASSNER et al. (2010) beträgt die artspezifische Fluchtdistanz 20 m. Als Brutstätten geeignete Gehölzstrukturen und sonstige Strukturen mit Nisthöhlen/Nischen konnten im Rahmen der Baumhöhlen- und Brückenuntersuchung (siehe Unterlage 19.4) nicht festgestellt werden. Aufgrund des Fehlens vergleichbarer Strukturen und der geringen Fluchtdistanz ist davon auszugehen, dass auch außerhalb des Baufeldes Beeinträchtigungen von Brutstätten nicht stattfinden werden. Zudem wird durch die Bauzeitenregelung (siehe Kap. 6.1) sichergestellt, dass es zu keinen Beeinträchtigungen im Bereich sonstiger potenziell geeigneter Bruthabitate kommen kann.	
Vor dem Hintergrund der unveränderten Linienführung der Landesstraße 191 bei gleichem Höhenniveau findet hinsichtlich betriebsbedingter Störungen durch den Straßenverkehr keine Veränderung der gegenwärtigen Situation statt.	
Die Art verfügt zudem über eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit.	
Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist nicht zu befürchten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012). Durch die im Rahmen der Eingriffsregelung vorgesehenen	

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Grauschnäpper (<i>Muscicapa striata</i>)	
Kompensationsmaßnahmen kommt es zu Habitatverbesserungen auch für Vögel. Erhebliche Störungen liegen nicht vor.	
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Nicht besetzte potenzielle Niststätten von Arten, die jährlich neue Nester bauen, gehören nach Abschluss der Brutsaison nicht zu den durch § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützten Lebensstätten (LOUIS 2012).	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF}) <ul style="list-style-type: none"> • Gehölzbeseitigung außerhalb der Vegetationsperiode <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF}) <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
<input checked="" type="checkbox"/> nein	Prüfung endet hiermit
<input type="checkbox"/> ja	(Pkt. 4 ff)
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG	
<i>keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>	
5. Fazit:	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen	
<input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen	
<input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes	
sind in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitplan) dargestellt.	
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitplan/ Maßnahmenblätter) dargestellt.	

Durch das Vorhaben betroffene Art Grauschnäpper (<i>Muscicapa striata</i>)
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind. Falls nicht zutreffend:
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

10.2.33 Durchzügler - Großer Brachvogel

Durch das Vorhaben betroffene Art: Durchzügler		
Großer Brachvogel (<i>Numenius arquata</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (1) <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (1)	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen <input type="checkbox"/> günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen <p>Der Große Brachvogel besiedelt weitgehend offene Niederungs- und Grünlandlandschaften, in Niedermooren, baumlosen Hochmooren und Flusstälern. Im Feuchtgrünland kommt er auf Nieder- und Hochmoorböden vor und nutzt auch reine Ackerbaugelände, meist wegen hoher Brutplatztreue. Bevorzugt werden hoch anstehende Grundwasserstände. Die Art reagiert aber nicht sehr empfindlich auf Entwässerungen. In renaturierten Hochmooren werden vor allem feuchte Moorheiden, aber auch trockenere Besenheidenbestände angenommen, solange diese kurz und lückig genug sind. Auf den Inseln bevorzugt die Art v. a. feuchte Dünentäler. Günstige Bruthabitate weisen lückige Pflanzenbestände, „stocherfähige“ Böden und Kleingewässer (Blänken) mit offenen, schlammigen Uferpartien auf. In den ersten Wochen nach Ankunft in den Brutgebieten suchen die Vögel gern gemeinsame Schlafplätze in Flachwasserzonen auf.</p> <p>Das Nest wird am Boden in niedriger Vegetation und bevorzugt auf trockenem aber auch auf feuchtem Untergrund angelegt. Legebeginn ist frühestens Ende März. Es werden 4 Eier während einer Jahresbrut gelegt. Die Bebrütungszeit beträgt 27-29 Tage. Nach etwa 5 Wochen sind die Jungen flügge.</p> <p>Als Nahrung dienen Wirbellose aus den oberen Bodenschichten sowie vom Oberboden, insbesondere Regenwürmer und Tipulidenlarven, weiterhin Insekten, Asseln, kleine Mollusken, z. T. auch Beeren und vegetative Pflanzenteile. Die Nahrung wird am Boden aufgepickt.</p> <p>Es handelt sich um Kurz- und Mittelstreckenzieher. Nach Westeuropa hin kommen zunehmend Standvögel und Teilzieher vor. Gebiete von Nordwesteuropa bis Afrika dienen als Winterquartiere.</p> <p>Beim Großen Brachvogel handelt es sich nach GARNIEL & MIERWALD (2010) um eine Art mit lärmbedingt erhöhter Gefährdung durch Prädation. Die artspezifische Effektdistanz zu vielbefahrenen Straßen wird mit 400 m angegeben.</p>		
Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen <p>In Deutschland beläuft sich der Gesamtbestand des Großen Brachvogels nach RYSLAVY et al. (2020) auf 3.600 bis 4.800 Brutpaare. Die niedersächsischen Vorkommen bilden zusammen mit denen aus Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein ein relativ geschlossenes Verbreitungsgebiet im norddeutschen Tiefland. In den angrenzenden Bundesländern sind jeweils nur noch kleinere Räume besiedelt.</p> <p>Der Große Brachvogel ist nördlich des Mittellandkanals über fast ganz Niedersachsen verbreitet. Schwerpunkte liegen in den grundwassernahen Grünlandbereichen, Hochmooren und Heiden in den westlichen Landesteilen in der Ems-Hunte-Geest und Dümmerniederung und der Ostfriesisch-Oldenburgischen Geest sowie der Stader Geest. In den Watten und Marschen beschränken sich die Vorkommen fast ausschließlich auf die Ostfriesischen Inseln. In den östlichen Landesteilen ist die Art nur noch punktuell oder kleinräumig als Brutvogel vertreten. Nach KRÜGER & SANDKÜHLER (2022) wird der Bestand hier auf etwa 1.200 Brutpaare geschätzt, wobei im kurzfristigen Bestandstrend (1996-2020) eine starke Bestandsabnahme (> 20 %) der seltenen Art zu beobachten ist. Auch langfristig gesehen (1900-2020) ist, mit einer deutlichen Abnahme der Bestände, eine negative Bestandsentwicklung zu verzeichnen.</p>		

Durch das Vorhaben betroffene Art: Durchzügler	
Großer Brachvogel (<i>Numenius arquata</i>)	
Verbreitung im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
Die angeführte Art wurde als Durchzügler im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (vergleiche Unterlage 19.4 der Antragsunterlagen).	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
Vor dem Hintergrund der unveränderten Linienführung der Landesstraße 191 bei gleichem Höhenniveau entsteht im Vergleich zur bisherigen Situation kein gesteigertes Kollisionsrisiko mit dem Verkehr für Vögel bei tiefen Überflügen über die Straße. Zudem gehört der Große Brachvogel gemäß GARNIEL & MIERWALD (2010) nicht zu den besonders kollisionsgefährdeten Vogelarten. Bauzeitlich entstehen ebenfalls keine Gefährdungen, da der Verkehr auf dem Behelfsbauwerk nur mit gedrosselter Geschwindigkeit (30 km/h) weiter läuft.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.	
Für die planmäßige Ausführung des Vorhabens ist es notwendig, dass die Geländeumgestaltungen und Erdarbeiten teilweise in der Hauptbrutzeit (Mitte März bis Mitte Juli) erfolgen. Die artspezifische Fluchtdistanz beträgt nach GASSNER et al. (2010) 200 m. Jedoch wurde die Art nur als Durchzügler nachgewiesen und es finden sich keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Einwirkungsbereich des Vorhabens.	
Vor dem Hintergrund der unveränderten Linienführung der Landesstraße 191 bei gleichem Höhenniveau findet hinsichtlich betriebsbedingter Störungen durch den Straßenverkehr keine Veränderung der gegenwärtigen Situation statt.	
Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist nicht zu erwarten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).	
Erhebliche Störungen liegen nicht vor.	
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art: Durchzügler	
Großer Brachvogel (<i>Numenius arquata</i>)	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})
<input type="checkbox"/>	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})
<input checked="" type="checkbox"/>	Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
<input checked="" type="checkbox"/>	nein Prüfung endet hiermit
<input type="checkbox"/>	ja (Pkt. 4 ff)
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG	
<i>keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>	
5. Fazit:	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von	
<input type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahmen
<input type="checkbox"/>	vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen
<input type="checkbox"/>	Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
sind in der Unterlage 19.1 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitpan) dargestellt.	
<input type="checkbox"/>	Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitpan/ Maßnahmenblätter) dargestellt.

Durch das Vorhaben betroffene Art: Durchzügler

Großer Brachvogel (*Numenius arquata*)

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen

- treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

- Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

10.2.34 Brutzeitfeststellung - Grünspecht

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutzeitfeststellung		
Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe <input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (*) <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (*)	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen <input type="checkbox"/> günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen <p>Der Grünspecht besiedelt vor allem Randzonen von mittelalten und alten Laub- und Mischwäldern beziehungsweise Auwäldern. Ferner tritt die Art in reich gegliederten Kulturlandschaften mit hohem Anteil an offenen Flächen und Feldgehölzen, Hecken mit Überhältern (gerne alte Eichen), Streuobstwiesen und Hofgehölzen sowie im Siedlungsbereich in Parks, Alleen, Villenvierteln und auf Friedhöfen mit Altbaumbestand auf. Zur Nahrungssuche werden zudem Scherrasen, Industriebrachen, Deiche und Gleisanlagen genutzt (GLUTZ VON BLOTZHEIM 2001; SÜDBECK et. al 2005).</p> <p>Die Art ist ein Standvogel. Die Eiablage erfolgt ab Anfang April, meist aber Ende April bis Mitte Mai. Das Ausfliegen der Jungen beginnt frühestens Ende Mai / Anfang Juni. Meist aber erst im Laufe des Juni bis Ende Juli und ausnahmsweise auch bis Anfang August. Als vorwiegend Höhlenbrüter legt der Grünspecht im Schnitt 5 bis 8 Eier. Die Brutdauer beträgt 14 bis 15 Tage. Die Nestlingsdauer meist 23 - 27 Tage (SÜDBECK et. al 2005).</p> <p>Der Grünspecht weist eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit auf, wobei die artspezifische Effektdistanz zu vielbefahrenen Straßen bei GARNIEL & MIERWALD (2010) mit 200 m angegeben wird.</p>		
Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen <p>In Deutschland beläuft sich der Gesamtbestand des Grünspechtes nach RYSLAVY et al. (2020) auf 51.000 – 92.000 Reviere. Der Grünspecht ist annähernd flächendeckend in Niedersachsen verbreitet. Er besiedelt aktuell alle Naturräumlichen Regionen des Landes, fehlt aber in weiten Teilen der Ostfriesischen Seemarschen, der Weser- und Elbmarschen und im Nordteil der Ostfriesisch-Oldenburgischen Geest. Ebenso sind höher gelegene Teile des Harzes sowie einige waldarme Bereiche der Börden oder (ehemaliger) Moorlandschaften im Emsland derzeit unbesiedelt. Verbreitungsschwerpunkte zeigen sich im mittleren Niedersachsen in der Lüneburger Heide mit dem Wendland, im Bereich der Aller- und Leineniederung, im Ammerland, aber auch in städtisch geprägten Räumen rund um Bremen und Osnabrück. Je weiter nach Norden und Westen vorrückend nimmt die mittlere Siedlungsdichte des Grünspechtes in Niedersachsen ab. Es sind aktuell etwa 9.500 Reviere in Niedersachsen vorhanden. KRÜGER & SANDKÜHLER (2022) ist der Bestand der mäßig häufigen Art im langfristigen Trend (1900-2020) deutlich rückgängig, wohingegen im kurzfristigen Trend (1996-2020) eine starke Zunahme um mehr als 25 % der Bestände zu beobachten ist.</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich		
<p>Die angeführte Art wurde mit zwei Brutzeitfeststellungen im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (vergleiche Unterlage 19.4 der Antragsunterlagen).</p>		

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutzeitfeststellung	
Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
<input type="checkbox"/>	ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Als Brutstätten geeignete Gehölzstrukturen und sonstige Strukturen mit Nisthöhlen konnten im Rahmen der Baumhöhlen- und Brückenuntersuchung (siehe Unterlage 19.4) nicht festgestellt werden.	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
<ul style="list-style-type: none"> • Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen • Gehölzbeseitigung außerhalb der Vegetationsperiode • Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß 	
Vorhabensbedingt kommt es zu keiner Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der angeführten Art. Diese konnte nur einmalig während der Brutzeit festgestellt werden.	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
Vor dem Hintergrund der unveränderten Linienführung der Landesstraße 191 bei gleichem Höhenniveau entsteht im Vergleich zur bisherigen Situation kein gesteigertes Kollisionsrisiko mit dem Verkehr für Vögel bei tiefen Überflügen über die Straße. Zudem gehört der Grünspecht gemäß GARNIEL & MIERWALD (2010) nicht zu den besonders kollisionsgefährdeten Vogelarten. Bauzeitlich entstehen ebenfalls keine Gefährdungen, da der Verkehr auf dem Behelfsbauwerk nur mit grosser Geschwindigkeit (30 km/h) weiter läuft.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	
<input type="checkbox"/>	ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<ul style="list-style-type: none"> • Baubeginn beziehungsweise Baufeldräumungen außerhalb der Brutzeit • Gehölzbeseitigung außerhalb der Vegetationsperiode 	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.	
Für die planmäßige Ausführung des Vorhabens ist es notwendig, dass die Geländeumgestaltungen und Erdarbeiten teilweise in der Hauptbrutzeit (Mitte März bis Mitte Juli) erfolgen. Die artspezifische Fluchtdistanz beträgt nach GASSNER et al. (2010) 60 m. Jedoch wurde die Art nur einmalig während der Brutzeit nachgewiesen und es finden sich keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Einwirkungsbereich des Vorhabens.	
Vor dem Hintergrund der unveränderten Linienführung der Landesstraße 191 bei gleichem Höhenniveau findet hinsichtlich betriebsbedingter Störungen durch den Straßenverkehr keine Veränderung der gegenwärtigen Situation statt.	
Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist nicht zu erwarten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).	
Erhebliche Störungen liegen nicht vor.	
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutzeitfeststellung	
Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})
	• Gehölbeseitigung außerhalb der Vegetationsperiode
<input type="checkbox"/>	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})
<input checked="" type="checkbox"/>	Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
	<input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit
	<input type="checkbox"/> ja (Pkt. 4 ff)
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG	
<i>keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>	
5. Fazit:	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von	
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahmen
<input type="checkbox"/>	vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen
<input type="checkbox"/>	Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
sind in der Unterlage 19.1 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitpan) dargestellt.	
<input type="checkbox"/>	Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitpan/ Maßnahmenblätter) dargestellt.

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutzeitfeststellung Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind. Falls nicht zutreffend:
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

10.2.35 Brutzeitfeststellung – Schwarzspecht

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutzeitfeststellung		
Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe <input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (*) <input type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (*)	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen <input checked="" type="checkbox"/> günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen <p>Der Schwarzspecht besiedelt überwiegend geschlossene, großflächige Wälder. Optimal sind Wälder mit ausgedehnten Altholzbeständen oder gestufte alte Mischwälder auch mit hohem Nadelbaumanteil. Wichtig sind nahrungsreiche Wälder mit hohem Alt- und Totholzanteil sowie Ameisenvorkommen. Als Brut- und Schlafbäume werden Stämme mit freiem Anflug und im Höhlenbereich mit mind. 35 cm Durchmesser genutzt, insbesondere alte Buchen und Kiefern. Die Höhlenbäume liegen z.T. auch in kleineren Feldgehölzen und Baumgruppen. Ein Brutpaar benötigt in heutigen Wirtschaftswäldern im Durchschnitt 250 ha Waldfläche. Die Reviergrößen sind z.T. aber noch deutlich größer (500-1.500 ha/BP), in günstigen Gebieten auch deutlich unter 250 ha.</p> <p>Der Schwarzspecht baut unter den einheimischen Spechten die größten Höhlen, daher haben Schwarzspechthöhlen im Wirtschaftswald eine hohe Bedeutung für Folgenutzer wie z.B. Hohltaube, Raufuß- und Sperlingskauz, Bilche und Fledermäuse. Die Brut erfolgt in selbst angelegten Baumhöhlen, die z.T. mehrere Jahre genutzt werden. Legebeginn ist Ende März bis Mitte April. Das Gelege umfasst meist 3-5 Eier bei einer Jahresbrut. Die Brutdauer beträgt 12-14 Tage, die Nestlingszeit 27-31 Tage.</p> <p>Als Nahrung dienen Larven, Puppen und Imagines von Ameisen, aber auch holzbewohnende Arthropoden. Bestände mit hohem Totholzanteil und vermodernden Baumstümpfen insbesondere von Nadelbäumen sind für die Nahrungssuche wichtig. Oft liegen Nadelholzbestände in erreichbarer Nähe, da hier ein hohes Angebot an Ameisen vorhanden ist. Die Nahrungssuche erfolgt auch in jüngeren Waldbeständen. Bei geringem Nahrungsangebot bestehen sehr große Aktionsräume.</p> <p>Die Altvögel sind in Mitteleuropa größtenteils Standvögel, Jungvögel dispergieren in das weitere Umfeld.</p> <p>Der Schwarzspecht weist eine mäßige Lärmempfindlichkeit auf, wobei die artspezifische Effektdistanz zu vielbefahrenen Straßen bei GARNIEL & MIERWALD (2010) mit 300 m angegeben wird.</p>		
Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen <p>In Deutschland beläuft sich der Gesamtbestand des Schwarzspechts nach RYSLAVY et al. (2020) auf 32.000 bis 51.000 Reviere.</p> <p>In Niedersachsen besiedelt der Schwarzspecht heute alle mit Wald bestandenen Landesteile. Unbesiedelt sind nur die Ostfriesischen Inseln, die großen Moor- und Grünlandgebiete im Norden und Nordwesten des Landes sowie die waldarmen Börden. Verbreitungszentrum ist die Lüneburger Heide mit dem Wendland, die waldreichste Region Niedersachsens, wo landesweit die höchsten Bestandsdichten erreicht werden und 40 % des Landesbestandes brüten. Auch Harz und Solling sowie die Buchenwälder des südniedersächsischen Berglandes weisen flächig hohe Dichten auf. Insgesamt zeichnet das aktuelle Verbreitungsbild die Waldverteilung mit Schwerpunkten im Nadelwald Niedersachsens ab. Nach KRÜGER & SANDKÜHLER (2022) wird der Bestand hier auf etwa 5.000 Reviere geschätzt, wobei im kurzfristigen Bestandstrend (1996-2020) stabile beziehungsweise leicht schwankende Bestände der mäßig häufigen Art zu beobachten sind. Langfristig gesehen (1900-2020) ist eine deutliche Zunahme zu verzeichnen.</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich		
Die angeführte Art wurde als Brutzeitfeststellung im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (vergleiche Unterlage 19.4 der		

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutzeitfeststellung	
Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)	
Antragsunterlagen).	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
<input type="checkbox"/>	ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Als Brutstätten geeignete Gehölzstrukturen und sonstige Strukturen mit Nisthöhlen konnten im Rahmen der Baumhöhlen- und Brückenuntersuchung (siehe Unterlage 19.4) nicht festgestellt werden.	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
<ul style="list-style-type: none"> • Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen • Gehölzbeseitigung außerhalb der Vegetationsperiode • Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß 	
Vorhabensbedingt kommt es zu keiner Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der angeführten Art. Diese konnte nur einmalig während der Brutzeit festgestellt werden.	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
Vor dem Hintergrund der unveränderten Linienführung der Landesstraße 191 bei gleichem Höhenniveau entsteht im Vergleich zur bisherigen Situation kein gesteigertes Kollisionsrisiko mit dem Verkehr für Vögel bei tiefen Überflügen über die Straße. Zudem gehört der Schwarzspecht gemäß GARNIEL & MIERWALD (2010) nicht zu den besonders kollisionsgefährdeten Vogelarten. Bauzeitlich entstehen ebenfalls keine Gefährdungen, da der Verkehr auf dem Behelfsbauwerk nur mit gedrosselter Geschwindigkeit (30 km/h) weiter läuft.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	
<input type="checkbox"/>	ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<ul style="list-style-type: none"> • Baubeginn beziehungsweise Baufeldräumungen außerhalb der Brutzeit • Gehölzbeseitigung außerhalb der Vegetationsperiode 	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.	
Für die planmäßige Ausführung des Vorhabens ist es notwendig, dass die Geländeumgestaltungen und Erdarbeiten teilweise in der Hauptbrutzeit (Mitte März bis Mitte Juli) erfolgen. Die artspezifische Fluchtdistanz beträgt nach GASSNER et al. (2010) 60 m. Jedoch wurde die Art nur einmalig während der Brutzeit nachgewiesen und es finden sich keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Einwirkungsbereich des Vorhabens.	
Vor dem Hintergrund der unveränderten Linienführung der Landesstraße 191 bei gleichem Höhenniveau findet hinsichtlich betriebsbedingter Störungen durch den Straßenverkehr keine Veränderung der gegenwärtigen Situation statt.	
Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist nicht zu erwarten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).	
Erhebliche Störungen liegen nicht vor.	
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutzeitfeststellung	
Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})
	• Gehölbeseitigung außerhalb der Vegetationsperiode
<input type="checkbox"/>	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})
<input checked="" type="checkbox"/>	Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
	<input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit
	<input type="checkbox"/> ja (Pkt. 4 ff)
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG	
<i>keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>	
5. Fazit:	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von	
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahmen
<input type="checkbox"/>	vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen
<input type="checkbox"/>	Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
sind in der Unterlage 19.1 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitplan) dargestellt.	
<input type="checkbox"/>	Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitplan/ Maßnahmenblätter) dargestellt.

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutzeitfeststellung Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind. Falls nicht zutreffend:
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

10.2.36 Gastvogel außerhalb der Brutzeit – Singschwan

Durch das Vorhaben betroffene Art: Gastvogel außerhalb der Brutzeit		
Singschwan (<i>Cygnus cygnus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe <input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (-) <input type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (-)	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen <input checked="" type="checkbox"/> günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen <p>Der Singschwan ist als Wintergast vor allem auf großen offenen Flächen anzutreffen. Die Nahrungsflächen liegen auf feuchtem bis überflutetem Grünland oder auf Ackerflächen, v.a. mit Mais und Raps. Als Schlafgewässer werden größere, offene Wasserflächen benötigt (Seen, Teiche, Moorflächen, Fließgewässer, Altarme). Die Art tritt oft vergesellschaftet mit Höcker- und Zwergschwan auf.</p> <p>Die Nahrung ist pflanzlich und besteht vor allem aus Gräsern, Raps, Mais, z. T. auch aus Kartoffeln und aus Pflanzen des Süß- Salz- und Brackwassers. Bei Nahrungsmangel und Winterkälte werden zunehmend auch kleinräumigere Felder genutzt. Die Nahrungssuche erfolgt an Land grasend, auf dem Wasser gründelnd.</p> <p>Die Brutgebiete befinden sich in der Tundra und Taiga und reichen von Island ostwärts bis an den Pazifik.</p>		
Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen <p>Die gesamte Winterpopulation in Nordwesteuropa beträgt etwa 59.000 Individuen. Der Gastvogelbestand in Deutschland beträgt 25.000, in Niedersachsen 5.000 Individuen. Der deutsche Anteil am Gesamtbestand beträgt im Januar durchschnittlich etwa 30-40 %. Jährlich Schwankungen der Bestände; der Trend ist insgesamt stabil bis zunehmend. Deutliche Abnahme der Bestände an der Mittel- und Unterelbe in den letzten Jahren (2000-2009).</p> <p>Die Rastbestände und Wintervorkommen in Niedersachsen konzentrieren sich v.a. an Elbe, Weser, Aller und Ems. Die Untere Mittel- und Unterelbe ist der bedeutendste Rastplatz von Singschwänen in Niedersachsen. Kleinere Bestände kommen auch in allen übrigen Marschen vor.</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich <p>Die aufgeführte Art kann im Betrachtungsraum als Gastvogel außerhalb der Brutzeit auftreten (NLWKN 2016, SCHMIDT et al. 2014, EIKHORST 2002, 2013).</p>		

Durch das Vorhaben betroffene Art: Gastvogel außerhalb der Brutzeit	
Singschwan (<i>Cygnus cygnus</i>)	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
<input type="checkbox"/>	ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Es finden sich keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Einwirkungsbereich des Vorhabens.	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	
<input type="checkbox"/>	ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
Vor dem Hintergrund der unveränderten Linienführung der Landesstraße 191 bei gleichem Höhengniveau entsteht im Vergleich zur bisherigen Situation kein gesteigertes Kollisionsrisiko mit dem Verkehr für Vögel bei tiefen Überflügen über die Straße. Zudem gehört der Singschwan gemäß GARNIEL & MIERWALD (2010) nicht zu den besonders kollisionsgefährdeten Vogelarten. Bauzeitlich entstehen ebenfalls keine Gefährdungen, da der Verkehr auf dem Behelfsbauwerk nur mit grosser Geschwindigkeit (30 km/h) weiter läuft.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	
<input type="checkbox"/>	ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	
<input type="checkbox"/>	ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.	
Für die planmäßige Ausführung des Vorhabens ist es notwendig, dass die Geländeumgestaltungen und Erdarbeiten teilweise in der Rastperiode (Anfang Oktober bis Ende März) erfolgen. Nach GASSNER et al. (2010) beträgt die artspezifische Fluchtdistanz 300 m in der Rastzeit. Geeignete Rasthabitate bleiben auch während der Bauphase in den Wintermonaten in ausreichendem Umfang in der Umgebung vorhanden, so dass ein kleinräumiges Ausweichen möglich ist. Die vorbelasteten straßennahen Bereiche im Umfeld der Allerbrücke werden ohnehin von Rastvögeln weitgehend gemieden. Erhebliche bauzeitliche Beeinträchtigungen können somit ausgeschlossen werden.	
Vor dem Hintergrund der unveränderten Linienführung der Landesstraße 191 bei gleichem Höhengniveau findet hinsichtlich betriebsbedingter Störungen durch den Straßenverkehr keine Veränderung der gegenwärtigen Situation statt.	
Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist nicht zu befürchten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012). Durch die im Rahmen der Eingriffsregelung vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen kommt es zu Habitatverbesserungen auch für Vögel. Erhebliche Störungen liegen nicht vor.	
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.	
<input type="checkbox"/>	ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
<input type="checkbox"/>	ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V _{CEF})	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	

Durch das Vorhaben betroffene Art: Gastvogel außerhalb der Brutzeit Singschwan (<i>Cygnus cygnus</i>)	
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja (Pkt. 4 ff)	
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG	
<i>keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>	
5. Fazit: Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes sind in der Unterlage 19.1 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitplan) dargestellt.	
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitplan/ Maßnahmenblätter) dargestellt.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.	
Falls nicht zutreffend:	
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.	

10.2.37 Gastvogel außerhalb der Brutzeit – Zwergschwan

Durch das Vorhaben betroffene Art: Gastvogel außerhalb der Brutzeit		
Zwergschwan (<i>Cygnus bewickii</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe <input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (-) <input type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (-)	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen <input checked="" type="checkbox"/> günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen <p>Die Nahrungsflächen des Zwergschwans befinden sich auf feuchtem bis überflutetem Grünland oder auf Ackerflächen, v.a. Wintergetreide und Raps. Als Schlafgewässer werden größere, offene Wasserflächen benötigt (Seen, Teiche, Abgrabungsgewässer, überflutetes Grünland, Wiedervernässungsflächen in Mooren, Altarme von Fließgewässern). Oft ist die Art mit Sing- und Höckerschwanen vergesellschaftet.</p> <p>Die Nahrung ist pflanzlich und besteht vor allem aus Gräsern, Raps, Mais, z.T. aus Kartoffeln und Pflanzen des Süß- Salz- und Brackwassers. Bei Nahrungsmangel und Winterkälte werden zunehmend auch kleinräumigere Felder genutzt. Die Nahrungssuche erfolgt an Land grasend, auf dem Wasser gründelnd.</p> <p>Die Brutgebiete liegen in der Tundra von Nordost-Skandinavien bis nach Ostsibirien.</p>		
Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen <p>Der Gastvogelbestand in Deutschland beträgt 11.000, der in Niedersachsen 3.300 Individuen. Jährlich große Schwankungen der Absolutzahlen (in Abhängigkeit von der Witterung) mit abnehmender Tendenz. Die gesamte Winterpopulation in Nordwest-Europa beträgt ca. 20.000 Individuen. Der deutsche Anteil am Gesamtbestand beträgt im März durchschnittlich etwa 35-47 %.</p> <p>Ein kleinerer, zunehmender Bestand überwintert auch in Niedersachsen (abhängig von der Witterung). Größere Gastvorkommen treten mit Ausnahme des Berglandes, der Börden und des Harzes in allen Naturräumlichen Regionen auf. Schwerpunkte liegen an der Ems, Elbe, Hunte, Wümme, Aller und Unterweser.</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich <p>Die aufgeführte Art kann im Betrachtungsraum als Gastvogel außerhalb der Brutzeit auftreten (NLWKN 2016, SCHMIDT et al. 2014, EIKHORST 2002, 2013).</p>		

Durch das Vorhaben betroffene Art: Gastvogel außerhalb der Brutzeit	
Zwergschwan (<i>Cygnus bewickii</i>)	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Es finden sich keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Einwirkungsbereich des Vorhabens.	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
Vor dem Hintergrund der unveränderten Linienführung der Landesstraße 191 bei gleichem Höhenniveau entsteht im Vergleich zur bisherigen Situation kein gesteigertes Kollisionsrisiko mit dem Verkehr für Vögel bei tiefen Überflügen über die Straße. Zudem gehört der Zwergschwan gemäß GARNIEL & MIERWALD (2010) nicht zu den besonders kollisionsgefährdeten Vogelarten. Bauzeitlich entstehen ebenfalls keine Gefährdungen, da der Verkehr auf dem Behelfsbauwerk nur mit gedrosselter Geschwindigkeit (30 km/h) weiter läuft.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.	
Für die planmäßige Ausführung des Vorhabens ist es notwendig, dass die Geländeumgestaltungen und Erdarbeiten teilweise in der Rastperiode (Anfang Oktober bis Ende März) erfolgen. Nach GASSNER et al. (2010) beträgt die artspezifische Fluchtdistanz 300 m in der Rastzeit. Geeignete Rasthabitate bleiben auch während der Bauphase in den Wintermonaten in ausreichendem Umfang in der Umgebung vorhanden, so dass ein kleinräumiges Ausweichen möglich ist. Die vorbelasteten straßennahen Bereiche im Umfeld der Allerbrücke werden ohnehin von Rastvögeln weitgehend gemieden. Erhebliche bauzeitliche Beeinträchtigungen können somit ausgeschlossen werden.	
Vor dem Hintergrund der unveränderten Linienführung der Landesstraße 191 bei gleichem Höhenniveau findet hinsichtlich betriebsbedingter Störungen durch den Straßenverkehr keine Veränderung der gegenwärtigen Situation statt.	
Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist nicht zu befürchten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012). Durch die im Rahmen der Eingriffsregelung vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen kommt es zu Habitatverbesserungen auch für Vögel. Erhebliche Störungen liegen nicht vor.	
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V _{CEF})	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	

Durch das Vorhaben betroffene Art: Gastvogel außerhalb der Brutzeit Zwergschwan (<i>Cygnus bewickii</i>)
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja (Pkt. 4 ff)
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG
<i>keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>
5. Fazit: Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes sind in der Unterlage 19.1 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitplan) dargestellt. <input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitplan/ Maßnahmenblätter) dargestellt.
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind. Falls nicht zutreffend:
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

10.2.38 Brutvogel und Gastvogel außerhalb der Brutzeit – Blässhuhn

Durch das Vorhaben betroffene Art Brutvogel und Gastvogel außerhalb der Brutzeit		
Blässhuhn (<i>Fulica atra</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe <input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (*) <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (*)	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen <input type="checkbox"/> günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen <p>Vom Blässhuhn werden in Niedersachsen stehende und langsam fließende Gewässer mit Flachufern und Ufervegetation wie natürliche Seen, Fischteiche, Abbaugewässer wie Kieselseen, Parkgewässer sowie alte Flussarme und breite Gräben als Biotope bevorzugt und oft in hohen Dichten besiedelt. Die Nahrungssuche erfolgt im Wasser und an Land. Es wird sowohl pflanzliche, als auch tierische Nahrung aufgenommen (V. BLOTZHEIM et al. 2001; SÜDBECK et al. 2005). Die Art tritt als Standvogel oder Teil- bzw. Kurzstreckenzieher auf. Die Ankunft im Brutgebiet erfolgt ab Anfang Februar bis Anfang März (V. BLOTZHEIM et al. 2001; SÜDBECK et al. 2005). Die Eiablage erfolgt ab Mitte März, wobei die Hauptlegezeit sich zwischen Ende April und Ende Mai erstreckt. Eine bis zwei Jahresbruten. Im Schwimmnest werden im Schnitt 5 bis 10 Eier gelegt. Die Brutdauer beträgt 21 bis 25 Tage (SÜDBECK et al. 2005). Das Blässhuhn gehört nach GARNIEL & MIERWALD 2010 zu den Brutvögeln ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen, wobei die Effektdistanz mit 100 m angegeben wird.</p>		
Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen <p>In Deutschland beläuft sich der Gesamtbestand des Blässhuhns nach RYSLAVY et al. (2020) auf 61.000 bis 105.000 Reviere. Das Norddeutsche Tiefland bildet innerhalb Deutschlands den Verbreitungsschwerpunkt des Blässhuhns. Ähnlich wie in Niedersachsen sind die Höhenzüge aller deutschen Mittelgebirge nur spärlich oder gar nicht besiedelt. Das Blässhuhn ist in Niedersachsen als Brutvogel weit verbreitet und kommt in allen Naturräumlichen Regionen vor. Besiedlungsschwerpunkte bilden neben der Region Watten und Marschen vor allem die Talauen der Ems und ihrer Nebenflüsse, der Unterlauf und weite Teile des Mittellaufs der Weser, die Niederungen von Unter- und Mittelelbe sowie der Dümmer. Außerdem sind große Teile der Regionen um den Mittellandkanal besiedelt. Große Verbreitungslücken gibt es in den Höhenzügen des Weser-Leineberglands und des Harzes. Abseits der Flussniederungen finden sich größere unbesiedelte Bereiche in der Lüneburger Heide, im Weser-Aller-Flachland, der Stader Geest sowie der Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung. Nach KRÜGER & SANDKÜHLER (2022) wird der Bestand hier auf etwa 11.500 Reviere geschätzt, wobei im kurzfristigen Bestandstrend (1996-2020) stabile beziehungsweise leicht schwankende Bestände zu beobachten sind. Langfristig gesehen (1900-2020) ist eine deutliche Zunahme zu verzeichnen.</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich <p>Die angeführte Art wurde als Brutvogel (1 Brutpaar) und Gastvogel außerhalb der Brutzeit im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (vergleiche Unterlage 19.4 der Antragsunterlagen).</p>		

Durch das Vorhaben betroffene Art Brutvogel und Gastvogel außerhalb der Brutzeit	
Blässhuhn (<i>Fulica atra</i>)	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
<ul style="list-style-type: none"> • Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen • Gehölzbeseitigung außerhalb der Vegetationsperiode • Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß • Schutz der Uferzonen • Abräumen von Oberboden außerhalb der Brut- und Setzzeit 	
Vorhabensbedingt kommt es zu keiner Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der angeführten Art. Als Brutstätten geeignete Gewässer liegen außerhalb der bauzeitlich beanspruchten Flächen. Durch Schutzmaßnahmen (siehe Kap. 6.1) wird zudem sichergestellt, dass es zu keinen Beeinträchtigungen im Bereich sonstiger potenziell geeigneter Bruthabitats kommen kann.	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
Vor dem Hintergrund der unveränderten Linienführung der Landesstraße 191 bei gleichem Höhenniveau entsteht im Vergleich zur bisherigen Situation kein gesteigertes Kollisionsrisiko mit dem Verkehr für Vögel bei tiefen Überflügen über die Straße. Zudem gehört das Teichhuhn gemäß GARNIEL & MIERWALD (2010) nicht zu den besonders kollisionsgefährdeten Vogelarten. Bauzeitlich entstehen ebenfalls keine Gefährdungen, da der Verkehr auf dem Behelfsbauwerk nur mit gedrosselter Geschwindigkeit (30 km/h) weiter läuft.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<ul style="list-style-type: none"> • Baubeginn beziehungsweise Baufeldräumungen außerhalb der Brutzeit 	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.	
Nach GASSNER et al. (2010) beträgt die artspezifische Fluchtdistanz 40 m. Als Brutstätten geeignete Gewässer befinden sich in deutlicher Entfernung zum Baufeld (etwa 420 m, Alte Leine) außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz. Blässhühnern sind nach SÜDBECK et al. (2005) ausgesprochene Kulturfolger und siedeln unter anderem auch in Park- und Grünanlagen. Laut GARNIEL & MIERWALD (2010) verfügen Blässhühner über eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit. Sofern Vorkommen sich im unmittelbaren Umfeld des Vorhabens im Bereich der Aller befinden, sind aus diesem Grund keine nachteiligen Auswirkungen auf Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen zu erwarten. Es kann vorausgesetzt werden, dass eine Gewöhnung an die bereits vorhandenen Störungen erfolgt ist und die Art kann auf derartige Belastungen reagieren. Durch die Bauzeitenregelung (siehe Kap. 6.1) wird zudem sichergestellt, dass es zu keinen Beeinträchtigungen im Bereich sonstiger potenziell geeigneter Bruthabitats während der Brutzeit kommen kann. Geeignete Rasthabitats bleiben auch während der Bauphase in den Wintermonaten in ausreichendem Umfang in der Umgebung vorhanden, so dass ein kleinräumiges Ausweichen möglich ist. Die vorbelasteten straßennahen Bereiche im Umfeld der Allerbrücke werden ohnehin von Rastvögeln weitgehend gemieden.	
Vor dem Hintergrund der unveränderten Linienführung der Landesstraße 191 bei gleichem Höhenniveau findet hinsichtlich betriebsbedingter Störungen durch den Straßenverkehr keine Veränderung der gegenwärtigen Situation statt.	

Durch das Vorhaben betroffene Art Brutvogel und Gastvogel außerhalb der Brutzeit	
Blässhuhn (<i>Fulica atra</i>)	
Die Art weist zudem kein straßenspezifisches Abstandsverhalten auf. Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist nicht zu befürchten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012). Durch die im Rahmen der Eingriffsregelung vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen kommt es zu Habitatverbesserungen auch für Vögel. Erhebliche Störungen liegen nicht vor.	
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})	
<ul style="list-style-type: none"> • Schutz bedeutsamer Biotopbereiche (u. a. Gewässer und Uferzonen) 	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
<input checked="" type="checkbox"/> nein	Prüfung endet hiermit
<input type="checkbox"/> ja	(Pkt. 4 ff)
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG	
<i>keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>	
5. Fazit:	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen	
<input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen	
<input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes	
sind in der Unterlage 19.1 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitplan) dargestellt.	
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitplan/ Maßnahmenblätter).	

Durch das Vorhaben betroffene Art Brutvogel und Gastvogel außerhalb der Brutzeit Blässhuhn (<i>Fulica atra</i>)
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen
<input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.
<input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.
Falls nicht zutreffend:
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

10.2.39 Gartengrasmücke

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe <input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (*) <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (3)	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen <input type="checkbox"/> günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen <p>Die Gartengrasmücke nutzt ein breites Habitatspektrum, vorzugsweise mäßig feuchte bis nasse, lichte Laub- und Mischwälder mit gut ausgebildeter Strauchschicht sowie feldgehölzreiche Landschaften. Insgesamt sind Weidenwälder der Flussauen am dichtesten besiedelt. In menschlichen Siedlungen kommt die Art außerhalb von Parks und Friedhöfen nur in geringer Stetigkeit und Dichte vor. Als Freibrüter baut sie ihr Nest niedrig in Laubgehölzen aber auch in krautiger Vegetation (GLUTZ VON BLOTZHEIM 2001, SÜDBECK et. al 2005).</p> <p>Die Art ist ein Langstreckenzieher. Ab Mitte April trifft die Gartengrasmücke im Brutgebiet ein. Der Hauptdurchzug erfolgt Anfang Mai bis Ende Mai. Brutreviere werden ab Mitte Juli verlassen (GLUTZ VON BLOTZHEIM 2001; SÜDBECK et. al 2005).</p> <p>Die Eiablage findet ab Mitte Mai bis Anfang Juni/ Mitte Juli statt. Die Gartengrasmücke legt meist 3 bis 5 Eier. Die Brutdauer beträgt 11 bis 15 Tage. Die Nestlingsdauer beträgt in der Regel 9 bis 14 Tage (SÜDBECK et. al 2005).</p> <p>Die Gartengrasmücke weist eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit auf, wobei die artspezifische Effektdistanz zu vielbefahrenen Straßen zu vielbefahrenen Straßen bei GARNIEL & MIERWALD (2010) mit 100 m angegeben wird.</p>		
Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen <p>In Deutschland beläuft sich der Gesamtbestand der Gartengrasmücke nach RYSLAVY et al. (2020) auf 690.000 bis 1.000.000 Reviere. Die Art ist insgesamt flächendeckend verbreitet. Verbreitungslücken gibt es lediglich im Hochharz, im Schwarzwald und in den Alpen.</p> <p>In Niedersachsen ist die Gartengrasmücke landesweit verbreitet. Niedrigere Dichtewerte sind auf den Inseln und in Teilen der Region Watten und Marschen zu finden, auch in Ballungsgebieten wie z. B. Oldenburg, Bremen und Hannover sowie in geschlossenen Nadelwaldgebieten wie im Solling, vor allem aber in der Lüneburger Heide und im Harz. Nach KRÜGER & SANDKÜHLER (2022) wird der Bestand hier auf etwa 50.000 Reviere geschätzt, wobei im kurzfristigen Bestandstrend (1996-2020) eine sehr starke Bestandsabnahme (> 50 %) der dennoch häufigen Art zu beobachten ist. Auch langfristig gesehen (1900-2020) ist, mit einer deutlichen Abnahme der Bestände, eine negative Bestandsentwicklung zu verzeichnen.</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich <p>Die angeführte Art wurde als Brutvogel im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (vergleiche Unterlage 19.4 der Antragsunterlagen).</p>		

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>)	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen • Gehölzbeseitigung außerhalb der Vegetationsperiode • Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß
Da Gehölze außerhalb der Brutsaison beseitigt werden, kommt es zu keinen Individuenverlusten. Durch die Geländeumgestaltung beziehungsweise Überbauung kommt es vorübergehend zu einer Inanspruchnahme potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten der angeführten Art. Da diese jährlich neue Nester baut, ist ein kleinräumiges Ausweichen möglich, so dass durch den vorhabensbedingten Verlust von geeigneten Habitaten und Lebensraumkomplexen lediglich eine Verlagerung der Lebensstätten zu befürchten ist. Zudem entwickeln sich nach der Bepflanzung der neuen Rampenböschungen entlang der Landesstraße 191 wieder vergleichbare Gehölzbestände. Weil die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang somit weiter erfüllt ist, kann sichergestellt werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert.	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen
Vor dem Hintergrund der unveränderten Linienführung der Landesstraße 191 bei gleichem Höhenniveau entsteht im Vergleich zur bisherigen Situation kein gesteigertes Kollisionsrisiko mit dem Verkehr für Vögel bei tiefen Überflügen über die Straße. Zudem gehört die Gartengrasmücke gemäß GARNIEL & MIERWALD (2010) nicht zu den besonders kollisionsgefährdeten Vogelarten. Bauzeitlich entstehen ebenfalls keine Gefährdungen, da der Verkehr auf dem Behelfsbauwerk nur mit grosser Geschwindigkeit (30 km/h) weiter läuft.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})
	<ul style="list-style-type: none"> • Baubeginn beziehungsweise Baufeldräumungen außerhalb der Brutzeit • Gehölzbeseitigung außerhalb der Vegetationsperiode
<input checked="" type="checkbox"/>	Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.
Für die planmäßige Ausführung des Vorhabens ist es notwendig, dass die Geländeumgestaltungen und Erdarbeiten teilweise in der Hauptbrutzeit (Mitte März bis Mitte Juli) erfolgen. Durch die Bauzeitenregelung (siehe Kap. 6.1) wird jedoch sichergestellt, dass es zu keinen Beeinträchtigungen im Bereich potenziell geeigneter Bruthabitate während der Brutzeit kommen und die Art kleinräumig ausweichen kann. Die Art verfügt zudem über eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit (vergleiche GARNIEL & MIERWALD 2010) und die artspezifische Fluchtdistanz beträgt vergleichbar mit der Dorngrasmücke nach GASSNER et al. (2010) nur 10 m. Baubedingte Störungen im Bereich noch nicht besetzter potenzieller Brutstätten können jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden. Es kann im Umfeld der Maßnahme somit aufgrund von Schallimmissionen und visuellen Beeinträchtigungen zu einer Minderung der Revierdichte kommen.	
Da die Gartengrasmücke jährlich neue Nester baut und im Umfeld genügend geeignete Habitate verbleiben, kann die vergleichsweise mobile Art kleinräumig ausweichen, so dass die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen	

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>)	
<p>Fortpflanzungs- und Ruhestätten weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt ist. Vor dem Hintergrund der unveränderten Linienführung der Landesstraße 191 bei gleichem Höhengniveau findet hinsichtlich betriebsbedingter Störungen durch den Straßenverkehr keine Veränderung der gegenwärtigen Situation statt. Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist kaum zu befürchten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012). Aufgrund der Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit der Art im Zusammenhang mit der verbleibenden Habitatausstattung im Umfeld des Vorhabens, kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ausgeschlossen werden. Erhebliche Störungen liegen nicht vor.</p>	
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)	
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Nicht besetzte potenzielle Niststätten von Arten, die jährlich neue Nester bauen, gehören nach Abschluss der Brutsaison nicht zu den durch § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützten Lebensstätten (LOUIS 2012).</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gehölzbeseitigung außerhalb der Vegetationsperiode <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p>	
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
<p style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit</p> <p style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> ja (Pkt. 4 ff)</p>	
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG	
<i>keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>	
5. Fazit:	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von	
<p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen</p> <p><input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes</p>	
<p>sind in der Unterlage 19.1 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitplan) dargestellt.</p>	

Durch das Vorhaben betroffene Art Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>)
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitplan/ Maßnahmenblätter) dargestellt.
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen
<input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.
<input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.
Falls nicht zutreffend:
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

10.2.40 Gelbspötter

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Gelbspötter (<i>Hippolais icterina</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe <input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (*) <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (V)	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen <input type="checkbox"/> günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen <p>Der Gelbspötter besiedelt in halboffenen Landschaften mehrschichtige Laubholzbestände mit geringem Deckungsgrad der Oberschicht, insbesondere hohes Gebüsch mit lockerem Baumbestand. Bevorzugt werden Klein- oder Saumgehölze sowie Mosaik von lichten Stellen und Gruppen von hohen Sträuchern und Bäumen, z. B. in Auwäldern, Obstbaumbeständen, Parks oder Bauernhofgärten (v. BLOTZHEIM et al. 2001; SÜDBECK et al. 2005).</p> <p>Die Art ist ein Langstreckenzieher. Der Heimzug erfolgt von Ende April bis Anfang Mai, wobei der Hauptdurchzug von Anfang Mai bis Ende Mai erfolgt. Die Brutreviere werden dann ab Ende Juli verlassen. Der Freibrüter legt 4 bis 5 Eier. Die Brutdauer beträgt 12 bis 14 Tage. Die Nestlingsdauer meist 13 - 15 Tage (SÜDBECK et al. 2005).</p> <p>Der Gelbspötter weist eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit auf, wobei die artspezifische Effektdistanz zu vielbefahrenen Straßen bei GARNIEL & MIERWALD (2010) mit 200 m angegeben wird.</p>		
Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen <p>In Deutschland beläuft sich der Gesamtbestand des Gelbspötters nach RYSLAVY et al. (2020) auf 100.000 bis 150.000 Reviere. Das Verbreitungsbild weist insgesamt ein starkes Nord-Süd-Gefälle auf. An seinem südwestlichen Arealrand südlich des unteren Neckars und des Steigerwaldes bis zu den Alpen fehlt der Gelbspötter bereits weitgehend.</p> <p>Der Gelbspötter ist landesweit und fast flächendeckend verbreitet mit, im Mittel von Nordwest nach Südost, abnehmender Siedlungsdichte. Die höchste Dichte ist in den küstennahen Geestbereichen der Ostfriesisch-Oldenburgischen und Stader Geest zu finden, geringer ist sie jedoch in Teilen der Watten und Marschen sowie auf den Inseln. Im Mittel etwas geringer ist die Dichte auf der Ems-Hunte-Geest. Deutlich niedriger ist sie in den östlichen Landesteilen, das Osnabrücker Hügelland eingeschlossen. In geschlossenen Waldgebieten wie in der zentralen Lüneburger Heide und im Weser-Leinebergland ist die mittlere Dichte am niedrigsten. Hier sind die Vorkommen bereits sehr lückig, fast völlig fehlt der Gelbspötter im Harz. Die Vorkommen im Weser-Aller-Flachland, den Börden sowie in der östlichen Lüneburger Heide mit Wendland erreichen eine mittlere Dichte, teilweise allerdings auch Spitzenwerte in der Elbe- und Weserniederung. Nach KRÜGER & SANDKÜHLER (2022) wird der Bestand auf etwa 17.000 Reviere geschätzt, wobei im kurzfristigen Bestandstrend (1996-2020) ist eine starke Bestandsabnahme (> 20 %) der häufigen Art zu beobachten ist und ebenfalls ist dies im langfristigen Bestandstrend (1900-2020) zu beobachten.</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich <p>Die angeführte Art wurde als Brutvogel im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (vergleiche Unterlage 19.4 der Antragsunterlagen).</p>		

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Gelbspötter (<i>Hippolais icterina</i>)	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
<ul style="list-style-type: none"> • Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen • Gehölzbeseitigung außerhalb der Vegetationsperiode • Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß 	
Da Gehölze außerhalb der Brutsaison beseitigt werden, kommt es zu keinen Individuenverlusten.	
Durch die Geländeumgestaltung beziehungsweise Überbauung kommt es vorübergehend zu einer Inanspruchnahme potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten der angeführten Art. Da diese jährlich neue Nester baut, ist ein kleinräumiges Ausweichen möglich, so dass durch den vorhabensbedingten Verlust von geeigneten Habitaten und Lebensraumkomplexen lediglich eine Verlagerung der Lebensstätten zu befürchten ist. Zudem entwickeln sich nach der Bepflanzung der neuen Rampenböschungen entlang der Landesstraße 191 wieder vergleichbare Gehölzbestände. Weil die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang somit weiter erfüllt ist, kann sichergestellt werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert.	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
Vor dem Hintergrund der unveränderten Linienführung der Landesstraße 191 bei gleichem Höhenniveau entsteht im Vergleich zur bisherigen Situation kein gesteigertes Kollisionsrisiko mit dem Verkehr für Vögel bei tiefen Überflügen über die Straße. Zudem gehört der Gelbspötter gemäß GARNIEL & MIERWALD (2010) nicht zu den besonders kollisionsgefährdeten Vogelarten. Bauzeitlich entstehen ebenfalls keine Gefährdungen, da der Verkehr auf dem Behelfsbauwerk nur mit grosser Geschwindigkeit (30 km/h) weiter läuft.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<ul style="list-style-type: none"> • Baubeginn beziehungsweise Baufeldräumungen außerhalb der Brutzeit • Gehölzbeseitigung außerhalb der Vegetationsperiode 	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.	
Für die planmäßige Ausführung des Vorhabens ist es notwendig, dass die Geländeumgestaltungen und Erdarbeiten teilweise in der Hauptbrutzeit (Mitte März bis Mitte Juli) erfolgen. Durch die Bauzeitenregelung (siehe Kap. 6.1) wird jedoch sichergestellt, dass es zu keinen Beeinträchtigungen im Bereich potenziell geeigneter Bruthabitate während der Brutzeit kommen und die Art kleinräumig ausweichen kann. Die Art verfügt zudem über eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit (vergleiche GARNIEL & MIERWALD 2010) und die artspezifische Fluchtdistanz beträgt nach GASSNER et al. (2010) nur 10 m. Baubedingte Störungen im Bereich noch nicht besetzter potenzieller Brutstätten können jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden. Es kann im Umfeld der Maßnahme somit aufgrund von Schallimmissionen und visuellen Beeinträchtigungen zu einer Minderung der Revierdichte kommen.	
Da der Gelbspötter jährlich neue Nester baut und im Umfeld genügend geeignete Habitate verbleiben, kann die vergleichsweise mobile Art kleinräumig ausweichen, so dass die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt ist.	

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Gelbspötter (<i>Hippolais icterina</i>)	
Vor dem Hintergrund der unveränderten Linienführung der Landesstraße 191 bei gleichem Höhenniveau findet hinsichtlich betriebsbedingter Störungen durch den Straßenverkehr keine Veränderung der gegenwärtigen Situation statt. Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist kaum zu befürchten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012). Aufgrund der Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit der Art im Zusammenhang mit der verbleibenden Habitatausstattung im Umfeld des Vorhabens, kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ausgeschlossen werden. Erhebliche Störungen liegen nicht vor.	
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Nicht mehr besetzte Vogelnester von Arten, die jährlich neue Nester bauen, gehören nach Abschluss der Brutsaison nicht mehr zu den durch § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützten Lebensstätten (LOUIS 2012).	
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})
	• Gehölbeseitigung außerhalb der Vegetationsperiode
<input type="checkbox"/>	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})
<input checked="" type="checkbox"/>	Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
<input checked="" type="checkbox"/>	nein Prüfung endet hiermit
<input type="checkbox"/>	ja (Pkt. 4 ff)
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG	
<i>keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>	
5. Fazit:	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von	
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahmen
<input type="checkbox"/>	vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen
<input type="checkbox"/>	Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
sind in der Unterlage 19.1 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitplan) dargestellt.	

Durch das Vorhaben betroffene Art Gelbspötter (<i>Hippolais icterina</i>)
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitplan/ Maßnahmenblätter) dargestellt.
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen
<input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.
<input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.
Falls nicht zutreffend:
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

10.2.41 Goldammer

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (*) <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (V)	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen <input type="checkbox"/> günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen <p>Die Goldammer, ursprünglich ein Bewohner halboffener Waldsteppen und waldfreier Hänge, besiedelt in Niedersachsen vor allem Saumbiotop z. B. entlang von Hecken, Gräben und Wegen in der halboffenen, reich strukturierten Feldflur sowie Waldränder und Bestandslücken (Lichtungen, Kahlschläge, Windwurfflächen) in geschlossenen Wäldern. Hohe mittlere Siedlungsdichten werden insbesondere auf teilweise verbuschten Trockenrasen, auf Heiden, in Feldgehölzen und Obstbaumbeständen sowie in degradierten Hochmooren erreicht. (v. BLITZHEIM et al. 2001; SÜDBECK et al. 2005). Die Art ist ein Kurzstrecken- bzw. Teilzieher und Standvogel. Die Revierbesetzung erfolgt von Mitte Februar bis Mitte März. Die Brutreviere werden dann ab Ende August verlassen. Der Boden- bzw. Freibrüter legt 2 bis 6 Eier. Die Brutdauer beträgt 11 bis 14 Tage. Die Nestlingsdauer meist 9 - 14 Tage (SÜDBECK et al. 2005). Die Goldammer weist eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit auf, wobei die artspezifische Effektdistanz zu vielbefahrenen Straßen bei GARNIEL & MIERWALD (2010) mit 100 m angegeben wird.</p>		
Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen <p>In Deutschland beläuft sich der Gesamtbestand der Goldammer nach RYSLAVY et al. (2020) auf 1,1 Mio bis 1,65 Mio Reviere. Deutschland zeigt eine einheitliche und flächendeckende Verbreitung auf. Geringere Abundanzen liegen allgemein in urbanen Ballungsräumen sowie in großen geschlossenen Waldlandschaften vor. Die Goldammer ist landesweit und fast flächendeckend verbreitet mit einer durchweg etwa gleichmäßig erscheinenden Siedlungsdichte. Von West nach Ost ist lediglich eine im Mittel geringfügige Abnahme der Dichte zu erkennen. In Teilen der Marschen und auf den Inseln ist die Dichte etwas geringer. Auch in geschlossenen Waldgebieten wie Harz, Solling und zentrale Lüneburger Heide, aber auch in Ballungsräumen wie Hannover und Bremen ist die Goldammer nur gering vertreten. Die Goldammer ist landesweit und fast flächendeckend verbreitet. Nach KRÜGER & SANDKÜHLER (2022) wird der Bestand auf etwa 180.000 Reviere geschätzt, wobei im kurzfristigen Bestandstrend (1996-2020) ist eine starke Bestandsabnahme (> 20 %) der häufigen Art zu beobachten ist und im langfristigen Bestandstrend (1900-2020) eine deutliche Bestandsabnahme.</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich <p>Die angeführte Art wurde als Brutvogel im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (vergleiche Unterlage 19.4 der Antragsunterlagen).</p>		

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
<ul style="list-style-type: none"> • Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen • Gehölzbeseitigung außerhalb der Vegetationsperiode • Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß 	
Da Gehölze außerhalb der Brutsaison beseitigt werden, kommt es zu keinen Individuenverlusten.	
Durch die Geländeumgestaltung beziehungsweise Überbauung kommt es vorübergehend zu einer Inanspruchnahme potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten der angeführten Art. Da diese jährlich neue Nester baut, ist ein kleinräumiges Ausweichen möglich, so dass durch den vorhabensbedingten Verlust von geeigneten Habitaten und Lebensraumkomplexen lediglich eine Verlagerung der Lebensstätten zu befürchten ist. Zudem entwickeln sich nach der Bepflanzung der neuen Rampenböschungen entlang der Landesstraße 191 wieder vergleichbare Gehölzbestände. Weil die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang somit weiter erfüllt ist, kann sichergestellt werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert.	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
Vor dem Hintergrund der unveränderten Linienführung der Landesstraße 191 bei gleichem Höhengniveau entsteht im Vergleich zur bisherigen Situation kein gesteigertes Kollisionsrisiko mit dem Verkehr für Vögel bei tiefen Überflügen über die Straße. Zudem gehört die Goldammer gemäß GARNIEL & MIERWALD (2010) nicht zu den besonders kollisionsgefährdeten Vogelarten. Bauzeitlich entstehen ebenfalls keine Gefährdungen, da der Verkehr auf dem Behelfsbauwerk nur mit grosser Geschwindigkeit (30 km/h) weiter läuft.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauer-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<ul style="list-style-type: none"> • Baubeginn beziehungsweise Baufeldräumungen außerhalb der Brutzeit • Gehölzbeseitigung außerhalb der Vegetationsperiode 	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.	
Für die planmäßige Ausführung des Vorhabens ist es notwendig, dass die Geländeumgestaltungen und Erdarbeiten teilweise in der Hauptbrutzeit (Mitte März bis Mitte Juli) erfolgen. Durch die Bauzeitenregelung (siehe Kap. 6.1) wird jedoch sichergestellt, dass es zu keinen Beeinträchtigungen im Bereich potenziell geeigneter Bruthabitate während der Brutzeit kommen und die Art kleinräumig ausweichen kann. Die Art verfügt zudem über eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit (vergleiche GARNIEL & MIERWALD 2010) und die artspezifische Fluchtdistanz beträgt nach GASSNER et al. (2010) nur 15 m. Baubedingte Störungen im Bereich noch nicht besetzter potenzieller Brutstätten können jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden. Es kann im Umfeld der Maßnahme somit aufgrund von Schallimmissionen und visuellen Beeinträchtigungen zu einer Minderung der Revierdichte kommen.	
Da die Goldammer jährlich neue Nester baut und im Umfeld genügend geeignete Habitate verbleiben, kann die vergleichsweise mobile Art kleinräumig ausweichen, so dass die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt ist.	

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)	
Vor dem Hintergrund der unveränderten Linienführung der Landesstraße 191 bei gleichem Höhengniveau findet hinsichtlich betriebsbedingter Störungen durch den Straßenverkehr keine Veränderung der gegenwärtigen Situation statt. Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist kaum zu befürchten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012). Aufgrund der Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit der Art im Zusammenhang mit der verbleibenden Habitatausstattung im Umfeld des Vorhabens, kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ausgeschlossen werden. Erhebliche Störungen liegen nicht vor.	
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Nicht mehr besetzte Vogelnester von Arten, die jährlich neue Nester bauen, gehören nach Abschluss der Brutsaison nicht mehr zu den durch § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützten Lebensstätten (LOUIS 2012).	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF}) <ul style="list-style-type: none"> • Gehölzbeseitigung außerhalb der Vegetationsperiode <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF}) <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
<input checked="" type="checkbox"/> nein	Prüfung endet hiermit
<input type="checkbox"/> ja	(Pkt. 4 ff)
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG	
<i>keine Ausnahmegprüfung erforderlich</i>	
5. Fazit:	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen	
<input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen	
<input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes	
sind in der Unterlage 19.1 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitplan) dargestellt.	

Durch das Vorhaben betroffene Art Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitplan/ Maßnahmenblätter) dargestellt.
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen
<input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.
<input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.
Falls nicht zutreffend:
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

10.2.42 Kernbeißer

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Kernbeißer (<i>Coccothraustes coccothraustes</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (*) <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (V)	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen <input type="checkbox"/> günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p>Der Kernbeißer ist insgesamt sehr anpassungsfähig und bevorzugt hohe lichte Baumbestände. Die höchsten Siedlungsdichten erreicht die Art in Hartholzauen und Eichen-Hainbuchenwäldern, in reinen Buchenwäldern ist die Siedlungsdichte bereits etwas geringer. Kernbeißer siedeln ferner in Parks, auf laubholzreichen Friedhöfen, in Kiefernforsten, Erlenbrüchen und Laubniederwäldern. (v. BLOTZHEIM et al. 2001; SÜDBECK et. al 2005).</p> <p>Die Art ist überwiegend ein Teilzieher. Legebeginn ab Anfang/ Mitte April bis Mitte Juni. Letzte Junge fliegen noch im August aus. Der Freibrüter legt 3 bis 6 Eier. Die Brutdauer beträgt 11 bis 13 Tage. Die Nestlingsdauer meist 11 - 13 Tage (SÜDBECK et. al 2005).</p> <p>Der Kernbeißer weist eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit auf, wobei die artspezifische Effektdistanz zu vielbefahrenen Straßen bei GARNIEL & MIERWALD (2010) mit 100 m angegeben wird.</p>		
Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen		
<p>In Deutschland beläuft sich der Gesamtbestand des Kernbeißers nach RYSLAVY et al. (2020) auf 205.000 bis 355.000 Reviere. Das deutschlandweite Besiedlungsmuster zeigt, dass die Art bis auf den äußersten Süden flächendeckend verbreitet ist. Allgemein sind dabei die küstennahen Bereiche, die von Nadelwäldern dominierten Landschaften sowie intensiv genutzte, großräumig offene Agrarlandschaften nur dünn besiedelt, während laubwaldreiche Regionen vor allem im Süden und Südwesten als Vorkommenszentren hervorgehen.</p> <p>Der Kernbeißer ist in Niedersachsen zwar in allen Naturräumlichen Regionen vertreten, zumeist aber nur in geringer Siedlungsdichte. Diese nimmt von Südost nach Nord bzw. Nordwest hin ab. Am höchsten ist sie im laubwaldreichen Weser-Leinebergland sowie im Elm. Niedersachsen westlich der Weser und die Stader Geest weisen geringe bis sehr geringe Dichten auf. Verbreitungslücken bestehen in den küstennahen, waldarmen Bereichen der Marschen, insbesondere auf den Inseln, aber auch in Teilen der Ostfriesisch-Oldenburgischen Geest. Auch in Teilen der waldarmen Börden sowie in der Fichtenregion des Harzes ist er kaum anzutreffen. Nach KRÜGER & SANDKÜHLER (2022) wird der Bestand auf etwa 24.000 Reviere geschätzt, wobei im kurzfristigen Bestandstrend (1996-2020) stabile beziehungsweise leicht schwankende Bestände der häufigen Art zu beobachten sind. Im langfristigen Bestandstrend (1900-2020) ist aber eine deutliche Bestandsabnahme zu verzeichnen.</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich		
Die angeführte Art wurde als Brutvogel im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (vergleiche Unterlage 19.4 der Antragsunterlagen).		

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Kernbeißer (<i>Coccothraustes coccothraustes</i>)	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen • Gehölzbeseitigung außerhalb der Vegetationsperiode • Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß
Da Gehölze außerhalb der Brutsaison beseitigt werden, kommt es zu keinen Individuenverlusten. Durch die Geländeumgestaltung beziehungsweise Überbauung kommt es vorübergehend zu einer Inanspruchnahme potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten der angeführten Art. Da diese jährlich neue Nester baut, ist ein kleinräumiges Ausweichen möglich, so dass durch den vorhabensbedingten Verlust von geeigneten Habitaten und Lebensraumkomplexen lediglich eine Verlagerung der Lebensstätten zu befürchten ist. Zudem entwickeln sich nach der Bepflanzung der neuen Rampenböschungen entlang der Landesstraße 191 wieder vergleichbare Gehölzbestände. Weil die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang somit weiter erfüllt ist, kann sichergestellt werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert.	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen
Vor dem Hintergrund der unveränderten Linienführung der Landesstraße 191 bei gleichem Höhenniveau entsteht im Vergleich zur bisherigen Situation kein gesteigertes Kollisionsrisiko mit dem Verkehr für Vögel bei tiefen Überflügen über die Straße. Zudem gehört der Kernbeißer gemäß GARNIEL & MIERWALD (2010) nicht zu den besonders kollisionsgefährdeten Vogelarten. Bauzeitlich entstehen ebenfalls keine Gefährdungen, da der Verkehr auf dem Behelfsbauwerk nur mit grosser Geschwindigkeit (30 km/h) weiter läuft.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauer-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})
	<ul style="list-style-type: none"> • Baubeginn beziehungsweise Baufeldräumungen außerhalb der Brutzeit • Gehölzbeseitigung außerhalb der Vegetationsperiode
<input checked="" type="checkbox"/>	Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.
Für die planmäßige Ausführung des Vorhabens ist es notwendig, dass die Geländeumgestaltungen und Erdarbeiten teilweise in der Hauptbrutzeit (Mitte März bis Mitte Juli) erfolgen. Durch die Bauzeitenregelung (siehe Kap. 6.1) wird jedoch sichergestellt, dass es zu keinen Beeinträchtigungen im Bereich potenziell geeigneter Bruthabitate während der Brutzeit kommen und die Art kleinräumig ausweichen kann. Die Art verfügt zudem über eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit (vergleiche GARNIEL & MIERWALD 2010) und die artspezifische Fluchtdistanz beträgt vergleichbar mit anderen Finkenarten nach GASSNER et al. (2010) nur bis zu 20 m. Baubedingte Störungen im Bereich noch nicht besetzter potenzieller Brutstätten können jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden. Es kann im Umfeld der Maßnahme somit aufgrund von Schallimmissionen und visuellen Beeinträchtigungen zu einer Minderung der Revierdichte kommen. Da der Kernbeißer jährlich neue Nester baut und im Umfeld genügend geeignete Habitats verbleiben, kann die vergleichsweise mobile Art kleinräumig ausweichen, so dass die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt ist.	

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Kernbeißer (<i>Coccothraustes coccothraustes</i>)	
Vor dem Hintergrund der unveränderten Linienführung der Landesstraße 191 bei gleichem Höhenniveau findet hinsichtlich betriebsbedingter Störungen durch den Straßenverkehr keine Veränderung der gegenwärtigen Situation statt. Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist kaum zu befürchten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012). Aufgrund der Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit der Art im Zusammenhang mit der verbleibenden Habitatausstattung im Umfeld des Vorhabens, kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ausgeschlossen werden. Erhebliche Störungen liegen nicht vor.	
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Nicht mehr besetzte Vogelneester von Arten, die jährlich neue Nester bauen, gehören nach Abschluss der Brutsaison nicht mehr zu den durch § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützten Lebensstätten (LOUIS 2012).	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF}) <ul style="list-style-type: none"> • Gehölzbeseitigung außerhalb der Vegetationsperiode <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF}) <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
<input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja (Pkt. 4 ff)	
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG	
<i>keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>	
5. Fazit:	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes	
sind in der Unterlage 19.1 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitplan) dargestellt.	

Durch das Vorhaben betroffene Art Kernbeißer (<i>Coccothraustes coccothraustes</i>)
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitplan/ Maßnahmenblätter) dargestellt.
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen
<input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.
<input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.
Falls nicht zutreffend:
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

10.2.43 Stieglitz

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (*) <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (V)	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen <input type="checkbox"/> günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen <p>Der Stieglitz ist eine wärmeliebende Art und Bewohner eines breiten Spektrums halboffener Landschaften, bevorzugt aber Obstbaumbestände und Dörfer. Dort findet die Art ausreichend Samen von Stauden und Kräutern, insbesondere von Disteln zur Ernährung sowie einzeln oder licht stehende Bäume zur Deckung, als Nistplatz und als Sing- und Sitzwarte vor. In Einzelfällen können auch hohe Siedlungsdichten in Kleingärten und Gartenstädten, Parks und Friedhöfen sowie in Hartholz - auwäldern erreicht werden (v. BLOTZHEIM et al. 2001; SÜDBECK et. al 2005).</p> <p>Die Art ist ein Teil- und Kurzstreckenzieher. Legebeginn ab Ende April. Letzte Junge fliegen Ende August/ Anfang September aus. Der Freibrüter legt 4 bis 5 Eier. Die Brutdauer beträgt 11 bis 13 Tage. Die Nestlingsdauer meist 13 - 18 Tage (SÜDBECK et. al 2005).</p> <p>Der Stieglitz weist eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit auf, wobei die artspezifische Effektdistanz zu vielbefahrenen Straßen bei GARNIEL & MIERWALD (2010) mit 100 m angegeben wird.</p>		
Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen <p>In Deutschland beläuft sich der Gesamtbestand des Stieglitz nach RYSLAVY et al. (2020) auf 240.000 bis 355.000 Reviere. Die Art kommt insgesamt in Deutschland flächendeckend vor, wobei sie in den östlichen Landesteilen deutlich häufiger ist. Bundesweit höchste Dichten werden großräumig z. B. in Vorpommern, in der Uckermark und im Oderbruch erreicht.</p> <p>Der Stieglitz ist landesweit und fast flächendeckend verbreitet mit einer stark wechselnden Siedlungsdichte. Höchstwerte finden sich auf der Ostfriesisch-Oldenburgischen Geest, im Weser-Aller-Flachland und in weiten Teilen der Börden, außerdem in einigen Ballungsgebieten wie Wolfsburg, Braunschweig, Hannover, Bremen, Oldenburg. Im Mittel niedrig mit Lücken in der Verbreitung ist die Dichte in den Marschen, insbesondere auf den Inseln sowie in ausgedehnten Waldgebieten der Lüneburger Heide, des Westens der Ems-Hunte-Geest, des Weser-Leineberglandes, hier insbesondere im Solling, und des Harzes. Nach KRÜGER & SANDKÜHLER (2022) wird der Bestand auf etwa 15.000 Reviere geschätzt, wobei im kurzfristigen Bestandstrend (1996-2020) stabile beziehungsweise leicht schwankende Bestände der mäßig häufigen Art zu beobachten sind und im langfristigen Bestandstrend (1900-2020) eine deutliche Bestandsabnahme.</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich		
<p>Die angeführte Art wurde als Brutvogel im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (vergleiche Unterlage 19.4 der Antragsunterlagen).</p>		

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen • Gehölzbeseitigung außerhalb der Vegetationsperiode • Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß
Da Gehölze außerhalb der Brutsaison beseitigt werden, kommt es zu keinen Individuenverlusten. Durch die Geländeumgestaltung beziehungsweise Überbauung kommt es vorübergehend zu einer Inanspruchnahme potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten der angeführten Art. Da diese jährlich neue Nester baut, ist ein kleinräumiges Ausweichen möglich, so dass durch den vorhabensbedingten Verlust von geeigneten Habitaten und Lebensraumkomplexen lediglich eine Verlagerung der Lebensstätten zu befürchten ist. Zudem entwickeln sich nach der Bepflanzung der neuen Rampenböschungen entlang der Landesstraße 191 wieder vergleichbare Gehölzbestände. Weil die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang somit weiter erfüllt ist, kann sichergestellt werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert.	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen
Vor dem Hintergrund der unveränderten Linienführung der Landesstraße 191 bei gleichem Höhenniveau entsteht im Vergleich zur bisherigen Situation kein gesteigertes Kollisionsrisiko mit dem Verkehr für Vögel bei tiefen Überflügen über die Straße. Zudem gehört der Stieglitz gemäß GARNIEL & MIERWALD (2010) nicht zu den besonders kollisionsgefährdeten Vogelarten. Bauzeitlich entstehen ebenfalls keine Gefährdungen, da der Verkehr auf dem Behelfsbauwerk nur mit grosser Geschwindigkeit (30 km/h) weiter läuft.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})
	<ul style="list-style-type: none"> • Baubeginn beziehungsweise Baufeldräumungen außerhalb der Brutzeit • Gehölzbeseitigung außerhalb der Vegetationsperiode
<input checked="" type="checkbox"/>	Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.
Für die planmäßige Ausführung des Vorhabens ist es notwendig, dass die Geländeumgestaltungen und Erdarbeiten teilweise in der Hauptbrutzeit (Mitte März bis Mitte Juli) erfolgen. Durch die Bauzeitenregelung (siehe Kap. 6.1) wird jedoch sichergestellt, dass es zu keinen Beeinträchtigungen im Bereich potenziell geeigneter Bruthabitate während der Brutzeit kommen und die Art kleinräumig ausweichen kann. Die Art verfügt zudem über eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit (vergleiche GARNIEL & MIERWALD 2010) und die artspezifische Fluchtdistanz beträgt nach GASSNER et al. (2010) nur 15 m. Baubedingte Störungen im Bereich noch nicht besetzter potenzieller Brutstätten können jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden. Es kann im Umfeld der Maßnahme somit aufgrund von Schallimmissionen und visuellen Beeinträchtigungen zu einer Minderung der Revierdichte kommen.	
Da der Stieglitz jährlich neue Nester baut und im Umfeld genügend geeignete Habitate verbleiben, kann die vergleichsweise mobile Art kleinräumig ausweichen, so dass die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und	

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)	
<p>Ruhestätten weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt ist. Vor dem Hintergrund der unveränderten Linienführung der Landesstraße 191 bei gleichem Höhenniveau findet hinsichtlich betriebsbedingter Störungen durch den Straßenverkehr keine Veränderung der gegenwärtigen Situation statt. Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist kaum zu befürchten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012). Aufgrund der Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit der Art im Zusammenhang mit der verbleibenden Habitatausstattung im Umfeld des Vorhabens, kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ausgeschlossen werden. Erhebliche Störungen liegen nicht vor.</p>	
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)	
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Nicht mehr besetzte Vogelneester von Arten, die jährlich neue Nester bauen, gehören nach Abschluss der Brutsaison nicht mehr zu den durch § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützten Lebensstätten (LOUIS 2012).</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gehölbeseitigung außerhalb der Vegetationsperiode <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p>	
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
<p style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit</p> <p style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> ja (Pkt. 4 ff)</p>	
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG	
<i>keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>	
5. Fazit:	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von	
<p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen</p> <p><input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes</p>	
<p>sind in der Unterlage 19.1 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitplan) dargestellt.</p>	

Durch das Vorhaben betroffene Art Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitplan/ Maßnahmenblätter) dargestellt.
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen
<input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.
<input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.
Falls nicht zutreffend:
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

10.2.44 Rauchschnalbe

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Rauchschnalbe (<i>Hirundo rustica</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (V) <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (3)	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen <input type="checkbox"/> günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen <p>Die Rauchschnalbe ist ein Kulturfolger und nistet vor allem in Viehstallungen, nimmt durchaus aber auch andere Gelegenheiten wahr, selbst im Außenbereich von Gebäuden. Ihre Vorkommen konzentrieren sich an Einzelgehöften und kleineren stark bäuerlich geprägten Dörfern mit Großviehhaltung. Sie werden durch Gewässer, Wald- und Grünlandbereiche in der Umgebung der Dörfer begünstigt (v. BLOTZHEIM et al. 2001; SÜDBECK et al. 2005).</p> <p>Die Art ist ein Langstreckenzieher. Legebeginn ab Anfang Mai. Drittgelege bis Anfang September möglich. Der Nischenbrüter legt 2 bis 6 Eier. Die Brutdauer beträgt 12 bis 16 Tage. Die Nestlingsdauer meist 20 - 24 Tage (SÜDBECK et al. 2005).</p> <p>Die Rauchschnalbe weißt kein straßenspezifisches Abstandsverhalten auf, wobei die artspezifische Effektdistanz zu vielbefahrenen Straßen bei GARNIEL & MIERWALD (2010) mit 100 m angegeben wird.</p>		
Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen <p>In Deutschland beläuft sich der Gesamtbestand der Rauchschnalbe nach RYSLAVY et al. (2020) auf 480.000 bis 920.000 Reviere. Deutschland ist insgesamt nahezu flächendeckend besiedelt, Schwerpunkte der Brutverbreitung sind tiefere Lagen, zu denen auch der Norden des Nordwestdeutschen Tieflandes gehört.</p> <p>Die Rauchschnalbe ist landesweit verbreitet mit von Nordwest nach Südost abnehmender Dichte. Hohe Dichten werden in Teilen der Marschen (z. B. Großes Meer, Unterweser Raum Brake und Rastede, Unterelbe Raum Hemmoor), in der Ems-Hunte-Geest (z. B. Raum Quakenbrück, Wagenfeld, Sulingen), in der Lüneburger Heide vor allem im Wendland, auch im Raum Jesteburg-Garlstorf bis Geesthacht, im Osnabrücker Hügelland und im Raum Peine erreicht. Spitzenwerte wurden nur zweimal festgestellt im Raum Wagenfeld sowie im Raum Börssum-Heiningen- Werlaburgdorf. Kleine Verbreitungslücken sind in ausgedehnten Waldgebieten wie in der Lüneburger Heide, im Solling und im Harz vorhanden. Nach KRÜGER & SANDKÜHLER (2022) wird der Bestand auf etwa 100.000 Reviere geschätzt, wobei im kurzfristigen Bestandstrend (1996-2020) ist eine starke Bestandsabnahme (> 20 %) der häufigen Art zu beobachten ist und im langfristigen Bestandstrend (1900-2020) eine deutliche Bestandsabnahme.</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich <p>Die angeführte Art wurde als Brutvogel an der Allerbrücke nachgewiesen (vergleiche Unterlage 19.4 der Antragsunterlagen).</p>		

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
<ul style="list-style-type: none"> • Abriss der Brücke außerhalb der Brutzeit beziehungsweise Kontrollen auf Schwalbenvorkommen vor dem Brückenabriss. 	
Individuenverluste werden durch geeignete Schutzmaßnahmen vermieden.	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
Vor dem Hintergrund der unveränderten Linienführung der Landesstraße 191 bei gleichem Höhengniveau entsteht im Vergleich zur bisherigen Situation kein gesteigertes Kollisionsrisiko mit dem Verkehr für Vögel bei tiefen Überflügen über die Straße. Bauzeitlich entstehen ebenfalls keine Gefährdungen, da der Verkehr auf dem Behelfsbauwerk nur mit gedrosselter Geschwindigkeit (30 km/h) weiter läuft.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})	
<ul style="list-style-type: none"> • Baubeginn beziehungsweise Baufeldräumungen außerhalb der Brutzeit • Abriss der Brücke außerhalb der Brutzeit bzw. Kontrollen auf Schwalbenvorkommen vor dem Brückenabriss. 	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.	
Durch geeignete Schutzmaßnahmen werden baubedingte Beeinträchtigungen der an der Brücke festgestellten Niststätten während der Brutzeit vermieden. Da das Verkehrsaufkommen auf der Landesstraße 191 bislang nicht zu einer Meidung des Brückenbauwerks als Niststandort führte, ist davon auszugehen, dass eine Wiederbesiedlung des neuen Bauwerkes ebenfalls möglich ist und hinsichtlich betriebsbedingter Störungen durch den Straßenverkehr keine Veränderung der gegenwärtigen Situation stattfindet.	
Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist nicht zu befürchten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012). Durch die im Rahmen der Eingriffsregelung vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen kommt es zu Habitatverbesserungen auch für Vögel.	
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Da eine sofortige Wiederbesiedlung des neuen Brückenbauwerks durch die Schwalben nicht sicher vorausgesetzt werden kann und während der Bauphase eine Unterbrechung der Nistaktivitäten an der Brücke erfolgt, wird eine vorgezogene	

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)	
Ausgleichsmaßnahme erforderlich, um sicherzustellen, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt ist und sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert.	
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF}) <ul style="list-style-type: none"> • Abriss der Brücke außerhalb der Brutzeit bzw. Kontrollen auf Schwalbenvorkommen vor dem Brückenabriss
<input checked="" type="checkbox"/>	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF}) <ul style="list-style-type: none"> • Bereitstellung künstlicher Quartiere für die Mehlschwalbe (<i>Delichon urbicum</i>) und Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>) abseits des Vorhabens (Maßnahme 11 A_{CEF})
<input checked="" type="checkbox"/>	Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.	
<input type="checkbox"/>	ja
<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
<input checked="" type="checkbox"/>	nein Prüfung endet hiermit
<input type="checkbox"/>	ja (Pkt. 4 ff)
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG	
<i>keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>	
5. Fazit:	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von	
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahmen
<input checked="" type="checkbox"/>	vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen
<input type="checkbox"/>	Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
sind in der Unterlage 19.1 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitplan) dargestellt.	
<input type="checkbox"/>	Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitplan/ Maßnahmenblätter) dargestellt.
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/>	treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.
<input type="checkbox"/>	ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.
Falls nicht zutreffend:	
<input type="checkbox"/>	Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

10.2.45 Mehlschwalbe

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Mehlschwalbe (<i>Delichon urbicum</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (3) <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (3)	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen <input type="checkbox"/> günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen <p>Die Art ist vor allem ein Bewohner menschlicher Siedlungen vom einzeln stehenden Gehöft bis ins Zentrum der Großstädte, lokal kann sie in großer Zahl nisten (Brutkolonien), wenn ein entsprechendes Angebot an Nahrung und Nistmaterial zur Verfügung steht. Günstig wirken sich dabei vor allem die Nähe von Gewässern und Feuchtgrünland aus, aber auch von Wald. (v. BLOTZHEIM et al. 2001; SÜDBECK et al. 2005).</p> <p>Die Art ist ein Langstreckenzieher. Legebeginn ab Anfang Mai. Zweitgelege bis Ende August möglich. Der Fels-/Gebäudebrüter legt 4 bis 5 Eier. Die Brutdauer beträgt 13 bis 16 Tage. Die Nestlingsdauer meist 23 - 30 Tage. Ausfliegen der Jungen bis August (SÜDBECK et al. 2005).</p> <p>Die Mehlschwalbe weißt kein straßenspezifisches Abstandsverhalten auf, wobei die artspezifische Effektdistanz zu vielbefahrenen Straßen bei GARNIEL & MIERWALD (2010) mit 100 m angegeben wird.</p>		
Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen <p>Deutschland ist nahezu flächendeckend und weitgehend gleichmäßig von der Mehlschwalbe besiedelt. Schwerpunkte der Brutverbreitung sind tiefere Lagen unterhalb etwa 650 m über NN. Hier finden sich im Norddeutschen Tiefland die größten Konzentrationen. Der Gesamtbestand der Mehlschwalbe beläuft sich nach RYSLAVY et al. (2020) auf 500.000 bis 920.000 Reviere.</p> <p>Die Mehlschwalbe ist landesweit verbreitet mit von Nordwest nach Südost leicht zunehmender Siedlungsdichte. Vorkommensschwerpunkte sind zwar auch vereinzelt im ganzen Land anzutreffen, vor allem aber in Südniedersachsen: Auffällig sind Konzentrationen in der Diepholzer Moorniederung im Raum Sulingen und im Raum Wagenfeld, an der Elbe bei Geesthacht, im südlichen Wendland, im Raum Hildesheim und schließlich im Berg- und Hügelland, so im Raum Melle, im Raum Bückeburg-Rinteln, im nordwestlichen Harzvorland bis hin zum Großen Bruch und im Raum Göttingen bis hin zum Unteren Eichsfeld im Gebiet von Duderstadt. Kleine Verbreitungslücken bestehen in ausgedehnten Waldgebieten wie in der Lüneburger Heide, im Solling und im Harz. Nach KRÜGER & SANDKÜHLER (2022) wird der Bestand auf etwa 80.000 Reviere geschätzt, wobei im kurzfristigen Bestandstrend (1996-2020) ist eine starke Bestandsabnahme (> 20 %) der häufigen Art zu beobachten ist und im langfristigen Bestandstrend (1900-2020) eine deutliche Bestandsabnahme.</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich <p>Die angeführte Art wurde als Brutvogel an der Allerbrücke nachgewiesen (vergleiche Unterlage 19.4 der Antragsunterlagen).</p>		

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Mehlschwalbe (<i>Delichon urbicum</i>)	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
<ul style="list-style-type: none"> • Abriss der Brücke außerhalb der Brutzeit bzw. Kontrollen auf Schwalbenvorkommen vor dem Brückenabriss. 	
Individuenverluste werden durch geeignete Schutzmaßnahmen vermieden.	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
Vor dem Hintergrund der unveränderten Linienführung der Landesstraße 191 bei gleichem Höhengniveau entsteht im Vergleich zur bisherigen Situation kein gesteigertes Kollisionsrisiko mit dem Verkehr für Vögel bei tiefen Überflügen über die Straße. Bauzeitlich entstehen ebenfalls keine Gefährdungen, da der Verkehr auf dem Behelfsbauwerk nur mit gedrosselter Geschwindigkeit (30 km/h) weiter läuft.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<ul style="list-style-type: none"> • Baubeginn beziehungsweise Baufeldräumungen außerhalb der Brutzeit • Abriss der Brücke außerhalb der Brutzeit bzw. Kontrollen auf Schwalbenvorkommen vor dem Brückenabriss. 	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.	
Durch geeignete Schutzmaßnahmen werden baubedingte Beeinträchtigungen der an der Brücke festgestellten Niststätten während der Brutzeit vermieden. Da das Verkehrsaufkommen auf der Landesstraße 191 bislang nicht zu einer Meidung des Brückenbauwerks als Niststandort führte, ist davon auszugehen, dass eine Wiederbesiedlung des neuen Bauwerks ebenfalls möglich ist und hinsichtlich betriebsbedingter Störungen durch den Straßenverkehr keine Veränderung der gegenwärtigen Situation stattfindet.	
Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist nicht zu befürchten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012). Durch die im Rahmen der Eingriffsregelung vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen kommt es zu Habitatverbesserungen auch für Vögel.	
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Da eine sofortige Wiederbesiedlung des neuen Brückenbauwerks durch die Schwalben nicht sicher vorausgesetzt werden kann und während der Bauphase eine Unterbrechung der Nistaktivitäten an der Brücke erfolgt, wird eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich, um sicherzustellen, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiter	

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Mehlschwalbe (<i>Delichon urbicum</i>)	
erfüllt ist und sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert.	
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V _{CEF}) <ul style="list-style-type: none"> • Abriss der Brücke außerhalb der Brutzeit bzw. Kontrollen auf Schwalbenvorkommen vor dem Brückenabriss
<input checked="" type="checkbox"/>	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF}) <ul style="list-style-type: none"> • Bereitstellung künstlicher Quartiere für die Mehlschwalbe (<i>Delichon urbicum</i>) im Bereich des verbleibenden Brückenpfeilers (Maßnahme 10 A_{CEF}) • Bereitstellung künstlicher Quartiere für die Mehlschwalbe (<i>Delichon urbicum</i>) und Rauchschalbe (<i>Hirundo rustica</i>) abseits des Vorhabens (Maßnahme 11 A_{CEF})
<input checked="" type="checkbox"/>	Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
<input checked="" type="checkbox"/>	nein Prüfung endet hiermit
<input type="checkbox"/>	ja (Pkt. 4 ff)
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG	
keine Ausnahmeprüfung erforderlich	
5. Fazit:	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von	
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahmen
<input checked="" type="checkbox"/>	vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen
<input type="checkbox"/>	Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
sind in der Unterlage 19.1 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitplan) dargestellt.	
<input type="checkbox"/>	Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitplan/ Maßnahmenblätter) dargestellt.
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/>	treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.
<input type="checkbox"/>	ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.
Falls nicht zutreffend:	

Durch das Vorhaben betroffene Art

Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*)

Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

10.2.46 Rohrammer

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Rohrammer (<i>Emberiza schoeniclus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (*) <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (V)	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen <input type="checkbox"/> günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen <p>Die Rohrammer bevorzugt ausgedehnte, störungsarme stehende Gewässer mit wasserdurchfluteten, strukturreichen Röhrichten sowie Flachwasserzonen. Die Art kommt seltener an Flussufern und in Niederungsmooren vor sowie bei entsprechender Strukturierung an Fisch- und Klärteichen sowie Spülfächen.</p> <p>Das Nest wird bodennah in Röhrichten gebaut. Legezeit ist überwiegend Mitte April bis Anfang Mai. Es werden 5-6 Eier während einer Jahresbrut gelegt. Die Bebrütungszeit dauert 25-26 Tage, die Nestlingszeit 4-5 Tage.</p> <p>Rohrammern sind nach GARNIEL & MIERWALD (2010) Brutvögel mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit, wobei die artenspezifische Effektdistanz bei 100 angegeben wird. GASSNER et al. (2010) machen keine Angaben zu der Art. In Anlehnung an die dortigen Angaben zu den übrigen Arten der Gattung der Rohrsänger ist grundsätzlich von einer geringen Fluchtdistanz auszugehen. Vorsorglich werden aber 50 m angenommen.</p>		
Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen <p>In Deutschland beläuft sich der Gesamtbestand der Rohrammer nach RYSLAVY et al. (2020) auf 115.000 – 200.000 Reviere. Etwa 60.000 Reviere gibt es in Niedersachsen (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022). Im kurzfristigen Bestandstrend (1996-2020) ist eine starke Abnahme der Bestände zu beobachten (> 20 %) und im langfristigen Bestandstrend (1900-2020) eine deutliche Bestandsabnahme der häufigen Art.</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich <p>Die angeführte Art wurde als Brutvogel im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (vergleiche Unterlage 19.4 der Antragsunterlagen).</p>		

Durch das Vorhaben betroffene Art**Rohrhammer (*Emberiza schoeniclus*)****3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG****Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

 ja nein Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen
- Gehölzbeseitigung außerhalb der Vegetationsperiode
- Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß
- Schutz der Uferzonen
- Abräumen von Oberboden außerhalb der Brut- und Setzzeit

Die Schutzmaßnahmen stellen sicher, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt.

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ja nein Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Vor dem Hintergrund der unveränderten Linienführung der Landesstraße 191 bei gleichem Höhenniveau entsteht im Vergleich zur bisherigen Situation kein gesteigertes Kollisionsrisiko mit dem Verkehr für Vögel bei tiefen Überflügen über die Straße. Zudem gehört die Rohrhammer gemäß GARNIEL & MIERWALD (2010) nicht zu den besonders kollisionsgefährdeten Vogelarten. Bauzeitlich entstehen ebenfalls keine Gefährdungen, da der Verkehr auf dem Behelfsbauwerk nur mit gedrosselter Geschwindigkeit (30 km/h) weiter läuft.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein**Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)**

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

 ja nein Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

- Baubeginn beziehungsweise Baufeldräumungen außerhalb der Brutzeit
- Gehölzbeseitigung außerhalb der Vegetationsperiode

 Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.

GASSNER et al. (2010) machen keine Angaben zu der Art. Es ist von einer geringen Fluchtdistanz auszugehen. Nach GARNIEL & MIERWALD (2010). Revierzentren befinden sich mit Abständen von etwa 15 m bis etwa 455 m zum Vorhaben. Für die planmäßige Ausführung des Vorhabens ist es notwendig, dass die Geländeumgestaltungen und Erdarbeiten teilweise in der Hauptbrutzeit (Mitte März bis Mitte Juli) erfolgen. Durch die Bauzeitenregelung (siehe Kap. 6.1) wird jedoch sichergestellt, dass es zu keinen Beeinträchtigungen im Bereich potenziell geeigneter Bruthabitate während der Brutzeit kommen und die Arten kleinräumig ausweichen können. Diese verfügen zudem über eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit (vergleiche GARNIEL & MIERWALD 2010). Baubedingte Störungen im Bereich noch nicht besetzter potenzieller Brutstätten können jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden. Es kann im Umfeld der Maßnahme somit aufgrund von Schallimmissionen und visuellen Beeinträchtigungen zu einer Minderung der Revierdichte kommen.

Da die Arten jährlich neue Nester bauen und im Umfeld genügend geeignete Habitate verbleiben, können die vergleichsweise mobilen Arten kleinräumig ausweichen, so dass die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt ist.

Vor dem Hintergrund der unveränderten Linienführung der Landesstraße 191 bei gleichem Höhenniveau findet hinsichtlich betriebsbedingter Störungen durch den Straßenverkehr keine Veränderung der gegenwärtigen Situation statt.

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Rohrhammer (<i>Emberiza schoeniclus</i>)	
Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist kaum zu befürchten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012). Aufgrund der Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit der Arten im Zusammenhang mit der verbleibenden Habitatausstattung im Umfeld des Vorhabens, kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen ausgeschlossen werden. Erhebliche Störungen liegen nicht vor.	
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Nicht mehr besetzte Vogelnester von Arten, die jährlich neue Nester bauen, gehören nach Abschluss der Brutsaison nicht mehr zu den durch § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützten Lebensstätten (LOUIS 2012). Durch die Geländeumgestaltung beziehungsweise Überbauung kommt es zu einer Inanspruchnahme potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten der angeführten Arten. Da diese jährlich neue Nester bauen, ist ein kleinräumiges Ausweichen möglich, so dass durch den vorhabensbedingten Verlust von geeigneten Tierhabitaten und Lebensraumkomplexen lediglich eine Verlagerung der Lebensstätten zu befürchten ist. Weil die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang somit weiter erfüllt ist, kann sichergestellt werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert.	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V _{CEF}) <ul style="list-style-type: none"> • Gehölzbeseitigung außerhalb der Vegetationsperiode <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF}) <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
<input checked="" type="checkbox"/> nein	Prüfung endet hiermit
<input type="checkbox"/> ja	(Pkt. 4 ff)
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG	
<i>keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>	
5. Fazit:	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes	
sind in der Unterlage 19.1 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitplan) dargestellt.	

Durch das Vorhaben betroffene Art Rohrammer (<i>Emberiza schoeniclus</i>)
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitplan/ Maßnahmenblätter) dargestellt.
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen
<input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.
<input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.
Falls nicht zutreffend:
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

10.2.47 Stockente

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (*) <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (V)	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen <input type="checkbox"/> günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen <p>Die Stockente kommt in fast allen Landschaften an stehenden und langsam fließenden Gewässern (Binnenseen, große und kleine Teiche, Altwasser, Sumpfbereich, kleine Tümpel, Grünland-Grabensysteme, Flüsse, Bäche, städtische Gewässer) vor soweit diese nicht durchgehend von Steinufern umgeben oder vollständig vegetationslos sind.</p> <p>Das Nest wird an unterschiedlichen Standorten gebaut, meist am Boden und bevorzugt in Gewässernähe.</p> <p>Hauptlegezeit ist der April. Es werden (5)7-11 Eier während einer Jahresbrut gelegt. Die Bebrütungszeit dauert 24-32 Tage, die Jungen werden mit 50 bis 60 Tage flügge.</p> <p>Stockenten sind nach GARNIEL & MIERWALD (2010) Brutvögel ohne Brutvögel ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen, wobei die artenspezifische Effektdistanz bei 100 angegeben wird. GASSNER et al. (2010) machen keine Angaben zu der Art.</p>		
Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen <p>In Deutschland beläuft sich der Gesamtbestand der Stockente nach RYSLAVY et al. (2020) auf 175.000 – 315.000 Paare. Etwa 55.000 Brutpaare gibt es in Niedersachsen (vergleiche KRÜGER & SANDKÜHLER 2022). Im kurzfristigen Bestandstrend (1996-2020) ist eine starke Abnahme der Bestände zu beobachten (> 20 %) und im langfristigen Bestandstrend (1900-2020) eine deutliche Bestandsabnahme der häufigen Art.</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich <p>Die angeführte Art wurde als Brutvögel im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (vergleiche Unterlage 19.4 der Antragsunterlagen).</p>		

Durch das Vorhaben betroffene Art**Stockente (*Anas platyrhynchos*)****3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG****Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen
- Gehölzbeseitigung außerhalb der Vegetationsperiode
- Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß
- Schutz der Uferzonen
- Abräumen von Oberboden außerhalb der Brut- und Setzzeit

Vorhabensbedingt kommt es zu keiner Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der angeführten Art. Als Brutstätten geeignete Gewässer liegen außerhalb der bauzeitlich beanspruchten Flächen. Durch Schutzmaßnahmen (siehe Kap. 6.1) wird zudem sichergestellt, dass es zu keinen Beeinträchtigungen im Bereich sonstiger potenziell geeigneter Bruthabitate kommen kann.

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ja nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Vor dem Hintergrund der unveränderten Linienführung der Landesstraße 191 bei gleichem Höhenniveau entsteht im Vergleich zur bisherigen Situation kein gesteigertes Kollisionsrisiko mit dem Verkehr für Vögel bei tiefen Überflügen über die Straße. Zudem gehört die Stockente gemäß GARNIEL & MIERWALD (2010) nicht zu den besonders kollisionsgefährdeten Vogelarten. Bauzeitlich entstehen ebenfalls keine Gefährdungen, da der Verkehr auf dem Behelfsbauwerk nur mit gedrosselter Geschwindigkeit (30 km/h) weiter läuft.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

- Baubeginn beziehungsweise Baufeldräumungen außerhalb der Brutzeit

Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.

GASSNER et al. (2010) machen keine Angaben zu der Art. Als Brutstätten geeignete Gewässer befinden sich mit der Aller im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zum Vorhaben, überwiegend aber in deutlicher Entfernung zum Baufeld (etwa 420 m, Alte Leine). Stockenten sind nach SÜDBECK et al. (2005) ausgesprochene Kulturfolger und siedeln demzufolge unter anderem auch in Park- und Grünanlagen. Laut GARNIEL & MIERWALD (2010) verfügen Stockenten über eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit. Sofern Vorkommen sich im unmittelbaren Umfeld des Vorhabens im Bereich der Aller befinden, sind aus diesem Grund keine nachteiligen Auswirkungen auf Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen zu erwarten. Es kann vorausgesetzt werden, dass eine Gewöhnung an die bereits vorhandenen Störungen erfolgt ist und die Art kann auf derartige Belastungen reagieren. Durch die Bauzeitenregelung (siehe Kap. 6.1) wird zudem sichergestellt, dass es zu keinen Beeinträchtigungen im Bereich sonstiger potenziell geeigneter Bruthabitate während der Brutzeit kommen kann. Geeignete Rasthabitate bleiben auch während der Bauphase in den Wintermonaten in ausreichendem Umfang in der Umgebung vorhanden, so dass ein kleinräumiges Ausweichen möglich ist. Die vorbelasteten straßen-nahen Bereiche im Umfeld der Allerbrücke werden ohnehin von Rastvögeln weitgehend gemieden.

Vor dem Hintergrund der unveränderten Linienführung der Landesstraße 191 bei gleichem Höhenniveau findet hinsichtlich betriebsbedingter Störungen durch den Straßenverkehr keine Veränderung der gegenwärtigen Situation statt.

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>)	
Die Art weist zudem kein straßenspezifisches Abstandsverhalten auf. Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist nicht zu befürchten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012). Durch die im Rahmen der Eingriffsregelung vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen kommt es zu Habitatverbesserungen auch für Vögel. Erhebliche Störungen liegen nicht vor.	
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V _{CEF})	
• Schutz bedeutsamer Biotopbereiche (u. a. Gewässer und Uferzonen)	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
<input checked="" type="checkbox"/> nein	Prüfung endet hiermit
<input type="checkbox"/> ja	(Pkt. 4 ff)
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG	
<i>keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>	
5. Fazit:	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen	
<input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen	
<input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes	
sind in der Unterlage 19.1 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitplan) dargestellt.	
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitplan/ Maßnahmenblätter).	

Durch das Vorhaben betroffene Art**Stockente (*Anas platyrhynchos*)****Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen**

- treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

- Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

10.3 Vögel – Artengruppenbezogene Betrachtung

10.3.1 Brutvögel - halboffene bis offene Landschaft in Kombination mit unterschiedlichen Gehölzbeständen

<p>Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvögel der halboffenen bis offenen Landschaft in Kombination mit unterschiedlichen Gehölzbeständen</p> <p>Amsel (<i>Turdus merula</i>), Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>), Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>), Gartenbaumläufer (<i>Certhia brachydactyla</i>), Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>), Grünling (<i>Carduelis chloris</i>), Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>), Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>), Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>), Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>), Schafstelze (<i>Motacilla flava</i>), Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>), Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>), Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>), Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>), Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>), Kohlmeise (<i>Parus major</i>), Eichelhäher (<i>Garrulus glandarius</i>), Rabenkrähe (<i>Corvus corone</i>), Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>), Wacholderdrossel (<i>Turdus pilaris</i>), Sumpfmeise (<i>Parus palustris</i>)</p>		
<p>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</p>		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	<p>Rote Liste-Status m. Angabe</p> <input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (*) <input type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (*)	<p>Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen</p> <input type="checkbox"/> günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> unzureichend – schlecht
<p>2. Bestand und Empfindlichkeit</p>		
<p>Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen</p> <p>Brutvögel in unterschiedlich halboffenen bis offenen Landschaftstypen in Kombination mit verschiedenartigen Gehölzbeständen (Waldränder, Gebüsche, Hecken, Alleen, Einzelbäume, Baumgruppen und so weiter).</p> <p>Bei den zu betrachtenden Arten handelt es sich nach GARNIEL & MIERWALD (2010) um Brutvögel mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit oder ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen, wobei die artspezifische Effektdistanz zu vielbefahrenen Straßen mit 100 beziehungsweise 200 m angegeben wird.</p>		
<p>Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen</p> <p>Allgemein häufige und weitverbreitete Arten.</p>		
<p>Verbreitung im Untersuchungsraum</p> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich		
<p>Die aufgeführten Arten wurden als Brutvögel im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (vergleiche Unterlage 19.4 der Antragsunterlagen).</p>		

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvögel der halboffenen bis offenen Landschaft in Kombination mit unterschiedlichen Gehölzbeständen

Amsel (*Turdus merula*), Bachstelze (*Motacilla alba*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Grünling (*Carduelis chloris*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Schafstelze (*Motacilla flava*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*), Blaumeise (*Parus caeruleus*), Kohlmeise (*Parus major*), Eichelhäher (*Garrulus glandarius*), Rabenkrähe (*Corvus corone*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*), Sumpfmeise (*Parus palustris*)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG**Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen
- Gehölzbeseitigung außerhalb der Vegetationsperiode
- Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß
- Baubeginn beziehungsweise Baufeldräumungen außerhalb der Brutzeit

Die Schutzmaßnahmen stellen sicher, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt.

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ja nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Vor dem Hintergrund der unveränderten Linienführung der Landesstraße 191 bei gleichem Höhengniveau entsteht im Vergleich zur bisherigen Situation kein gesteigertes Kollisionsrisiko mit dem Verkehr für Vögel bei tiefen Überflügen über die Straße. Zudem gehören die Arten gemäß GARNIEL & MIERWALD (2010) nicht zu den besonders kollisionsgefährdeten Vogelarten. Bauzeitlich entstehen ebenfalls keine Gefährdungen, da der Verkehr auf dem Behelfsbauwerk nur mit gedrosselter Geschwindigkeit (30 km/h) weiter läuft.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

- Baubeginn beziehungsweise Baufeldräumungen außerhalb der Brutzeit
- Gehölzbeseitigung außerhalb der Vegetationsperiode

Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.

Für die planmäßige Ausführung des Vorhabens ist es notwendig, dass die Geländeumgestaltungen und Erdarbeiten teilweise in der Hauptbrutzeit (Mitte März bis Mitte Juli) erfolgen. Durch die Bauzeitenregelung (siehe Kap. 6.1) wird jedoch sichergestellt, dass es zu keinen Beeinträchtigungen im Bereich potenziell geeigneter Bruthabitate während der Brutzeit kommen und die Arten kleinräumig ausweichen können. Diese verfügen zudem über eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit (vergleiche GARNIEL & MIERWALD 2010). Baubedingte Störungen im Bereich noch nicht besetzter potenzieller Brutstätten können jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden. Es kann im Umfeld der Maßnahme somit aufgrund von Schallimmissionen und visuellen Beeinträchtigungen zu einer Minderung der Revierdichte kommen.

Da die Arten jährlich neue Nester bauen und im Umfeld genügend geeignete Habitate verbleiben, können die vergleichs-

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvögel der halboffenen bis offenen Landschaft in Kombination mit unterschiedlichen Gehölzbeständen

Amsel (*Turdus merula*), Bachstelze (*Motacilla alba*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Grünling (*Carduelis chloris*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Schafstelze (*Motacilla flava*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*), Blaumeise (*Parus caeruleus*), Kohlmeise (*Parus major*), Eichelhäher (*Garrulus glandarius*), Rabenkrähe (*Corvus corone*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*), Sumpfmeise (*Parus palustris*)

weise mobilen Arten kleinräumig ausweichen, so dass die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt ist.

Vor dem Hintergrund der unveränderten Linienführung der Landesstraße 191 bei gleichem Höhenniveau findet hinsichtlich betriebsbedingter Störungen durch den Straßenverkehr keine Veränderung der gegenwärtigen Situation statt.

Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist kaum zu befürchten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).

Aufgrund der Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit der Arten im Zusammenhang mit der verbleibenden Habitatausstattung im Umfeld des Vorhabens, kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen ausgeschlossen werden. Erhebliche Störungen liegen nicht vor.

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Nicht mehr besetzte Vogelnester von Arten, die jährlich neue Nester bauen, gehören nach Abschluss der Brutsaison nicht mehr zu den durch § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützten Lebensstätten (LOUIS 2012).

Durch die Geländeumgestaltung beziehungsweise Überbauung kommt es zu einer Inanspruchnahme potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten der angeführten Arten. Da diese jährlich neue Nester bauen, ist ein kleinräumiges Ausweichen möglich, so dass durch den vorhabensbedingten Verlust von geeigneten Tierhabitaten und Lebensraumkomplexen lediglich eine Verlagerung der Lebensstätten zu befürchten ist. Weil die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang somit weiter erfüllt ist, kann sichergestellt werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert.

Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})

- Gehölzbeseitigung außerhalb der Vegetationsperiode
- Baubeginn beziehungsweise Baufeldräumungen außerhalb der Brutzeit

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein. ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

nein Prüfung endet hiermit

ja (Pkt. 4 ff)

4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG

keine Ausnahmeprüfung erforderlich

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvögel der halboffenen bis offenen Landschaft in Kombination mit unterschiedlichen Gehölzbeständen

Amsel (*Turdus merula*), Bachstelze (*Motacilla alba*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*), Mönchsgasmücke (*Sylvia atricapilla*), Grünling (*Carduelis chloris*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Schafstelze (*Motacilla flava*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*), Blaumeise (*Parus caeruleus*), Kohlmeise (*Parus major*), Eichelhäher (*Garrulus glandarius*), Rabenkrähe (*Corvus corone*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*), Sumpfmeise (*Parus palustris*)

5. Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von

- Vermeidungsmaßnahmen
- vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen
- Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes

sind in der Unterlage 19.1 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitpan) dargestellt.

- Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitpan/ Maßnahmenblätter) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen

- treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

- Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

10.3.2 Brutvögel - Saumstrukturen, Hochstauden und Röhrichte

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvögel der Gewässer beziehungsweise Hochstaudenfluren und Röhrichtbestände		
Sumpfrohrsänger (<i>Acrocephalus palustris</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe <input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (*) <input type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (*)	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen <input type="checkbox"/> günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> unzureichend – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen		
Brutvögel der Hochstaudenfluren und Röhrichtbestände unterschiedlicher Ausprägung. Bei den zu betrachtenden Arten handelt es sich nach GARNIEL & MIERWALD (2010) um Brutvögel mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit, wobei die artspezifische Effektdistanz zu vielbefahrenen Straßen mit 200 m angegeben wird.		
Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen		
Allgemein häufige und weitverbreitete Arten.		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich		
Die aufgeführten Arten wurden als Brutvögel im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (vergleiche Unterlage 19.4 der Antragsunterlagen).		

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvögel der Gewässer beziehungsweise Hochstaudenfluren und RöhrichtbeständeSumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*)**3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG****Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

 ja nein Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen
- Gehölzbeseitigung außerhalb der Vegetationsperiode
- Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß
- Schutz der Uferzonen
- Abräumen von Oberboden außerhalb der Brut- und Setzzeit

Die Schutzmaßnahmen stellen sicher, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt.

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ja nein Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Vor dem Hintergrund der unveränderten Linienführung der Landesstraße 191 bei gleichem Höhenniveau entsteht im Vergleich zur bisherigen Situation kein gesteigertes Kollisionsrisiko mit dem Verkehr für Vögel bei tiefen Überflügen über die Straße. Zudem gehören die Arten gemäß GARNIEL & MIERWALD (2010) nicht zu den besonders kollisionsgefährdeten Vogelarten. Bauzeitlich entstehen ebenfalls keine Gefährdungen, da der Verkehr auf dem Behelfsbauwerk nur mit gedrosselter Geschwindigkeit (30 km/h) weiter läuft.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein**Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)**

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

 ja nein Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

- Baubeginn beziehungsweise Baufeldräumungen außerhalb der Brutzeit
- Gehölzbeseitigung außerhalb der Vegetationsperiode

 Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.

Für die planmäßige Ausführung des Vorhabens ist es notwendig, dass die Geländeumgestaltungen und Erdarbeiten teilweise in der Hauptbrutzeit (Mitte März bis Mitte Juli) erfolgen. Durch die Bauzeitenregelung (siehe Kap. 6.1) wird jedoch sichergestellt, dass es zu keinen Beeinträchtigungen im Bereich potenziell geeigneter Bruthabitate während der Brutzeit kommen und die Arten kleinräumig ausweichen können. Diese verfügen zudem über eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit (vergleiche GARNIEL & MIERWALD 2010). Baubedingte Störungen im Bereich noch nicht besetzter potenzieller Brutstätten können jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden. Es kann im Umfeld der Maßnahme somit aufgrund von Schallimmissionen und visuellen Beeinträchtigungen zu einer Minderung der Revierdichte kommen.

Da die Arten jährlich neue Nester bauen und im Umfeld genügend geeignete Habitate verbleiben, können die vergleichsweise mobilen Arten kleinräumig ausweichen, so dass die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt ist.

Vor dem Hintergrund der unveränderten Linienführung der Landesstraße 191 bei gleichem Höhenniveau findet hinsichtlich betriebsbedingter Störungen durch den Straßenverkehr keine Veränderung der gegenwärtigen Situation statt.

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvögel der Gewässer beziehungsweise Hochstaudenfluren und Röhrichtbestände	
Sumpfrohrsänger (<i>Acrocephalus palustris</i>)	
Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist kaum zu befürchten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012). Aufgrund der Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit der Arten im Zusammenhang mit der verbleibenden Habitatausstattung im Umfeld des Vorhabens, kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen ausgeschlossen werden. Erhebliche Störungen liegen nicht vor.	
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Nicht mehr besetzte Vogelneester von Arten, die jährlich neue Nester bauen, gehören nach Abschluss der Brutsaison nicht mehr zu den durch § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützten Lebensstätten (LOUIS 2012). Durch die Geländeumgestaltung beziehungsweise Überbauung kommt es zu einer Inanspruchnahme potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten der angeführten Arten. Da diese jährlich neue Nester bauen, ist ein kleinräumiges Ausweichen möglich, so dass durch den vorhabensbedingten Verlust von geeigneten Tierhabitaten und Lebensraumkomplexen lediglich eine Verlagerung der Lebensstätten zu befürchten ist. Weil die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang somit weiter erfüllt ist, kann sichergestellt werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert.	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V _{CEF})	
<ul style="list-style-type: none"> • Gehölzbeseitigung außerhalb der Vegetationsperiode • Baubeginn beziehungsweise Baufeldräumungen außerhalb der Brutzeit 	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
<input checked="" type="checkbox"/> nein	Prüfung endet hiermit
<input type="checkbox"/> ja	(Pkt. 4 ff)
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG	
keine Ausnahmeprüfung erforderlich	

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvögel der Gewässer beziehungsweise Hochstaudenfluren und Röhrichtbestände

Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*)

5. Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von

- Vermeidungsmaßnahmen
- vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen
- Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes

sind in der Unterlage 19.1 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitplan) dargestellt.

- Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitplan/ Maßnahmenblätter) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen

- treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

- Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

10.3.3 Brutvögel - Gewässer

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvögel der Gewässer		
Höckerschwan (<i>Cygnus olor</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe <input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (*) <input type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (*)	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen <input type="checkbox"/> günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> unzureichend – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
Brutvögel stehender und fließender Gewässer unterschiedlicher Ausprägung.		
Bei den zu betrachtenden Arten handelt es sich nach GARNIEL & MIERWALD (2010) um Brutvögel ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen, wobei die artspezifische Effektdistanz zu vielbefahrenen Straßen mit 100 m angegeben wird.		
Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen		
Allgemein häufige und weitverbreitete Arten.		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich		
Die aufgeführten Arten wurden als Brutvögel im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (vergleiche Unterlage 19.4 der Antragsunterlagen).		

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvögel der GewässerHöckerschwan (*Cygnus olor*)**3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG****Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

 ja nein Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen
- Gehölzbeseitigung außerhalb der Vegetationsperiode
- Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß
- Schutz der Uferzonen
- Baubeginn beziehungsweise Baufeldräumungen außerhalb der Brutzeit

Vorhabensbedingt kommt es zu keiner Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der angeführten Arten. Als Brutstätten geeignete Gewässer liegen außerhalb der bauzeitlich beanspruchten Flächen. Durch Schutzmaßnahmen (siehe Kap. 6.1) wird zudem sichergestellt, dass es zu keinen Beeinträchtigungen im Bereich sonstiger potenziell geeigneter Bruthabitate kommen kann.

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ja nein Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Vor dem Hintergrund der unveränderten Linienführung der Landesstraße 191 bei gleichem Höhenniveau entsteht im Vergleich zur bisherigen Situation kein gesteigertes Kollisionsrisiko mit dem Verkehr für Vögel bei tiefen Überflügen über die Straße. Zudem gehören die Arten gemäß GARNIEL & MIERWALD (2010) nicht zu den besonders kollisionsgefährdeten Vogelarten. Bauzeitlich entstehen ebenfalls keine Gefährdungen, da der Verkehr auf dem Behelfsbauwerk nur mit gedrosselter Geschwindigkeit (30 km/h) weiter läuft.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein**Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)**

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

 ja nein Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

- Baubeginn beziehungsweise Baufeldräumungen außerhalb der Brutzeit

 Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.

Nach GASSNER et al. (2010) beträgt die artspezifische Fluchtdistanz beim Höckerschwan 50 m. Als Brutstätten geeignete Gewässer befinden sich in deutlicher Entfernung zum Baufeld (etwa 420 m, Alte Leine) außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz. Höckerschwäne sind nach SÜDBECK et al. (2005) ausgesprochene Kulturfolger und siedeln unter anderem auch in Park- und Grünanlagen. Laut GARNIEL & MIERWALD (2010) verfügen Höckerschwäne über eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit. Sofern Vorkommen sich im unmittelbaren Umfeld des Vorhabens im Bereich der Aller befinden, sind aus diesem Grund keine nachteiligen Auswirkungen auf Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen zu erwarten. Es kann vorausgesetzt werden, dass eine Gewöhnung an die bereits vorhandenen Störungen erfolgt ist und die Arten können auf derartige Belastungen reagieren. Durch die Bauzeitenregelung (siehe Kap. 6.1) wird zudem sichergestellt, dass es zu keinen Beeinträchtigungen im Bereich sonstiger potenziell geeigneter Bruthabitate während der Brutzeit kommen kann.

Vor dem Hintergrund der unveränderten Linienführung der Landesstraße 191 bei gleichem Höhenniveau findet hinsichtlich betriebsbedingter Störungen durch den Straßenverkehr keine Veränderung der gegenwärtigen Situation statt. Die Arten

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvögel der Gewässer	
Höckerschwan (<i>Cygnus olor</i>)	
weisen zudem kein straßenspezifisches Abstandsverhalten auf. Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist nicht zu befürchten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012). Durch die im Rahmen der Eingriffsregelung vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen kommt es zu Habitatverbesserungen auch für Vögel. Erhebliche Störungen liegen nicht vor.	
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})	
<ul style="list-style-type: none"> • Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen • Gehölzbeseitigung außerhalb der Vegetationsperiode • Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß • Schutz der Uferzonen 	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
<input checked="" type="checkbox"/> nein	Prüfung endet hiermit
<input type="checkbox"/> ja	(Pkt. 4 ff)
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG	
<i>keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>	
5. Fazit:	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen	
<input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen	
<input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes	
sind in der Unterlage 19.1 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitplan) dargestellt.	
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitplan/ Maßnahmenblätter) dargestellt.	

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvögel der GewässerHöckerschwan (*Cygnus olor*)**Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen**

- treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

- Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

10.3.4 Brutvögel - Siedlungsbereiche und Grün- sowie Parkanlagen

Durch das Vorhaben betroffene Art: Siedlungsbereiche und Grün- sowie Parkanlagen		
<p>Amsel (<i>Turdus merula</i>), Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>), Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>), Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>), Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>), Kohlmeise (<i>Parus major</i>), Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>), Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>), Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>), Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>), Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>), Gartenbaumläufer (<i>Certhia brachydactyla</i>), Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>), Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>), Grünling (<i>Carduelis chloris</i>), Eichelhäher (<i>Garrulus glandarius</i>), Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>), Sommergoldhähnchen (<i>Regulus ignicapillus</i>), Gimpel (<i>Pyrrhula pyrrhula</i>), Elster (<i>Pica pica</i>)</p>		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe <input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (*) <input type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (*)	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen <input type="checkbox"/> günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> unzureichend – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
<p>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</p> <p>Brutvögel in Siedlungsbereichen und Grünanlagen.</p> <p>Bei den zu betrachtenden Arten handelt es sich nach GARNIEL & MIERWALD (2010) um Brutvögel mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit oder ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen, wobei die artspezifische Effektdistanz zu vielbefahrenen Straßen mit 100 beziehungsweise 200 m angegeben wird.</p>		
<p>Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen</p> <p>Allgemein häufige und weitverbreitete Arten.</p>		
<p>Verbreitung im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Die aufgeführten Arten wurden als Brutvögel im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (vergleiche Unterlage 19.4 der Antragsunterlagen).</p>		

Durch das Vorhaben betroffene Art: Siedlungsbereiche und Grün- sowie Parkanlagen

Amsel (*Turdus merula*), Blaumeise (*Parus caeruleus*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Kohlmeise (*Parus major*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Bachstelze (*Motacilla alba*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*), Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Grünling (*Carduelis chloris*), Eichelhäher (*Garrulus glandarius*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Sommergoldhähnchen (*Regulus ignicapillus*), Gimpel (*Pyrrhula pyrrhula*), Elster (*Pica pica*)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG**Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen
- Gehölzbeseitigung außerhalb der Vegetationsperiode
- Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß
- Baubeginn beziehungsweise Baufeldräumungen außerhalb der Brutzeit

Die Schutzmaßnahmen stellen sicher, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt.

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ja nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Vor dem Hintergrund der unveränderten Linienführung der Landesstraße 191 bei gleichem Höhengniveau entsteht im Vergleich zur bisherigen Situation kein gesteigertes Kollisionsrisiko mit dem Verkehr für Vögel bei tiefen Überflügen über die Straße. Zudem gehören die Arten gemäß GARNIEL & MIERWALD (2010) nicht zu den besonders kollisionsgefährdeten Vogelarten. Bauzeitlich entstehen ebenfalls keine Gefährdungen, da der Verkehr auf dem Behelfsbauwerk nur mit gedrosselter Geschwindigkeit (30 km/h) weiter läuft.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

- Baubeginn beziehungsweise Baufeldräumungen außerhalb der Brutzeit
- Gehölzbeseitigung außerhalb der Vegetationsperiode

Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.

Für die planmäßige Ausführung des Vorhabens ist es notwendig, dass die Geländeumgestaltungen und Erdarbeiten teilweise in der Hauptbrutzeit (Mitte März bis Mitte Juli) erfolgen. Durch die Bauzeitenregelung (siehe Kap. 6.1) wird jedoch sichergestellt, dass es zu keinen Beeinträchtigungen im Bereich potenziell geeigneter Bruthabitats während der Brutzeit kommen und die Arten kleinräumig ausweichen können. Diese verfügen zudem über eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit (vergleiche GARNIEL & MIERWALD 2010). Baubedingte Störungen im Bereich noch nicht besetzter potenzieller Brutstätten können jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden. Es kann im Umfeld der Maßnahme somit aufgrund von Schallimmissionen und visuellen Beeinträchtigungen zu einer Minderung der Revierdichte kommen.

Durch das Vorhaben betroffene Art: Siedlungsbereiche und Grün- sowie Parkanlagen

Amsel (*Turdus merula*), Blaumeise (*Parus caeruleus*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Kohlmeise (*Parus major*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Bachstelze (*Motacilla alba*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*), Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Grünling (*Carduelis chloris*), Eichelhäher (*Garrulus glandarius*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Sommergoldhähnchen (*Regulus ignicapillus*), Gimpel (*Pyrrhula pyrrhula*), Elster (*Pica pica*)

Da die Arten jährlich neue Nester bauen und im Umfeld genügend geeignete Habitate verbleiben, können die vergleichsweise mobilen Arten kleinräumig ausweichen, so dass die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt ist.

Vor dem Hintergrund der unveränderten Linienführung der Landesstraße 191 bei gleichem Höhenniveau findet hinsichtlich betriebsbedingter Störungen durch den Straßenverkehr keine Veränderung der gegenwärtigen Situation statt.

Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist kaum zu befürchten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).

Aufgrund der Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit der Arten im Zusammenhang mit der verbleibenden Habitatausstattung im Umfeld des Vorhabens, kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen ausgeschlossen werden. Erhebliche Störungen liegen nicht vor.

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Nicht mehr besetzte Vogelnester von Arten, die jährlich neue Nester bauen, gehören nach Abschluss der Brutsaison nicht mehr zu den durch § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützten Lebensstätten (LOUIS 2012).

Durch die Geländeumgestaltung beziehungsweise Überbauung kommt es zu einer Inanspruchnahme potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten der angeführten Arten. Da diese jährlich neue Nester bauen, ist ein kleinräumiges Ausweichen möglich, so dass durch den vorhabensbedingten Verlust von geeigneten Tierhabitaten und Lebensraumkomplexen lediglich eine Verlagerung der Lebensstätten zu befürchten ist. Weil die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang somit weiter erfüllt ist, kann sichergestellt werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert.

- Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})
- Gehölzbeseitigung außerhalb der Vegetationsperiode
 - Baubeginn beziehungsweise Baufeldräumungen außerhalb der Brutzeit

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein. ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

nein Prüfung endet hiermit

ja (Pkt. 4 ff)

4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG

keine Ausnahmeprüfung erforderlich

Durch das Vorhaben betroffene Art: Siedlungsbereiche und Grün- sowie Parkanlagen

Amsel (*Turdus merula*), Blaumeise (*Parus caeruleus*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Kohlmeise (*Parus major*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Bachstelze (*Motacilla alba*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*), Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Grünling (*Carduelis chloris*), Eichelhäher (*Garrulus glandarius*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Sommergoldhähnchen (*Regulus ignicapillus*), Gimpel (*Pyrrhula pyrrhula*), Elster (*Pica pica*)

5. Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von

- Vermeidungsmaßnahmen
- vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen
- Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes

sind in der Unterlage 19.1 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitplan) dargestellt.

- Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitplan/ Maßnahmenblätter) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen

- treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

- Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

10.3.5 Wintergäste/ Nahrungsgäste - Gewässer

Durch das Vorhaben betroffene Art: Wintergäste der Gewässer Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>), Höckerschwan (<i>Cygnus olor</i>), Schellente (<i>Bucephala clangula</i>), Sturmmöwe (<i>Larus canus</i>), Kormoran (<i>Phalacrocorax carbo</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe <input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (*) <input type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (*)	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen <input type="checkbox"/> günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> unzureichend – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Wintergäste im Bereich stehender und fließender Gewässer unterschiedlicher Ausprägung. Bei den zu betrachtenden Arten handelt es sich nach GASSNER et al. (2010) um Arten mit Fluchtdistanzen zwischen 50 und 200 m.		
Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen Allgemein häufige und weitverbreitete Arten.		
Verbreitung im Untersuchungsraum <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Die aufgeführten Arten können im Betrachtungsraum als Wintergäste auftreten (NLWKN 2016, SCHMIDT et al. 2014, EIKHORST 2002, 2013). Der Kormoran wurde darüber hinaus auch als Nahrungsgast nachgewiesen (vergleiche Unterlage 19.4 der Antragsunterlagen).		

Durch das Vorhaben betroffene Art: Wintergäste der Gewässer

Stockente (*Anas platyrhynchos*), Höckerschwan (*Cygnus olor*), Schellente (*Bucephala clangula*), Sturmmöwe (*Larus canus*), Kormoran (*Phalacrocorax carbo*)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG**Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen
- Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß
- Schutz der Uferzonen

Durch die Baumaßnahmen kommt es zu keiner Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ja nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Vor dem Hintergrund der unveränderten Linienführung der Landesstraße 191 bei gleichem Höhenniveau entsteht im Vergleich zur bisherigen Situation kein gesteigertes Kollisionsrisiko mit dem Verkehr für Vögel bei tiefen Überflügen über die Straße. Zudem gehören die Arten gemäß GARNIEL & MIERWALD (2010) nicht zu den besonders kollisionsgefährdeten Vogelarten. Bauzeitlich entstehen ebenfalls keine Gefährdungen, da der Verkehr auf dem Behelfsbauwerk nur mit gedrosselter Geschwindigkeit (30 km/h) weiter läuft.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

- Ruhen der Arbeiten in der Nacht

Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.

Nach GASSNER et al. (2010) beträgt die artspezifische Fluchtdistanz der Arten während der Rastzeit 200 bis 300 m. Am Tage können Störungen nicht ausgeschlossen werden. Doch bleiben geeignete Rasthabitate auch während der Bauphase in den Wintermonaten in ausreichendem Umfang in der Umgebung vorhanden, so dass ein kleinräumiges Ausweichen möglich ist. Die vorbelasteten straßennahen Bereiche im Umfeld der Allerbrücke werden ohnehin von Rastvögeln weitgehend gemieden. Somit kommt es während der Bauphase zu keinen erheblichen Störungen.

Vor dem Hintergrund der unveränderten Linienführung der Landesstraße 191 bei gleichem Höhenniveau findet hinsichtlich betriebsbedingter Störungen durch den Straßenverkehr keine Veränderung der gegenwärtigen Situation statt.

Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist nicht zu befürchten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012). Durch die im Rahmen der Eingriffsregelung vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen kommt es zu Habitatverbesserungen auch für Vögel. Erhebliche Störungen liegen nicht vor.

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ja nein

<p>Durch das Vorhaben betroffene Art: Wintergäste der Gewässer</p> <p>Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>), Höckerschwan (<i>Cygnus olor</i>), Schellente (<i>Bucephala clangula</i>), Sturmmöwe (<i>Larus canus</i>), Kormoran (<i>Phalacrocorax carbo</i>)</p>
<p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)</p> <p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?</p> <p style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen • Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß • Schutz der Uferzonen <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p>Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.</p> <p style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</p> <p style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit</p> <p style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> ja (Pkt. 4 ff)</p>
<p>4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG</p> <p><i>keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i></p>
<p>5. Fazit:</p> <p>Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen</p> <p><input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes</p> <p>sind in der Unterlage 19.1 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitplan) dargestellt.</p> <p><input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitplan/ Maßnahmenblätter) dargestellt.</p>

Durch das Vorhaben betroffene Art: Wintergäste der Gewässer

Stockente (*Anas platyrhynchos*), Höckerschwan (*Cygnus olor*), Schellente (*Bucephala clangula*), Sturmmöwe (*Larus canus*), Kormoran (*Phalacrocorax carbo*)

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen

- treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

- Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

10.4 Libellen

10.4.1 Grüne Keiljungfer

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Grüne Keiljungfer (<i>Ophiogomphus cecilia</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (*) <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (*)	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen (NLWKN 2011) <input type="checkbox"/> günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> unzureichend – schlecht ⁴⁸
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p>Typischer Lebensraum der Grünen Keiljungfer sind Bäche und Flüsse mit mäßiger Fließgeschwindigkeit und geringer Wassertiefe (Äschen- bis Barbenregion). Bisweilen gibt es Vorkommen auch in technisch ausgebauten Fließgewässern. Vereinzelt werden Imagines auch an Stillgewässern beobachtet, sichere Reproduktionsnachweise liegen aber nicht vor. Der Gewässergrund muss feinsandig-kiesig mit Flachwasserbereichen und vegetationsfreien Sandbänken sein. Die Ufer sind teilweise durch Bäume beschattet. Waldbäche müssen mindestens 3 m breit sein, damit der Wasserkörper besonnt ist. Das Gewässer darf nur gering verschmutzt sein, entsprechend der Wassergüteklasse II.</p> <p>Die Larven leben in strömungsberuhigten Bereichen, überwiegend an vegetationsarmen Stellen von Sandbänken, in Grob- und Mittelkiesablagerungen und in Totwasserräumen hinter Treibholzaufschwemmungen in 10-120 cm Tiefe. Sie meiden stärkere Schlammablagerungen und lauern oberflächlich im Substrat vergraben auf Beute. Die Larvalentwicklung dauert drei bis vier Jahre. Schlupf erfolgt in direkter Nachbarschaft zu den Larvalhabitaten, vor allem an Flussbereichen mit stärkerer Strömung (z. B. Prallhang). Exuvien sind 20-100 cm von der Wasserlinie entfernt, meist 20-30 cm hoch, sowohl auf ebenen Flächen als auch an senkrechten Strukturen wie Pflanzen, Totholz und Steinen zu finden. Die bis zu acht Wochen lange Schlupfperiode beginnt Anfang Juni und reicht bis Ende Juli. Die Flugzeit dauert entsprechend von Juni bis Ende September mit einem Maximum in der ersten Augushälfte.</p> <p>Die Larval- und Imaginalhabitate können hunderte Meter voneinander entfernt liegen. Durch Abdrift, vor allem bei Hochwasserereignissen, können Larven in untypische Gewässer gelangen und dort auch schlüpfen, so dass ein einzelner Exuvienfund als Reproduktionsnachweis nicht ausreicht. Nach dem Schlupf verbringen die Imagines eine mehrwöchige Reifezeit oft kilometerweit abseits vom Gewässer auf Waldlichtungen, sandigen Waldwegen, an Waldrändern und auf Grünlandbrachen. Reich strukturiertes Gelände in Gewässernähe ist vorteilhaft, während Gewässer in gehölzfreiem Ackerland gemieden werden.</p> <p>Am Fortpflanzungsgewässer besetzen die Männchen besonnte, exponierte Sitzwarten, z. B. über das Wasser ragende Zweige oder Sandbänke, die gegen andere Männchen verteidigt werden. An kleineren Fließgewässern verhalten sich die Männchen meist unauffällig, haben eine geringe Fluchtdistanz und sind damit leicht vom Ufer aus zu übersehen. An geeigneten Gewässerabschnitten kommen auf 100 m bis zu 20 Männchen vor. An größeren Flüssen sind sie flugaktiver und auffälliger. Meist werden nur die Männchen beobachtet, die Weibchen zeigen am Eiablagehabitat ein heimliches Verhalten. Die Eiballen werden meist in der Deckung dichter Vegetation in kurzer Zeit bei mehrmaligem Eintauchen des Hinterleibes abgelegt. Es gibt Hinweise, dass die Weibchen die Fortpflanzungsgewässer räumlich und zeitlich getrennt von den Männchen-Habitaten aufsuchen.</p>		

⁴⁸ Nach aktueller Auffassung erfolgt die Bewertung nach den biogeografischen Regionen und nicht pro Bundesland, so dass die Angaben zu Niedersachsen nicht mehr maßgeblich sind. Deutschlandweit wird der Erhaltungszustand als ungünstig-unzureichend für die Art bewertet (vergleiche BfN 2019).

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Grüne Keiljungfer (<i>Ophiogomphus cecilia</i>)	
Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen	
Das geschlossene Verbreitungsgebiet der Art reicht im Westen bis nach Deutschland, wo sie v.a. an Oder, Neiße, Spree, Elbe, in der Lüneburger Heide und in Bayern relativ häufig ist. In Niedersachsen ist die Art im Schwerpunktraum zwischen der Aller und der Ilmenau, einschließlich des Einzugsgebietes der Oste im Nordwesten, noch verbreitet. Unklar ist die Situation im Einzugsgebiet der Ems.	
Verbreitung im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
Die angeführte Art wurde als Larve in der Aller nachgewiesen (vergleiche Unterlage 19.4 der Antragsunterlagen).	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
<ul style="list-style-type: none"> • Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen • Schutz der Uferzonen • Vermeidung von Bodeneinträgen und sonstigen Stoffeinträgen • Erhalt des Brückenpfeilers in der Aller und des Flachwasserbereiches zwischen dem Brückenpfeiler und dem rechten Allerufer als bedeutsamer Lebensraum für die Grüne Keiljungfer • Vermeidung jeglicher Beeinträchtigung der Sandbank vor der Betonrampe (Anlegestelle rechtes Ufer stromab der Brücke) sowie der im Kehrwasser des Pfeilers gelegenen Sandbank als bedeutsame Lebensräume für die Grüne Keiljungfer 	
Bedeutsame Habitatstrukturen werden nicht beansprucht. Nachteilige Beeinträchtigungen durch eine Veränderung der Strömungsverhältnisse auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten ergeben sich nicht, da der Brückenpfeiler erhalten bleibt.	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
Vor dem Hintergrund der unveränderten Linienführung der Landesstraße 191 bei gleichem Höhenniveau entsteht im Vergleich zur bisherigen Situation kein gesteigertes Kollisionsrisiko mit dem Verkehr für adulte Libellen bei tiefen Überflügen über die Straße. Bauzeitlich entstehen ebenfalls keine Gefährdungen, da der Verkehr auf dem Behelfsbauwerk nur mit gedrosselter Geschwindigkeit (30 km/h) weiter läuft.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Grüne Keiljungfer (<i>Ophiogomphus cecilia</i>)	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein	
Die Art zeigt keine auffällige Störeffindlichkeit.	
Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist nicht zu befürchten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).	
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V _{CEF})	
<ul style="list-style-type: none"> • Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen • Schutz der Uferzonen • Vermeidung von Bodeneinträgen und sonstigen Stoffeinträgen • Erhalt des Brückenpfeilers in der Aller und des Flachwasserbereiches zwischen dem Brückenpfeiler und dem rechten Allerufer als bedeutsamer Lebensraum für die Grüne Keiljungfer • Vermeidung jeglicher Beeinträchtigung der Sandbank vor der Betonrampe (Anlegestelle rechtes Ufer stromab der Brücke) sowie der im Kehrwasser des Pfeilers gelegenen Sandbank als bedeutsame Lebensräume für die Grüne Keiljungfer 	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
<input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit	
<input type="checkbox"/> ja (Pkt. 4 ff)	
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG	
keine Ausnahmeprüfung erforderlich	

Durch das Vorhaben betroffene Art Grüne Keiljungfer (<i>Ophiogomphus cecilia</i>)
5. Fazit: Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes sind in der Unterlage 19.1 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitplan) dargestellt.
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitplan/ Maßnahmenblätter) dargestellt.
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.
Falls nicht zutreffend:
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

10.4.2 Asiatische Keiljungfer

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Asiatische Keiljungfer (<i>Gomphus flavipes</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (*) <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (R)	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen (NLWKN 2011) <input checked="" type="checkbox"/> günstig / hervorragend ⁴⁹ <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p>Die Asiatische Keiljungfer hat eine lange Flugzeit von Anfang Juli bis Anfang September, einzelne Tiere fliegen noch später. Die Reifezeit beträgt mindestens 2 Wochen, die Lebensdauer der Imagines etwa 30-40 Tage. Die Männchen sind an kleineren Gewässern meist auf Sitzwarten zu finden. An größeren Gewässern sich vielfach auch Patrouillenflüge zu beobachten. Die Weibchen kommen nur zur Kopulation und Eiablage an die Gewässer.</p> <p>Erste Eiablagen erfolgen rund 16 Tage nach dem ersten Schlupf. Dabei werden über 400 Eier pro Weibchen durch Auftippen des Abdomens ins freie Wasser in langsam strömenden Gewässerabschnitten gegeben. Die Eier gelangen mit der Strömung in die Larvenlebensräume und heften sich dort durch klebende Gallerte an Substrat. Früh gelegte Eier entwickeln sich direkt, später gelegte Eier (Ende August bis September) mit Diapause bis Mitte März des Folgejahres. Die Larven leben eingegraben in Gewässerrandbereichen (Ruhigwasserzonen mit feinkörnigem Substrat und detritushaltiger Schlammauflage) und durchsuchen überwiegend nachts grabend das Substrat in 3-10 mm Tiefe. Die Entwicklung der Larven dauert 2-3 Jahre mit gewöhnlich 14 Larvenstadien. Die Exuvien sind meist direkt am Uferand, oft an Gräsern zu finden. Die Larven klettern vor dem Schlüpfen auch an Ufergehölzen empor.</p> <p>Ausbreitungsflüge erfolgen lediglich während der Reifezeit. Sonst ist die Art eher standorttreu. Dennoch kann sie relativ schnell geeignete Gewässer wiederbesiedeln. Die Ausbreitung vollzieht sich entlang der Flusstäler, aber auch entlang terrestrischer Leitlinien bis in eine Entfernung von max. 25 km.</p> <p>Ursprünglich kommt die Art an den Mittel- und Unterläufen großer, natürlich mäandrierender Ströme und Flüsse mit geringen Fließgeschwindigkeiten und feinen Sedimenten im Bereich von Uferausbuchtungen oder von Gleithangbereichen in Flussbiegungen vor. Es werden ausschließlich größere Flüsse und Ströme, kleinere Fließgewässer nur selten besiedelt. Bevorzugt werden strömungsarme Buchten oder Gleithangzonen mit strandähnlichen Uferbereichen und sauberem Wasser. In stark regulierten Flüssen haben sich zuweilen innerhalb errichteter Bühnenfelder strömungsberuhigte Zonen gebildet, die von den Larven als „Sekundärlebensraum“ genutzt werden. Auch eine nur kleinräumig vorkommende Verteilung geeigneter Substrate (z.B. innerhalb von Steinzwischenräumen bzw. Blockschüttungen) scheint auszureichen.</p>		
Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen		
<p>In Ostdeutschland ist die Art seit langem an Oder, Havel und Spree etabliert. Seit 1992 gibt es auch wieder Populationen an der Elbe in Brandenburg und Sachsen-Anhalt. In Westdeutschland kommt sie 1996 erstmals vor. Seit 1929 wieder an der Elbe bei Pevestorf (Niedersachsen) gefunden. Seit 1997 zahlreiche Funde im Ober-, Mittel- und Niederrhein zwischen Kehl und Köln. 1997 und 1998 auch für die Weser bei Bremen und 1999 für die Aller gemeldet. In Bayern 1998 an der Regnitz und 1999 am Main festgestellt.</p> <p>In Niedersachsen gelangen um 1900 noch Nachweise aus dem Raum Lüneburg und von der Elbe. 1929 Nachweis kurz außerhalb der Grenzen von Niedersachsen in Hamburg, danach galt die Art in Niedersachsen – wie auch im übrigen Bundesgebiet – lange Zeit als ausgestorben bzw. verschollen. In Niedersachsen wurden die ersten Neufunde (Exuvien) 1996 an der Elbe bei Pevestorf gemacht. Mittlerweile kommt sie auch in der unteren Aller vor.</p>		

⁴⁹ Nach aktueller Auffassung erfolgt die Bewertung nach den biogeografischen Regionen und nicht pro Bundesland, so dass die Angaben zu Niedersachsen nicht mehr maßgeblich sind. Deutschlandweit wird der Erhaltungszustand als ungünstig-unzureichend für die Art bewertet (vergleiche BfN 2019).

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Asiatische Keiljungfer (<i>Gomphus flavipes</i>)	
Verbreitung im Untersuchungsraum	
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
Ein Vorkommen in und an der Aller ist potenziell möglich.	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
<ul style="list-style-type: none"> • Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen • Schutz der Uferzonen • Vermeidung von Bodeneinträgen und sonstigen Stoffeinträgen • Erhalt des Brückenpfeilers in der Aller • Vermeidung jeglicher Beeinträchtigung der Sandbank vor der Betonrampe (Anlegestelle rechtes Ufer stromab der Brücke) sowie der im Kehrwasser des Pfeilers gelegenen Sandbank als bedeutsame Lebensräume für die Asiatische Keiljungfer 	
Bedeutsame Habitatstrukturen werden nicht beansprucht. Nachteilige Beeinträchtigungen durch eine Veränderung der Strömungsverhältnisse auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten ergeben sich nicht, da der Brückenpfeiler erhalten bleibt.	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
Vor dem Hintergrund der unveränderten Linienführung der Landesstraße 191 bei gleichem Höhenniveau entsteht im Vergleich zur bisherigen Situation kein gesteigertes Kollisionsrisiko mit dem Verkehr für adulte Libellen bei tiefen Überflügen über die Straße. Bauzeitlich entstehen ebenfalls keine Gefährdungen, da der Verkehr auf dem Behelfsbauwerk nur mit gedrosselter Geschwindigkeit (30 km/h) weiter läuft.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein	
Die Art zeigt keine auffällige Störempfindlichkeit.	
Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist nicht zu befürchten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).	
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Asiatische Keiljungfer (<i>Gomphus flavipes</i>)	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V _{CEF})
	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen • Schutz der Uferzonen • Vermeidung von Bodeneinträgen und sonstigen Stoffeinträgen • Erhalt des Brückenpfeilers in der Aller • Vermeidung jeglicher Beeinträchtigung der Sandbank vor der Betonrampe (Anlegestelle rechtes Ufer stromab der Brücke) sowie der im Kehrwasser des Pfeilers gelegenen Sandbank als bedeutsame Lebensräume für die Asiatische Keiljungfer
<input type="checkbox"/>	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})
<input checked="" type="checkbox"/>	Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
<input checked="" type="checkbox"/>	nein Prüfung endet hiermit
<input type="checkbox"/>	ja (Pkt. 4 ff)
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG	
<i>keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>	
5. Fazit:	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von	
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahmen
<input type="checkbox"/>	vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen
<input type="checkbox"/>	Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
sind in der Unterlage 19.1 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitplan) dargestellt.	
<input type="checkbox"/>	Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitplan/ Maßnahmenblätter) dargestellt.
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/>	treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.

Durch das Vorhaben betroffene Art**Asiatische Keiljungfer (*Gomphus flavipes*)**

- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

- Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.